



Bundesministerium  
der Justiz

# recht

## Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen

Eine bundesweite Rückfalluntersuchung  
2004 bis 2007

Jörg-Martin Jehle, Hans-Jörg Albrecht,  
Sabine Hohmann-Fricke und Carina Tetal  
Herausgegeben vom  
Bundesministerium des Justiz

# **Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen**



# **Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen**

Eine bundesweite Rückfalluntersuchung  
2004 bis 2007

Jörg-Martin Jehle, Hans-Jörg Albrecht,  
Sabine Hohmann-Fricke und Carina Tetal

in Kooperation mit dem  
Bundesamt für Justiz

Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz  
Berlin 2010

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

**Herausgeber**

Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstr. 37  
10117 Berlin

**Verfasser**

Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle  
Sabine Hohmann-Fricke

Abteilung Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug  
der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 6  
37073 Göttingen

Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht  
Dr. Carina Tetal

Abteilung Kriminologie  
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht  
Günterstalstraße 73  
79100 Freiburg i. Br.

1. Auflage 2010, 1.000 Exemplare  
© Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach  
Alle Rechte vorbehalten  
Gesamtherstellung: AALEXX Buchproduktion GmbH, Großburgwedel  
Printed in Germany

ISSN 0172-7575  
ISBN 978-3-936999-78-5 (Printausgabe)  
ISBN 978-3-936999-79-2 (Onlineausgabe/PDF-Dokument)

Die Onlineausgabe steht zum kostenlosen Download auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz ([www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)) zur Verfügung.

# Inhalt

<b>Zusammenfassung</b> .....	5
<b>Teil A: Konzeption und Datenkontrolle</b> .....	9
<b>1. Konzeption</b> .....	9
1.1. Was will die Rückfalluntersuchung? .....	9
1.2. Entstehung der Rückfalluntersuchung 2004 - 2007 .....	9
1.3. Datenerhebungskonzept.....	10
1.4. Das der Auswertung zugrunde liegende Datenmaterial .....	11
1.4.1. Basisjahr und Ziehungszeitpunkt.....	12
1.4.2. Bezugsgebiet.....	12
1.4.3. Die gewählte Bezugsentscheidung .....	12
1.4.3.1. Grundsätzliches.....	12
1.4.3.2. Anknüpfungspunkt im Vollstreckungsverlauf bei Freiheits- und Jugendstrafen	13
1.4.3.3. Mehrere mögliche Bezugsentscheidungen in einem Jahr.....	13
1.4.3.4. Unterschiedliche Anknüpfungspunkte in der Bezugsentscheidung.....	16
1.4.3.5. Gruppierung und Kategorisierung .....	17
1.4.4. Folgeentscheidung und Rückfallkriterium.....	17
1.4.5. Risikozeitraum .....	18
1.4.6. Voreintragungen .....	18
1.4.7. Sonstige Merkmale .....	18
1.5. Beschränkungen aufgrund der Eigenart der BZR-Daten.....	18
1.5.1. Ausklammerung der Verfahrenseinstellung nach §§ 153, 153 a StPO.....	18
1.5.2. Unvollständige Einträge.....	19
1.6. Konzeption der Auswertung.....	20
1.7. Zur Zukunft der Rückfalluntersuchung .....	21
<b>2. Kontrolle der Daten</b> .....	22
2.1. Validität der Ausgangsdaten.....	22
2.1.1. Vergleich der Bundeszentralregisterdaten mit den Daten der Strafverfolgungsstatistik .....	22
2.1.2. Vergleich mit den Daten der Vorgängerstudie .....	23
2.2. Tilgungsverluste .....	23
<b>3. Vergleich von Rückfallraten für die Bezugsjahre 1994 und 2004</b> .....	28
<b>4. Aufbau der Abbildungen und Tabellen</b> .....	30

<b>Teil B: Ergebnisse</b> .....	33
<b>1. Folgeentscheidungen im Verhältnis zu den Bezugsentscheidungen</b> .....	33
<b>2. Folgeentscheidungen im Einzelnen</b> .....	35
<b>3. Persönliche Merkmale</b> .....	41
3.1. Alter .....	41
3.2. Geschlecht .....	49
3.3. Nationalität .....	51
<b>4. Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung</b> .....	53
4.1. Sanktionsgruppen .....	53
4.2. Geldstrafe .....	55
4.3. Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot .....	57
4.4. Jugendstrafrechtliche Reaktionen .....	60
4.5. Dauer der freiheitsentziehenden Sanktionen .....	62
4.6. Bedingte, unbedingte Freiheits- und Jugendstrafen und Strafrestaussetzungen .....	64
4.7. Bewährungsaufsicht und Führungsaufsicht .....	68
4.7.1. Straf(rest)ausgesetzte Freiheitsstrafen .....	68
4.7.1.1. Aussetzungsquoten bei primär ausgesetzten Freiheitsstrafen .....	68
4.7.1.2. Bewährungsaufsicht bei primär ausgesetzten Freiheitsstrafen .....	70
4.7.1.3. Bewährungsaufsicht bei Strafrestaussetzungen .....	73
4.7.1.4. Wiederverurteilungen nach Straf(rest)aussetzungen .....	76
4.7.1.5. Widerruf und Wiederverurteilung nach Straf(rest)aussetzung .....	80
4.7.2. (Rest)Ausgesetzte Jugendstrafen .....	81
4.7.2.1. Aussetzungsquoten bei primärer Aussetzung .....	81
4.7.2.2. Wiederverurteilung und Widerruf nach (Rest)Aussetzung der Jugendstrafe .....	83
4.7.3. Führungsaufsicht .....	84
<b>5. Folgeentscheidungen in Abhängigkeit von den Voreintragungen</b> .....	89
5.1. Anzahl und Art der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden .....	90
5.2. Anzahl und Art der Voreintragungen bei Erwachsenen .....	93
5.3. Folgeentscheidungen nach Art der Voreintragung und Art der Bezugsentscheidung .....	96
<b>6. Deliktbezogene Betrachtung der Bezugs-, Vor- und Folgeentscheidung</b> .....	101
6.1. Allgemeine Rückfallraten bei ausgewählten Deliktgruppen .....	101
6.2. Rückfallraten und Sanktionsart der Bezugsentscheidung bei ausgewählten Deliktgruppen .....	104
6.2.1. Einfacher Diebstahl .....	104
6.2.2. Schwere Formen des Diebstahls .....	106
6.2.3. Betrug .....	108

---

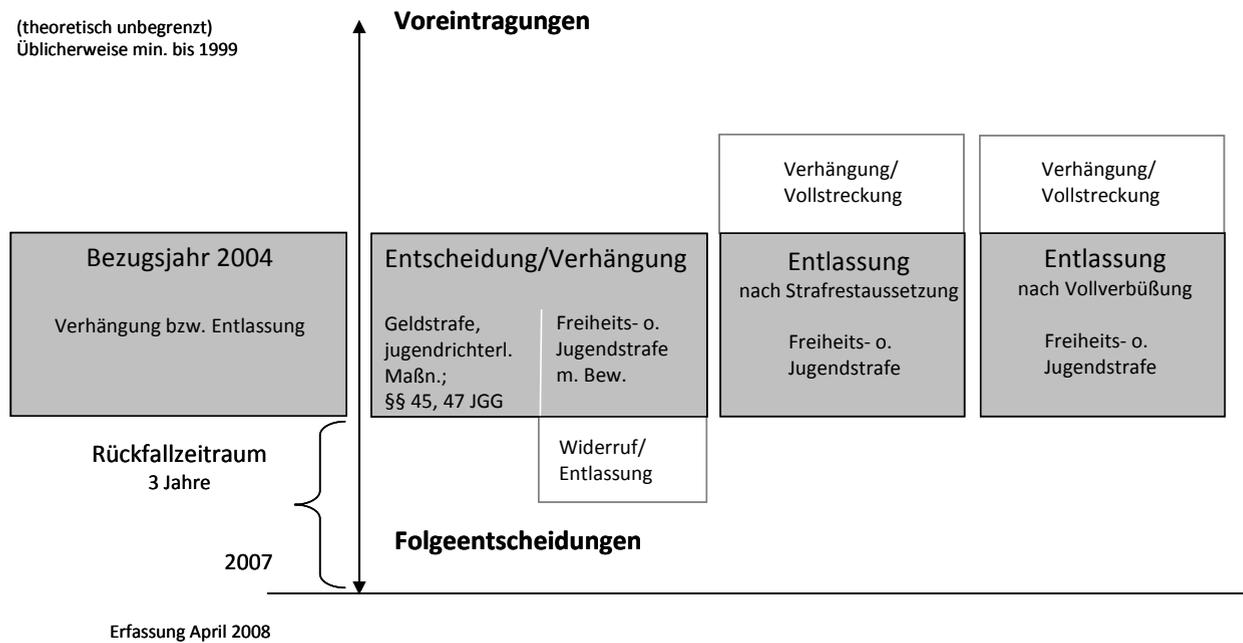
6.2.4.	Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss .....	110
6.2.5.	Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss.....	112
6.2.6.	Fahren ohne Fahrerlaubnis.....	114
6.2.7.	Delikte nach BtMG .....	116
6.3.	Einschlägiger Rückfall nach ausgewählten Deliktgruppen .....	118
6.3.1.	Sexualdelikte.....	118
6.3.1.1.	Allgemeiner Rückfall.....	118
6.3.1.2.	Einschlägiger Rückfall.....	126
6.3.2.	Gewaltdelikte .....	134
6.3.2.1.	Allgemeiner Rückfall.....	134
6.3.2.2.	Einschlägiger Rückfall.....	144
<b>7.</b>	<b>Differenzierung der Folgeentscheidung nach Bundesländern .....</b>	<b>151</b>
<b>Teil C:</b>	<b>Anhang Übersichtstabellen.....</b>	<b>155</b>



## Zusammenfassung

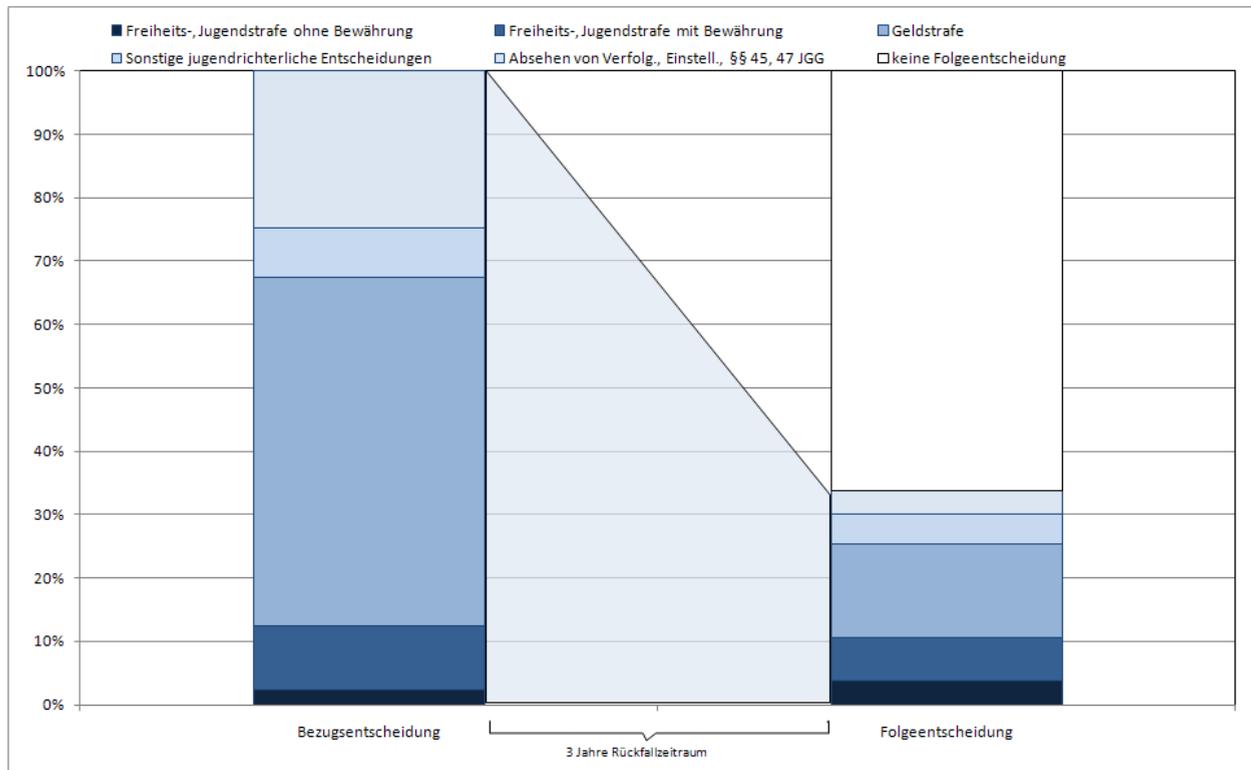
Auf der Grundlage einer Vorläuferuntersuchung<sup>1</sup> sind das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (Prof. Albrecht) und die Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Göttingen (Prof. Jehle) vom Bundesministerium der Justiz beauftragt worden, die Legalbewährung nach strafrechtlichen Reaktionen anhand von BZR-Eintragungen zu untersuchen und in einer Rückfalluntersuchung darzustellen. Das modifizierte Design sieht zwei Erhebungswellen mit Perioden von jeweils drei Jahren vor.

Abb. 1: Struktur der Rückfalluntersuchung 2004 – 2007



Die erste Erhebungswelle, die der vorliegenden Auswertung zugrunde liegt, bezieht sich auf den Risikozeitraum von 2004 bis 2007 (Abb.1). Dies bedeutet, dass für alle im Jahr 2004 strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft Entlassenen über einen dreijährigen Zeitraum geprüft wird, ob erneut Eintragungen in das Bundeszentralregister bzw. Erziehungsregister erfolgt sind. Der dreijährige Beobachtungszeitraum erlaubt eine praktisch auslesefreie Vollerhebung, bringt aber mit sich, dass später erfolgte Rückfälle nicht mehr erfasst werden. Durch eine zweite Erhebungswelle (2007-2010) wird der Beobachtungszeitraum auf sechs Jahre verlängert. Der pseudonymisierte Datensatz des Bundeszentralregisters wird in statistisch auswertbare Daten umgewandelt und zu aussagekräftigen Kategorien zusammengefasst. So wird es für das Bezugsjahr 2004 möglich, umfassend über die Rückfallraten in Abhängigkeit von Sanktion, Delikt, Vorstrafen, Alter und Geschlecht der Sanktionierten zu informieren. Bei der Interpretation der Befunde ist allerdings Vorsicht geboten. Da die verschiedenen strafrechtlichen Reaktionen unterschiedliche Personengruppen (mit unterschiedlicher Rückfallgefährdung) treffen, dürfen die Zusammenhänge zwischen strafrechtlichen Sanktionen und Rückfall nicht kausal interpretiert werden. Aus den Befunden der Rückfalluntersuchung werden im Folgenden einige besonders markante Ergebnisse zusammengefasst:

<sup>1</sup> Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang & Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik. Hrsg.; Bundesministerium der Justiz, Berlin 2003.

Abb. 2: Grafischer Überblick<sup>2</sup> (N=1.049.922)

- Für die **meisten** der im Jahr 2004 sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen bleibt die strafrechtliche Ahndung (im Beobachtungszeitraum) ein **einmaliges Ereignis**. Etwa **jeder Dritte** strafrechtlich Sanktionierte bzw. aus der Haft Entlassene wird innerhalb des Risikozeitraums von drei Jahren **erneut straffällig** (siehe Abb. 2).
- Sofern eine erneute strafrechtliche Reaktion erfolgt, führt dies **überwiegend nicht** zu einer **vollstreckten Freiheitsentziehung**, sondern zu mildereren Sanktionen.
- Die zu einer **freiheitsentziehenden Sanktion** Verurteilten weisen ein **höheres Rückfallrisiko** auf als die mit mildereren Sanktionen Belegten.
- Bei zu **Bewährungsstrafen** Verurteilten liegen die Rückfallraten im Vergleich mit vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen **deutlich niedriger**.
- Entlassene **Strafgefangene** werden zwar überwiegend erneut straffällig, jedoch kehren nur deutlich **weniger als die Hälfte wieder in den Strafvollzug** zurück.
- Differenziert man nach **Bundesländern**, dann ergibt sich eine **beachtliche Schwankungsbreite des Rückfalls**, die sich mit unterschiedlicher Bevölkerungs- und Sozialstruktur sowie unterschiedlichen Strafzumessungspraktiken erklären lassen dürfte.
- **Alter** und **Geschlecht** sind für die Rückfallneigung erwartungsgemäß von großer Bedeutung: Die Jugendlichen weisen mit über 40% die höchste Rückfallrate auf, die über 60-Jährigen mit 14% die geringste. Frauen werden in erheblich geringerem Umfang wieder rückfällig.
- Darüber hinaus zeigt die Rückfallrate eine starke Abhängigkeit von der **Vorstrafenbelastung**: Mit der Zahl früherer Verurteilungen nimmt die Rückfallrate zu.

<sup>2</sup> 2.293 Bezugsentscheidungen und 259 Folgeentscheidungen, die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, sind hier ausgeschlossen.

- 
- Die **allgemeine Rückfälligkeit** – gleichgültig wegen welchen Delikts – unterscheidet sich deutlich im Vergleich zwischen verschiedenen **Deliktgruppen**: Die niedrigsten Rückfallraten mit weniger als 20% weisen **Straßenverkehrsstraftäter** (ausgenommen Fahren ohne Fahrerlaubnis) und wegen **Tötungsdelikten** Verurteilte auf, während Täter von **Raubdelikten** und schweren Formen des **Diebstahls** zu mehr als 50% rückfällig werden.
  - Erheblich schwächer sind **einschlägige Rückfälle**, d.h. erneute Verurteilungen wegen einer Tat aus derselben Deliktgruppe, ausgeprägt. Unter den **Gewalttätern** werden Körperverletzer mit 15% am häufigsten einschlägig rückfällig. Bei den **Sexualdelinquenten** sind schon die allgemeinen Rückfallraten eher unterdurchschnittlich, nur eine sehr kleine Minderheit der wegen einer sexuellen Nötigung oder eines sexuellen Missbrauchs Verurteilten wird einschlägig wiederverurteilt.
  - Das vorliegende Datenmaterial kann nicht nur für Rückfalluntersuchungen verwendet werden. Es lässt sich auch für die Darstellung der **Strafzumessungspraxis** des jeweiligen Bezugsjahres nutzen: So kann in Teilen das, was die Bewährungshilfestatistik bietet, ergänzt werden.



## Teil A: Konzeption und Datenkontrolle

### 1. Konzeption

#### 1.1. Was will die Rückfalluntersuchung?

Rückfallprävention ist eine der wichtigsten Aufgaben des Strafrechts. In welchem Maße dies gelingt, ist in Deutschland allerdings weithin unbekannt. Mit einer im Jahr 2003 vorgelegten Studie (s. Fn. 1) für das Bezugsjahr 1994 wurde erstmals für Deutschland die Forderung nach einer alle strafrechtlich Sanktionierten einbeziehenden Rückfalluntersuchung erfüllt. Dieses Konzept bildet die Basis für die jetzige Erhebung für das Bezugsjahr 2004.

Nach dem Konzept der Rückfalluntersuchung **werden alle in einem Basisjahr strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft Entlassenen während eines festgelegten Risikozeitraums daraufhin überprüft, ob sie wieder straffällig werden.** Datenbasis hierfür sind die personenbezogenen Eintragungen im Zentral- und Erziehungsregister, die in der Regel mindestens fünf Jahre erhalten bleiben.

Mit diesem Ansatz unterscheidet sich die Rückfalluntersuchung grundlegend von den herkömmlichen Rechtspflegestatistiken. Können diese nur für das jeweilige Basisjahr die betroffenen Personen erfassen – ohne die geringste Möglichkeit zu erfahren, was aus ihnen später wird – erlaubt es die einzigartige Datenquelle des Bundeszentralregisters (BZR), die justiziell erfassten Personen weiterzuverfolgen. Allerdings kann es nicht darum gehen, die einzelne Person in ihrem individuellen Verlauf abzubilden; vielmehr muss die Vielfältigkeit der Daten für die Zwecke einer statistischen Auswertung zurückgeführt werden auf wenige statistisch handhabbare und aussagekräftige Kriterien und Kategorien. Dies bedeutet allerdings nicht eine endgültige Festlegung auf ein bestimmtes Auswertungsmuster im Sinne einer Statistik; das Datenmaterial (in Form von Individualdatensätzen) ist grundsätzlich auch für andere Auswertungsmöglichkeiten offen.

Der für die Rückfalluntersuchung ausgewertete Datenbestand des BZR ist geeignet, empirisch begründete Antworten zu den tatsächlich registrierten Rückfallraten zu geben, etwa bei wegen Gewaltdelikten oder Sexualdelikten bestraften Tätern. Fragen der Rechtspolitik, z.B. hinsichtlich unterschiedlicher Rückfallraten nach verschiedenen Sanktionen, können mit diesem Datensatz auf einer abgesicherten Grundlage beantwortet werden, ohne dass damit freilich über Kausalzusammenhänge Aussagen getroffen werden können (siehe auch 1. Periodischer Sicherheitsbericht, Kapitel 3.8.3).

Für alle Sanktionierten insgesamt wie auch differenziert nach verschiedenen Deliktgruppen werden in dem vorliegenden Bericht Daten über die Rückfallraten nach Sanktionsart und -höhe, Alter, Geschlecht, Nationalität und strafrechtlicher Vorbelastung vorgestellt. Mit diesen Basisraten wird ein breites Fundament geschaffen, um spezielle regional und zeitlich begrenzte Rückfallstudien einordnen zu können. Darüber hinaus bietet das Datenmaterial weiter gehende Auswertungsmöglichkeiten, die sich auf eine vergleichende Betrachtung regional unterschiedlicher Strafzumessungspraktiken beziehen können. Ferner wird die Analyse der Muster im Verlauf von Sanktionskarrieren möglich.

#### 1.2. Entstehung der Rückfalluntersuchung 2004 - 2007

Die vorliegende Rückfalluntersuchung 2004 - 2007 hat einen wegweisenden Vorläufer, die Rückfallstatistik, die durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof – Dienststelle Bundeszentralregister – für die Basisjahre 1980 bis 1984 geführt worden war<sup>3</sup>. Aus Sicht der kriminologischen Forschung wies diese Statistik indessen eine Reihe von gravierenden Einschränkungen auf, u.a. hinsichtlich der Erfassung des Risikozeitraums sowie der isolierten Betrachtung der freiheitsentziehenden Sanktionen. Diese Defizite sollten durch ein geändertes und erweitertes Konzept überwunden werden. Mit einer Machbarkeitsstudie sollte geprüft werden, ob auf der Grundlage dieses Konzepts

---

<sup>3</sup> Uhlig, Das Bundeszentralregister und andere Zentralregister. Aufgaben und Nutzungsmöglichkeiten; sowie Seither, Voraussetzungen und Anlage der „Justizdaten zur Rückfalldelinquenz.“, aus dem Bundeszentralregister, jeweils in: Kriminologie und Praxis, Band 4 (Hrsg. von Jörg-Martin Jehle), Wiesbaden 1989.

künftig eine periodische Rückfalluntersuchung etabliert werden könnte. Das neue Konzept sieht vor, sämtliche strafgerichtlichen Verurteilungen sowie die Eintragungen in das Erziehungsregister zu berücksichtigen. Die bisherige Beschränkung auf die freiheitsentziehenden Strafen wird aufgegeben zugunsten einer Erfassung aller Strafen (einschließlich der Entscheidungen gem. § 59 StGB, § 27 JGG), insbesondere auch der Geldstrafe, ferner aller Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel des JGG, der jugendrichterlichen Reaktion nach § 3 S. 2 JGG, der Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG, der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der jugendstrafrechtlichen Verfahrenseinstellungen gem. §§ 45, 47 JGG. Damit wird das gesamte Reaktionsspektrum erfasst, ausgenommen die nicht in das BZR einzutragenden Verfahrenseinstellungen gem. §§ 153 ff. StPO. Berücksichtigt werden sämtliche relevanten Eintragungen im BZR im jeweiligen Basisjahr. Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen ist dies das Vollstreckungsende bzw. das Entlassungsdatum, bei ambulanten Sanktionen – einschließlich Strafaussetzung zur Bewährung – das Entscheidungsdatum. Wie bisher werden auch im vorliegenden Konzept die Ausgangsdelikte sowie Alter, Geschlecht und Nationalität der Sanktionierten erfasst. Auf dieser Basis kann eine differenziertere und gehaltvollere Rückfalluntersuchung als Grundlage für rechtstatsächliche und kriminologische Untersuchungen erstellt werden. So kann die Legalbiographie vor und nach der Bezugsentscheidung umfassender und im Sinne der kriminologischen Sanktions- und Karriereforschung untersucht werden.

Auf Veranlassung des Bundesministeriums der Justiz hatte das Statistische Bundesamt im Jahr 1999 den Auftrag zur Erstellung einer geänderten Rückfalluntersuchung drei miteinander kooperierenden Institutionen erteilt: Dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Dienststelle Bundeszentralregister (BZR); dem Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie, Universität Konstanz sowie der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug, Universität Göttingen. Dieser Rückfalluntersuchung 2003<sup>4</sup> waren konzeptionelle Überlegungen an der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden, vorangegangen<sup>5</sup> die in eine erste Pilotstudie mündeten, welche auch die auftretenden theoretischen und praktischen Probleme sichtbar machen sollte<sup>6</sup>.

### 1.3. Datenerhebungskonzept

Die vorliegende Untersuchung zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen beruht auf den Grundlagen der Machbarkeitsstudien. Die Zielsetzung einer periodischen Rückfalluntersuchung machte einige Veränderungen im Datenerhebungskonzept nötig. Die neue Konzeption der Rückfalluntersuchung 2004 - 2007 enthält im Wesentlichen drei Veränderungen gegenüber der letzten Studie:

- Damit ein Anschluss der aktuell zu ziehenden Daten an zukünftig geplante Ziehungen reibungslos möglich ist, wird das ursprüngliche Datenerhebungskonzept um ein Kriterium verkürzt: Es werden alle Personen, wenn für deren Einträge im BZR das letzte Bearbeitungsdatum nicht vor dem 01.01.2004 liegt, erfasst. Auf eine weitere Einschränkung des Datenerhebungszeitraums, wie sie aus dem Konzept der Rückfalluntersuchung 2003 für das Bezugsjahr 1994 hervorgeht (Personen, deren erste Entscheidung nach dem Bezugsjahr eingetragen ist, werden nicht berücksichtigt), kann im Hinblick auf die Periodizität der aktuellen Untersuchung verzichtet werden.
- Darüber hinaus wurde auf Grundlage der Erfahrungen aus der Rückfalluntersuchung 2003 der Risikozeitraum für die aktuelle Untersuchung auf drei Jahre reduziert, um mögliche Tilgungsverluste zu minimieren.<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> Jehle, Heinz, Sutterer 2003 (Fn. 1)

<sup>5</sup> Vgl. bereits Jehle, Aussagemöglichkeiten und Vorschläge zur Verbesserung der sogenannten Rückfallstatistik, Kriminologie und Praxis, Band 4 (Hrsg. von Jörg-Martin Jehle), Wiesbaden 1989.

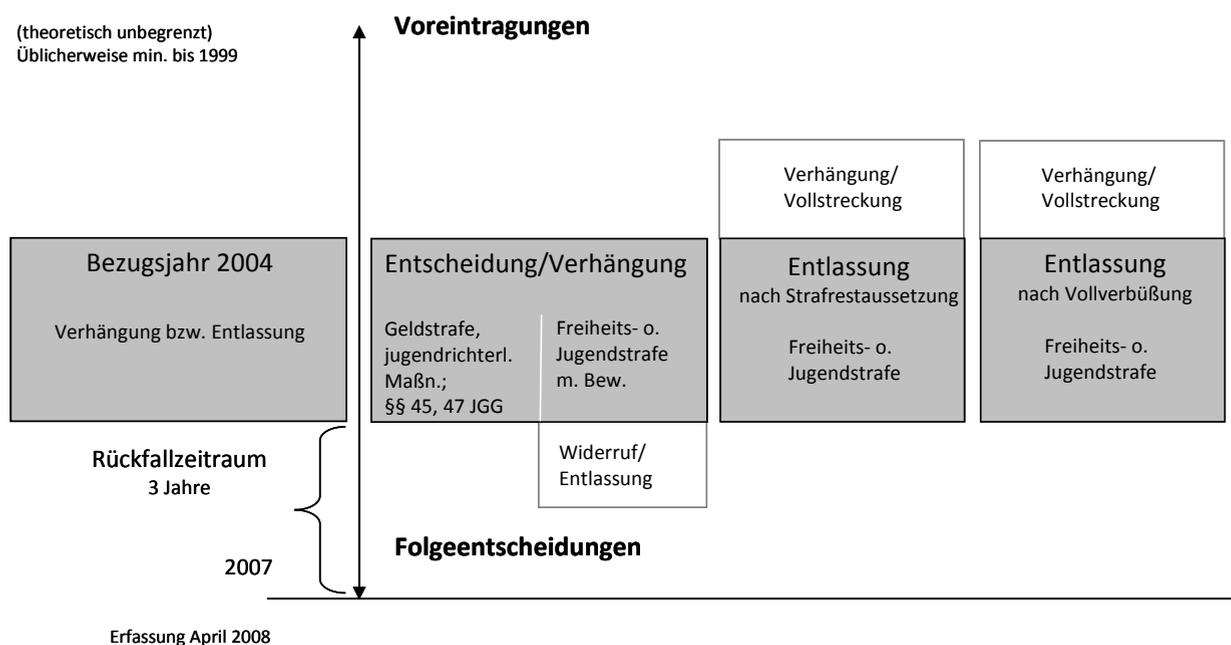
<sup>6</sup> Unveröffentlichter Projektbericht an das Statistische Bundesamt Wiesbaden: Rückfallstatistik, Abschlußbericht einer Untersuchung gem. § 7 I BStatG, von Jörg-Martin Jehle in Zusammenarbeit mit Wolfgang Heinz, Wiesbaden 1999; s. auch Jehle/Brings: Zur Messung der Rückfälligkeit von Straftätern, Wirtschaft und Statistik 1999, S. 498 ff. sowie Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung 2001, S. 441 ff.

<sup>7</sup> Für eine genauere Analyse vgl. Punkt 2.2.

- Die Grundlage für ein Längsschnittdesign wurde geschaffen. Dazu wurden die Daten pseudonymisiert, so dass eine Identifikation der betroffenen Person nicht möglich ist. Damit in späteren Erhebungswellen die neuen Daten den schon vorhandenen zugeordnet werden können, wurde eine vom Bundesamt für die Sicherheit der Informationstechnik (BSI) entwickelte pseudonymisierte Personenkennung eingeführt. Zur weiteren Auswertung in Göttingen wurden die Daten vollständig anonymisiert.

#### 1.4. Das der Auswertung zugrunde liegende Datenmaterial

Abb. A 1.4: Struktur der Rückfalluntersuchung 2004 – 2007



Erfasst werden Eintragungen im Zentralregister bzw. Erziehungsregister für alle Personen, die im Basisjahr 2004

entweder

- mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugend- oder Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe, einer anderen jugendstrafrechtlichen Reaktion oder einer Maßregel strafrechtlich belegt

oder

- nach einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßregel aus der Haft entlassen worden sind.

Die so erfassten Personen werden individuell über einen Folgezeitraum von drei Jahren darauf hin überprüft, ob weitere Eintragungen wegen einer Freiheits-, Jugend- oder Geldstrafe, wegen sonstiger Entscheidungen nach JGG oder/und wegen Maßregeln bzw. Nebenstrafen erfolgen.

### 1.4.1. Basisjahr und Ziehungszeitpunkt

Basisjahr ist das Kalenderjahr 2004. Der dreijährige Folgezeitraum, für den spätere Entscheidungen im Sinne eines Rückfalls erfasst wurden, reicht damit bis maximal 31.12.2007. Die Ziehung des Datensatzes erfolgte im April 2008.

### 1.4.2. Bezugsgebiet

Bezugsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland mit dem Gebietsstand seit dem 03. Oktober 1990. Damit sind Aussagen über die Legalbewährung im gesamten Bundesgebiet möglich.

### 1.4.3. Die gewählte Bezugsentscheidung

#### 1.4.3.1. Grundsätzliches

Neben Freiheits- und Jugendstrafen werden Geldstrafen, Entscheidungen nach den §§ 45, 47 JGG, Jugendarrest und sonstige jugendrichterliche Maßnahmen erfasst. Stationäre Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie Nebenstrafen werden grundsätzlich miterfasst. Von den ambulanten Maßregeln und den Nebenstrafen werden nur die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Fahrverbot aufgeführt. Den Opportunitätsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG entsprechende Entscheidungen gem. §§ 153 ff. StPO gegen erwachsene Beschuldigte werden nicht zum Bundeszentralregister gemeldet. Sie sind deshalb, anders als die jugendrechtlichen Einstellungsentscheidungen, in der Rückfalluntersuchung nicht erfasst.

Die Grundgesamtheit der verzeichneten Fälle bilden die sogenannten Bezugsentscheidungen, die folgenden Bezug zum Basisjahr haben:

- Ambulante Sanktionen, die den Betroffenen in Freiheit belassen, werden registriert, wenn das Entscheidungsdatum in 2004 liegt. Dazu zählen: zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- und Jugendstrafen<sup>8</sup>, Strafverurteilungen<sup>9</sup> und Maßregeln gemäß §§ 63, 64 StGB, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde; Geldstrafen; Verwarnung mit Strafvorbehalt; Absehen von Strafverfolgung; Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG; Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel (einschließlich des Jugendarrests)<sup>10</sup> sowie andere durch jugendrichterliches Urteil getroffene eintragungspflichtige Entscheidungen (jugendrichterliche Reaktion bei mangelnder Reife § 3 S. 2 JGG, Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG, Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG).
- Vollständig vollstreckte Freiheitsentziehungen (Freiheits- und Jugendstrafe, Strafverurteilung sowie Maßregeln gem. §§ 63, 64, 66 StGB) werden registriert, wenn die Haftentlassung in 2004 liegt (dies wird erfasst durch die Eintragung: Strafvollstreckung erledigt in 2004).
- Restaussetzungen bei Freiheits- und Jugendstrafen sowie Maßregeln, deren weitere Vollstreckung ausgesetzt wurde, werden nach dem Aussetzungsdatum in 2004 registriert. Hier liegt ein konkretes Entlassungsdatum nicht vor. Die Erfassung knüpft daher an die dem BZR gemeldeten richterlichen Aussetzungsbeschlüsse an. Allerdings erfolgt in der Regel die Meldung nicht zeitgleich mit der Aussetzung, sondern kann sich bis zu einigen Monaten verzögern. Um Personen, die gegen Ende des Basisjahres mit einem zur Bewährung ausgesetzten Strafrecht in die Freiheit entlassen werden, dennoch als solche zu erfassen, wird der einjährige Erfassungszeitraum in diesem Fall um 4 Monate in das Folgejahr verschoben (d.h. vom 01.05.2004 bis 30.04.2005 erhoben).

<sup>8</sup> Nicht erfasst sind hier die besonderen Fälle von Jugendstrafen, die ursprünglich nicht zur Bewährung ausgesetzt und dementsprechend als vollstreckbare Jugendstrafen im BZR eingetragen sind, deren Aussetzung aber nachträglich durch Beschluss gem. § 57 I JGG angeordnet wurde und die deshalb (zunächst) nicht verbüßt worden sind. Wollte man auch solche Fälle ab Zeitpunkt der Entscheidung auf ihren Rückfall hin untersuchen, ergäben sich weitere 600 Personen mit einer entsprechenden Bezugsentscheidung für das Jahr 2004; sie ähneln Personen mit primär ausgesetzten Jugendstrafen hinsichtlich ihrer Rückfälligkeit (siehe B 4.4, Fußnote 33)

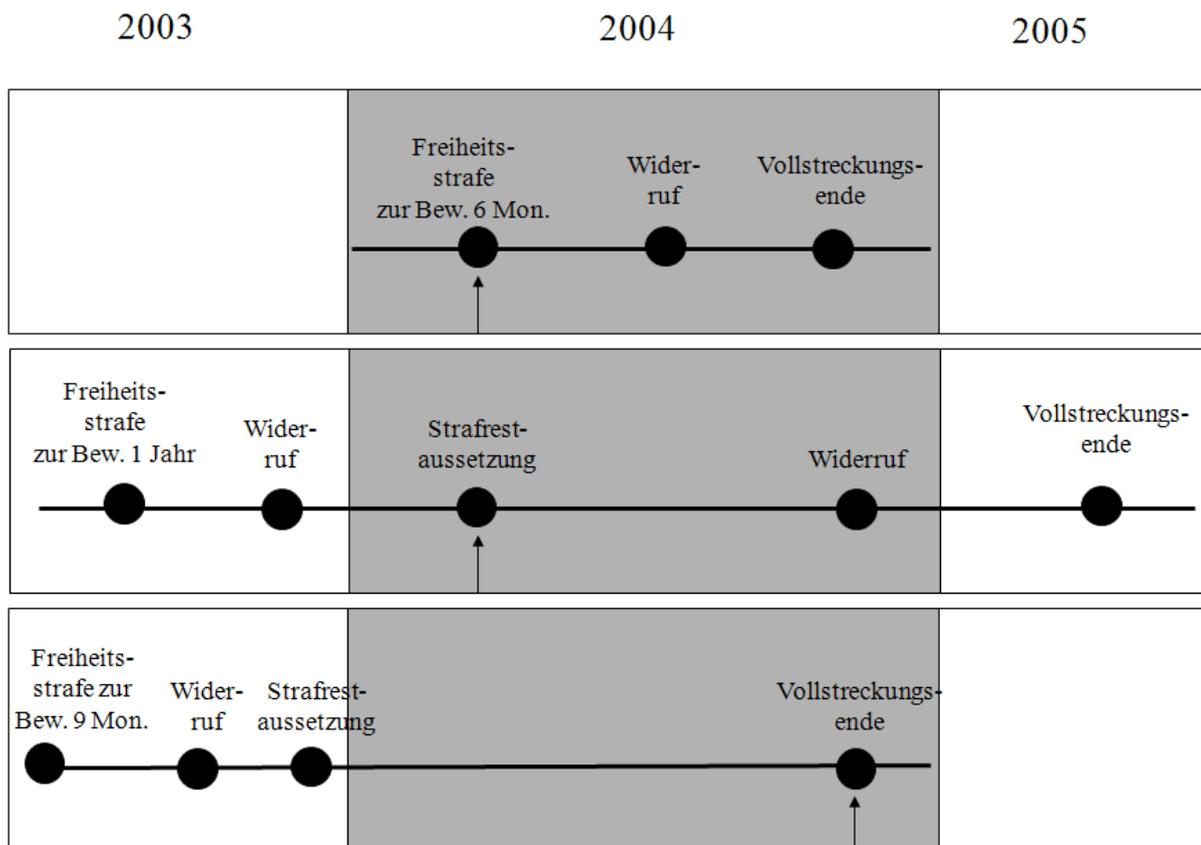
<sup>9</sup> Verhängt nach dem Wehrstrafgesetz.

<sup>10</sup> Der Jugendarrest ist zwar stationär, dauert aber zumeist sehr kurz; zudem ist der Zeitpunkt der Vollstreckung nicht eingetragen, so dass es gerechtfertigt scheint, die Verhängung als Anknüpfungspunkt für die Rückfallbetrachtung zu wählen.

### 1.4.3.2. Anknüpfungspunkt im Vollstreckungsverlauf bei Freiheits- und Jugendstrafen

Nicht jede Eintragung im Basisjahr dient als Bezugsentscheidung, sondern es wird jeweils auf bestimmte Zeitpunkte im Vollstreckungsverlauf abgestellt, die mit einem hypothetischen Risikoeintritt verbunden sind. Der Intention der Rückfalluntersuchung entsprechend soll überprüft werden, wie die Sanktion mit dem Rückfallverhalten einer Person zusammen hängt, so dass bei zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen und Reststrafen der Beobachtungszeitraum mit dem Beginn der Bewährungszeit korrespondiert, sofern dieser Zeitpunkt in 2004 liegt. Bei vollverbüßten Freiheitsstrafen muss dagegen auf das Vollstreckungsende in 2004 abgestellt werden, um zu überprüfen, wie sich eine Person in Freiheit ab dem Zeitpunkt der Haftentlassung bewährt (vgl. Abb. A 1.4.3.1).

Abb. A 1.4.3.1: Unterschiedliche Anknüpfungspunkte im Vollstreckungsverlauf



### 1.4.3.3. Mehrere mögliche Bezugsentscheidungen in einem Jahr

Die Rückfalluntersuchung ist als Personenstatistik angelegt. D.h. jede Person wird nur einmal gezählt (Ausnahme bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung). Im Gegensatz zur Strafverfolgungsstatistik (StVS), die jede Aburteilung des betreffenden Jahres zählt, wird hier also nur eine Entscheidung im Basisjahr als für die Untersuchung relevante Entscheidung ausgewählt. Der Fall, dass sich für eine Person nur eine Eintragung im Basisjahr findet, ist unproblematisch (und die am häufigsten beobachtete Konstellation).

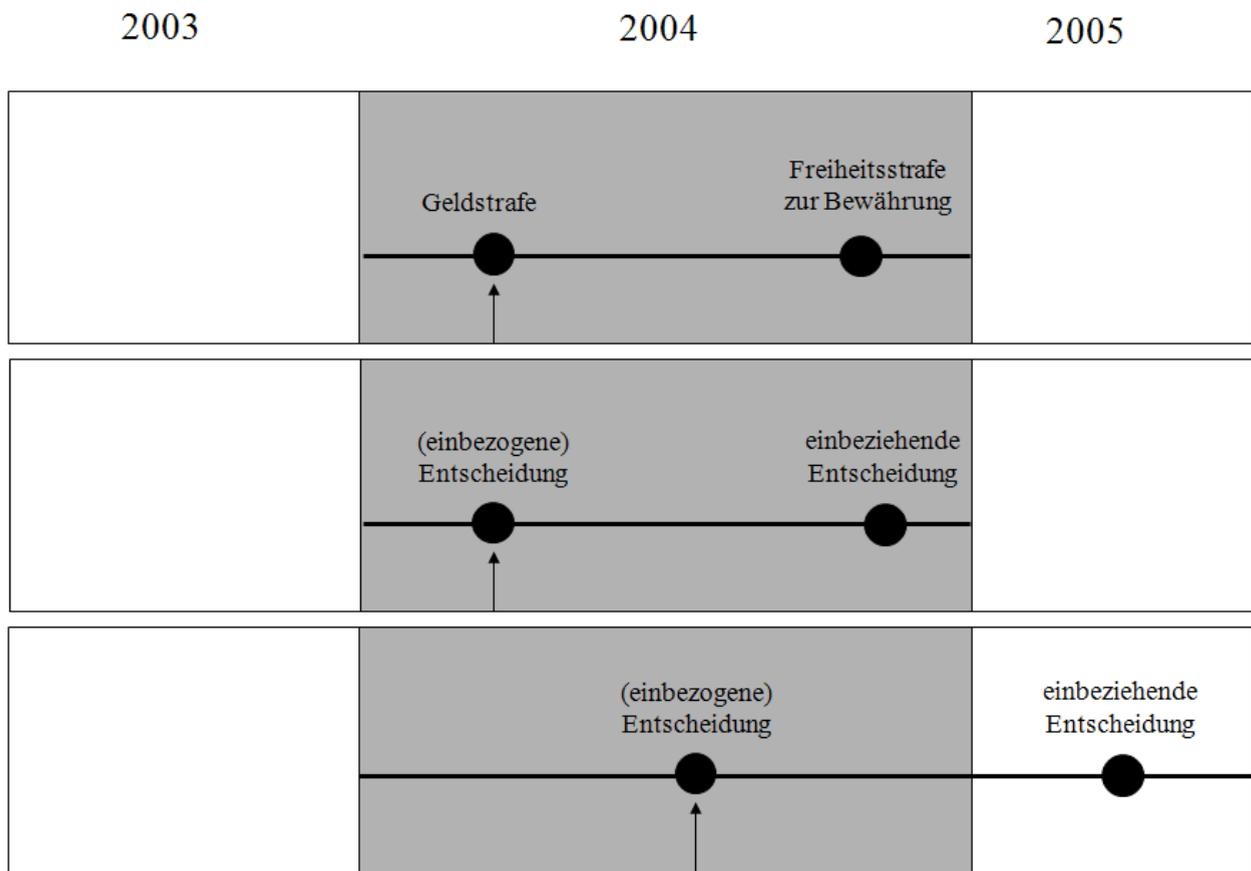
Weist eine Person im Basisjahr mehrere Eintragungen auf, die für sich genommen alle den obigen Auswahlkriterien entsprechen, wird grundsätzlich nur die *erste* Entscheidung im Basisjahr als maßgebliche Bezugsentscheidung ausgewählt, so dass die im selben Jahr folgende Entscheidung bereits als Rückfall gewertet wird, sofern das Datum der der nachfolgenden Entscheidung zugrundeliegenden Tat im Risikozeitraum liegt.

Wird also beispielsweise gegen eine Person Anfang 2004 eine bedingte Freiheitsstrafe und Ende 2004 eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt, so wird dieser Fall in der StVS zweimal gezählt (die zeitlich erste Entscheidung bei den bedingten, die nachfolgende Entscheidung zusätzlich bei den unbedingten Freiheitsstrafen), während in der Rückfalluntersuchung nur die zeitlich erste Entsch-

ung als Bezugsentscheidung und die spätere Entscheidung als Rückfall gewertet wird. Auf diese Weise werden weniger Fälle als in der Strafverfolgungsstatistik erfasst.

Durch die spezifische Auswahl der ersten (statt der letzten) Entscheidung im Jahr wird für diejenigen Personen, bei denen zwei oder mehr Entscheidungen im Jahr (aber mit jeweils unterschiedlichen Sanktionen) registriert sind, (bei Annahme einer steigenden Sanktionsschwere) vermutlich häufiger die leichtere Sanktion als Ausgangspunkt gewählt. Wird also eine Geldstrafe statt der nachfolgenden Freiheitsstrafe als Bezugsentscheidung gewählt, kann diese Festlegung besonders im Bereich der (kurzen) Freiheitsstrafen zu einer Mindererfassung gegenüber der StVS führen (vgl. Abb. A 1.4.3.2).

Abb. A 1.4.3.2: Mehrere mögliche Bezugsentscheidungen im Basisjahr



Als Bezugsentscheidung erfasst werden auch später einbezogene Entscheidungen (vgl. Abb. A 1.4.3.2). Damit unterscheidet sich der hier implementierte Ansatz zur Auswahl der Bezugsentscheidungen insofern vom Vorgehen in der Rückfalluntersuchung 2003 (Bezugsjahr 1994), als dort einbezogene Entscheidungen nicht als Bezugsentscheidung in Betracht gezogen wurden. Das veränderte Vorgehen hat den Vorteil, dass die Anzahl der Fälle, besonders bei den nach Jugendstrafrecht Sanktionierten, nicht künstlich reduziert wird. Es muss aber berücksichtigt werden, dass damit nicht mehr nur auf die tatsächlich letztlich vollstreckte Strafe abgestellt wird.

Die nachfolgenden (auch einbeziehenden) Entscheidungen gelten allerdings nur dann als Folgeentscheidungen, wenn das Tatdatum nach der Bezugsentscheidung liegt. Da indes nach § 55 StGB Voraussetzung für die Einbeziehung ist, dass das Tatdatum vor der einbezogenen Entscheidung liegt, werden implizit alle einbeziehenden Entscheidungen gemäß Strafgesetzbuch als Folgeentscheidungen ausgeschlossen. Lediglich einbeziehende Verurteilungen nach § 31 JGG, bei denen eine erneute Tat im Risikozeitraum erfolgt ist, werden als Rückfallentscheidungen betrachtet. Entscheidungen, die ausschließlich Gesamtstrafenbeschlüsse (gem. § 460 StPO) beinhalten, werden ebenfalls nicht als Folgeentscheidungen gewertet, da hier keine eigenständige Tat zugrunde liegt (vgl. Abschnitt A 1.4.4)

Durch diese Veränderung der Konzeption der Rückfalluntersuchung werden mengenmäßig mehr Entscheidungen in einem Basisjahr als Bezugsentscheidung ausgewählt als in der Rückfalluntersuchung 2003. Dies lässt sich für das Basisjahr 2004 demonstrieren, indem später einbezogene Entscheidungen bei der Auswahl der Bezugsentscheidung berücksichtigt werden oder nicht (vgl. Tabelle A 1.4.3.3, A 1.4.3.4 und A 1.4.3.5).

Besonders stark sind die Zuwächse, wie zu erwarten, bei den Verurteilungen zu Jugendstrafe, insbesondere bei zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe, da hier während der Bewährungszeit erneute Verurteilungen regelmäßig zu Einbeziehungen gemäß § 31 JGG führen.

*Tab. A 1.4.3.3: Vergleich der Häufigkeiten und Anteile von Bezugsentscheidungen ohne und mit Berücksichtigung der einbezogenen Entscheidungen bei der Auswahl der Bezugsentscheidung*

	Häufigkeit der Sanktionsarten			
	Ohne einbezogene Entscheidungen		Alle Entscheidungen	
FS. u. SA. o. Bew.	20.042	2,0%	20.064	1,9%
FS. u. SA. m. Bew.	89.359	8,8%	93.073	8,9%
JS. o. Bew.	4.482	0,4%	4.840	0,5%
JS. m. Bew.	9.646	0,9%	13.163	1,3%
Geldstrafe	554.870	54,5%	576.890	54,9%
Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG <sup>11</sup>	260.175	25,5%	259.631	24,7%
Sonst. n. JGG	79.896	7,8%	82.261	7,8%
	1.018.470	100,0%	1.049.922	100,0%

Auch hinsichtlich der Rückfallraten ist eine Veränderung zu erwarten, denn es werden überwiegend solche Entscheidungen in den Datensatz aufgenommen, die einen Rückfall haben.<sup>12</sup> In der Gesamtrückfallrate wirkt sich die zusätzliche Berücksichtigung von einbezogenen Entscheidungen allerdings auf den ersten Blick erstaunlich wenig aus: es ist lediglich ein Anstieg von 32,7 auf 33,8% zu beobachten. Das erklärt sich aber daraus, dass die unterschiedliche Betrachtungsweise der Rückfallraten nur die zu einer Einheitsstrafe nach § 31 JGG Verurteilten betrifft. Erwartungsgemäß liegt die Rückfallrate, wenn auch die einbezogenen Entscheidungen berücksichtigt werden, insbesondere bei Jugendstrafen mit Bewährung, deutlich über der Rückfallrate, die ohne einbezogene Entscheidungen berechnet wird. Bei der Berechnung der Rückfallrate ohne einbezogene Entscheidungen erhält man hier eine Rückfallrate von 49,3%, werden alle Entscheidungen berücksichtigt, ergeben sich 62,1%, und somit eine um 12,8 Prozentpunkte höhere Rückfallrate. Diese deutlich höhere Rückfallrate basiert vor allem auf einem deutlich höheren Anteil (14,3 Prozentpunkte) von Wiederverurteilungen zu Freiheits- und Jugendstrafen ohne Bewährung. Die Wiederverurteilungsrate für sonstige ambulante Folgeentscheidungen ist bei der Berechnung der Rückfallrate mit allen Entscheidungen dagegen um 6,7 Prozentpunkte niedriger (vgl. Tabelle A 1.4.3.4 und A 1.4.3.5).

<sup>11</sup> Bei den Fällen von §§ 45, 47 JGG ändern sich die Häufigkeiten kaum, wenn man einbezogene Entscheidungen einmal berücksichtigt und ein andermal nicht, da diese Fälle nicht im Sinn von § 31 JGG einbeziehungsfähig sind. Wenn jedoch zeitlich vor der Einstellung eine einbezogene Entscheidung ergangen ist, wird letztere erfasst, so dass die Fälle von §§ 45, 47 JGG bei Berücksichtigung der einbezogenen Entscheidungen leicht abnehmen.

<sup>12</sup> Es folgt ja in jedem Falle eine weitere Entscheidung. Wenn dieser Entscheidung eine erneute Tat mit Tatdatum innerhalb des Risikozeitraums zugrunde liegt, wird sie als Folgeentscheidung bewertet.

Tab. A 1.4.3.4: Art der Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung  
(ohne Berücksichtigung der einbezogenen Entscheidungen als Bezugsentscheidung)

Sanktionsart der Bezugsentscheidung	Häufigkeit und Anteil der Sanktionsarten								Gesamt
	Keine Folgeentscheidung		Sonstige ambulante Folgeentscheidung		Freiheits- und Jugendstrafe mit Bewährung		Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung		
FS u. SA o. Bew.	10.394	51,9%	2.537	12,7%	2.166	10,8%	4.945	24,7%	20.042
FS u. SA m. Bew.	56.197	62,9%	12.801	14,3%	10.077	11,3%	10.284	11,5%	89.359
JS o. Bew.	1.506	33,6%	770	17,2%	775	17,3%	1.431	31,9%	4.482
JS m. Bew.	4.895	50,7%	2.413	25,0%	1.169	12,1%	1.169	12,1%	9.646
Geldstrafe	407.714	73,5%	103.225	18,6%	34.099	6,1%	9.832	1,8%	554.870
Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG	166.303	63,9%	82.970	31,9%	7.788	3,0%	3.114	1,2%	260.175
Sonst. n. JGG	38.245	47,9%	30.298	37,9%	7.991	10,0%	3.362	4,2%	79.896
Gesamt <sup>13</sup>	685.254	67,3%	235.014	23,1%	64.065	6,3%	34.137	3,4%	1.018.470

Tab. A 1.4.3.5: Art der Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung  
(mit Berücksichtigung der einbezogenen Entscheidungen als Bezugsentscheidung)

Sanktionsart der Bezugsentscheidung	Häufigkeit und Anteil der Sanktionsarten								Gesamt
	Keine Folgeentscheidung		Sonstige ambulante Folgeentscheidung		Freiheits- und Jugendstrafe mit Bewährung		Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung		
FS u. SA o. Bew.	10.421	51,9%	2.542	12,7%	2.157	10,8%	4.944	24,6%	20.064
FS u. SA m. Bew.	57.601	61,9%	13.071	14,0%	10.943	11,8%	11.458	12,3%	93.073
JS o. Bew.	1.521	31,4%	780	16,1%	795	16,4%	1.744	36,0%	4.840
JS m. Bew.	4.990	37,9%	2.407	18,3%	2.286	17,4%	3.480	26,4%	13.163
Geldstrafe	416.481	72,2%	110.803	19,2%	38.133	6,6%	11.473	2,0%	576.890
Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG	166.245	64,0%	82.834	31,9%	7.657	2,9%	2.895	1,1%	259.631
Sonst. n. JGG	38.312	46,6%	31.201	37,9%	8.671	10,5%	4.077	5,0%	82.261
Gesamt <sup>14</sup>	695.571	66,2%	243.638	23,2%	70.642	6,7%	40.071	3,8%	1.049.922

#### 1.4.3.4. Unterschiedliche Anknüpfungspunkte in der Bezugsentscheidung

In der als Bezugsentscheidung ausgewählten Eintragung wird jeweils grundsätzlich nur die *schwerste Sanktion* der Entscheidung berücksichtigt. Wurde in einer Entscheidung neben oder in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt (§ 41 StGB), so wird für die Bezugsentscheidung nur die Freiheitsstrafe beachtet.

Wird als jugendrichterliche Maßnahme gem. § 27 JGG ein *Schuldspruch* verhängt und folgt diesem Schuldspruch im Bezugsjahrgang die Festsetzung einer Jugendstrafe in einem erneuten Urteil, so wird nur der Schuldspruch als Bezugsentscheidung gewählt, das neue Urteil – soweit es auf einer neuerlichen Straftat im Risikozeitraum beruht – wird als Folgeentscheidung gezählt.

Findet sich für eine Person als Entscheidung eine isolierte *Maßregel der Besserung und Sicherung*,

<sup>13</sup> 2.191 Bezugsentscheidungen, die sich nicht den angegebenen Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, sind hier ausgeschlossen.

<sup>14</sup> 2.293 Bezugsentscheidungen, die sich nicht den angegebenen Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, sind hier ausgeschlossen.

so wird diese unproblematisch zur Bezugsentscheidung, sofern sie 2004 ein relevantes Datum aufweist. Für den weit häufigeren Fall, dass eine Maßregel mit einer Hauptstrafe zusammentrifft, wird differenziert: Werden sowohl die Hauptstrafe als auch die Maßregel zur Bewährung in 2004 ausgesetzt, wird auf das Datum der Entscheidung abgestellt. Findet sich für die Hauptstrafe ein Entlassungsdatum (Erledigung oder Strafrestausssetzung), wird geprüft, ob für die Maßregel ein zeitlich nachfolgendes Entlassungsdatum vorhanden ist. Findet sich kein solches Datum, wird die Entscheidung als Bezugsentscheidung gewertet, da anzunehmen ist, dass die Person in 2004 tatsächlich in Freiheit entlassen worden ist. Findet sich aber ein zeitlich nachfolgendes Entlassungsdatum für die Maßregel, muss angenommen werden, dass sich die Person in 2004 nicht in Freiheit befand, sondern aus dem Strafvollzug in den Maßregelvollzug verlegt worden ist. Damit scheidet der Fall aus.

Verurteilungen zu Freiheits- und Jugendstrafen, deren Vollstreckung zugunsten einer Drogentherapie gemäß § 35 *BtMG* zurückgestellt wird, werden unter diesem Aspekt nicht gesondert erfasst. Da im Zentralregister keine Angaben über Beginn und Ende der Therapie registriert sind, lässt sich z.B. ein Rückfall während oder nach der Therapie nicht exakt erfassen.

#### 1.4.3.5. Gruppierung und Kategorisierung

Ogleich sämtliche verhängten Sanktionen im Einzelnen erfasst sind, bedarf es der Übersichtlichkeit halber folgender Zusammenfassungen: Freiheits- und Jugendstrafe werden weitgehend in Anlehnung an die Strafverfolgungsstatistik nach der Dauer (bis unter 6 Monate, 6 bis einschließlich 12 Monate, über 1 Jahr bis einschließlich 2, über 2 bis einschließlich 5, über 5 Jahre, lebenslang), die Geldstrafe nach Anzahl der Tagessätze differenziert (bis 15, 16 - 30, 31 - 50, 51 - 90, über 90 Tagessätze), Straf- und Strafrestausssetzungen sowohl nach der Dauer als auch hinsichtlich der Frage des Widerrufs und der Bewährungsaufsicht.

Bei den Freiheitsstrafen wird der Strafrest, der nur gegen Angehörige der Bundeswehr verhängt wird und maximal bis einschließlich 6 Monate dauern kann, miterfasst. Straf(rest)aussetzungen enthalten neben richterlichen auch gnadenweise Entscheidungen.

Jugendrichterliche Maßnahmen umfassen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel. Jugendarrest wird gesondert aufgeführt. Das Absehen von Strafverfolgung oder die Einstellung des Verfahrens gem. §§ 45, 47 JGG wird als Bezugsentscheidung berücksichtigt. Die übrigen jugendstrafrechtlichen Reaktionen tauchen in der Sammelkategorie „Sonstige jugendrichterliche Entscheidungen“ auf.

Die in der Sammelkategorie Maßregeln/Nebenstrafen enthaltenen Sanktionen wie das Berufsverbot und die Einziehung sind hier nicht gesondert aufgeführt.

Im BZR sind mehrere hundert Straftatbestände des StGB und der strafrechtlichen Nebengesetze einzeln ausgewiesen. Für die Zwecke einer Rückfalluntersuchung ist es allerdings nicht sinnvoll, für alle Delikte im Einzelnen die Rückfallraten aufzuführen. Deshalb werden nur quantitativ und qualitativ bedeutsame Deliktgruppen dargestellt. Wird eine deliktbezogene Betrachtung angestellt, so erfolgt dies parallel zu dem Verfahren in der Strafverfolgungsstatistik (StVS): Es wird nur auf das jeweils abstrakt schwerste dem Urteil zugrundeliegende Delikt abgestellt.<sup>15</sup>

#### 1.4.4. Folgeentscheidung und Rückfallkriterium

Ob innerhalb des Risikozeitraums eine erneute Straftat verübt wurde, der strafrechtlich Sanktionierte also rückfällig wurde, kann nur bedingt gemessen werden, nämlich soweit diese Straftat der Justiz innerhalb des Risikozeitraums amtlich bekannt wurde und zu einer erneuten justiziellen Reaktion, sei es einer Verurteilung, sei es einer sonstigen registerpflichtigen strafrechtlichen Reaktion, führte. Die im Dunkelfeld verbleibenden oder erst nach dem Risikozeitraum aufgedeckten Straftaten bleiben damit ebenso unberücksichtigt wie jene, die dem Beschuldigten nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden konnten und deshalb nicht zu einer justiziellen Reaktion führten. Unberücksichtigt bleiben auch die Opportunitätseinstellungen gem. §§ 153 ff. StPO. Während Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG bei Jugendlichen und Heranwachsenden in das Erziehungsregister eingetragen werden, ist die entsprechende Opportunitätseinstellung im allgemeinen Strafverfahrens-

<sup>15</sup> Orientiert am abstrakt schwersten Strafrahmen der Delikte, die dem Urteil zugrunde lagen.

recht nicht eintragungspflichtig und kann deshalb nicht als Rückfallereignis registriert werden.

Folgeentscheidung bedeutet demnach jede erneute Registereintragung, die im Risikozeitraum der Bezugsentscheidung zeitlich nachfolgt und deren Tatdatum nach dem Datum der Entscheidung bzw. Haftentlassung liegt. Um die Übersichtlichkeit zu wahren, werden in der Rückfalluntersuchung nicht alle Folgeentscheidungen, sondern bei evtl. mehreren zeitlich aufeinanderfolgenden Eintragungen grundsätzlich nur die Entscheidung mit der schwersten Sanktion<sup>16</sup> dargestellt. Eine Person kann also mehrfach rückfällig sein, betrachtet und ausgewertet wird jedoch nur die – gemessen an der Sanktion – schwerste Folgeentscheidung.

In den sog. Übersichtstabellen sind die Folgeentscheidungen zu 4 Gruppen (A bis D) zusammengefasst. Die Freiheits- und Jugendstrafen sowie die jugendrichterlichen Maßnahmen sind auf dieselbe Weise wie bei der Bezugsentscheidung gruppiert. Innerhalb der freiheitsentziehenden Sanktionen wird nach abnehmender Schwere (somit der Dauer) sortiert (vgl. Tab. A 4).

#### 1.4.5. Risikozeitraum

Der Zeitraum für die Messung des Rückfalls dauert *personenbezogen* 3 Jahre. Abhängig von der Art der Entscheidung gibt es unterschiedliche Zeitpunkte für den Beginn der Berechnung des Risikozeitraums. Die Berechnung orientiert sich an dem Datum, das für die Auswahl einer Entscheidung als Bezugsentscheidung ausschlaggebend war, also bei ambulanten Sanktionen am Entscheidungsdatum, im Übrigen an der Strafrestausschüttung bzw. am Vollstreckungsende, also dem Zeitpunkt des Risikoeintritts.

#### 1.4.6. Voreintragungen

Die zeitlich vor der Bezugsentscheidung liegenden Eintragungen werden als Voreintragungen gewertet. Ausgewiesen werden die Anzahl sowie die schwersten – gemessen an der Sanktion – Voreintragungen<sup>17</sup> (sofern es mehrere Voreintragungen gibt).

#### 1.4.7. Sonstige Merkmale

Neben der Art der Bezugsentscheidung und der Folgeentscheidung werden weitere Merkmale erfasst: Geschlecht, Nationalität sowie das Alter zum Zeitpunkt der letzten der Bezugsentscheidung zugrundeliegenden Tat. Weitere Erläuterungen zu diesen Merkmalen finden sich in den betreffenden Abschnitten.

### 1.5. Beschränkungen aufgrund der Eigenart der BZR-Daten

#### 1.5.1. Ausklammerung der Verfahrenseinstellung nach §§ 153, 153 a StPO

Die Aussagekraft der Rückfalluntersuchung ist notwendig mit der Herkunft der Daten aus dem BZR verknüpft. Da im Bereich des Erwachsenenstrafrechts grundsätzlich nur strafgerichtliche Urteile Aufnahme in das BZR finden, ist gleichzeitig eine bedeutende Einschränkung vorgegeben: Sämtliche verfahrensrechtlichen Einstellungen auf Grundlage der StPO – ob mit oder ohne Beteiligung des Gerichts, ob vor oder in der Hauptverhandlung – sind folglich im BZR nicht vorhanden. Die regional unterschiedliche Einstellungspraxis kann sich nicht nur auf die Verteilung der formellen Sanktionen, sondern auch auf die Deliktverteilung auswirken.

Auf Grundlage der Rechtspflegestatistiken kann davon ausgegangen werden, dass von den Einstellungsmöglichkeiten gem. §§ 153 ff. StPO zunehmend häufiger Gebrauch gemacht wird. Inzwischen

<sup>16</sup> Die Sanktionen sind wie folgt geordnet: Freiheitsstrafe ohne Bewährung, Strafhaft ohne Bewährung, Jugendstrafe ohne Bewährung, Freiheitsstrafe mit Bewährung, Strafhaft mit Bewährung, Jugendstrafe mit Bewährung, Schuldspruch, Jugendhaft, Geldstrafe, jugendrichterliche Maßnahmen, Einstellungen nach JGG. Erfolgt innerhalb einer Entscheidung eine Einstellung nach JGG und eine andere jugendrichterliche Maßnahme hat die Einstellung Vorrang.

<sup>17</sup> Die Sanktionen der Voreintragungen sind ebenso geordnet wie die der Folgeentscheidungen. (siehe Fußnote 16)

dürfte fast auf jeden Verurteilten ein Beschuldigter kommen, dessen Verfahren nach §§ 153, 153 a, 153 b StPO eingestellt worden ist. Wegen der Nichteintragung im BZR bleibt also ein quantitativ bedeutsamer Bereich von Bezugs- und Folgeentscheidungen für die Rückfalluntersuchung – bei der Berechnung der Rückfallraten von erwachsenen (im Gegensatz zu den jungen) Straffälligen – unberücksichtigt (siehe auch 2. Periodischer Sicherheitsbericht, Kapitel 6).

Die Einstellungen nach den §§ 45, 47 JGG werden im Gegensatz zu den Einstellungen nach §§ 153 ff StPO im Erziehungsregister aufgenommen und stehen folglich für eine Auswertung zur Verfügung. Dies ist umso erfreulicher, als diese Einstellungen mittlerweile den größten Teil der jugendrechtlichen Reaktionen darstellen und hier nicht verloren gehen.

Das Problem der registerrechtlichen Ungleichbehandlung im allgemeinen und im Jugendstrafrecht lässt sich nicht befriedigend lösen. Auch wenn die Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG ausgeschlossen würden, wäre keine wirkliche Gleichstellung der Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Erwachsenen erzielbar, da die Einstellungspraxis im Jugendstrafrecht mit der im Erwachsenenstrafrecht nicht übereinstimmt. Um aber abschätzen zu können, welche Auswirkungen die Nichtberücksichtigung von Einstellungen hat, werden an einigen geeigneten Stellen – sowohl auf der Ebene der Bezugsentscheidungen wie der Folgeentscheidungen – die Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG herausgenommen und zusätzliche Berechnungen nur auf der Basis der übrigen Entscheidungen durchgeführt.

Hierbei zeigt sich, dass die Rückfallrate nach JGG-Entscheidungen deutlich steigt (vgl. Teil B, Abschnitt 2: Exkurs), weil offensichtlich mit den nach §§ 45, 47 JGG Behandelten die weniger rückfallgefährdeten Personen wegfallen. Umgekehrt ist für die Erwachsenen anzunehmen, dass deren Rückfallrate sinken würde, könnte man die Einstellungen gemäß §§ 153, 153 a StPO mit berücksichtigen.

### **1.5.2. Unvollständige Einträge**

Ein weiteres Problem stellt dar, dass der Verlauf der Vollstreckung nicht vollständig in das BZR eingetragen wird. Dies führt dazu, dass die Plausibilität der Eintragungen nicht in jedem Fall überprüft werden kann. Auch wurde festgestellt, dass manchmal nach den registerrechtlichen Vorschriften einzutragende Informationen im BZR fehlen. So kommt es im Einzelfall dazu, dass beispielsweise Informationen über die Anzahl der Tagessätze oder über das Alter zum Zeitpunkt der Tat nicht vorhanden sind. Diese Fälle können lediglich in der Gesamtbetrachtung, in der nicht nach dem jeweils fehlenden Kriterium differenziert wurde, berücksichtigt werden.

Auch die Vollstreckungsmodalitäten lassen sich wegen der erkennbar fehlenden Eintragungen in manchen Fällen nicht oder zumindest nicht eindeutig dem Register entnehmen. Die für die Zuweisung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe relevanten Merkmale und Daten sind deshalb im vorliegenden Datensatz nicht in allen Fällen vorhanden. Werden etwa besonders kurze unbedingte (später nicht einbezogene) Freiheitsstrafen mit Entscheidungsdatum in 2004 bis zum Jahr 2007 weiterverfolgt, findet sich nicht in allen Fällen ein Datum vom Ende der Strafvollstreckung, obwohl anzunehmen ist, dass in diesem Zeitraum die Strafe verbüßt sein müsste. Das Ende der Strafvollstreckung bei unbedingten, aber abgesammelten Freiheitsstrafen fehlt – abhängig von der Dauer – in 5-8% aller fraglichen Fälle. Wenn z.B. in einem Fall das Vollstreckungsende der vollverbüßten einjährigen Freiheitsstrafe ins Jahr 2004 fällt, aber im BZR nicht eingetragen ist, geht diese Sanktion – obwohl nach den Erfassungskriterien einschlägig – für die Rückfalluntersuchung verloren.

Vereinzelte Fälle sind es auch zu mutmaßlichen – da gesetzlich nicht möglichen – Fehleintragungen gekommen, beispielsweise wenn für Jugendliche Sanktionen des allgemeinen Strafrechts registriert wurden. Der umgekehrte Fall – Erwachsene werden mit jugendrechtlichen Sanktionen belegt – lässt sich damit erklären, dass bei Verurteilung Erwachsener wegen Taten im Jugend- oder Heranwachsendenalter Jugendstrafrecht anzuwenden war (§§ 1, 105 JGG) oder es sich um eine Entscheidung gem. § 32 JGG handelt, also um mehrere Straftaten in verschiedenen Altersstufen, die aber einheitlich nach Jugendstrafrecht behandelt werden.

In einer Rückfalluntersuchung zu berücksichtigen sind nur rückfallfähige Personen, nämlich alle diejenigen, die im Risikozeitraum überhaupt rückfällig und im BZR mit Folgeentscheidungen einge-

tragen werden können. Ausgesondert werden müssten deshalb insbesondere Personen, die im Risikozeitraum versterben, auswandern oder ausgewiesen werden. Der BZR-Datensatz enthält diese Informationen jedoch überwiegend nicht, weshalb der Anteil der Nichtrückfälligen überschätzt wird. Zu systematischen Fehlern kann dieses Problem vor allem beim Vergleich der Rückfallrate von Deutschen und Nichtdeutschen führen. So kann ein Ausländer (Nichtdeutscher) zwar mit einer Bezugsentscheidung erfasst sein, aber für die Rückfallbetrachtung ausfallen, weil er zwischenzeitlich ausge-reist ist oder abgeschoben wurde. Je schwerer die in der Bezugsentscheidung verhängte Strafe ist, die sich ja unmittelbar auf den aufenthaltsrechtlichen Status auswirken kann, umso wahrscheinlicher wird eine Abschiebung. Somit verringert sich unter Umständen die Rückfallrate zu Gunsten bestimmter Gruppen (vgl. Teil B, Abschnitt 3.3).

Waren Individualdatensätze bereits im Bundeszentralregister als fehlerhaft markiert, wurden diese von vornherein nicht übermittelt. Ob sich diese fehlerhaften Datensätze gleichmäßig über alle Sanktionen verteilen oder bei bestimmten Sanktionen gehäuft auftreten und damit zu Verzerrungen führen, lässt sich anhand der vorhandenen Daten nicht feststellen. Dies soll aber anhand der für 2010 vorgesehenen Datenlieferung überprüft werden.

## 1.6. Konzeption der Auswertung

Das Forschungsprojekt zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen umfasst vier Arbeitsebenen:

- Absammlung der Daten aus Bundeszentral- und Erziehungsregister und Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten durch das Bundesamt für Justiz.
- Umwandlung der Daten aus Bundeszentral- und Erziehungsregister in mit statistischer Software verarbeitbare Variablen am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg.
- Auswahl von relevanten Fällen für die Rückfalluntersuchung und Auswertung der inzwischen vollständig anonymisierten Daten des Bezugsjahrs 2004 für den Risikozeitraum bis Ende 2007 durch die Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Göttingen.
- Abfassung eines gemeinsamen Forschungsberichts durch die beteiligten Forscher.

Die Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters wurden im April 2008 abgesammelt. Die Daten wurden in Teilabschnitten bis Oktober 2008 an das MPI in Freiburg übermittelt. Dort erfolgte die Umwandlung der Daten in statistisch auswertbare Datensätze und, soweit möglich, die Nachbearbeitung fehlerhafter Datensätze. Die besonders arbeitsintensive Umwandlung der Deliktbeschreibungen wurde im Sommer 2009 abgeschlossen.

Erste Datensätze wurden im Dezember 2008 an die Universität Göttingen weitergegeben, um Datenprüfungen und –validierungen vorzunehmen. Im Mai 2009 wurde ein erster Zwischenbericht vorgelegt.

Nach Abschluss der ersten Erhebungswelle für das Bezugsjahr 2004 steht der zweite wesentliche Arbeitsauftrag des Forschungsprojekts im Vordergrund: erste Durchführung der Verknüpfung von zwei Absammelwellen. Im April 2010 erfolgte die nächste Datenabsammlung des Bundeszentralregisters. Anhand dieser Daten wird am MPI in Freiburg die Verknüpfung mit den Daten der ersten Erhebungswelle getestet. Für April 2011 ist die Datenabsammlung für die Folgestudie geplant.

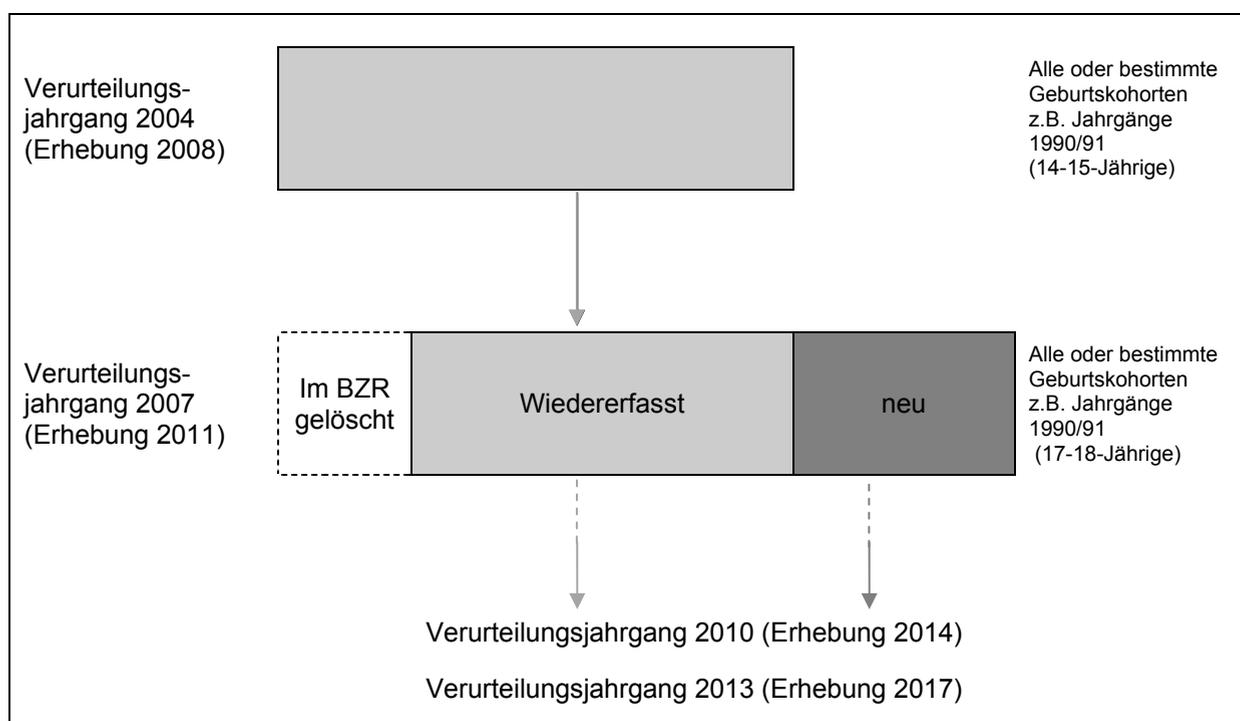
### 1.7. Zur Zukunft der Rückfalluntersuchung

Aus der Sicht der Verfasser ist es unbedingt lohnenswert, das Vorhaben einer Rückfalluntersuchung weiter zu verfolgen.

Als Ausgangspunkt für eine regelmäßige Absammlung von BZR-Daten konzipiert, erbringen die in bestimmten Abständen durchgeführten Erhebungswellen Basisraten des Rückfalls im Vergleich zwischen verschiedenen Bezugsjahren und können so u.U. unterstützend für die Evaluation rechtspolitischer Reformen herangezogen werden.

Darüber hinaus eröffnet die regelmäßige Erhebung der Bundeszentralregisterdaten die Möglichkeit, eine Kombination zwischen Querschnitts- und Kohortendesign zu schaffen. So wird eine lückenlose Beschreibung krimineller Karrieren durch die Verbindung von Quer- und Längsschnitt – auch über die Tilgungszeiträume des Bundeszentralregisters hinaus – möglich. Erhebungsdesign und Datenaufbereitung sind in der aktuellen Absammelwelle für Zwecke einer periodischen Rückfalluntersuchung so angelegt, dass auch Fragestellungen, für die Kohortendaten benötigt werden, bearbeitet werden können, sei es im Rahmen eines fortlaufenden Kohortenprojekts (Geburts[registrierten]- oder Verurteiltenkohorten) oder im Rahmen vertiefender ad-hoc-Untersuchungen. Wenn die Daten für die periodische Rückfalluntersuchung in einem regelmäßigen Turnus von nicht mehr als drei Jahren jeweils ausfallfrei und flächendeckend für die gesamte Bundesrepublik Deutschland gezogen werden, enthalten sie zugleich auch alle Daten, die für den Aufbau und die Fortschreibung von BZR-Geburts(registrierten)kohorten erforderlich sind.

Abb. A 1.7: Verknüpfung der periodischen Querschnitterhebungen mit einem Kohortendesign



## 2. Kontrolle der Daten

### 2.1. Validität der Ausgangsdaten

#### 2.1.1. Vergleich der Bundeszentralregisterdaten mit den Daten der Strafverfolgungsstatistik

Eine Möglichkeit, die Validität des Datenerhebungskonzepts sowie der untersuchten Daten zu überprüfen, liegt im Vergleich bestimmter Eckwerte des BZR-Datensatzes und der Strafverfolgungsstatistik (StVS). Um die bestmögliche Vergleichsbasis zu erreichen, wurde für diese Zwecke testweise die Zählweise der StVS für den BZR-Datensatz übernommen. Es wurden – wie in der StVS – im BZR-Datensatz *alle im Jahr 2004 rechtskräftig gewordenen Entscheidungen*<sup>18</sup> gezählt, auch wenn in einem Jahr mehrere Entscheidungen für eine Person registriert waren (fallbezogene Zählweise). Darüber hinaus wurde für alle Sanktionen (so auch für die unbedingten Freiheitsstrafen) im BZR-Datensatz ebenfalls nur auf das *Datum der Rechtskraft* abgestellt. Zusätzlich erfolgte die Anpassung des Bezugsgebiets der Strafverfolgungsstatistik (BRD vor dem 03.10.1990, einschließlich Gesamtberlin<sup>19</sup>).

Der folgende Vergleich bezieht sich auf die Hauptstrafen Geld- sowie Freiheits- und Jugendstrafe sowie Zuchtmittel und/oder Erziehungsmaßnahmen:

Tab. A 2.1.1: Häufigkeiten einzelner Sanktionsformen: Bundeszentralregister (Rechtskraftdatum 2004) und Strafverfolgungsstatistik (2004) im Vergleich

	BZR	StVS	BZR/StVS
<b>Freiheitsstrafen gesamt</b>	<b>118.047</b>	<b>129.986</b>	<b>91%</b>
FS ohne Bewährung ohne Strafarrest o. Bew.	33.483	38.258	88%
FS mit Bewährung ohne Strafarrest m. Bew.	84.564	91.728	92%
<b>Jugendstrafen gesamt</b>	<b>16.522</b>	<b>17.419</b>	<b>95%</b>
JS ohne Bewährung	5.682	6.596	86%
JS mit Bewährung	10.840	10.823	100%
<b>Geldstrafe</b>	<b>532.656</b>	<b>540.209</b>	<b>99%</b>
<b>Zuchtmittel + Erziehungs- maßnahmen (inkl. Jugendarrest)</b>	<b>86.786</b>	<b>88.104</b>	<b>99%</b>
<b>Gesamt</b>	<b>754.011</b>	<b>775.718</b>	<b>97%</b>

Für die ambulanten Sanktionen (Geldstrafen oder Erziehungsmaßnahmen und/oder Zuchtmittel) ergeben sich keine nennenswerten Abweichungen der Bundeszentral- und Erziehungsregisterdaten von den Daten der Strafverfolgungsstatistik. Größere Abweichungen finden sich aber im Bereich der Freiheits- und Jugendstrafen. Betroffen sind die vollstreckbaren Freiheits- und Jugendstrafen und die Freiheitsstrafen mit Bewährung. Die Bundeszentralregisterdaten enthalten 14% weniger Fälle mit unbedingten Jugendstrafen bzw. 12% weniger Fälle mit unbedingten Freiheitsstrafen als die Daten der Strafverfolgungsstatistik. Es ist möglich, dass diese Fallgruppen verstärkt zu den Datensätzen gehören, die das Bundeszentralregister als fehlerhaft gekennzeichnet und infolgedessen gar nicht übermittelt hat.

<sup>18</sup> Entsprechend der Erhebungsmethodik der Strafverfolgungsstatistik ergeben sich hieraus u.U. geringfügige zeitliche Verschiebungen.

<sup>19</sup> Die Strafverfolgungsstatistik 2004 liefert in der Gesamtdarstellung noch keine bundesweiten Daten.

### 2.1.2. Vergleich mit den Daten der Vorgängerstudie<sup>20</sup>

Tab. A 2.1.2: Häufigkeiten einzelner Sanktionsformen im Bundeszentralregister Bezugsjahr 1994 und 2004 im Vergleich

	BZR 1994		BZR 2004		Prozent. Anstieg seit 1994
<b>Freiheitsstrafe gesamt (+ Strafarrest)</b>	<b>105.011</b>	<b>11,1%</b>	<b>113.136</b>	<b>10,8%</b>	<b>+ 7,7%</b>
FS. o. Bew. ohne Strafarrest o. Bew.	19.551	2,1%	20.063	1,9%	+ 2,6%
FS. m. Bew. ohne Strafarrest m. Bew.	85.460	9,0%	93.073	8,9%	+ 8,9%
<b>Jugendstrafe gesamt</b>	<b>11.941</b>	<b>1,2%</b>	<b>17.213</b>	<b>1,6%</b>	<b>+ 44,2%</b>
JS. o. Bew.	3.265	0,3%	4.839	0,5%	+ 48,2%
JS. m. Bew.	8.676	0,9%	12.374	1,2%	+ 42,6%
<b>Geldstrafe</b>	<b>612.747</b>	<b>64,8%</b>	<b>576.890</b>	<b>55,0%</b>	<b>- 5,9%</b>
<b>„Ambulante“ jugendrichterl. Reaktionen gesamt</b>	<b>216.437</b>	<b>22,9%</b>	<b>341.873</b>	<b>32,6%</b>	<b>+ 58%</b>
Sonstige jugendrichterliche Entscheidungen	50.344	5,3%	82.242	7,8%	+ 63,4%
Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG	166.093	17,6%	259.631	24,7%	+ 56,3%
<b>Gesamt</b>	<b>946.136</b>	<b>100,0%</b>	<b>1.049.112</b>	<b>100,0%</b>	<b>+10,9%</b>

Im Vergleich zu den Legalbewährungsdaten für das Bezugsjahr 1994 lassen sich **auf Bezugsebene** besonders im Bereich jugendstrafrechtlicher Einstellungen und Sanktionen enorme Zuwächse verzeichnen. Die entspricht v. a. im jugendstrafrechtlichen Bereich im Wesentlichen dem, was auch die Strafverfolgungstatistik an Zuwachs verzeichnet.

## 2.2. Tilgungsverluste

Tilgungsverluste sind ausschließlich für den Bereich jugendstrafrechtlicher Sanktionen zu erwarten, da hier besondere Lösch- und Tilgungsvorschriften gelten. Eine Sanktionsform, die sich mit den bisher angewendeten Absammelzeiträumen nicht richtig erfassen lässt, ist der Schuldspruch gem. § 27 JGG, da gemäß § 30 Abs. 2 JGG der Eintrag des Schuldspruchs im Bundeszentralregister gelöscht wird, wenn die Bewährungszeit abgelaufen ist, ohne dass der Richter auf Jugendstrafe erkennt. So finden sich in dem Datensatz, der aus dem Bundeszentralregister abgesammelt werden konnte, sowohl für das Bezugsjahr 1994 mit vierjährigem Risikozeitraum als auch für das Bezugsjahr 2004 mit dreijährigem Risikozeitraum nur Fälle mit Schuldsprüchen, in denen sich die Jugendlichen und Heranwachsenden nicht bewährt haben; denn in diesen Fällen bleibt beim Eintrag der Jugendstrafe ins Zentralregister auch der Schuldspruch gem. § 27 JGG erhalten, bis die üblichen Tilgungsfristen für die nachfolgenden Entscheidungen abgelaufen sind.

Um eine genauere Analyse des Verlaufs nach Entscheidungen gem. § 27 JGG durchzuführen, wäre es nötig, einen Bezugsjahrgang zu wählen, der nicht mehr als 2 Jahre vor dem Absammelzeitpunkt liegt. So würden auch die Fälle tilgungsfrei erfasst, die sich erfolgreich bewähren. Die tilgungsfreie Erfassung von Schuldsprüchen gem. § 27 JGG wäre auch bei der Fortschreibung der Datengrundlage für die Rückfalluntersuchung nur zu gewährleisten, wenn die Datensammlung in einem zweijährigen

<sup>20</sup> Sie erfasste die Jahre 1994-1998; vgl. Jehle, Heinz, Sutterer 2003 (Fn. 1).

Rhythmus erfolgen würde.

Ein besonderes Problem in der Rückfalluntersuchung 2003 (Bezugsjahr 1994), für die ein Beobachtungszeitraum von 4 Jahren gewählt wurde, war die Tilgung von Fällen aus dem Erziehungsregister nach § 63 BZRG: Alle Eintragungen im Erziehungsregister werden beim Erreichen des 24. Lebensjahres entfernt<sup>21</sup>, wenn zwischenzeitlich keine Eintragung im Bundeszentralregister erfolgt ist. Dies betrifft zwar nicht die Jugendstrafe nach § 17 JGG (ggf. i.V.m. § 21 JGG) und den Schuldspruch nach § 27 JGG, die in das Zentralregister aufzunehmen sind (§ 4 BZRG), dafür aber alle Erziehungsmaßregeln (§§ 9 ff. JGG), Zuchtmittel (§§ 13 ff. JGG) sowie das Absehen von Verfolgung und die Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG, daneben auch die seltenen Fälle von § 30 JGG, in denen nach § 30 Abs. 2 JGG bzw. §§ 31 Abs. 2 und 66 JGG der Schuldspruch aus dem Bundeszentralregister getilgt und in das Erziehungsregister eingetragen wird.

Für die vorliegende Rückfalluntersuchung 2004 - 2007 wurde – im Hinblick auf die in Aussicht genommene periodische Erhebung und Verknüpfung von Bundeszentralregisterdaten und die damit verbundene mögliche Verlängerung des Beobachtungszeitraums ab der 2. Erhebungswelle – der Beobachtungszeitraum für die 1. Erhebungswelle auf 3 Jahre verkürzt, um die oben angesprochene Form der Tilgungsverluste zu minimieren.

Tab. A 2.2.1: *Entfernungs- und endgültiger Lösungszeitpunkt für verschiedene Geburtsjahrgänge*

		nach JGG Sanktionierte; Geburtsjahrgang	
		1982	1983
Beobachtungs- zeitraum	2004	Alter = 22	Alter = 21
	2005	Alter = 23	Alter = 22
	2006	Alter = 24 Entfernung	Alter = 23
	2007	Alter = 25 Löschung	Alter = 24 Entfernung
	2008		Alter = 25 Löschung
	2009		

Datenabsammlung  
April 2008

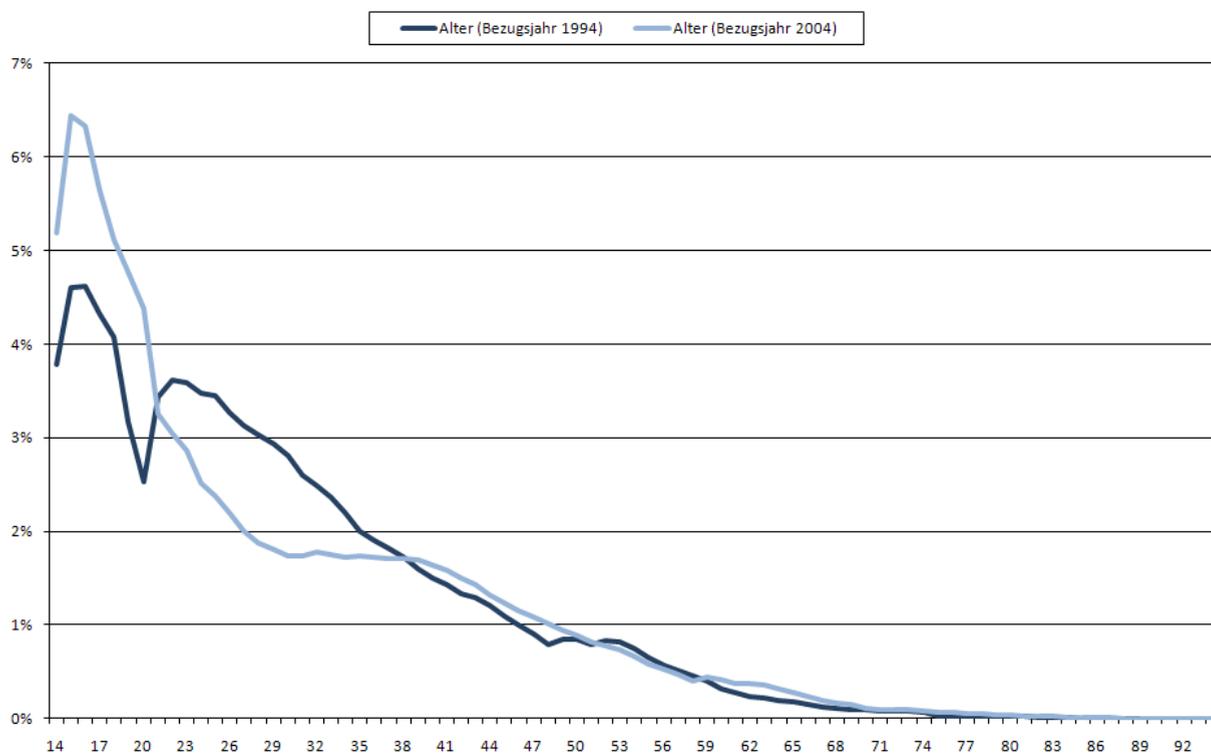
Wie Tabelle A 2.2.1 zeigt, sind allenfalls noch für die Personen, die im Jahr 1982 geboren sind, Tilgungsverluste zu erwarten: Personen dieses Jahrgangs erreichen im Bezugsjahr 2004 ihr 22. Lebensjahr. Trotzdem können noch erziehungsregisterpflichtige Entscheidungen nach JGG eingetragen werden, da das Alter des Täters zum Zeitpunkt der Tat ausschlaggebend für die Anwendung von JGG oder StGB ist (§ 105 Abs. 1 S. 1 JGG). Nach § 63 BZRG treten in solchen Fällen 2006 bereits die Entfernung, 2007 die endgültige Löschung ein<sup>22</sup>.

Darüber hinaus erreichen nach Ablauf der Überliegefrist lediglich Personen aus dem Geburtsjahrgang 1983 im Beobachtungszeitraum das 24. Lebensjahr. Da das für diese aber erst im Jahr 2007 der Fall ist und die Überliegefrist vor der endgültigen Tilgung bei der Absammlung der Daten genutzt werden kann, bleiben diese Fälle beinahe vollständig erhalten. Lediglich ein kleiner Teil von Personen, der bereits vor dem Zeitpunkt der Datenabsammlung im Frühjahr das 24. Lebensjahr erreicht, könnte deshalb bereits getilgt sein.

<sup>21</sup> Die Liegefrist im Bundeszentralregister gilt in analoger Anwendung von § 45 Abs. 2 i.V.m. § 59 Satz 2 BZRG auch für das Erziehungsregister. Götz/Tolzmann: Kommentar zum BZRG, 2000, Rdnr. 6 zu § 63 BZRG.

<sup>22</sup> In seltenen Fällen werden auch Personen aus früheren Jahrgängen noch nach JGG sanktioniert; insoweit gilt das Gleiche wie für den Geburtsjahrgang 1982.

Abb. A 2.2.2: Altersverteilung der Rückfalluntersuchungen mit Bezugsjahr 1994 und 2004



Eine Analyse der Altersverteilungen in den Rückfalluntersuchungen mit Bezugsjahr 1994 und 2004 zeigt die Reduktion der Tilgungsverluste durch die Verkürzung des Absammelzeitraums: Wie Abbildung A 2.2.2. zeigt, sinkt in der aktuellen Rückfalluntersuchung der prozentuale Anteil eines Jahrgangs ab 15 Jahren kontinuierlich mit zunehmendem Alter. Dagegen führten die systematischen Tilgungsverluste in der Rückfalluntersuchung mit Bezugsjahr 1994 noch zu einem Einbruch zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr.

Weitere Abweichungen der Alterskurven, wie z.B. der deutliche Rückgang von Personen zwischen 22 und 38 Jahren, erklären sich vermutlich durch demografische Veränderungen in der Altersstruktur zwischen den Bezugsjahrgängen 1994 und 2004.<sup>23</sup>

Entsprechend den Tilgungsverlusten nach § 63 BZRG, die lediglich nicht rückfällige Personen betreffen, war für die Rückfalluntersuchung mit dem Bezugsjahr 1994 eine Überschätzung der Rückfallraten der Jahrgänge 1972, 1973 und 1974 vermutet worden, die sich besonders bei den jugendstrafrechtlichen Sanktionen und in das Erziehungsregister einzutragenden Sanktionen niederschlagen sollte.

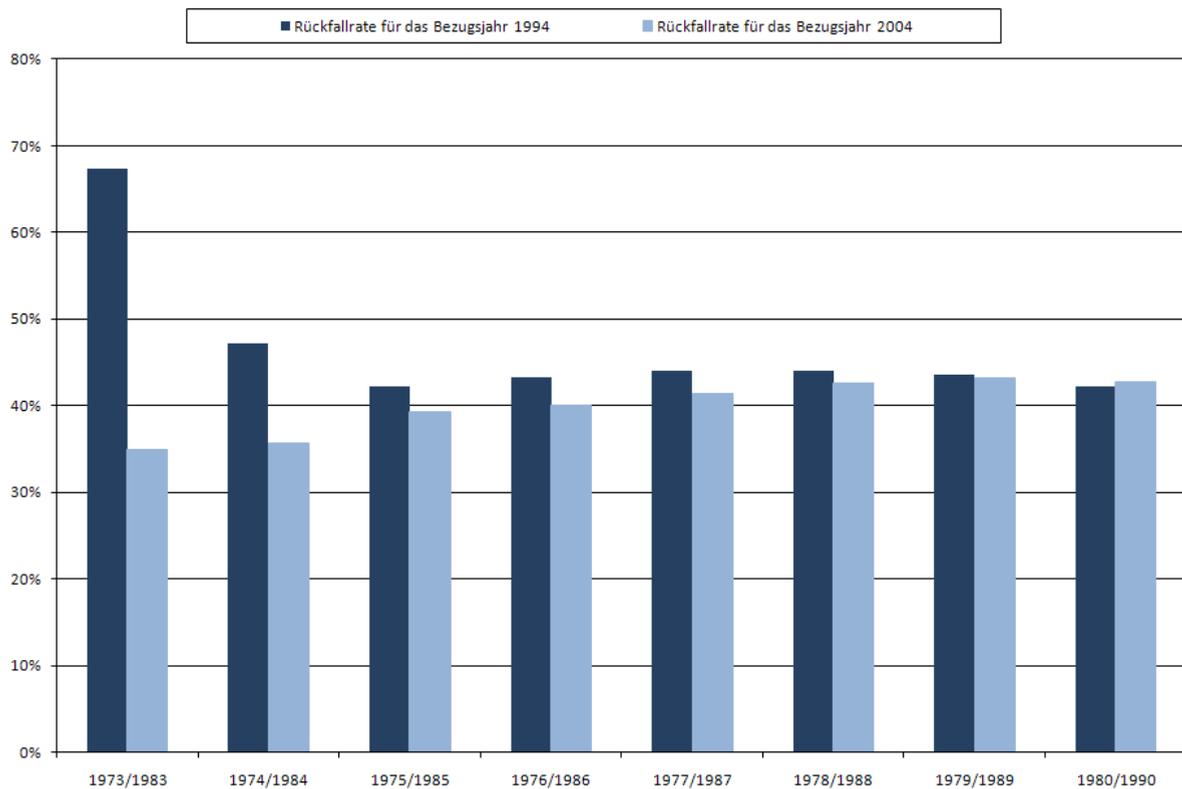
Ein Vergleich der Rückfallraten nach jugendrichterlichen Sanktionen und Einstellungen gemäß §§ 45, 47 JGG für die Bezugsjahrgänge 1994 und 2004 zeigt eine besonders deutliche Differenz der Rückfallraten für die von Tilgungsverlusten betroffenen Jahrgänge.

<sup>23</sup> Auch die Daten der Strafverfolgungsstatistik zeigen einen deutlichen Rückgang von Fällen in den Altersklassen 21-25, 25-30 und 30-40 und einen entsprechenden Zuwachs in den höheren Altersgruppen:

	14-18	18-21	21-25	25-30	30-40	40-50	50u.m.	Gesamt
1994	33.895	66.006	137.914	151.965	192.382	101.455	81.780	765.397
2004	56.760	77.876	124.283	109.831	183.703	127.537	95.812	775.802
Zu-/Abnahme	22.865	11.870	-13.631	-42.134	-8.679	26.082	14.032	10.405

Quelle: Strafverfolgung. Lange Reihe über verurteilte Deutsche und Ausländer nach Art der Straftat, Altersklassen und Geschlecht. 1976 – 2004. Hrsg.: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2006.

Abb. A 2.2.3: Vergleich der Rückfallraten nach jugendrichterlichen Sanktionen (einschließlich Jugendarrest) und Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG für die Bundeszentralregisterdatensätze 1994 und 2004 in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang (dreijähriger Risikozeitraum)



Die Rückfallraten erscheinen dadurch im Vergleich zur Erhebung für das Bezugsjahr 2004 deutlich erhöht (vgl. Abb. A 2.2.3 und Tab. A 2.2.4). Abbildung A 2.2.3 (vgl. auch Tab. A 2.2.4) zeigt die Häufigkeiten von rückfälligen und nicht rückfälligen Personen in den Bezugsjahren 1994 und 2004 im Vergleich: Der Unterschied in den Rückfallraten der 1973 sowie 1983 Geborenen zeigt, dass in der Rückfalluntersuchung mit Bezugsjahr 1994 Einträge für einen erheblichen Teil nicht rückfälliger Personen mit Geburtsjahr 1973 und für Teile des Geburtsjahrgangs 1974 bereits gelöscht waren.

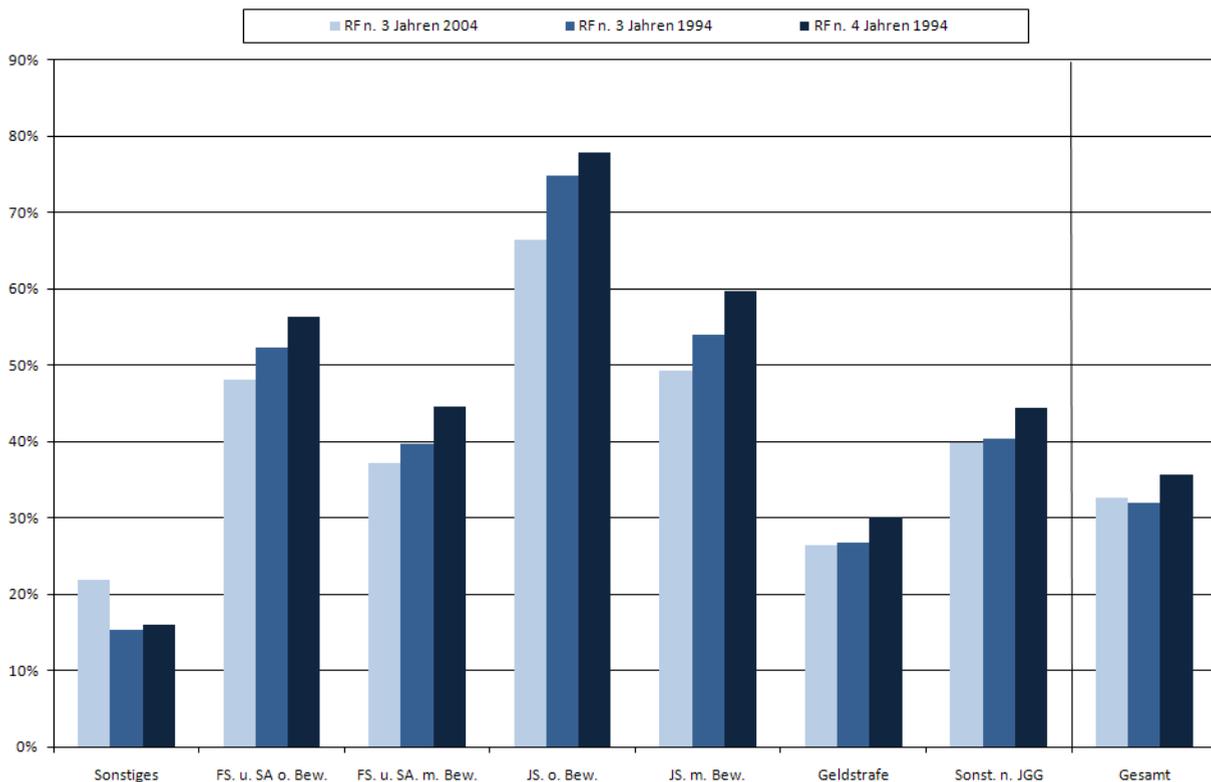
Tab. A 2.2.4: Häufigkeiten von rückfälligen und nicht rückfälligen Personen im Vergleich (Rückfalluntersuchungen mit Bezugsjahr 1994 und 2004)

Geburtsjahr		1973/ 1983	1974/ 1984	1975/ 1985	1976/ 1986	1977/ 1987	1978/ 1988	1979/ 1989	1980/ 1990
Häufigkeiten für das Bezugsjahr 1994	keine Folgeent- scheidung	1.474	8.507	18.214	21.229	23.053	23.070	18.748	5.218
	Folgeent- scheidung	3.038	7.583	13.310	16.227	18.141	18.137	14.458	3.821
	Gesamt	4.512	16.090	31.524	37.456	41.194	41.207	33.206	9.039
Häufigkeiten für das Bezugsjahr 2004	keine Folgeent- scheidung	15.413	22.664	25.772	31.429	35.338	35.828	26.266	6.179
	Folgeent- scheidung	8.255	12.590	16.644	20.957	24.953	26.603	19.931	4.627
	Gesamt	23.668	35.254	42.416	52.386	60.291	62.431	46.197	10.806

### 3. Vergleich von Rückfallraten für die Bezugsjahre 1994 und 2004

Die Rückfallraten der Rückfalluntersuchung 2004 – 2007 beziehen sich auf einen dreijährigen Risikozeitraum. Demgegenüber war die vorhergehende Rückfalluntersuchung mit dem Bezugsjahr 1994 auf einen vierjährigen Risikozeitraum angelegt. Abbildung A 3, Tabelle A 3 und A 3a zeigen die Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung im Vergleich für einen drei- bzw. vierjährigen Risikozeitraum für die Bezugsjahrgänge 1994 und 2004. Im Gegensatz zu den sonstigen Auswertungen in diesem Bericht sind hier die Rückfallraten für 2004 auf der Basis eines Datensatzes, der ohne Berücksichtigung der einbezogenen Entscheidungen erstellt wurde, berechnet, da dieses Vorgehen auch für die vorhergehende Rückfalluntersuchung gewählt worden war. Für das Bezugsjahr 1994 zeigt sich, dass auch im vierten Jahr nach der Bezugsentscheidung Rückfälle geschehen; die Rückfallrate (1994) nach 4 Jahren beträgt 36%, die nach 3 Jahren 32%. D.h., dass die Raten der aktuellen Untersuchung wegen der unterschiedlichen Rückfallzeiträume nicht mit den Raten der Vorgängerstudie verglichen werden können. Die nicht erfassten Rückfälle im vierten und in späteren Jahren werden künftig erfasst, wenn durch die zweite Erhebungswelle ein Risikozeitraum von bis zu 6 Jahren gemessen werden kann.

Abb. A 3: Vergleich der Rückfallraten nach 3 und 4 Jahren für die Bezugsjahrgänge 1994 und 2004



Tab. A 3: Vergleich der Rückfallraten nach 3 und 4 Jahren für die Bezugsjahrgänge 1994 und 2004 in Prozent

	RF nach 3 Jahren		RF n. 4 Jahren
	1994	2004	1994
Sonstiges <sup>24</sup>	15,4%	22,0%	16,0%
FS. u. SA o. Bew.	52,3%	48,1%	56,4%
FS. u. SA. m. Bew.	39,7%	37,1%	44,7%
JS. o. Bew.	74,8%	66,4%	77,8%
JS. m. Bew.	54,0%	49,3%	59,6%
Geldstrafe	26,8%	26,5%	30,2%
Sonst. n. JGG	40,3%	39,9%	44,4%
Gesamt	32,0%	32,7%	35,7%

Tab. A 3a: Vergleich der Häufigkeiten rückfälliger und nicht rückfälliger Personen nach 3 und 4 Jahren für die Bezugsjahrgänge 1994 und 2004

	RF nach 3 Jahren				RF n. 4 Jahren	
	1994		2004		1994	
	Kein Rückfall	Rückfall	Kein Rückfall	Rückfall	Kein Rückfall	Rückfall
Sonstiges <sup>25</sup>	1.052	191	1.710	481	1.044	199
FS. u. SA o. Bew.	9.322	10.229	10.394	9.648	8.523	11.028
FS. u. SA. m. Bew.	51.500	33.960	56.197	33.162	47.283	38.177
JS. o. Bew.	823	2.442	1.506	2.976	724	2.541
JS. m. Bew.	3.988	4.687	4.895	4.751	3.501	5.174
Geldstrafe	448.558	164.189	407.714	147.156	427.893	184.854
Sonst. n. JGG	129.189	87.251	204.548	135.523	120.339	96.101
Gesamt	644.433	302.949	686.964	333.697	609.308	338.074

Vergleicht man die dreijährigen Rückfallraten der Bezugsjahre 1994 und 2004, zeigt sich, dass die Gesamtrate in etwa gleich geblieben ist<sup>26</sup> (32,0% und 32,7%). In der am stärksten besetzten Sanktionskategorie Geldstrafe blieb die Rückfallrate konstant bei knapp 27%. Allerdings kommt es im Vergleich der einzelnen Sanktionskategorien zu deutlichen Unterschieden. Insbesondere bei Jugendstrafen sind die Rückfallraten 2004 niedriger als sie 1994 waren. Bei Jugendstrafe ohne Bewährung liegt die Rate 2004 bei 66%, 1994 waren es 75%. Bei Jugendstrafe mit Bewährung unterscheidet sich die Rückfallrate um 5 Prozentpunkte (54% im Bezugsjahr 1994 im Verhältnis zu 49% im Bezugsjahr 2004). Vermutlich steht diese Veränderung mit einer geänderten Sanktionspraxis in Zusammenhang. Denn die Anzahl der Jugendstrafen stieg von 1994 bis 2004 um 44% an (siehe Tabelle A 2.1.2.), was

<sup>24</sup> Zu Sonstiges gehören alle isolierten Anordnungen von Maßregeln der Besserung und Sicherung.

<sup>25</sup> Zu Sonstiges gehören alle isolierten Anordnungen von Maßregeln der Besserung und Sicherung.

<sup>26</sup> Auch beim Vergleich der dreijährigen Rückfallraten der Bezugsjahre 1994 und 2004 ist noch auf einen Unterschied hinzuweisen. Die Daten für das Bezugsjahr 1994 wurden nach vier Jahren gezogen. Die Datenziehung für das Bezugsjahr 2004 erfolgte nach drei Jahren. Entscheidungen werden in den Bundeszentralregisterdaten teilweise mit einer deutlichen Verzögerung registriert. Im April 2008 waren schätzungsweise 10% der Entscheidungen des Jahres 2007 noch nicht eingetragen. Somit ist zu erwarten, dass die dreijährige Rückfallrate des Bezugsjahres 2004 tatsächlich um etwa einen Prozentpunkt höher sein dürfte.

sich nicht mit demographischen Veränderungen erklären lässt.<sup>27</sup>

#### **4. Aufbau der Abbildungen und Tabellen**

Die große Mehrzahl der Tabellen ist nach einem einheitlichen Muster aufgebaut: In der vertikalen Gliederung finden sich die Folgeentscheidungen, gegliedert nach Gruppen und weitgehend geordnet nach Schweregrad. In der horizontalen Gliederung wird je nach Fragestellung differenziert: Differenzierungskriterien sind die persönlichen Merkmale Alter, Geschlecht, Nationalität, die Art der Bezugsentscheidung, die Delikte sowie Art und Häufigkeit der Voreintragungen (s. Mustertabelle).

Die im Text befindlichen Tabellen enthalten im Wesentlichen die relativen Zahlen, das dazugehörige Pendant mit den absoluten Zahlen befindet sich im Anhang in Übersichtstabellen, wobei Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, in den Tabellen als Nullwerte dargestellt werden. Zum Zweck der graphischen Darstellung werden weitere Zusammenfassungen vorgenommen: Insbesondere die Folgeentscheidungen werden häufig nur grob kategorisiert ausgewiesen, d.h. getrennt nach Fällen mit Legalbewährung und Rückfall mit sonstigen ambulanten Sanktionen (Geldstrafen, jugendrichterliche Maßnahmen und Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG), Freiheits- und Jugendstrafen mit Bewährung und Freiheits- und Jugendstrafen ohne Bewährung (isolierte Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB sind nur in der Gesamtgruppe enthalten). Die jeweiligen Gruppierungen der Daten sind in den betreffenden Abschnitten beschrieben.

---

<sup>27</sup> Es scheint eher unwahrscheinlich, dass diese Unterschiede auf die Nichtübermittlung fehlerhafter Datensätze durch die Registerbehörde zurückzuführen sind, da auch 1994 fehlerhafte Einträge aus dem Bundeszentralregister nicht übermittelt wurden.

Tab. A 4: Mustertabelle

¶	α	Altersgruppenα												
		Gesamtα	14--17α	18--20α	21--24α	25--29α	30--34α	35--39α	40--44α	45--49α	50--59α	60+α		
Fälle insgesamtα														
°Keine Folgeentsch.α														
°FE, darunterα														
°A. Freiheitsstrafeα														
°ü. 5-J.α														
°ü. 2--5-J.α														
°ü. 1--2-J.α o.B.α														
°m.B.α														
°6--12-M.α o.B.α														
°m.B.α														
°bis u. 6-M.α o.B.α														
°m.B.α														
°B. Jugendstrafeα														
°ü. 5-J.α														
°ü. 2--5-J.α														
°ü. 1--2-J.α o.B.α														
°m.B.α														
°6--12-M.α o.B.α														
°m.B.α														
°C. Geldstrafeα														
°D. Sonst. Entsch. JGGα														
°Jugendarrestα														
°Schuldspruchα														
°richterl. Maßn.α														
°Entsch. §§ 45, 47α														

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

- FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)
- FS: Freiheitsstrafe
- GS: Geldstrafe
- JS: Jugendstrafe
- ü.: über
- J.: Jahre
- M.: Monate
- o.B.: ohne Bewährung
- m.B.: mit Bewährung
- Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)
- richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)
- Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

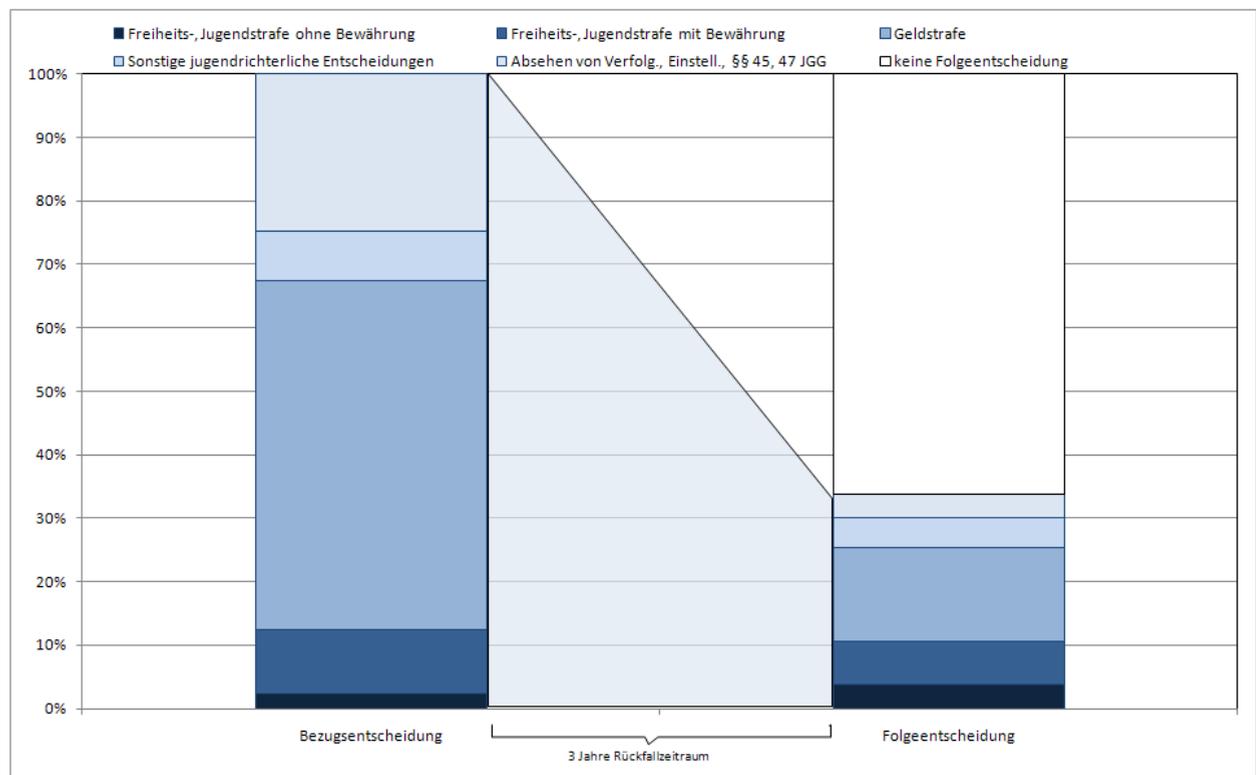


## Teil B: Ergebnisse

### 1. Folgeentscheidungen im Verhältnis zu den Bezugsentscheidungen

Die Darstellung der Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 2004 – 2007 folgt in weiten Teilen der Darstellung der Rückfalluntersuchung 2003. Vergleichbar sind die beiden Studien jedoch nicht unmittelbar. Die aktuelle Studie umfasst einen Risikozeitraum von drei Jahren, dagegen war der Risikozeitraum in der Rückfalluntersuchung 2003 vier Jahre (vgl. Teil A, Abschnitt 3). Ein weiterer Unterschied betrifft die Methode der Berechnung der Rückfallraten. 2003 wurden einbezogene Entscheidungen nicht berücksichtigt, in der aktuellen Studie ist dies jedoch der Fall (vgl. Teil A, Abschnitt 1.4.3.3).

Abb. B 1.1: Art der Bezugsentscheidung<sup>28</sup> 2004 und Art der Folgeentscheidung<sup>29</sup> innerhalb von drei Jahren (N = 1.049.922)



Zunächst wird ein grober Überblick über die Resultate der Rückfalluntersuchung gegeben. Personen, die im Basisjahr 2004 verurteilt oder mit einer anderen jugendrechtlichen Reaktion belegt bzw. – bei freiheitsentziehenden Sanktionen – aus der Haft entlassen wurden, werden im Risikozeitraum von 3 Jahren überwiegend nicht erneut straffällig. Ein Drittel (34%) wird wieder registriert. Sieht man sich die Art der Sanktionen bei den erfassten Bezugsentscheidungen genauer an, zeigt sich folgendes Bild: Es dominieren stark die Geldstrafen und die ambulanten Reaktionen des Jugendstrafrechts. Die Freiheits- und Jugendstrafen, insbesondere solche ohne Bewährung, spielen nur eine geringe Rolle (siehe Tabelle B 1.2). Dieses Verhältnis verschiebt sich bei den Folgeentscheidungen im Risikozeitraum: Wenn auch hier noch mehrheitlich Geldstrafe und ambulante Reaktionen des JGG erfolgen,

<sup>28</sup> 2.293 Bezugsentscheidungen, die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, sind hier ausgeschlossen (s. aber Tab. B 1.2).

<sup>29</sup> 260 Folgeentscheidungen, die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, sind hier ausgeschlossen.

wächst doch die Bedeutung der Freiheits- und Jugendstrafen im Verhältnis deutlich (vgl. Abbildung B 1.1).

*Tab. B 1.2: Art der Bezugsentscheidung*

Freiheitsstrafe oder Strafarrest ohne Bewährung	20.064	1,9%
Jugendstrafe ohne Bewährung	4.840	0,5%
Freiheitsstrafe oder Strafarrest mit Bewährung	93.073	8,8%
Jugendstrafe mit Bewährung	13.163	1,3%
Geldstrafe	576.890	54,8%
Sonstige jugendrichterliche Entscheidungen	82.261	7,8%
Absehen von Verfolgung, Einstellung nach §§ 45, 47 JGG	259.631	24,7%
Isolierte Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §§ 63, 64 StGB	2.293	0,2%
Gesamt	1.052.215	100,0%

## 2. Folgeentscheidungen im Einzelnen

Abb. B 2.1: Art der Folgeentscheidung nach allen Bezugsentscheidungen (N=1.052.215)

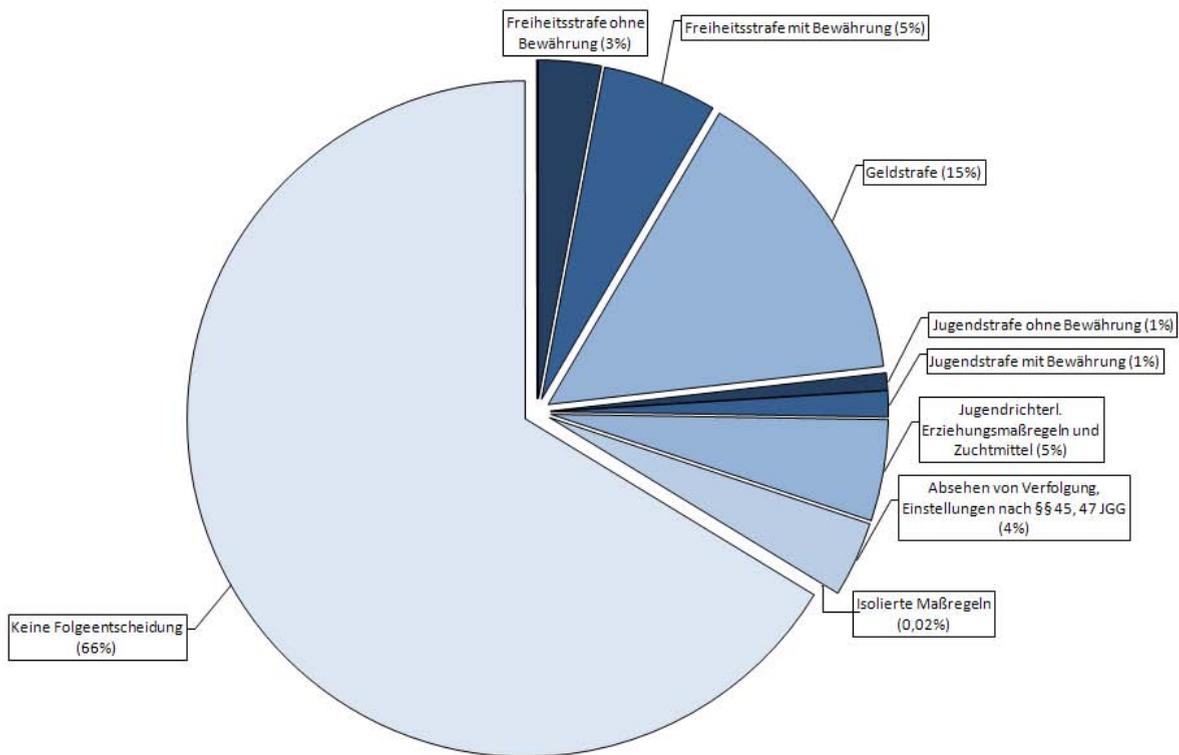
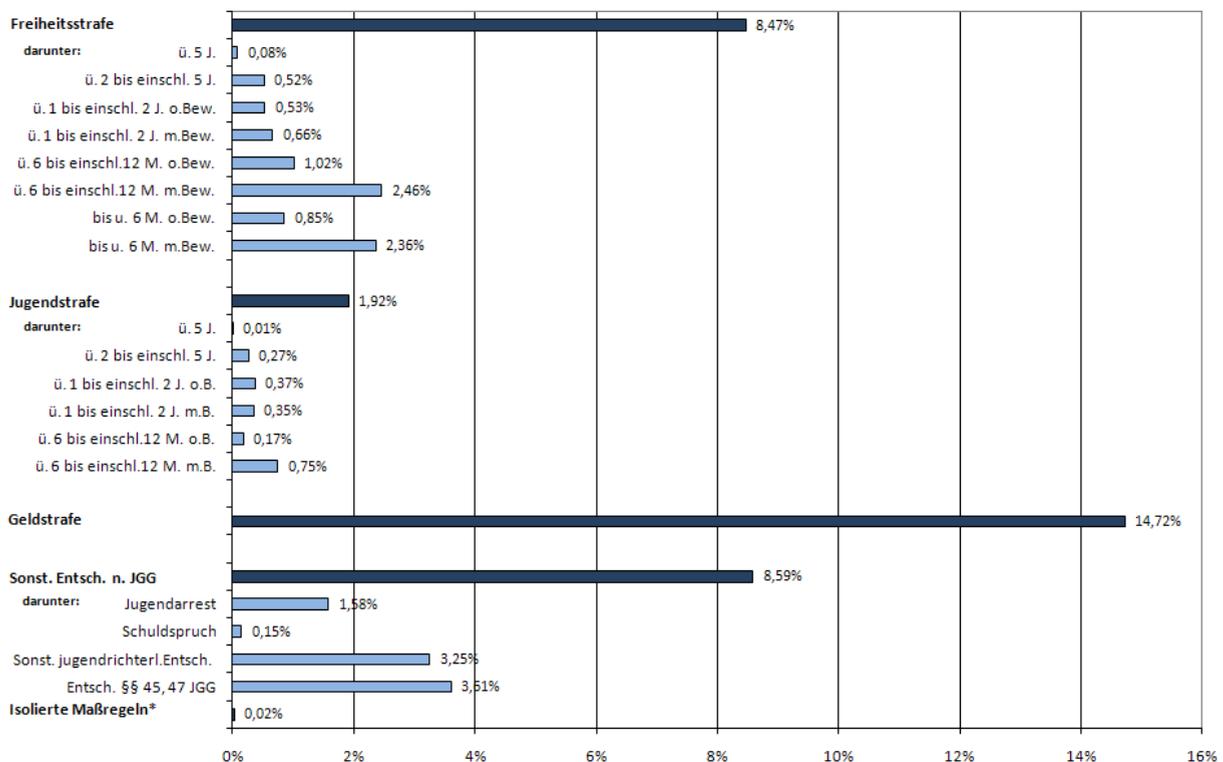


Abbildung B 2.1. zeigt die Größenordnung und Art der strafrechtlichen Reaktionen, die sämtlichen Bezugsentscheidungen nachfolgen. Dabei ist zu beachten, dass nur die jeweils schwerste der Sanktionen, die der Bezugsentscheidung zeitlich nachfolgen, als Folgeentscheidung erfasst wird. Das bedeutet, dass beim Zusammentreffen mehrerer Folgeentscheidungen die leichteren keinen statistischen Ausdruck finden.

Zwei Drittel aller von einer Bezugsentscheidung in 2004 betroffenen Personen weisen hiernach keine Folgeentscheidung auf, d.h. es wird in einem Dreijahreszeitraum nur ein Drittel rückfällig. Der größte Teil der Folgeentscheidungen betrifft nicht freiheitsentziehende Reaktionen, Geldstrafen (15% aller Bezugsentscheidungen) und Entscheidungen nach dem JGG ohne Jugendstrafen (9%). Zählt man noch die zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen hinzu (6%), bleibt nur noch ein kleiner Teil von Personen, die als Folgeentscheidung unbedingte freiheitsentziehende Maßnahmen verbüßen müssen (Jugendstrafe weniger als 1%, Freiheitsstrafe weniger als 3%). Die Rückfälle sind also überwiegend nicht von so großem Gewicht, dass die Strafjustiz mit unbedingten Freiheitsentziehungen reagieren würde.

Abb. B 2.2: Differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen (N=1.052.215 entspricht 100%)



Abkürzungsverzeichnis:

ü.:	über	m.B.:	mit Bewährung
u.:	unter	Sonst. Entsch. n. JGG:	Sonstige Entscheidungen nach JGG
J.:	Jahre	Sonst. jugendrichterl. Entsch.:	sonstige jugendrichterliche
M.:	Monate	Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)	
o.B.:	ohne Bewährung	Entsch. §§ 45, 47:	Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

\* Im Folgenden wird diese Zahl nicht mehr gesondert ausgewiesen, sondern stets nur im Gesamt der Folgeentscheidungen berücksichtigt.

Abbildung B 2.2. zeigt differenziert die Verteilung der Folgeentscheidungen: Freiheits- und Jugendstrafe sind nach der Dauer unterschieden und in zur Bewährung ausgesetzte und unbedingt verhängte getrennt. Die Maßnahmen nach Jugendstrafrecht sind weiter differenziert. Auch bei dieser näheren Betrachtung zeigt sich: Die leichteren Formen der Sanktionen sind häufiger als die schwereren, d.h. bei Folgeentscheidungen sind die ambulanten Sanktionen häufiger als die Bewährungsstrafen und vollstreckten Freiheits- und Jugendstrafen, die kurzen Freiheitsentziehungen häufiger als die langen.

*Exkurs: Ausklammerung der Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG*

Sämtliche verfahrenserledigenden Einstellungen auf der Grundlage der StPO – ob mit oder ohne Beteiligung des Gerichts, ob vor oder in der Hauptverhandlung – werden in das BZR nicht eingetragen. Die regional unterschiedliche Einstellungspraxis kann sich nicht nur auf die Verteilung der formellen Sanktionen, sondern auch auf die Deliktverteilung auswirken. Hingegen werden die Einstellungen nach den §§ 45, 47 JGG im Erziehungsregister aufgenommen und stehen folglich für eine Auswertung auch zur Verfügung. Da Einstellungen heute den größten Teil der jugendrechtlichen Verfahrenserledigungen repräsentieren, handelt es sich um einen – aus der Perspektive der Analyse von Rückfallkriminalität – erheblichen Informationsgewinn.

Das Problem der registerrechtlichen Ungleichbehandlung von Einstellungen nach der StPO und nach dem JGG lässt sich nicht befriedigend lösen. Auch wenn man die Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG in der Analyse nicht berücksichtigen würde, würde man keine wirkliche Gleichstellung der Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Erwachsenen erreichen, da die Einstellungspraxis im Jugendstrafrecht mit der im Erwachsenenstrafrecht nicht übereinstimmt. Um aber abschätzen zu können, welche Auswirkungen die Nichtberücksichtigung von Einstellungen hat bzw. um welche Größenordnung es hier geht, bleiben in der folgenden Tabelle (Tab. B 2.3) – auf der Ebene sowohl der Bezugsentscheidungen als auch der Folgeentscheidungen – die Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG unberücksichtigt<sup>30</sup> und die Folgeentscheidungen unter Einschluss und Ausschluss der §§ 45, 47 JGG-Entscheidungen werden einander gegenüber gestellt.

---

<sup>30</sup> Dazu wird aus den Basisdaten ein neuer Rückfalldatensatz erzeugt, für den alle Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG ausgeschlossen sind. Personen, die neben einer Entscheidung gem. §§ 45, 47 JGG eine weitere (spätere) Bezugsentscheidung im Jahr 2004 haben, können aber weiterhin in den Daten enthalten sein.

Tab. B 2.3: Folgeentscheidungen nach Bezugsentscheidungen mit und ohne Berücksichtigung der Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG

	alle Bezugsentscheidungen		Bezugsentscheidungen ohne §§ 45, 47 JGG	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
<b>Gesamt</b>	1.052.215	100,0	805.843	100,0
keine Folgeentscheidung	697.329	66,3	541.964	67,3
<b>Folgeentscheidungen insgesamt</b>	354.886	33,7	263.879	32,7
<b>Freiheitsstrafen insgesamt</b>	89.102	8,5	87.153	10,8
FS >5J	830	0,1	809	0,1
FS 2-5J	5.429	0,5	5.319	0,7
FS o. Bew. 1-2J	5.553	0,5	5.496	0,7
FS m. Bew. 1-2J	6.934	0,7	6.637	0,8
FS o. Bew. 6-12M	10.702	1,0	10.622	1,3
FS m. Bew. 6-12M	25.835	2,5	24.935	3,1
FS o. Bew. <6M	8.936	0,8	8.870	1,1
FS m. Bew. <6M	24.883	2,4	24.465	3,0
<b>Jugendstrafen insgesamt<sup>31</sup></b>	20.152	1,9	15.094	1,9
JS >5J	123	0,0	97	0,0
JS 2-5J	2.844	0,3	2.387	0,3
JS o. Bew. 1-2J	3.864	0,4	3.214	0,4
JS m. Bew. 1-2J	3.631	0,3	2.573	0,3
JS o. Bew. 6-12M	1.823	0,2	1.480	0,2
JS m. Bew. 6-12M	7.866	0,7	5.343	0,7
<b>Geldstrafe</b>	154.895	14,7	140.747	17,5
<b>Sonst. Entsch. n. JGG insgesamt</b>	90.478	8,6	20.645	2,6
Jugendarrest	16.598	1,6	8.780	1,1
Schuldspruch	1.554	0,1	828	0,1
Sonst. jugendrichterl. Maßn.	34.237	3,3	11.004	1,4
Entsch. nach 45,47 JGG	37.987	3,6		

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS Freiheitsstrafe

GS Geldstrafe

JS Jugendstrafe

ü: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. Entsch. n. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe)

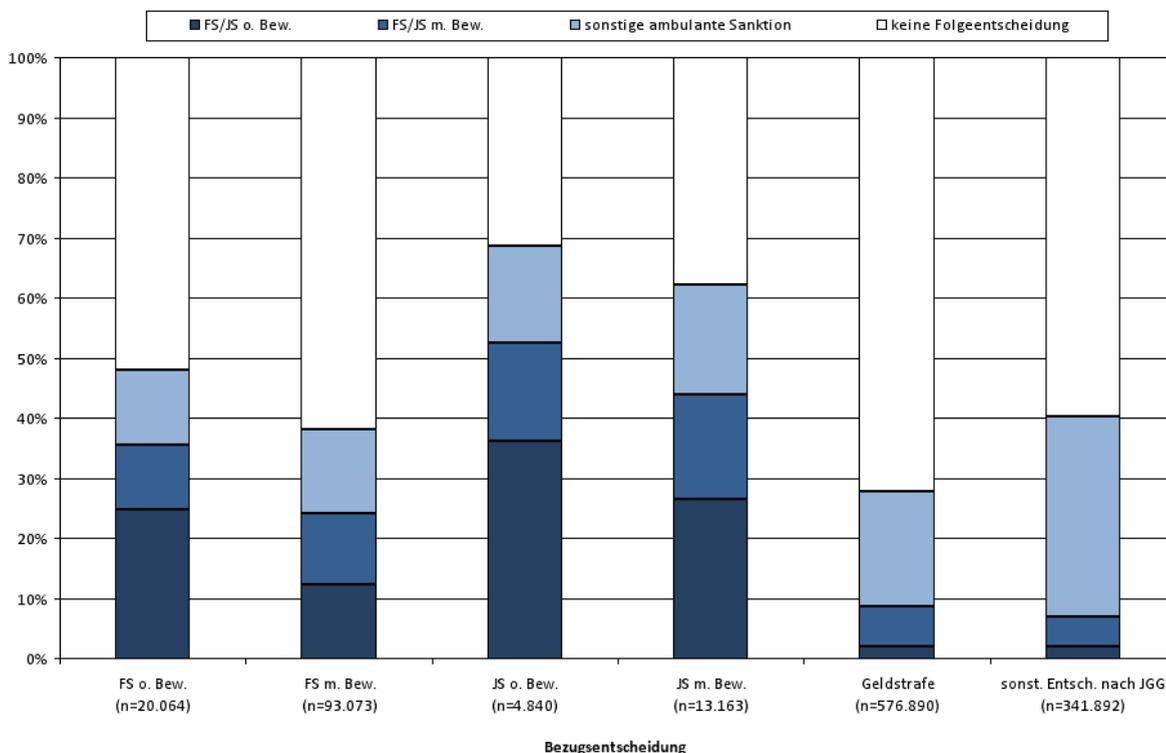
Sonst. jugendrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen

(Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Der Ausschluss der Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG führt zum Verlust von 246.372 Bezugsanktionen. Folgerichtig nimmt das relative Gewicht der Bezugsentscheidungen nach allgemeinem Strafrecht zu und dementsprechend sind auch unter den Folgeentscheidungen die Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht stärker und die nach JGG geringer repräsentiert. Wie sich der Ausschluss der §§ 45, 47 JGG-Entscheidungen auf die Rückfallrate jugendlicher und heranwachsender Straftäter auswirkt, wird unten (s. B 4.4) näher dargestellt.

<sup>31</sup> In der Gesamtsumme für Jugendstrafen ist ein Fall von Jugendstrafe mit Bewährung eingeschlossen, bei dem sich keine konkrete Dauer ermitteln lässt.

Abb. B 2.4: Art der Folgeentscheidung<sup>\*32</sup> nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung

\* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen (auch Einstellungen nach JGG) bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen (siehe FN 28) isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Abbildung B 2.4 bildet die Rückfallrate in Abhängigkeit von der Sanktionsart der Bezugsentscheidung ab. Dabei wird die Sanktion der Bezugsentscheidung in sechs Gruppen nach allgemeinem Strafrecht (Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung sowie Geldstrafe; zur näheren Differenzierung s.u. Abschnitt B 4) und nach Jugendstrafrecht (Jugendstrafe mit und ohne Bewährung sowie sonstige jugendstrafrechtliche Reaktionen; siehe näher Abschnitt B 4) zusammengefasst. Die Ergebnisse zeigen: Je schwerer die Bezugsentscheidung, desto geringer ist auch die Legalbewährung. Die höchste Rückfallrate besitzt die Jugendstrafe ohne Bewährung mit 69%, die niedrigste die Geldstrafe mit 28%. Die höheren Rückfallraten bei Jugendstrafen im Vergleich zu Freiheitsstrafen entsprechen der generell höheren Rückfälligkeit junger Jahrgänge (s.u. 3.1).

Differenziert man weiter nach der Sanktionsart der Folgeentscheidung, werden drei Gruppen unterschieden: Neben unbedingten und bedingten Freiheits- und Jugendstrafen sind alle sonstigen nicht freiheitsentziehenden (ambulanten) Sanktionen ausgewiesen. Erwartungsgemäß weisen die schwereren Bezugssanktionen größere Anteile an stationären Folgeentscheidungen auf: Diejenigen, die nach Verbüßung einer Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe entlassen wurden, kehren zu 36 % bzw. 25% wieder in den Strafvollzug zurück.

<sup>32</sup> Für die Rückfalluntersuchung 2004 – 2007 werden die Gruppen der Folgeentscheidungen stärker differenziert als in der Rückfalluntersuchung 2003.

Übersichtstabelle 2.4: Schwerste Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung  
(in Prozent)

	Gesamt*	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen					
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	1.049.921	20.064	93.073	4.840	13.162	576.890	341.892
Keine Folgeentsch.	66,2	51,9	61,9	31,4	37,9	72,2	59,8
FE, darunter	33,8	48,1	38,1	68,6	62,1	27,8	40,2
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	8,5	35,4	24,0	39,2	17,4	8,5	1,9
ü. 5 J.	0,1	0,6	0,2	0,8	0,2	0,1	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,5	4,1	1,5	6,0	1,5	0,4	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,5	5,7	2,0	6,5	1,9	0,3	0,1
m.B.	0,7	1,1	1,4	2,3	1,1	0,8	0,2
6 - 12 M. o.B.	1,0	8,8	4,7	7,6	3,4	0,6	0,1
m.B.	2,5	5,6	5,7	7,3	4,2	2,7	0,8
bis u. 6 M. o.B.	0,9	5,5	4,0	4,2	2,2	0,6	0,1
m.B.	2,4	4,1	4,7	4,3	2,9	3,0	0,4
<b>B. Jugendstrafe</b>	1,9	0,0	0,0	13,3	26,2	0,1	4,5
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,5	0,1	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,3	0,0	0,0	5,5	6,2	0,0	0,5
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,4	0,0	0,0	3,1	8,3	0,0	0,7
m.B.	0,3	0,0	0,0	1,0	4,8	0,0	0,8
6 - 12 M. o.B.	0,2	0,0	0,0	1,7	2,6	0,0	0,4
m.B.	0,7	0,0	0,0	1,4	4,3	0,0	2,0
<b>C. Geldstrafe</b>	14,7	12,6	14,0	14,1	12,5	19,0	8,0
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	8,6	0,0	0,0	1,9	5,9	0,2	25,8
Jugendarrest	1,6	0,0	0,0	0,4	2,1	0,0	4,7
Schuldpruch	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,4
jrichterl. Maßn.	3,3	0,0	0,0	0,8	1,7	0,1	9,8
Entsch. §§ 45, 47	3,6	0,0	0,0	0,7	2,0	0,1	10,9

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.:

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

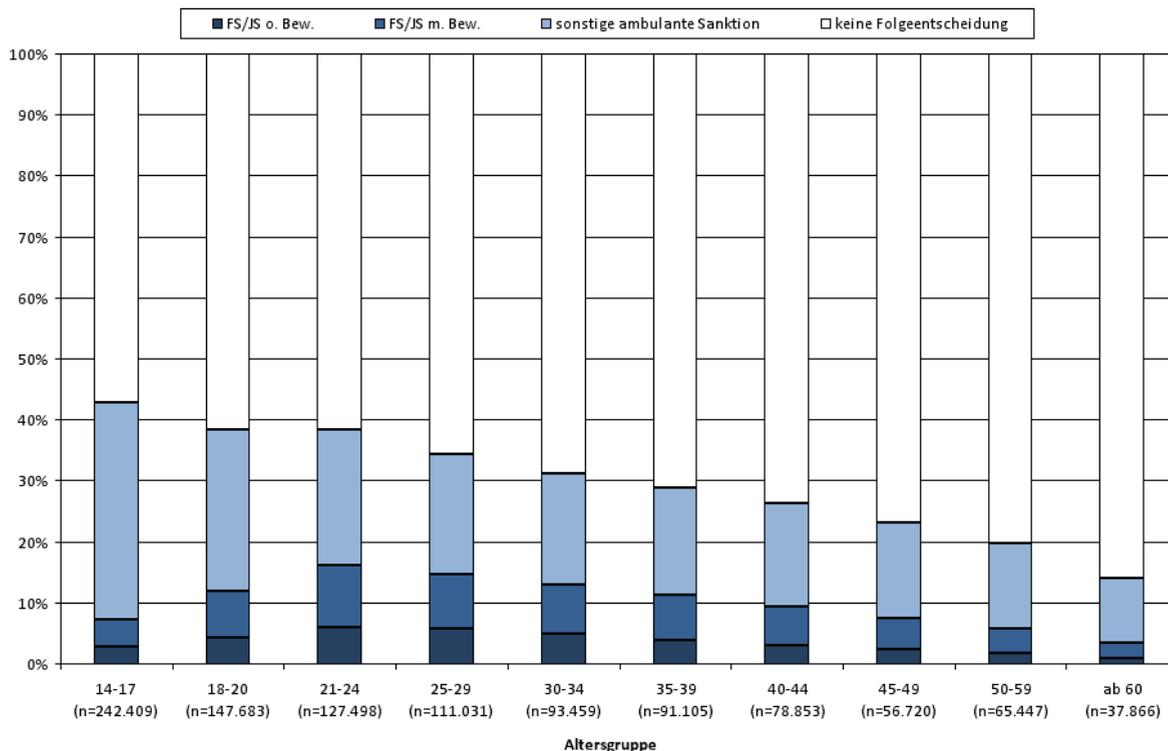
Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

### 3. Persönliche Merkmale

#### 3.1. Alter

Alter im Sinne der Rückfalluntersuchung bedeutet die Differenz in Jahren zwischen dem Geburtsdatum und dem Zeitpunkt der (letzten) der Bezugsentscheidung zugrunde liegenden Tat. Falls das Alter zum Zeitpunkt der Tat in den Bundeszentralregisterdaten nicht verfügbar oder offensichtlich fehlerhaft war (ca. 2,6%), wurde stattdessen das Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung herangezogen.<sup>33</sup>

Abb. B 3.1.1: Art der Folgeentscheidung\* nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung



\* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen (siehe FN 28) isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Schon die vergleichsweise hohe Rückfallbelastung der zu Jugendstrafe Verurteilten (vgl. Abbildung B 2.4) weist darauf hin, dass die Rückfallrate in starkem Maß altersabhängig ist. Die prozentuale Darstellung der Folgeentscheidungen nach Altersgruppen in Abbildung B 3.1.1. bestätigt dies in eindrücklicher Weise: Die Rückfallrate für die Gruppe der 14- bis 17-Jährigen (Jugendliche) liegt mit 43% etwas höher als in der Gruppe der 18- bis 20-Jährigen (Heranwachsende) sowie der 21- bis 24-Jährigen mit jeweils 38%, nimmt in der Gruppe der 25- bis 29-Jährigen mit 34% leicht ab, um dann in den folgenden Altersgruppen in kleineren Abschwüngen zwischen 2 und 6 Prozentpunkten schließlich auf 14% bei den über 60-Jährigen zu sinken. Ähnlich ist der Verlauf, wenn nur die Folgeentscheidungen zu stationären Sanktionen betrachtet werden, mit Ausnahme der Jugendlichen und Heranwachsenden, die in diesem Bereich weniger Folgeentscheidungen aufweisen als junge Erwachsene.

<sup>33</sup> Trotzdem verbleiben 144 Fälle, für die keine sinnvolle Altersangabe ermittelt werden konnte. Diese Fälle werden im folgenden Abschnitt aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle 3.1.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung (in Prozent)

	Gesamt	Altersgruppen									
		14 - 17	18 - 20	21 - 24	25 - 29	30- 34	35-39	40-44	45-49	50 - 59	60+
Fälle insgesamt	1.052.070	242.409	147.682	127.498	111.031	93.459	91.105	78.853	56.720	65.447	37.866
Keine Folgeentsch.	66,3	57,3	61,6	61,6	65,8	68,8	71,1	73,7	76,8	80,3	85,9
FE, darunter	33,7	42,7	38,4	38,4	34,2	31,2	28,9	26,3	23,2	19,7	14,1
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	8,5	0,4	8,5	16,0	14,6	13,0	11,3	9,3	7,5	5,7	3,4
ü. 5 J.	0,1	0,0	0,1	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,5	0,0	0,6	1,2	1,0	0,8	0,6	0,4	0,2	0,2	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,5	0,0	0,6	1,2	1,1	0,9	0,6	0,4	0,3	0,2	0,1
m.B.	0,7	0,0	0,9	1,5	1,2	0,9	0,7	0,5	0,4	0,3	0,1
6 - 12 M. o.B.	1,0	0,0	0,9	2,0	1,9	1,7	1,4	1,0	0,8	0,5	0,2
m.B.	2,5	0,2	2,9	4,6	4,1	3,6	3,2	2,6	1,9	1,5	0,8
bis u. 6 M. o.B.	0,9	0,0	0,6	1,4	1,5	1,4	1,2	1,1	1,0	0,7	0,5
m.B.	2,4	0,1	1,9	3,9	3,7	3,6	3,5	3,3	2,8	2,3	1,6
<b>B. Jugendstrafe</b>	1,9	6,3	3,3	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,3	0,8	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,4	1,2	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,3	1,1	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	0,2	0,6	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,8	2,5	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>C. Geldstrafe</b>	14,7	3,7	18,5	22,3	19,6	18,2	17,6	17,0	15,7	14,0	10,7
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	8,6	32,3	8,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jugendarrest	1,6	5,7	1,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schuldspruch	0,2	0,5	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
richterl. Maßn.	3,3	12,3	3,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Entsch. §§ 45, 47	3,6	13,8	3,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.:

o.B.: ohne Bewährung

m.B.:

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

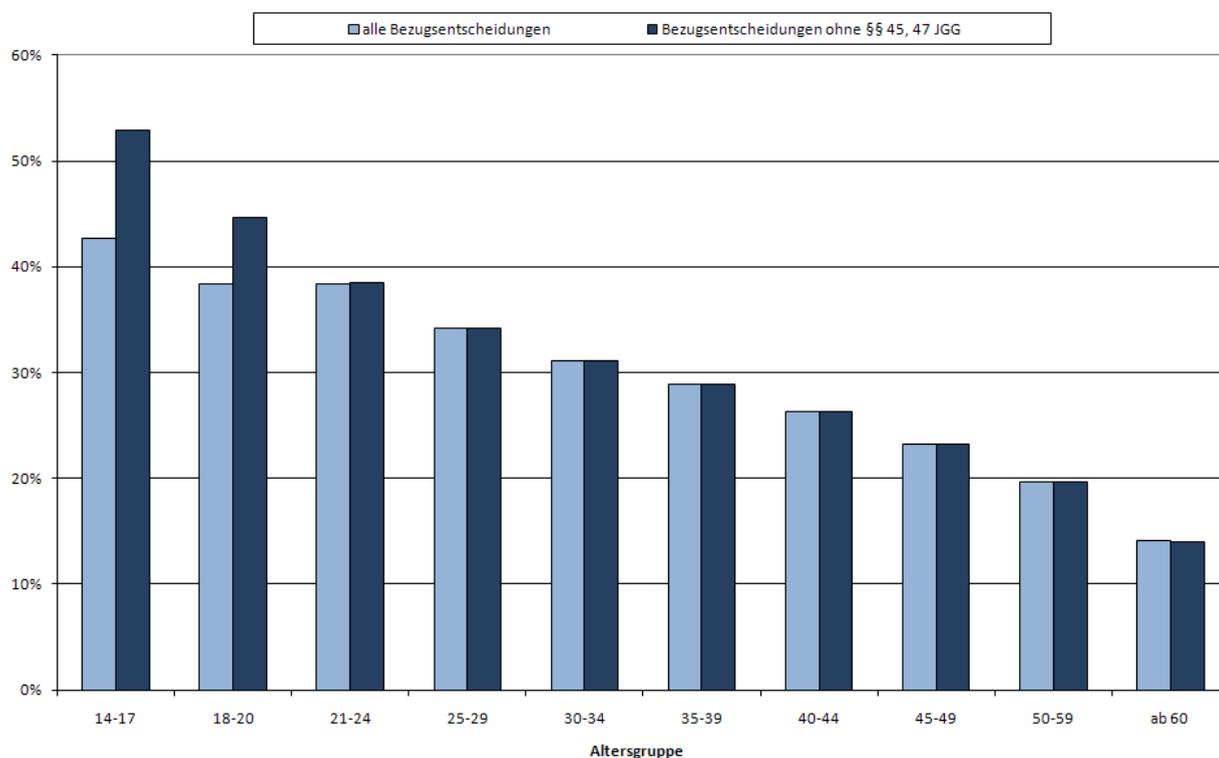
richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

*Exkurs: Ausklammerung der Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG*

Wie oben (B 2 - Exkurs) ausgeführt, sind Absehen von Strafverfolgung und Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG im Erziehungsregister eingetragen und für die Rückfallbetrachtung berücksichtigungsfähig, während Entscheidungen nach §§ 153, 153 a StPO für Erwachsene nicht eingetragen werden und folglich unberücksichtigt bleiben.

Abb. B 3.1.2: Rückfallraten bei Bezugsentscheidungen mit und ohne §§ 45, 47 JGG im Vergleich



Entsprechend der Intention des JGG werden mit den nach §§ 45, 47 JGG erledigten Verfahren die weniger gewichtigen Fälle ausgeschieden, die zugleich auch eine geringere Rückfallrate aufweisen (siehe Abb. B 3.1.2.). Es findet also eine Selektion hin zu schwereren Fällen mit höherem Rückfallrisiko statt. Hieraus resultieren höhere Rückfallraten insbesondere bei Jugendlichen (14- bis 17-Jährige).

Tab. B 3.1.3: Art der Folgeentscheidung für Bezugsentscheidungen mit und ohne Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG nach Altersgruppen (Prozent)

	Art der Folgeentscheidung	Altersgruppe										
		14-17	18-20	21-24	25-29	30-34	35-39	40-44	45-49	50-59	ab 60	Summe
alle Bezugsentscheidungen	keine Folgeentscheidung	57,3	61,6	61,6	65,8	68,8	71,1	73,7	76,8	80,3	85,9	66,3
	sonstige ambulante Sanktion	35,5	26,5	22,4	19,6	18,2	17,6	17,0	15,7	14,0	10,7	23,2
	FS/JS m. Bew.	4,4	7,6	10,1	9,0	8,1	7,4	6,3	5,1	4,1	2,5	6,7
	FS/JS o. Bew.	2,8	4,3	5,9	5,6	4,9	3,8	3,0	2,4	1,6	0,8	3,8
Bezugsentscheidungen ohne Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG	keine Folgeentscheidung	47,1	55,3	61,4	65,8	68,9	71,1	73,7	76,8	80,3	85,9	67,3
	sonstige ambulante Sanktion	32,3	26,8	22,4	19,6	18,2	17,6	17,0	15,7	14,0	10,7	20,0
	FS/JS m. Bew.	11,3	11,0	10,2	9,0	8,1	7,4	6,3	5,1	4,1	2,5	8,0
	FS/JS o. Bew.	9,3	6,8	5,9	5,6	4,9	3,8	3,0	2,4	1,6	0,8	4,8

Tab. B 3.1.3 a: Art der Folgeentscheidung für Bezugsentscheidungen mit und ohne Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG nach Altersgruppen (Häufigkeiten)

	Art der Folgeentscheidung	Altersgruppe										
		14-17	18-20	21-24	25-29	30-34	35-39	40-44	45-49	50-59	ab 60	Summe
alle Bezugsentscheidungen	keine Folgeentscheidung	138.858	90.972	78.556	73.025	64.344	64.766	58.107	43.563	52.554	32.541	697.286
	sonstige ambulante Sanktion	85.946	39.148	28.521	21.798	16.998	16.072	13.399	8.893	9.163	4.055	243.993
	FS/JS m. Bew.	10.729	11.283	12.877	9.946	7.572	6.764	4.995	2.916	2.663	950	70.695
	FS/JS o. Bew.	6.876	6.280	7.544	6.262	4.545	3.503	2.352	1.348	1.067	320	40.097
Bezugsentscheidungen ohne Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG	keine Folgeentscheidung	27.836	46.981	78.170	73.021	64.347	64.766	58.107	43.564	52.554	32.542	541.888
	sonstige ambulante Sanktion	19.085	22.780	28.547	21.779	16.996	16.070	13.399	8.892	9.163	4.054	160.765
	FS/JS o. Bew.	6.695	9.351	12.931	9.939	7.570	6.764	4.995	2.916	2.663	950	64.774
	FS/JS m. Bew.	5.512	5.810	7.569	6.261	4.545	3.503	2.352	1.348	1.067	320	38.287

Tab. B 3.1.4: Rückfallrate nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung  
- Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene – (N = 1.047.467)

Altersgruppe	Sanktionsart der Bezugsentscheidung						
	FS o. B.	FS m. B.	JS o. B.	JS m. B.	Geldstrafe	Sonstige Entsch. n. JGG	§§ 45, 47 JGG
Jugendliche			76,1%	70,5%		58,2%	38,2%
Heranwachsende	43,4%	42,3%	66,7%	58,6%	37,5%	47,7%	29,7%
Erwachsene	48,1%	38,0%			27,3%		

Tab.. B 3.1.5: Rückfallrate nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung  
- Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene -  
ohne Bezugsentscheidungen nach §§ 45, 47 JGG (N = 803.490)

Altersgruppe	Sanktionsart der Bezugsentscheidung						
	FS o. B.	FS m. B.	JS o. B.	JS m. B.	Geldstrafe	Sonstige Entsch. n. JGG	
Jugendliche			74,0%	67,0%		51,2%	
Heranwachsende <sup>34</sup>	43,4%	41,8%	66,5%	58,0%	37,1%	46,1%	
Erwachsene	48,0%	38,0%			27,3%		

Abkürzungsverzeichnis:

FS: Freiheitsstrafe                      m.B.: mit Bewährung  
JS: Jugendstrafe                         Sonst. richterl. Maßn.:  
o.B.: ohne Bewährung                 Sonstige jugendrichterliche Maßnahmen

Tabelle B 3.1.4 vergleicht die unterschiedlichen Rückfallraten je nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung für die drei Altersgruppen der Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen. Einige Zellen bleiben leer, da z.B. Jugendliche nicht zu einer Geldstrafe oder (zum Tatzeitpunkt) Erwachsene nicht zu Jugendstrafe verurteilt werden können<sup>35</sup>. In diesem Vergleich wirken sich zwei Effekte aus: Der Effekt, der mit der Schwere der Bezugsentscheidung verbunden ist (Abb. B 2.4.), und der altersabhängige Effekt (Abb. B 3.1.1.). Insoweit entsprechen eine Rückfallrate von 76% bei den Jugendlichen, die aus dem Jugendstrafvollzug entlassen werden, und eine Rückfallrate von 27%, bei den zu einer Geldstrafe verurteilten Erwachsenen, den Erwartungen.

<sup>34</sup> Auch in der Gruppe der Heranwachsenden kann es zu leichten Veränderungen der Rückfallraten kommen, da Personen, die bisher mit einer Entscheidung gem. §§ 45, 47 JGG im Bezugsjahr erfasst wurden, nur dann gänzlich aus dem Datensatz ausgeschlossen werden, wenn keine weitere potentielle Bezugsentscheidung vorliegt. Anderenfalls wird die zweite mögliche Bezugsentscheidung als solche erfasst und die Person bleibt im Datensatz erhalten.

<sup>35</sup> Von vornherein ausgeschlossen sind hier die wenigen Fälle mutmaßlicher Fehleintragungen, z.B. Geldstrafe für Jugendliche.

Übersichtstabelle 3.1.4: Schwerste Folgeentscheidung nach  
Alters- und Bezugsentscheidungsgruppen (in Prozent)

	Gesamt*	Jugendliche			Heranwachsende						Erwachsene		
		JS o. Bew.	JS m. Bew.	Sonst. Entsch. JGG	FS o. Bew.	FS m. Bew.	JS o. Bew.	JS m. Bew.	GS	Sonst. Entsch. JGG	FS o. Bew.	FS m. Bew.	GS
Fälle insgesamt	1.047.467	1.194	4.424	236.406	143	1.636	3.450	8.246	30.230	103.842	19.910	91.414	546.572
Keine Folgeentsch.	66,3	24,0	29,5	58,0	56,6	57,7	33,3	41,4	62,5	63,9	51,9	62,0	72,7
FE, darunter	33,7	76,0	70,5	42,0	43,4	42,3	66,7	58,6	37,5	36,1	48,1	38,0	27,3
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	8,5	16,5	3,4	0,3	31,5	24,5	47,0	24,3	9,4	5,4	35,4	24,0	8,4
ü. 5 J.	0,1	0,3	0,0	0,0	0,0	0,2	1,0	0,3	0,1	0,1	0,6	0,2	0,1
ü. 2 - 5 J.	0,5	3,9	0,3	0,0	7,0	1,7	6,6	2,2	0,4	0,3	4,1	1,5	0,4
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,5	1,7	0,4	0,0	5,6	2,4	8,1	2,6	0,4	0,2	5,7	2,0	0,3
m.B.	0,7	1,0	0,1	0,0	0,7	1,7	2,8	1,5	1,0	0,7	1,1	1,4	0,7
6 - 12 M. o.B.	1,0	3,2	0,6	0,0	6,3	4,2	9,1	4,8	0,6	0,4	8,8	4,7	0,6
m.B.	2,5	2,8	0,9	0,1	7,0	7,0	8,8	5,9	3,4	2,2	5,6	5,7	2,7
bis u. 6 M. o.B.	0,9	2,0	0,5	0,0	2,1	3,6	5,1	3,1	0,5	0,3	5,5	4,0	0,6
m.B.	2,4	1,7	0,6	0,1	2,8	3,8	5,3	3,9	2,9	1,3	4,1	4,7	3,1
<b>B. Jugendstrafe</b>	1,9	42,0	49,3	5,3	0,7	0,9	4,1	15,4	2,0	2,7	0,0	0,0	0,0
ü. 5 J.	0,0	1,9	0,2	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,3	18,4	12,7	0,6	0,0	0,0	1,4	3,1	0,3	0,3	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,4	9,1	15,7	0,9	0,7	0,2	1,1	4,8	0,3	0,4	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,4	3,0	8,5	0,9	0,0	0,3	0,4	3,0	0,5	0,6	0,0	0,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	0,2	5,0	4,3	0,5	0,0	0,2	0,7	1,8	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,8	4,4	7,8	2,4	0,0	0,2	0,5	2,6	0,7	1,3	0,0	0,0	0,0
<b>C. Geldstrafe</b>	14,7	11,1	5,7	3,6	11,2	16,1	15,0	15,9	22,8	17,7	12,6	13,9	18,8
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	8,6	6,4	12,0	32,8	0,0	0,7	0,5	3,0	3,4	10,3	0,0	0,0	0,0
Jugendarrest	1,6	1,1	3,9	5,8	0,0	0,1	0,1	1,3	0,9	2,2	0,0	0,0	0,0
Schuldspruch	0,2	0,2	0,4	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,2	0,0	0,0	0,0
richterl. Maßn.	3,3	3,0	3,6	12,5	0,0	0,1	0,1	0,8	1,3	3,9	0,0	0,0	0,0
Entsch. §§ 45, 47	3,6	2,1	4,1	14,0	0,0	0,4	0,3	0,9	1,1	4,0	0,0	0,0	0,0

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)  
FS: Freiheitsstrafe  
GS: Geldstrafe  
JS: Jugendstrafe  
ü.: über  
J.: Jahre

M.: Monate  
o.B.: ohne Bewährung  
m.B.: mit Bewährung  
Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)  
richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)  
Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Abb. B 3.1.6: Rückfallrate nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung - Altersgruppe: Erwachsene -

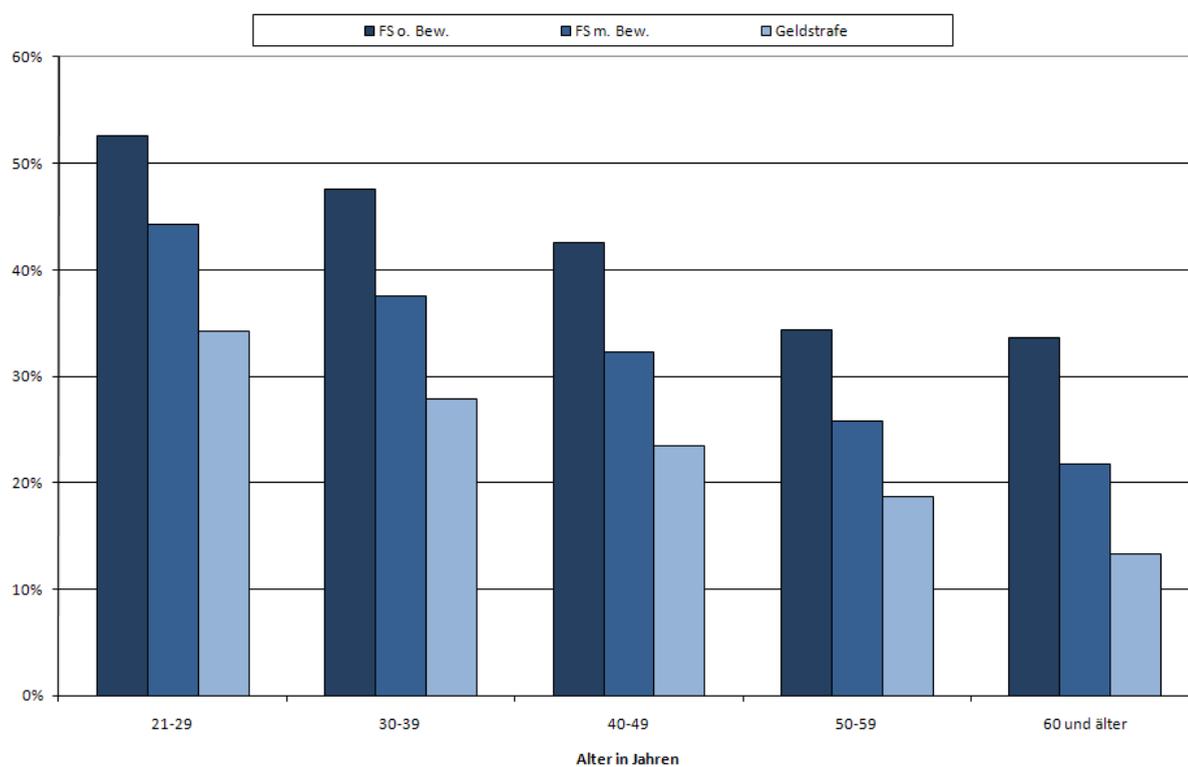


Abbildung B 3.1.6 zeigt auch für die Erwachsenen einen bereits vorgestellten altersabhängigen Effekt: Die Rückfallrate sinkt kontinuierlich mit dem Alter und zwar bei allen Sanktionsarten der Bezugsentscheidung. In allen Altersgruppen ist freilich die Rückfallrate bei den vollstreckten Freiheitsstrafen deutlich höher – sie reicht von ca. 53% bei den unter 30-Jährigen bis 34% bei den über 60-Jährigen - als bei den Strafaussetzungen und erst recht bei den Geldstrafen, wo sie von 34% auf 13% absinkt.

Übersichtstabelle 3.1.6: Schwerste Folgeentscheidung nach Alters- und Sanktionsgruppe der Bezugsentscheidung für Erwachsene (in Prozent)

	Gesamt	21 - 29 Jahre			30 - 39 Jahre			40 - 49 Jahre			50 - 59 Jahre			älter als 60 Jahre			
		FS o.B.	FS m.B.	GS	FS o.B.	FS m.B.	GS	FS o.B.	FS m.B.	GS	FS o.B.	FS m.B.	GS	FS o.B.	FS m.B.	GS	
Fälle insgesamt	657.896	8.842	37.020	189.842	6.571	28.409	149.019	3.138	16.871	115.170	1.044	6.614	57.600	315	2.500	34.941	
Keine Folgeentsch.	70,6	47,4	55,7	65,8	52,5	62,4	72,1	57,5	67,7	76,5	65,6	74,2	81,2	66,4	78,3	86,6	
FE, darunter	29,4	52,6	44,3	34,2	47,5	37,6	27,9	42,5	32,3	23,5	34,4	25,9	18,8	33,7	21,7	13,4	
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	11,4	39,2	28,3	11,7	35,6	23,7	8,9	29,4	19,9	6,4	23,5	15,9	4,2	25,7	13,4	2,4	
ü. 5 J.	0,1	0,7	0,2	0,1	0,6	0,2	0,1	0,4	0,1	0,1	0,6	0,1	0,0	0,3	0,0	0,0	
ü. 2 - 5 J.	0,7	5,0	2,1	0,7	4,1	1,3	0,4	2,3	0,7	0,2	1,5	0,5	0,1	1,3	0,4	0,0	
ü. 1 - 2 J.	o.B.	0,7	6,8	2,9	0,5	5,6	1,7	0,3	4,1	1,1	0,1	2,6	0,7	0,1	1,9	0,5	0,0
	m.B.	0,8	1,5	1,78	1,3	0,9	1,2	0,7	0,7	1,0	0,4	0,2	0,7	0,2	0,0	0,5	0,1
6 - 12 M.	o.B.	1,4	9,7	5,6	0,9	8,3	4,9	0,6	8,4	3,5	0,4	6,9	2,7	0,2	5,1	1,8	0,1
	m.B.	3,2	6,1	6,5	3,9	6,2	5,7	2,9	3,8	4,8	1,9	3,3	4,0	1,2	3,2	3,0	0,6
bis u. 6 M.	o.B.	1,2	4,9	4,2	0,7	5,7	3,9	0,6	6,5	4,1	0,5	5,8	3,5	0,3	9,2	3,6	0,2
	m.B.	3,3	4,4	5,0	3,6	4,2	4,7	3,3	3,3	4,7	2,8	2,6	3,8	2,1	4,8	3,6	1,4
<b>B. Jugendstrafe</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
ü. 2 - 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
ü. 1 - 2 J.	o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
	m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
6 - 12 M.	o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
	m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
<b>C. Geldstrafe</b>	17,9	13,4	15,9	22,4	11,9	13,8	19,0	13,0	12,3	17,1	10,9	10,0	14,5	7,9	8,2	10,9	
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Jugendarrest	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Schuldpruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
richterl. Maßn.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Entsch. §§ 45, 47	0,0	0,0	0,0	0,01	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.:

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

### 3.2. Geschlecht

Abb. B 3.2: Rückfallrate nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung - Männer / Frauen <sup>36</sup>

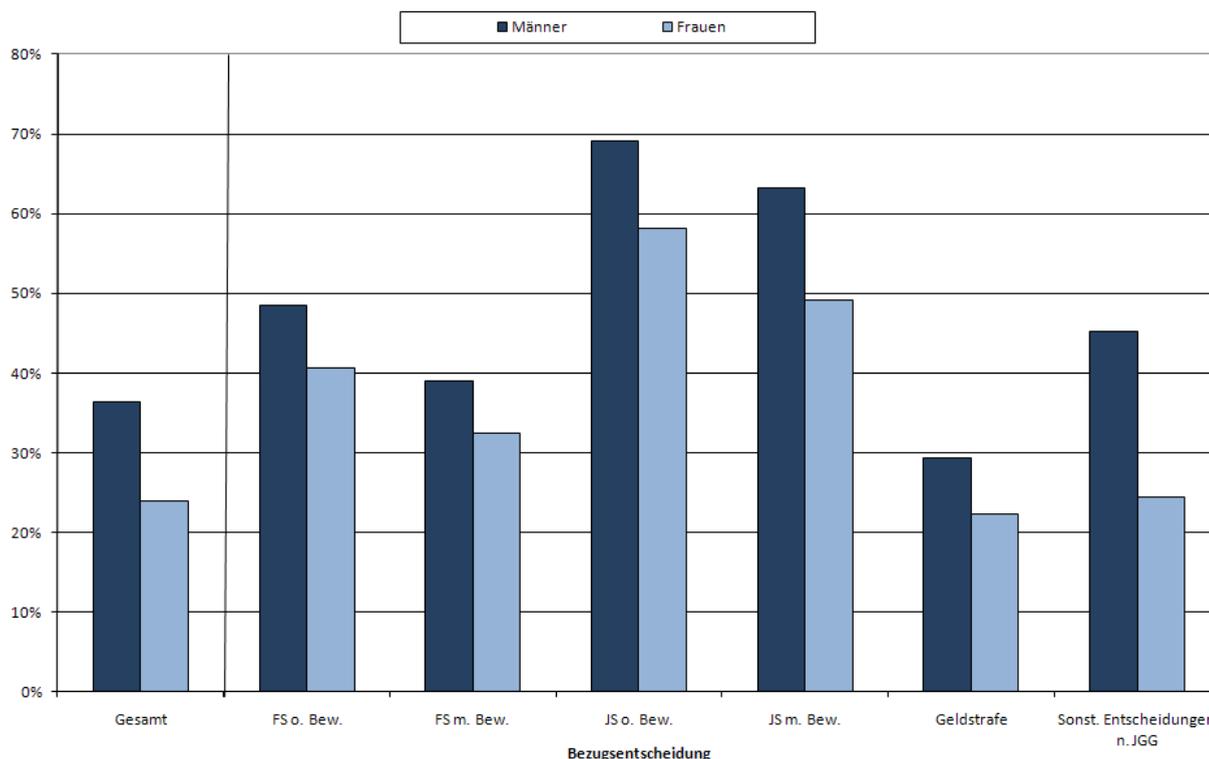


Abbildung B 3.2. zeigt, dass die Rückfallrate von Frauen mit rund 24% deutlich unter derjenigen der Männer mit rund 36% liegt. Die geschlechtsspezifische Differenz bleibt auch erhalten, wenn zwischen den verschiedenen Sanktionsarten der Bezugsentscheidung unterschieden wird: Die Rückfallrate bei Frauen ist stets niedriger als die von Männern. Freilich variiert die prozentuale Differenz zwischen den verschiedenen Ausgangssanktionen: Am stärksten fällt die Differenz bei den jugendstrafrechtlichen Reaktionen (ohne Jugendstrafe) aus. Hier beträgt der Unterschied mehr als 20 Prozentpunkte. Am geringsten ist er bei der Freiheitsstrafe mit Bewährung mit lediglich 6 Prozentpunkten ausgeprägt.

Dabei ist zu bedenken, dass die Kriminalitätsbelastung von Frauen sehr viel geringer ist als die der Männer; in dem der Rückfalluntersuchung zugrundeliegenden Datensatz sind insgesamt nur 21% der Betroffenen Frauen. Der Anteil von Frauen variiert aber bei den einzelnen Sanktionen stark. So stellen Frauen nur 5% aller mit Jugendstrafen ohne Bewährung Sanktionierten, dagegen 24% im Falle sonstiger Entscheidungen nach JGG.

<sup>36</sup> Nicht enthalten sind 329 Fälle ohne Angabe des Geschlechts.

Übersichtstabelle 3.2: Schwerste Folgeentscheidung nach Geschlecht und Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung (in Prozent)

	Gesamt*	FS o.B.		FS m.B.		JS o.B.		JS m.B.		GS		Sonst. JGG	
		m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
Fälle insgesamt	1.049.593	18.790	1.274	81.407	11.648	4.617	222	12.113	1.047	455.444	121.249	260.215	81.567
Keine Folgeentsch.	66,2	51,4	59,3	61,1	67,5	30,9	41,9	36,8	50,8	70,7	77,6	54,9	75,6
FE, darunter	33,8	48,6	40,7	38,9	32,5	69,1	58,1	63,2	49,2	29,3	22,4	45,1	24,4
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	8,5	35,8	29,1	24,4	21,3	39,7	28,8	17,9	11,6	9,3	5,3	2,3	0,5
ü. 5 J.	0,1	0,6	0,0	0,2	0,0	0,9	0,0	0,2	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,5	4,3	1,5	1,6	0,8	6,2	1,4	1,7	0,4	0,5	0,1	0,1	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,5	5,9	2,8	2,1	1,1	6,6	4,1	2,0	0,5	0,4	0,1	0,1	0,0
m.B.	0,7	1,1	0,6	1,4	1,0	2,4	0,9	1,2	0,3	0,9	0,4	0,3	0,1
6 - 12 M. o.B.	1,0	9,0	5,7	4,9	3,3	7,8	5,0	3,5	2,4	0,7	0,2	0,2	0,0
m.B.	2,5	5,6	5,5	5,8	5,0	7,4	5,4	4,4	1,7	3,0	1,6	1,0	0,2
bis u. 6 M. o.B.	0,9	5,4	7,1	4,0	4,1	4,2	5,4	2,1	3,0	0,6	0,3	0,1	0,0
m.B.	2,4	3,9	6,0	4,5	6,0	4,2	6,8	2,9	3,3	3,2	2,5	0,5	0,2
<b>B. Jugendstrafe</b>	1,9	0,0	0,0	0,0	0,0	13,4	10,4	26,7	20,8	0,1	0,1	5,5	1,2
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	5,7	2,3	6,6	2,5	0,0	0,0	0,6	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	3,1	3,2	8,4	6,6	0,0	0,0	0,9	0,1
m.B.	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	1,4	4,9	3,1	0,0	0,0	1,0	0,2
6 - 12 M. o.B.	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	1,7	1,8	2,6	2,4	0,0	0,0	0,5	0,2
m.B.	0,8	0,0	0,0	0,0	0,0	1,4	1,8	4,1	6,3	0,1	0,0	2,5	0,7
<b>C. Geldstrafe</b>	14,8	12,7	11,4	14,4	11,1	14,0	16,7	12,7	10,1	19,6	16,9	9,0	4,7
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	8,6	0,0	0,0	0,0	0,0	1,9	2,3	5,8	6,7	0,2	0,1	28,3	17,9
Jugendarrest	1,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,0	2,2	1,4	0,1	0,0	5,5	2,2
Schuldspruch	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,3	0,0	0,0	0,5	0,2
richterl. Maßn.	3,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,8	1,4	1,7	2,0	0,1	0,1	11,0	6,1
Entsch. §§ 45, 47	3,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7	0,9	1,9	2,9	0,1	0,0	11,4	9,3

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.:

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

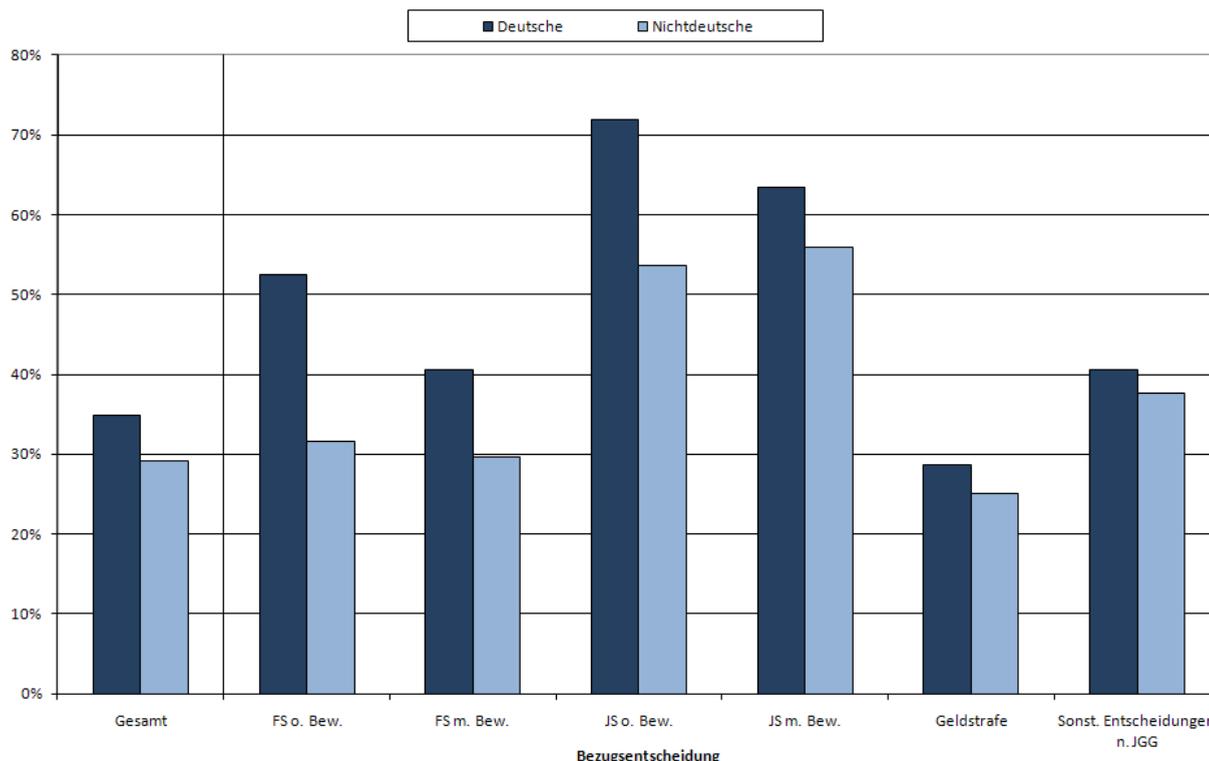
(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

### 3.3. Nationalität

Abb. B 3.3: Rückfallrate nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung - Deutsche / Nichtdeutsche -



Getrennt dargestellt werden Deutsche (n=843.832) und Nichtdeutsche (n=196.440). Als Nichtdeutsche sind Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft sowie Staaten- bzw. Heimatlose (n=817) erfasst. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine weitere Staatsangehörigkeit haben, sind als Deutsche ausgewiesen. Personen, deren Herkunft ungeklärt ist (n=3.636) bzw. für die keine Angaben bzgl. der Nationalität verfügbar sind (n=6.031), werden hier nicht in die Auswertung aufgenommen.

Abbildung B 3.3 zeigt die Unterschiede der Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung für Deutsche und Nichtdeutsche getrennt auf. Nichtdeutsche stellen 19% aller Verurteilten; ihre allgemeine Rückfallrate liegt durchweg etwas niedriger als bei den Deutschen (29% im Vergleich zu 35%). Augenfällig ist aber ein großer Unterschied in den Rückfallraten nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Hier liegt die Rückfallrate der Nichtdeutschen um 20 Prozentpunkte niedriger als die der Deutschen (32% gegenüber 52%). Dies lässt sich mehr oder minder ausgeprägt bei allen freiheitsentziehenden Sanktionsarten der Bezugsentscheidung ausmachen - im Gegensatz zur Geldstrafe (lediglich 4 Prozentpunkte Differenz) und zu den sonstigen Entscheidungen nach JGG (weniger als 3 Prozentpunkte Differenz). Eine Erklärung könnte u.a. darin liegen, dass viele Nichtdeutsche deswegen ohne registrierten Rückfall bleiben, weil sie nach Sanktionierung (insbesondere bei Freiheitsstrafen) ausgewiesen oder abgeschoben und damit in Deutschland nicht mehr registriert werden.

Übersichtstabelle 3.3: Schwerste Folgeentscheidung nach Nationalität und Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung (in Prozent)

	Gesamt*	FS o.B.		FS m.B.		JS o.B.		JS m.B.		GS		Sonst. JGG	
		d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.
Fälle insgesamt	1.040.272	15.812	4.071	71.965	20.324	3.941	861	10.778	2.264	448.045	123.382	293.291	45.538
Keine Folgeentsch.	66,2	47,6	68,4	59,4	70,4	28,0	46,3	36,6	44,0	71,4	74,9	59,4	62,3
FE, darunter	33,8	52,4	31,6	40,6	29,6	72,0	53,7	63,4	56,0	28,6	25,1	40,6	37,7
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	8,5	38,8	22,5	25,9	17,7	42,1	26,5	18,5	12,5	8,7	7,9	1,8	2,4
ü. 5 J.	0,1	0,7	0,5	0,2	0,3	0,7	1,4	0,2	0,3	0,1	0,1	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,5	4,4	3,0	1,5	1,4	6,2	5,1	1,6	1,6	0,4	0,5	0,1	0,2
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,5	6,1	3,9	2,0	1,9	7,1	3,7	1,9	1,7	0,3	0,3	0,1	0,1
m.B.	0,7	1,2	0,6	1,4	1,1	2,6	1,1	1,2	0,7	0,7	0,8	0,2	0,4
6 - 12 M. o.B.	1,0	9,6	5,8	5,0	3,8	8,2	5,3	3,7	2,5	0,6	0,6	0,1	0,1
m.B.	2,5	6,2	3,3	6,2	3,7	8,0	4,5	4,5	3,1	2,8	2,4	0,8	0,9
bis u. 6 M. o.B.	0,9	6,1	3,1	4,4	2,7	4,7	2,1	2,4	1,0	0,6	0,5	0,1	0,8
m.B.	2,4	4,5	2,3	5,3	2,9	4,6	3,3	3,1	1,7	3,2	2,5	0,4	0,5
<b>B. Jugendstrafe</b>	1,9	0,0	0,0	0,0	0,0	13,6	11,4	26,6	24,4	0,1	0,1	4,3	5,7
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6	0,2	0,1	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	5,6	5,1	6,1	6,5	0,0	0,0	0,4	0,8
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	3,1	2,4	8,3	8,0	0,0	0,0	0,7	1,0
m.B.	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,9	4,9	4,2	0,0	0,0	0,8	1,1
6 - 12 M. o.B.	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	1,7	1,7	2,6	2,3	0,0	0,0	0,4	0,5
m.B.	0,8	0,0	0,0	0,0	0,0	1,5	0,9	4,6	3,1	0,1	0,0	2,0	2,3
<b>C. Geldstrafe</b>	14,8	13,5	9,0	14,6	11,7	14,7	11,5	12,7	11,6	19,6	17,0	8,1	7,6
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	8,6	0,0	0,0	0,0	0,0	1,5	4,0	5,6	7,3	0,2	0,1	26,5	22,0
Jugendarrest	1,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,9	2,1	2,6	0,1	0,0	4,6	5,0
Schuldspruch	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,2	0,1	0,0	0,0	0,5	0,4
richterl. Maßn.	3,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7	1,3	1,6	2,1	0,1	0,0	10,2	7,5
Entsch. §§ 45, 47	3,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	1,7	1,8	2,7	0,1	0,0	11,2	9,0

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.:

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

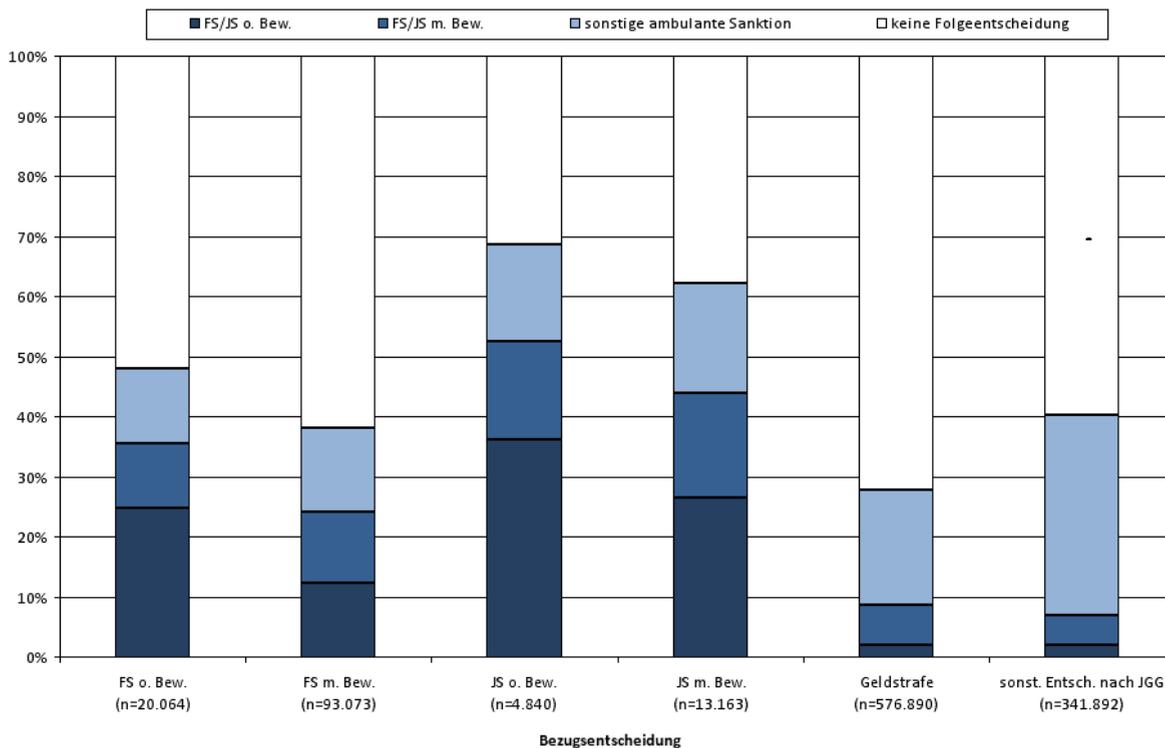
richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

## 4. Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung

### 4.1. Sanktionsgruppen

Abb. B 4.1: Art der Folgeentscheidung\* nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung



\* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen (siehe FN 28) isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Abbildung B 4.1 greift die Darstellung in Abbildung B 2.4, den Vergleich der Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung, nochmals auf. Es wird deutlich, dass die Jugendstrafen und besonders die unbedingten Jugendstrafen neben den vollstreckbaren Freiheitsstrafen am häufigsten Folgeentscheidungen nach sich ziehen. Demgegenüber fallen die Rückfallraten nach sonstigen jugendstrafrechtlichen Entscheidungen, ausgesetzten Freiheitsstrafen und Geldstrafen niedriger aus. Im Folgenden sollen diese groben Aussagen verfeinert werden, indem die ambulanten Sanktionen der Geldstrafe und der jugendstrafrechtlichen Entscheidungen sowie die freiheitsentziehenden Sanktionen stärker differenziert werden. Dargestellt werden auch die Rückfallraten nach Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot. Die Legalbewährung nach freiheitsentziehenden Maßregeln, die mit oder ohne Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe angeordnet werden, wird in Abschnitt B 4.7.3 unter dem Gesichtspunkt der Führungsaufsicht gesondert untersucht.

Übersichtstabelle 4.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Sanktionsgruppe (in Prozent)

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	1.049.922	20.064	93.073	4.840	13.163	576.890	341.892
Keine Folgeentsch.	66,2	51,9	61,9	31,4	37,9	72,2	59,8
FE, darunter	33,8	48,1	38,1	68,6	62,1	27,8	40,2
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	8,5	35,4	24,0	39,2	17,4	8,5	1,9
ü. 5 J.	0,1	0,6	0,2	0,8	0,2	0,1	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,5	4,1	1,5	6,0	1,5	0,4	0,1
ü. 1 - 2 J.							
o.B.	0,5	5,7	2,0	6,5	1,9	0,3	0,1
m.B.	0,7	1,1	1,4	2,3	1,1	0,8	0,2
6 - 12 M.							
o.B.	1,0	8,8	4,7	7,6	3,4	0,6	0,1
m.B.	2,5	5,6	5,7	7,3	4,2	2,7	0,8
bis u. 6 M.							
o.B.	0,9	5,5	4,0	4,2	2,2	0,6	0,1
m.B.	2,4	4,1	4,7	4,3	2,9	3,0	0,4
<b>B. Jugendstrafe</b>	1,9	0,0	0,0	13,3	26,2	0,1	4,5
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,5	0,1	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,3	0,0	0,0	5,5	6,2	0,0	0,5
ü. 1 - 2 J.							
o.B.	0,4	0,0	0,0	3,1	8,3	0,0	0,7
m.B.	0,3	0,0	0,0	1,0	4,8	0,0	0,8
6 - 12 M.							
o.B.	0,2	0,0	0,0	1,7	2,6	0,0	0,4
m.B.	0,7	0,0	0,0	1,4	4,3	0,0	2,0
<b>C. Geldstrafe</b>	14,7	12,6	14,0	14,1	12,5	19,0	8,0
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	8,6	0,0	0,0	1,9	5,9	0,2	25,8
Jugendarrest	1,6	0,0	0,0	0,4	2,1	0,0	4,7
Schuldspruch	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,4
jrichterl. Maßn.	3,3	0,0	0,0	0,8	1,7	0,1	9,8
Entsch. §§ 45, 47	3,6	0,0	0,0	0,7	2,0	0,1	10,9

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.:

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

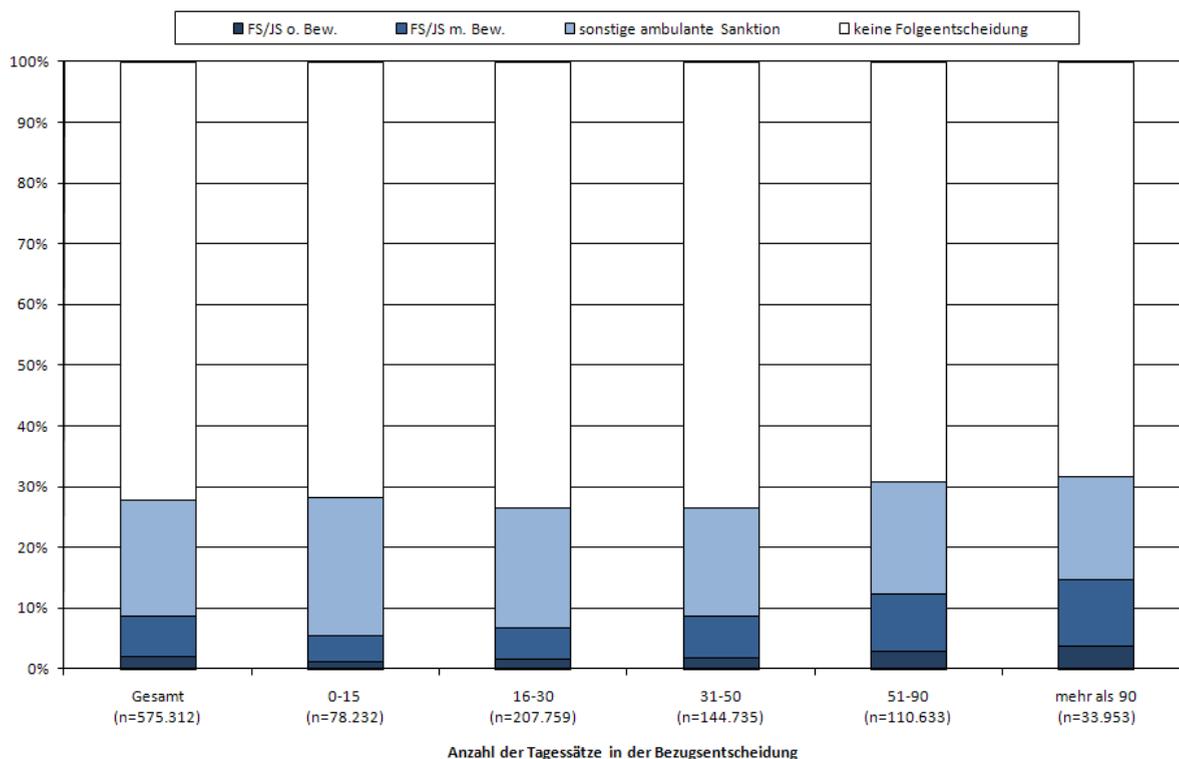
(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

## 4.2. Geldstrafe

Abb. B 4.2: Art der Folgeentscheidung\* nach Geldstrafe<sup>37</sup>



\* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen (siehe FN 28) isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Die Rückfallrate nach Geldstrafen liegt vergleichsweise niedrig bei gut 27%. Soweit Folgeentscheidungen erfolgen, belassen sie die Rückfälligen ganz überwiegend in Freiheit, nur ein Bruchteil wird später zu einer „stationären“, d.h. einer vollstreckten Freiheitsstrafe verurteilt (2%). Die Anzahl der Tagessätze, die das Maß des verschuldeten Unrechts zum Ausdruck bringt, differenziert in Hinblick auf den Rückfall nicht: Dort, wo sich die Masse der Geldstrafen bewegt, nämlich bei bis zu 50 Tagessätzen, sind die Rückfallraten kaum unterschiedlich; dagegen steigen sie leicht bei den Gruppen mit 51 - 90 und mehr als 90 Tagessätzen.

<sup>37</sup> 1.578 Fälle, in denen die Anzahl der Tagessätze nicht ermittelt werden konnte, werden hier ausgeschlossen.

Übersichtstabelle 4.2: Schwerste Folgeentscheidung nach der Anzahl der Tagessätze (in Prozent)

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen					
	Gesamt	0 – 15 TS	16 – 30 TS	31 – 50 TS	51 – 90 TS	über 90 TS
Fälle insgesamt	575.312	78.232	207.759	144.735	110.633	33.953
Keine Folgeentsch.	72,2	71,9	73,5	73,5	69,3	68,4
FE, darunter	27,8	28,1	26,5	26,6	30,7	31,6
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	8,5	5,4	6,6	8,6	12,2	14,6
ü. 5 J.	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
ü. 2 - 5 J.	0,4	0,3	0,4	0,4	0,6	0,7
ü. 1 - 2 J.	0,3	0,2	0,3	0,3	0,5	0,6
o.B.						
m.B.	0,8	0,6	0,7	0,7	1,0	1,3
6 - 12 M.	0,6	0,3	0,4	0,6	0,9	1,2
o.B.						
m.B.	2,7	1,8	2,2	2,7	3,9	5,3
bis u. 6 M.	0,6	0,3	0,4	0,6	0,9	1,1
o.B.						
m.B.	3,1	1,8	2,3	3,4	4,5	4,3
<b>B. Jugendstrafe</b>	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
o.B.						
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 - 12 M.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
o.B.						
m.B.	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>C. Geldstrafe</b>	19,0	22,3	19,5	17,7	18,3	16,9
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	0,2	0,3	0,2	0,2	0,1	0,0
Jugendarrest	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
richterl. Maßn.	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0
Entsch. §§ 45, 47	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.:

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG:

Sonstige Entscheidungen nach JGG

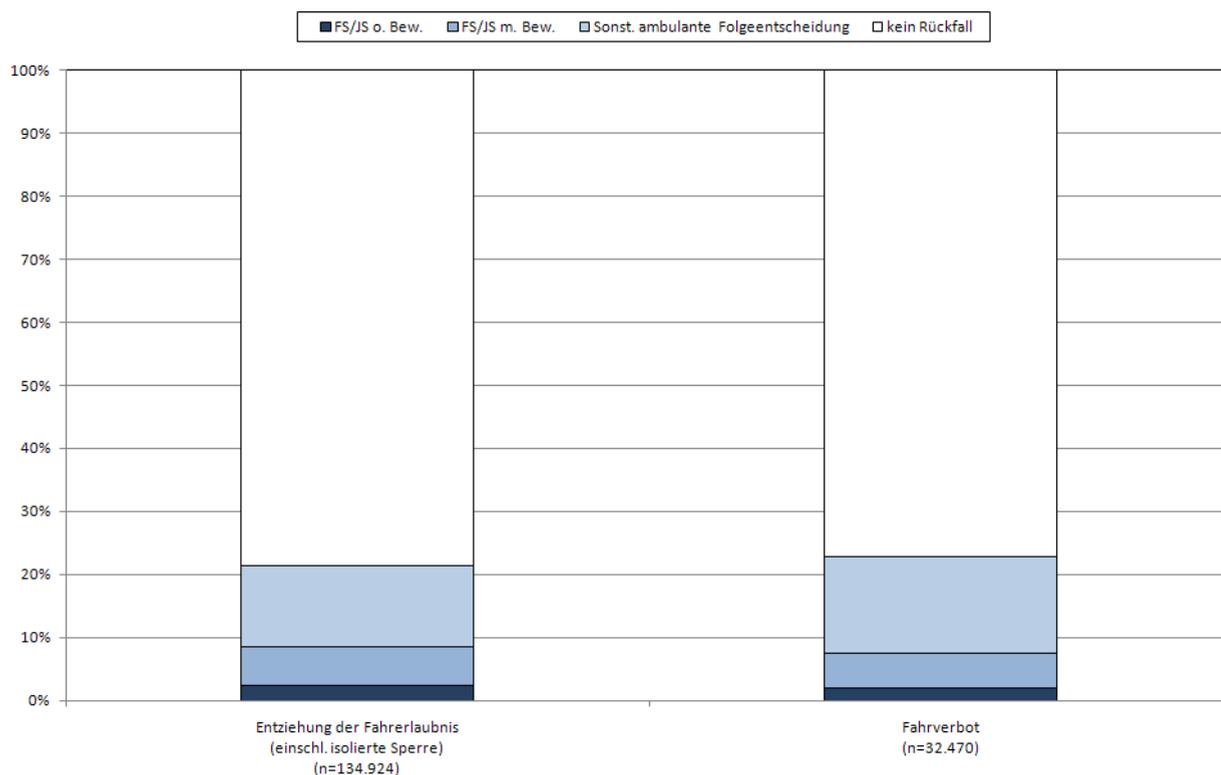
(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

### 4.3. Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot

Abb. B 4.3: Art der Folgeentscheidung\* nach der Anordnung der Maßregeln Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot



\* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen (siehe FN 28) isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

In der Bezugsentscheidung können vor allem bei Verurteilungen aufgrund von Straßenverkehrsdelikten bisweilen neben einer Hauptstrafe oder –sanktion (z.B. Freiheitsstrafe) zusätzlich Maßregeln und Nebenstrafen angeordnet werden. In Abbildung B 4.3 und in Tabelle B 4.3 (siehe jeweils auch Übersichtstabelle 4.3) werden die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Fahrverbot gesondert erfasst. Ganz selten (5.506 Fälle) gibt es auch eine isoliert verhängte Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis ohne Strafe wegen Schuldunfähigkeit, die hier gleichfalls einbezogen wird. Da sich die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Fahrverbot weitgehend mit Verkehrsdelikten überlappen, ist nicht überraschend, dass eine Rückfallrate beobachtet wird, die der Wiederverurteilungsrate nach Geldstrafen und nach Verkehrsstraftaten ähnlich ist: Nur etwas mehr als 20% der mit Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot Belegten wird wiederverurteilt, zumeist zu Geldstrafe.

Tab. B 4.3: Spezifische Folgeentscheidungen nach einer Bezugsentscheidung mit Entziehung der Fahrerlaubnis oder Fahrverbot

		Bezugsentscheidung			
		Entziehung der Fahrerlaubnis		Fahrverbot	
		n	%	n	%
Folgeentscheidung	Keine Folgeentscheidung	106.175	78,7	25.046	77,1
	Folgeentscheidungen	28.749	21,3	7.424	22,9
	Entziehung der Fahrerlaubnis	10.298	7,6	2.445	7,5
	Fahrverbot	1.841	1,4	1.484	4,6
	Gesamt	134.924	100,0	32.470	100,0

Mit Tabelle B 4.3 wird eine spezielle Fragestellung untersucht, nämlich ob nach der Anordnung einer Entziehung der Fahrerlaubnis oder eines Fahrverbots im Risikozeitraum dieselbe Maßregel oder Nebenstrafe wieder angeordnet wird. Die Daten zeigen, dass eine erneute Verhängung derselben Sanktion nicht ganz selten ist. So erhalten von 32.470 mit Fahrverbot Verurteilten 1.484 ein erneutes Fahrverbot (4,6%), noch mehr allerdings eine Entziehung der Fahrerlaubnis (2.445 = 7,5%); von 134.924 Personen mit Entziehung der Fahrerlaubnis erhalten 10.298 (7,6%) eine erneute Entziehung der Fahrerlaubnis, aber auch eine kleine Minderheit (1.841 = 1,4%) ein Fahrverbot.

Übersichtstabelle 4.3: Schwerste Folgeentscheidung nach Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot (in Prozent)

	Gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugseinscheidungen	
		Entziehung der Fahrerlaubnis	Fahrverbot
Fälle insgesamt	167.394	134.924	32.470
Keine Folgeentsch.	78,4	78,7	77,1
FE, darunter	21,6	21,3	22,9
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	7,8	8,0	6,9
ü. 5 J.	0,1	0,1	0,1
ü. 2 - 5 J.	0,3	0,3	0,3
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,3	0,3	0,2
m.B.	0,5	0,5	0,5
6 - 12 M. o.B.	0,8	0,8	0,6
m.B.	2,3	2,3	2,0
bis u. 6 M. o.B.	0,7	0,7	0,6
m.B.	2,9	3,0	2,6
<b>B. Jugendstrafe</b>	0,4	0,4	0,6
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,1	0,1	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,1	0,1	0,1
m.B.	0,1	0,1	0,1
6 - 12 M. o.B.	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,2	0,1	0,3
<b>C. Geldstrafe</b>	12,2	12,0	13,3
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	1,1	0,9	2,1
Jugendarrest	0,3	0,2	0,7
Schuldspruch	0,0	0,0	0,1
richterl. Maßn.	0,5	0,4	0,9
Entsch. §§ 45, 47	0,3	0,3	0,4

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

#### 4.4. Jugendstrafrechtliche Reaktionen

Abb. B 4.4: Art der Folgeentscheidung nach jugendstrafrechtlichen Reaktionen<sup>38</sup>

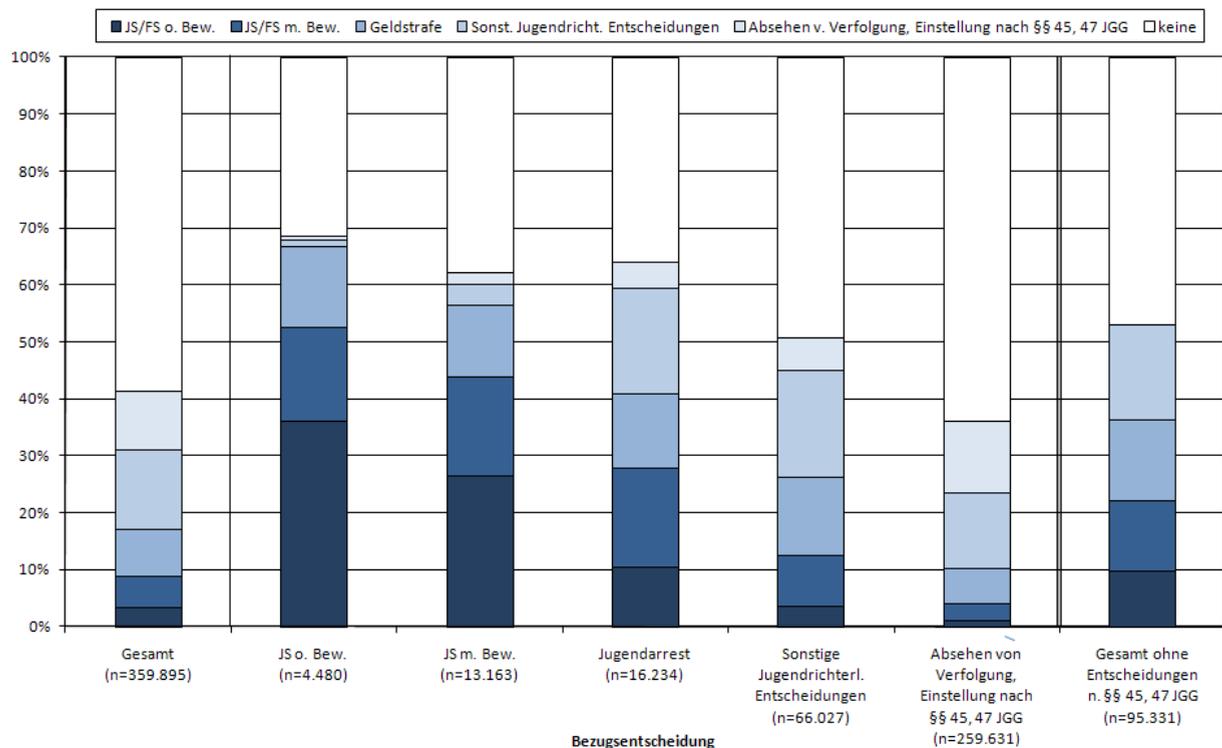


Abbildung B 4.4 zeigt zweierlei: Die gesamte Rückfallrate nach Straftaten, die nach dem Jugendstrafrecht sanktioniert werden, liegt bei 41%. Damit bewähren sich knapp 60% der nach JGG Sanktionierten und nur ein kleiner Teil von 3% wird in der Folge mit einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt. Zum anderen offenbaren sich erwartungsgemäß innerhalb dieser Gruppe extreme Unterschiede in den Rückfallraten, wenn man auf die Sanktion der Bezugsentscheidung abstellt. Am besten schneiden die Verfahrenserledigungen nach §§ 45, 47 JGG ab, obgleich auch hier rund 36% der Personen erneut straffällig werden - ein Hinweis auf die generell hohe strafrechtliche Belastung dieser Altersgruppe. Am höchsten ist die Rückfallbelastung der nach einer verbüßten Jugendstrafe Entlassenen: 69% werden erneut straffällig und noch 37% kehren wieder in den Vollzug zurück. Mit der zweithöchsten Rückfallrate schneidet der Jugendarrest nach § 16 JGG auffallend ungünstig ab.

#### Exkurs: Ausklammerung der Verfahrenserledigungen nach §§ 45, 47 JGG

Wie oben (B 2) ausgeführt, sind Absehen von Strafverfolgung und Einstellungen des Jugendstrafverfahrens nach §§ 45, 47 JGG im Erziehungsregister eingetragen und stehen deshalb für die Analyse des Rückfalls zur Verfügung, während die Entscheidungen nach §§ 153, 153 a StPO für Erwachsene nicht eingetragen sind und folglich unberücksichtigt bleiben. In Abbildung B 4.4 zeigt die äußerste rechte Säule die Zahlenverhältnisse unter Ausschluss der Verfahrensbeendigungen nach §§ 45, 47 JGG, sowohl auf der Ebene der Bezugs- wie der Folgeentscheidungen. Hieraus ergibt sich eine deutlich höhere Rückfallrate der gerichtlich Verurteilten; dies zeigen auch die Säulen zu den einzelnen Sanktionsgruppen.

<sup>38</sup> Wie in Abschnitt 1, Fußnote 6 dargestellt, werden vollstreckbare Jugendstrafen mit nachträglicher Aussetzung der Vollstreckung gem. § 57 JGG weder bei den vollstreckten Jugendstrafen, die ja erst mit Verbüßungsende erfasst werden, noch bei den primär ausgesetzten Jugendstrafen berücksichtigt. Würde man sie wie primär ausgesetzte Jugendstrafen behandeln, würde sich am Ergebnis kaum etwas ändern, da die Rückfälligkeit der § 57 JGG Fälle mit 66% ähnlich hoch ist wie bei primär ausgesetzten Jugendstrafen.

Übersichtstabelle 4.4: Schwerste Folgeentscheidung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen (in Prozent)

	Sanktionsgruppen					
	Gesamt	JS o. Bew.	JS m. Bew.	JA	jugendrichterl. Maßn.	Entsch. §§ 45, 47
Fälle insgesamt	359.895	4.840	13.163	16.234	66.027	259.631
Keine Folgeentsch.	58,7	31,4	37,9	35,9	49,2	64,0
FE, darunter	41,4	68,6	62,1	64,1	50,8	36,0
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	3,0	39,2	17,4	7,1	4,0	1,0
ü. 5 J.	0,0	0,8	0,2	0,1	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,2	6,0	1,6	0,3	0,2	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,2	6,5	1,9	0,4	0,2	0,0
m.B.	0,3	2,3	1,1	0,7	0,3	0,1
6 - 12 M. o.B.	0,4	7,6	3,4	0,6	0,2	0,1
m.B.	1,0	7,3	4,2	2,7	1,7	0,5
bis u. 6 M. o.B.	0,2	4,2	2,2	0,7	0,2	0,0
m.B.	0,6	4,3	2,9	1,7	1,0	0,2
<b>B. Jugendstrafe</b>	5,4	13,3	26,2	19,7	7,8	2,7
ü. 5 J.	0,0	0,5	0,1	0,1	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,8	5,5	6,3	2,4	0,8	0,3
ü. 1 - 2 J. o.B.	1,0	3,1	8,3	3,9	1,3	0,4
m.B.	1,0	1,0	4,8	3,1	1,4	0,5
6 - 12 M. o.B.	0,5	1,7	2,6	2,0	0,7	0,2
m.B.	2,1	1,4	4,3	8,2	3,6	1,3
<b>C. Geldstrafe</b>	8,2	14,1	12,5	13,1	13,6	6,2
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	24,8	1,9	5,9	24,1	25,4	26,0
Jugendarrest	4,5	0,3	2,1	9,4	8,0	3,6
Schuldspruch	0,4	0,0	0,1	0,9	0,7	0,3
richterl. Maßn.	9,4	0,8	1,7	9,1	10,8	9,6
Entsch. §§ 45, 47	10,4	0,7	2,0	4,6	5,9	12,5

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)  
 FS: Freiheitsstrafe  
 GS: Geldstrafe  
 JS: Jugendstrafe  
 ü.: über  
 J.: Jahre

M.: Monate  
 o.B.: ohne Bewährung  
 m.B.: mit Bewährung  
 Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)  
 richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel)  
 Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

#### 4.5. Dauer der freiheitsentziehenden Sanktionen

Abb. B 4.5: Rückfallrate nach der Dauer unbedingter Freiheits- und Jugendstrafen der Bezugsentscheidung

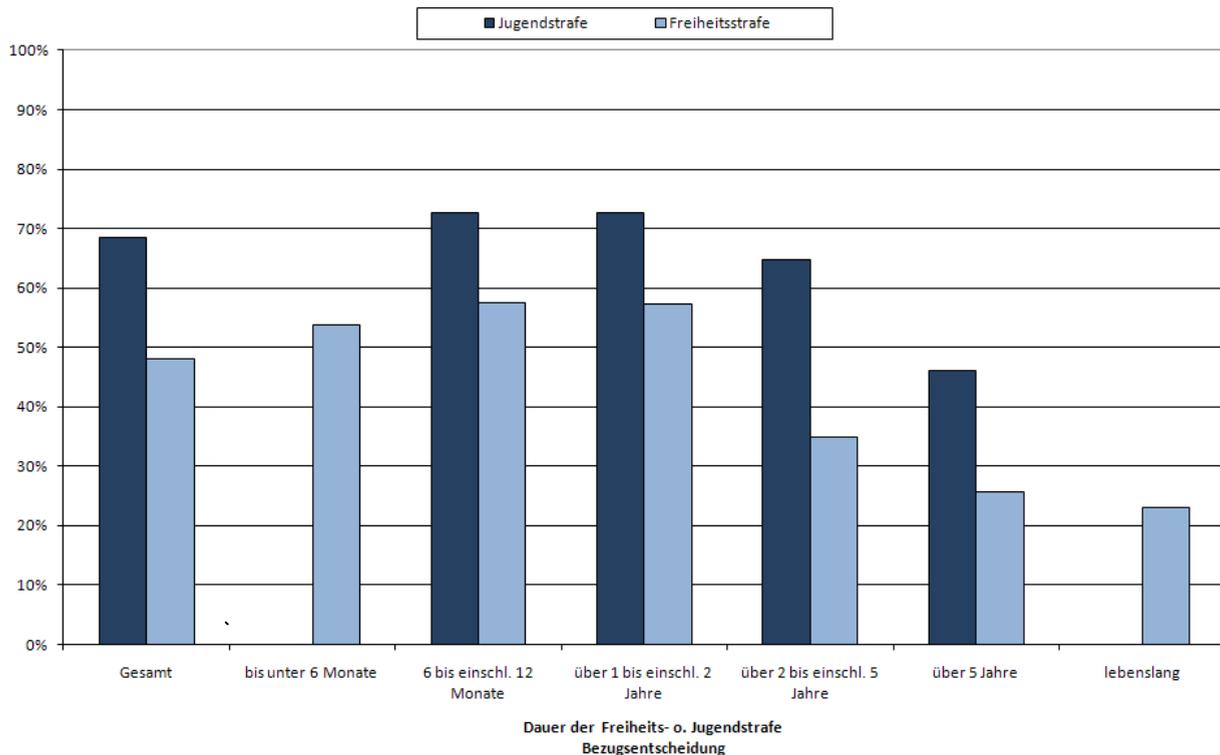


Abbildung B 4.5 vergleicht die Rückfallraten von unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen, indem nach der Dauer der Freiheitsentziehung differenziert wird. Ganz generell zeigen sich – wie bereits unter B 2.3 dargestellt – altersbedingt höhere Rückfallwerte für Jugend- als für Freiheitsstrafen; diese Differenz bleibt auch erhalten, wenn man die Dauer der jeweiligen Freiheitsentziehung berücksichtigt. Im Übrigen lässt sich für beide Sanktionsarten derselbe Trend beobachten: Bei den stark besetzten Dauergruppen von 6 - 12 Monaten und von 1 bis 2 Jahren ist die Rückfallrate am höchsten. Mit zunehmender Dauer sinkt sie ab; bei lebenslanger Freiheitsstrafe auf einen Wert, der unter der Rückfallrate bei Geldstrafen bleibt. Vermutlich hängen die differentiellen Ergebnisse auch mit unterschiedlichen Mustern krimineller Karrieren bei kürzer oder länger Inhaftierten und mit den Folgen von Alterungs- und Reifungsprozessen zusammen. Auch die Tatsache, dass Freiheits- und Jugendstrafen bis zu 2 Jahren bei guter Prognose zur Bewährung ausgesetzt werden und sich somit bei den Strafverbüßungen dieser Dauergruppen hohe Risiken konzentrieren, könnte zu deren relativ hohen Rückfallrate führen.

Übersichtstabelle 4.5: Schwerste Folgeentscheidung bei unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen nach Sanktionsdauer der Bezugsentscheidung (in Prozent)

	unbedingte Freiheitsstrafe							unbedingte Jugendstrafe				
	Gesamt	< 6 M.	ü 6 - 12 M.	ü 1 - 2 Jahre	ü 2 - 5 Jahre	über 5 Jahre	lebenslang	Gesamt	ü 6 - 12 M.	ü 1 - 2 Jahre	ü 2 - 5 Jahre	über 5 Jahre
Fälle insgesamt	20.063	3.959	5.141	3.712	6.118	1.094	39	4.840	822	1.768	2.137	113
Keine Folgeentsch.	51,9	46,2	42,4	42,8	65,1	74,4	76,9	31,4	27,4	27,4	35,1	54,0
FE, darunter	48,1	53,8	57,6	57,2	34,9	25,6	23,1	68,6	72,6	72,6	64,9	46,0
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	<b>35,4</b>	<b>41,1</b>	<b>44,4</b>	<b>43,9</b>	<b>22,7</b>	<b>15,5</b>	<b>10,3</b>	<b>39,2</b>	<b>36,7</b>	<b>39,0</b>	<b>40,8</b>	<b>28,3</b>
ü. 5 J.	0,6	0,3	0,4	0,5	0,8	2,2	0,0	0,8	0,4	0,6	1,1	2,7
ü. 2 - 5 J.	4,1	2,2	3,6	6,1	4,7	2,7	5,1	6,0	3,9	5,0	7,6	8,0
ü. 1 - 2 J.	o.B.	5,7	4,1	7,4	9,6	3,7	1,8	0,0	6,5	4,3	7,1	6,9
m.B.	1,1	0,7	1,2	1,3	1,3	0,8	2,3	2,3	1,1	2,5	2,7	0,9
6 - 12 M.	o.B.	8,8	10,4	13,4	10,7	3,9	2,2	0,0	7,6	9,1	8,4	6,7
m.B.	5,6	5,9	7,1	6,7	3,9	3,4	2,6	7,3	6,3	7,3	7,8	6,2
bis u. 6 M.	o.B.	5,5	11,8	6,8	4,6	1,8	0,6	0,0	4,2	6,5	4,1	3,5
m.B.	4,1	5,9	4,6	4,3	2,7	1,7	0,0	4,3	5,1	4,0	4,5	1,8
<b>B. Jugendstrafe</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>13,3</b>	<b>18,0</b>	<b>17,1</b>	<b>8,9</b>	<b>1,8</b>
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,1	0,3	0,8	0,9
ü. 2 - 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,5	3,5	7,6	4,9	0,0
ü. 1 - 2 J.	o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,1	6,5	4,0	1,1	0,9
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	2,1	1,3	0,4	0,0
6 - 12 M.	o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,7	3,9	2,2	0,7	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,4	2,0	1,8	1,0	0,0
<b>C. Geldstrafe</b>	<b>12,6</b>	<b>12,6</b>	<b>13,1</b>	<b>13,2</b>	<b>12,2</b>	<b>10,2</b>	<b>12,8</b>	<b>14,1</b>	<b>14,5</b>	<b>13,9</b>	<b>14,1</b>	<b>15,9</b>
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>1,9</b>	<b>3,2</b>	<b>2,6</b>	<b>1,0</b>	<b>0,0</b>
Jugendarrest	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,7	0,6	0,1	0,0
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0
richterl. Maßn.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,8	1,1	1,0	0,6	0,0
Entsch. §§ 45, 47	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7	1,2	1,0	0,3	0,0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

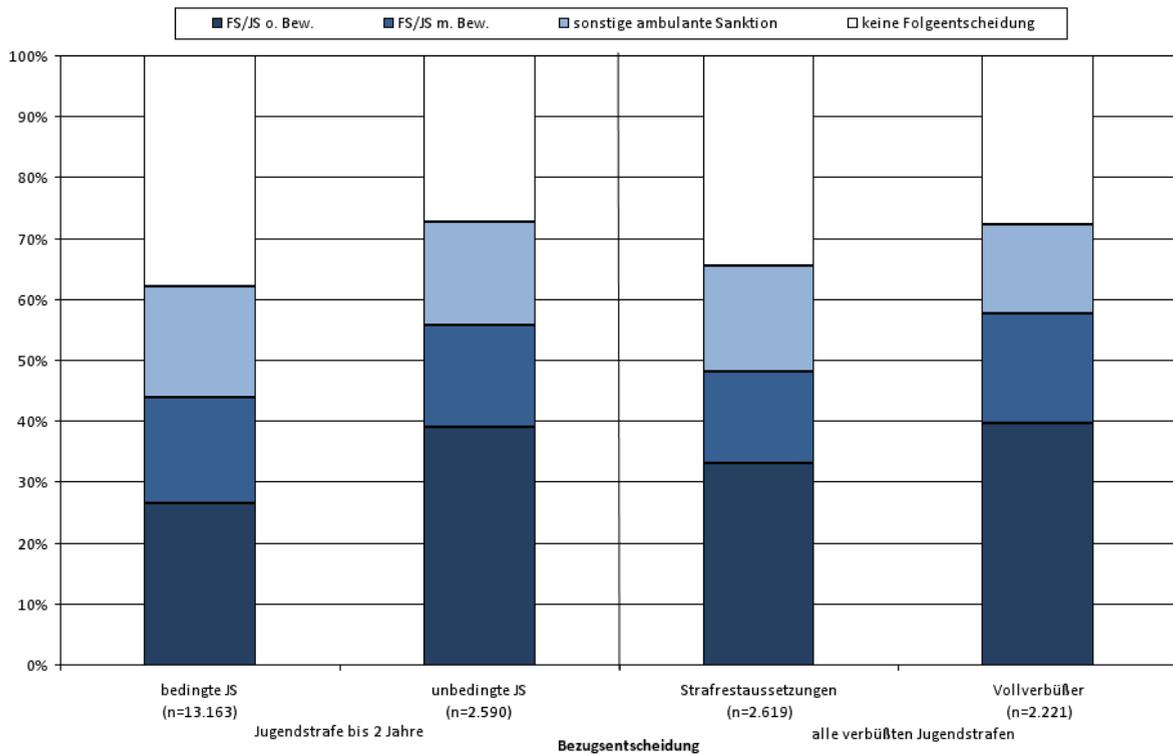
Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

#### 4.6. Bedingte, unbedingte Freiheits- und Jugendstrafen<sup>39</sup> und Strafrestaussetzungen

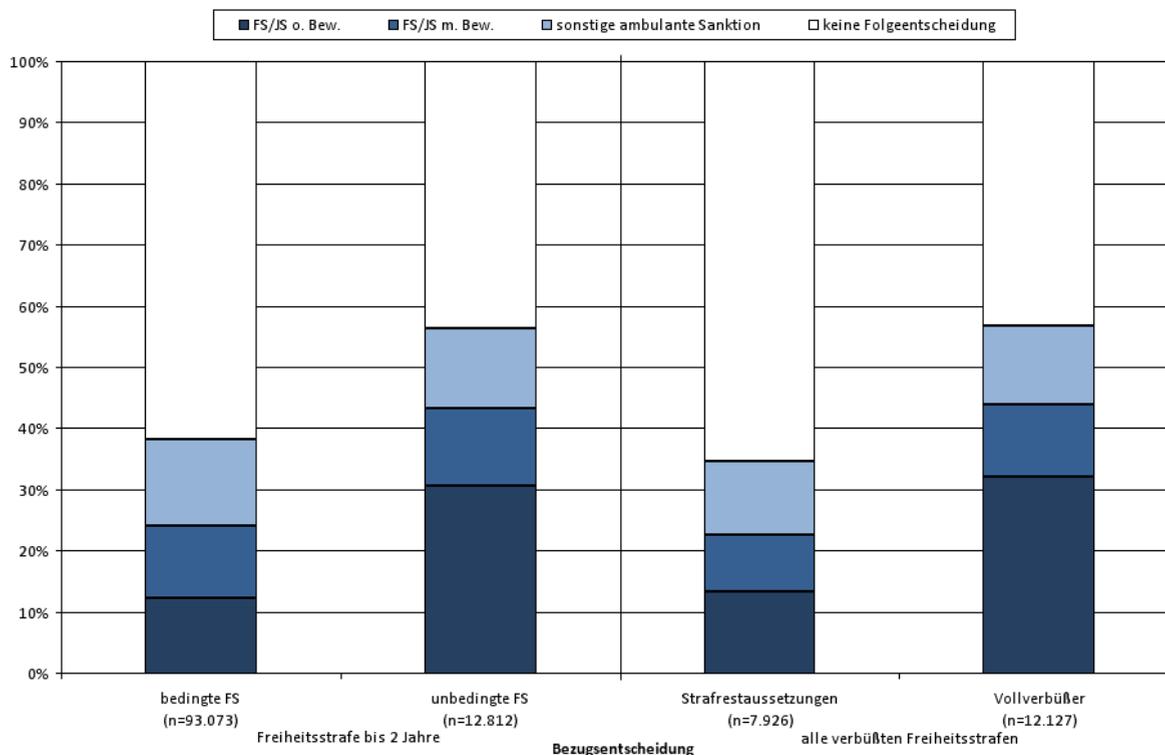
Abb. B 4.6.1: Art der Folgeentscheidung\* nach freiheitsentziehenden Sanktionen - Jugendstrafe -



\* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen (siehe FN 28) isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

<sup>39</sup> Bei dem Vergleich bedingter vs. unbedingter Freiheits- bzw. Jugendstrafe werden nur solche mit einer Dauer von bis zu 2 Jahren aufgenommen. Für den Vergleich zwischen Vollverbüßern und Personen mit Strafrestaussetzung werden alle vollstreckten Freiheits- und Jugendstrafen ausgewertet.

Abb. B 4.6.2: Art der Folgeentscheidung\* nach freiheitsentziehenden Sanktionen - Freiheitsstrafe -



\* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen (siehe FN 28) isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Dieser Abschnitt stellt auf einen Vergleich zwischen unbedingten und bedingten Freiheits- und Jugendstrafen sowie zwischen Haftentlassungen nach Vollverbüßung und nach Strafrestaussetzung ab. Differenziert wird dabei nach Jugendstrafen (Abb. B 4.6.1) und Freiheitsstrafen (Abb. B 4.6.2). Ganz generell ist bei der Gesamtheit aller Jugend- und Freiheitsstrafen eine deutlich höhere Rückfälligkeit der jungen gegenüber den älteren Verurteilten zu beobachten - ein Unterschied, der sich durch alle Fallgruppen zieht. Ein anderer Trend, der sich aus Abbildung B 4.6.1 bzw. B 4.6.2 erkennen lässt, bezieht sich auf Jugend- und Freiheitsstrafen gleichermaßen: Bedingte, d.h. zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- und Jugendstrafen ziehen weniger Folgeentscheidungen nach sich als unbedingte verhängte und verbüßte Freiheits- und Jugendstrafen (bis 2 Jahre). Dasselbe gilt bei Freiheits- und Jugendstrafe für Haftentlassungen nach Strafrestaussetzungen im Verhältnis zu Vollverbüßungen. Hinzu kommt, dass Vollverbüßer wesentlich häufiger wieder zu einer unbedingten Jugend- bzw. Freiheitsstrafe verurteilt werden als vorzeitig Entlassene. Bei diesen Unterschieden ist mit zu beachten, dass den Fällen der Strafaussetzung und Strafrestaussetzung nach den gesetzlichen Vorgaben in der Regel eine günstigere richterliche Einschätzung zugrunde liegt. Die Eintragungen im Bundeszentralregister enthalten darüber hinaus noch die Information, ob die Personen mit ausgesetzten Freiheitsstrafen und Strafresten unter Bewährungsaufsicht gestellt wurden (vgl. Teil B, Abschnitt 4.7).

Übersichtstabelle 4.6.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach bedingter und unbedingter Jugendstrafe (bis einschl. 2 Jahre) und Strafrestausssetzung bzw. Vollverbüßung (in Prozent)*

	Gesamt	unbedingte JS	bedingte JS	verbüßte JS		
				Gesamt	Vollverbüßer	Strafrestausssetzung
Fälle insgesamt	15.753	2.590	13.163	4.840	2.221	2.619
Keine Folgeentsch.	36,2	27,4	37,9	31,4	27,7	34,6
FE, darunter	63,8	72,6	62,1	68,6	72,3	65,4
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	20,8	38,3	17,4	39,2	45,2	34,0
ü. 5 J.	0,2	0,5	0,2	0,8	0,9	0,7
ü. 2 - 5 J.	2,1	4,6	1,5	6,0	7,4	4,8
ü. 1 - 2 J. o.B.	2,6	6,3	1,9	6,5	7,8	5,3
m.B.	1,3	2,0	1,1	2,3	2,7	1,9
6 - 12 M. o.B.	4,3	8,6	3,4	7,6	8,7	6,8
m.B.	4,7	7,0	4,2	7,3	8,2	6,5
bis u. 6 M. o.B.	2,6	4,9	2,2	4,2	5,0	3,5
m.B.	3,1	4,4	2,9	4,3	4,4	4,3
<b>B. Jugendstrafe</b>	24,8	17,4	26,2	13,3	12,2	14,2
ü. 5 J.	0,1	0,3	0,1	0,5	0,1	0,8
ü. 2 - 5 J.	6,3	6,3	6,2	5,5	2,9	7,8
ü. 1 - 2 J. o.B.	7,7	4,7	8,3	3,1	3,6	2,6
m.B.	4,2	1,5	4,8	1,0	0,7	1,2
6 - 12 M. o.B.	2,6	2,7	2,6	1,7	3,0	0,6
m.B.	3,9	1,8	4,3	1,4	1,8	1,1
<b>C. Geldstrafe</b>	12,7	14,1	12,5	14,1	12,7	15,3
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	5,4	2,8	5,9	1,9	1,9	1,9
Jugendarrest	1,9	0,6	2,1	0,4	0,4	0,4
Schuldspruch	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,0
jrichterl. Maßn.	1,6	1,0	1,7	0,8	0,8	0,8
Entsch. §§ 45, 47	1,8	1,0	2,0	0,7	0,7	0,7

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)  
 FS: Freiheitsstrafe  
 GS: Geldstrafe  
 JS: Jugendstrafe  
 ü.: über  
 J.: Jahre

M.: Monate  
 o.B.: ohne Bewährung  
 m.B.: mit Bewährung  
 Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)  
 jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)  
 Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 4.6.2: Schwerste Folgeentscheidung nach bedingter und unbedingter Freiheitsstrafe (bis einschl. 2 Jahre) und Strafrestausssetzung bzw. Vollverbüßung (in Prozent)

	Gesamt	unbedingte FS	bedingte FS	verbüßte FS		
				Gesamt	Vollverbüßer	Strafrestausssetzung
Fälle insgesamt	105.885	12.812	93.073	20.053	12.127	7.926
Keine Folgeentsch.	59,7	43,7	61,9	51,9	43,2	65,3
FE, darunter	40,3	56,3	38,1	48,1	56,8	34,7
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	26,4	43,2	24,0	35,4	43,8	22,6
ü. 5 J.	0,2	0,4	0,2	0,6	0,7	0,4
ü. 2 - 5 J.	1,8	3,9	1,5	4,1	4,8	3,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	2,6	7,0	2,0	5,7	7,4	3,0
m.B.	1,3	1,0	1,4	1,1	1,2	1,0
6 - 12 M. o.B.	5,5	11,7	4,7	8,8	11,5	4,6
m.B.	5,8	6,6	5,7	5,6	6,3	4,6
bis u. 6 M. o.B.	4,4	7,7	4,0	5,5	7,5	2,4
m.B.	4,7	4,9	4,7	4,1	4,3	3,6
<b>B. Jugendstrafe</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>C. Geldstrafe</b>	13,8	13,0	14,0	12,6	12,9	12,1
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jugendarrest	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
jrichterl. Maßn.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Entsch. §§ 45, 47	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

## 4.7. Bewährungsaufsicht und Führungsaufsicht

Der Abschnitt zur Bewährungsaufsicht und Führungsaufsicht geht zum Teil über die Ergebnisse der Rückfalluntersuchung hinaus. Er ergänzt das, was durch die Bewährungshilfestatistik abgedeckt wird: Auf der Grundlage der Entscheidungen im Jahre 2004 werden die Aussetzungsquoten und die unter Bewährungsaufsicht gestellten Fälle, differenziert nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht sowie nach primären und sekundären Aussetzungen, sowie die Führungsaufsichtsfälle, differenziert nach verschiedenen Fallgruppen, dargestellt. Bei den Ausführungen zur Bewährungsaufsicht kann darüber hinaus in einer Längsschnittbetrachtung der weitere Verlauf der Bewährung drei Jahre lang verfolgt und so festgestellt werden, ob ein Misserfolg in Gestalt eines Widerrufs und/oder einer Folgeverurteilung wegen einer erneuten Straftat eintritt. Die gleichen Aussagen können auch bezüglich der Führungsaufsicht getroffen werden.

### 4.7.1. Straf(rest)ausgesetzte Freiheitsstrafen<sup>40</sup>

Anders als in der sonstigen Rückfalluntersuchung werden hier – dem Ansatz der Strafverfolgungsstatistik folgend (s.o. A 2.1.1) – sämtliche Verurteilungen zu Freiheitsstrafen des Jahres 2004 erfasst, also u.U. eine Person zweimal. In Bezug auf diese Entscheidungen wird ermittelt, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt und ggf. Bewährungsaufsicht angeordnet wurde. Letzteres wird auch mit den im Jahr 2004 erfolgten Strafrestausssetzungen getan.

#### 4.7.1.1. Aussetzungsquoten bei primär ausgesetzten Freiheitsstrafen

Insgesamt finden sich im Entscheidungsdatensatz 130.738 Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren. Davon werden 101.184<sup>41</sup> zur Bewährung ausgesetzt. Dies entspricht einer Quote von 77,4% (vgl. Abb. B 4.7.1.1, s. auch Tabelle B 4.7.1.3). Die Aussetzungsquote ist allerdings je nach Dauer unterschiedlich: Vor allem die über einjährigen Freiheitsstrafen werden etwas seltener ausgesetzt.

---

<sup>40</sup> Einschließlich Strafrest.

<sup>41</sup> Insgesamt lassen sich 101.188 Fälle mit Freiheitsstrafe oder Strafrest zur Bewährung ausmachen. In vier Fällen wurde allerdings keine gültige Dauer eingetragen, deshalb werden diese vier Fälle aus der weiteren Analyse ausgeschlossen.

Abb. B 4.7.1.1: Aussetzungsquote bei Freiheitsstrafen insgesamt

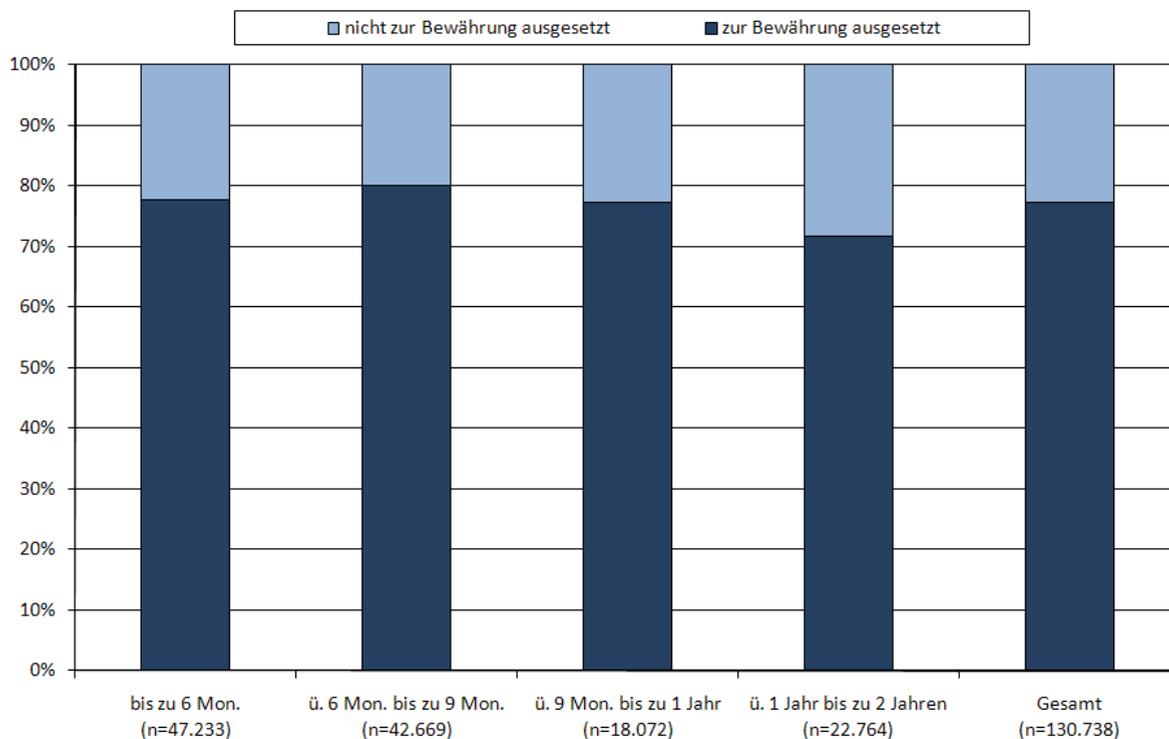
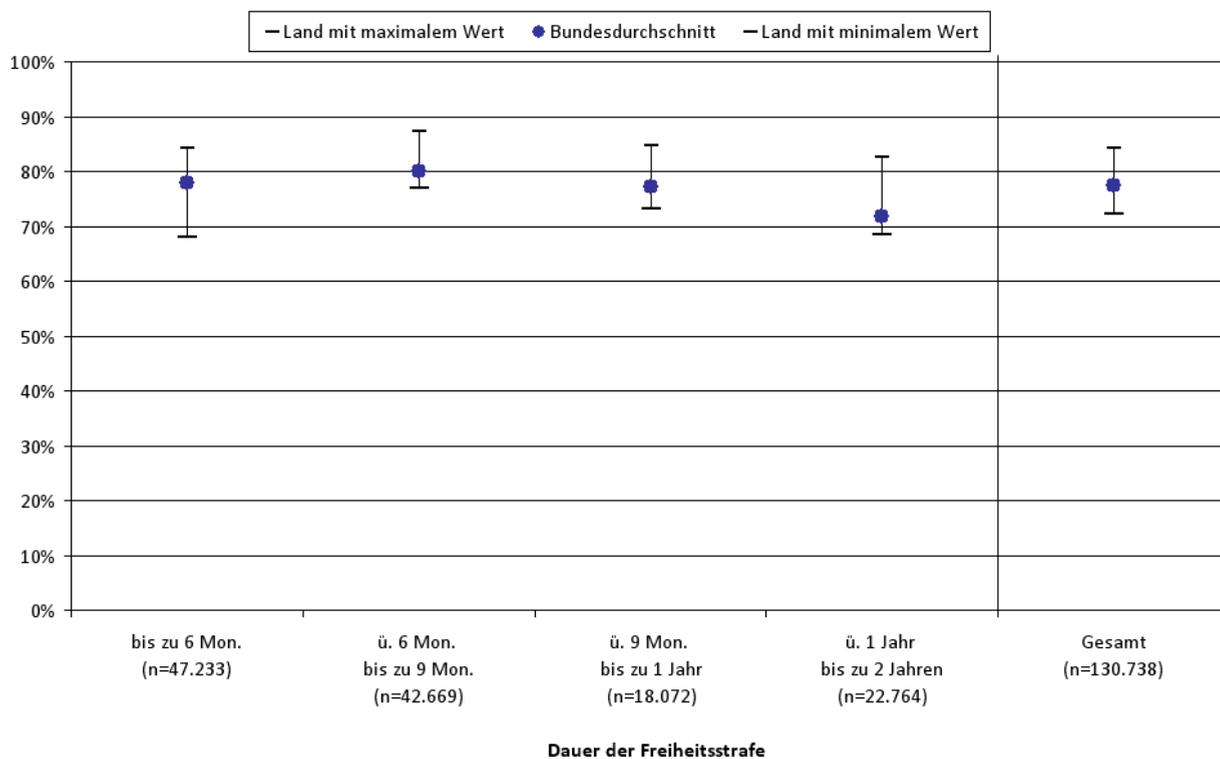


Abb. B 4.7.1.2: Aussetzungsquoten in den Bundesländern bei Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren -differenziert nach Dauer der Freiheitsstrafe-



Tab. B. 4.7.1.3: *Aussetzungsquoten in den Bundesländern bei Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren - differenziert nach Dauer der Freiheitsstrafe -*

		Aussetzungsquoten der Bundesländer			
		Gesamt	Bundes- durchschnitt	Minimale Aussetzungs- quote	Maximale Aussetzungs- quote
Dauer der Freiheitsstrafe	Bis zu 6 Monaten	47.233	77,8%	68,1%	84,3%
	6 bis zu 9 Monaten	42.669	80,0%	77,0%	87,2%
	9 Monate bis zu 1 Jahr	18.072	77,2%	73,2%	84,8%
	1 bis zu 2 Jahren	22.764	71,7%	68,5%	82,5%
	Gesamt	130.738	77,4%	72,2%	84,3%

Abbildung B 4.7.1.2 zeigt die bundesdurchschnittlichen sowie die minimalen und maximalen Aussetzungsquoten, also die Werte derjenigen Bundesländer, die am meisten vom Bundesdurchschnitt abweichen, für die einzelnen Dauergruppen der Freiheitsstrafe.<sup>42</sup>

Die Spannweite der Aussetzungsquoten zwischen den einzelnen Bundesländern liegt zwischen 10 und 16 Prozentpunkten je nach Dauergruppe. So kommt es in den Bundesländern auch zu Abweichungen hinsichtlich der Rangreihe der Dauergruppen: In einigen Bundesländern sind die Aussetzungsquoten bei den Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten und den Freiheitsstrafen über 9 Monaten bis zu einem Jahr nahezu gleich hoch. In drei Bundesländern nimmt der Anteil von Aussetzungen mit zunehmender Strafdauer (kontinuierlich) ab. In fast allen Bundesländern ist aber die Aussetzungsquote bei Freiheitsstrafen über einem bis zu 2 Jahren am niedrigsten.

#### 4.7.1.2. Bewährungsaufsicht bei primär ausgesetzten Freiheitsstrafen

Für die primär ausgesetzten Freiheitsstrafen ergibt sich bzgl. der Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht eine Quote von 31,3%: Bei 31.690 von insgesamt 101.184 ausgesetzten Freiheitsstrafen wird eine Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht angeordnet.

Frauen (31,6%) werden etwa ebenso häufig der Bewährungsaufsicht unterstellt wie Männer (31,3%) (vgl. Tab. B 4.7.1.4). Nichtdeutsche (18,8%) werden sehr viel seltener der Bewährungsaufsicht unterstellt als Deutsche (35,0%) (vgl. Tab. B 4.7.1.5). Auch das Alter der verurteilten Person spielt bei der Anordnung von Bewährungsaufsicht eine Rolle: Je jünger die verurteilte Person ist, desto häufiger wird Bewährungsaufsicht angeordnet (vgl. Tab. B 4.7.1.6). Bei Verurteilten unter 27 Jahren ist die Bewährungsaufsicht häufiger als bei Älteren, was wohl mit § 56 d Abs. 2 StGB zusammenhängt, wonach das Gericht in der Regel einen Bewährungshelfer zuteilt, wenn das Gericht eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten aussetzt und der Verurteilte noch nicht 27 Jahre alt ist.

<sup>42</sup> Die Freiheitsstrafen zwischen 6 Monaten und einem Jahr werden in zwei Gruppen „6 bis zu 9 Monate“ und „über 9 Monate bis zu 1 Jahr“ untergliedert, weil die 9-Monatsgrenze für die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht (§ 56d StGB) eine Rolle spielt.

Tab. B 4.7.1.4: Aussetzungsquote bei Freiheitsstrafen nach Geschlecht<sup>43</sup>

		Geschlecht				Gesamt	
		Männer		Frauen			
Ausgesetzte Freiheitsstrafe bis einschließlich 2 Jahre	Bewährungsaufsicht	27.608	31,3%	4.079	31,6%	31.687	31,3%
	Keine Bewährungsaufsicht	60.663	68,7%	8.816	68,4%	69.479	68,7%
Gesamt		88.271		12.895		101.166	

Tab. B 4.7.1.5: Aussetzungsquote bei Freiheitsstrafen nach Nationalität<sup>44</sup>

		Nationalität				Gesamt	
		Deutsch		Nicht-deutsch			
Ausgesetzte Freiheitsstrafe bis einschließlich 2 Jahre	Bewährungsaufsicht	27.338	35,0%	4.166	18,8%	31.504	31,4%
	Keine Bewährungsaufsicht	50.851	65,0%	17.994	81,2%	68.845	68,6%
Gesamt		78.189		22.160		100.349	

Tab. B 4.7.1.6: Aussetzungsquote bei Freiheitsstrafen nach Alter<sup>45</sup>

			Alter zum Zeitpunkt der Tat								Gesamt
			18-20	21-26	27-35	35-39	40-44	45-49	50-59	60 und älter	
Ausgesetzte Freiheitsstrafe bis einschließlich 2 Jahre	Bewährungsaufsicht	n	677	11.789	9.486	3.330	2.940	1.713	1.341	410	31.686
		%	37,2	38,7	31,6	29,5	26,9	24,4	19,3	15,3	31,3
	Keine Bewährungsaufsicht	n	1.143	18.664	20.540	7.957	7.992	5.299	5.615	2.262	69.472
		%	62,8	61,3	68,4	70,5	73,1	75,6	80,7	84,7	68,7
Gesamt			1.820	30.453	30.026	11.287	10.932	7.012	6.956	2.672	101.158

<sup>43</sup> 18 Personen, bei denen kein Geschlecht zugeordnet werden konnte, wurden ausgeschlossen.

<sup>44</sup> 835 Personen, bei denen keine Staatsangehörigkeit zugeordnet werden konnte, wurden ausgeschlossen.

<sup>45</sup> 26 Personen, bei denen keine Altersgruppe zugeordnet werden konnte, wurden ausgeschlossen.

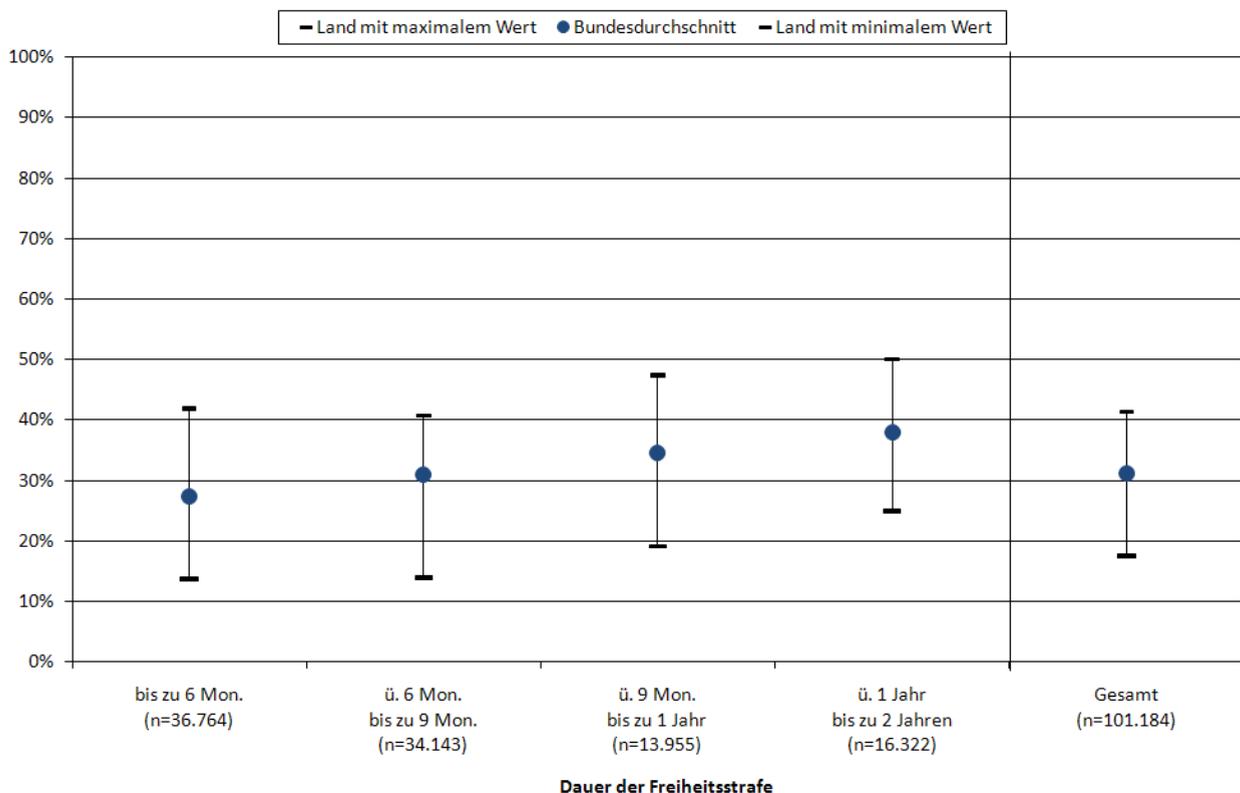
Tab. B 4.7.1.7: *Bewährungsunterstellung nach Dauer der bedingten Freiheitsstrafe*

Dauer der Freiheitsstrafe		Bewährungsaufsicht				Gesamt
		Nein		Ja		
		%	n	%	n	
Bis zu 6 Mon.	72,7	26.710	27,3	10.054	36.764	
Über 6 Mon. bis zu 9 Mon.	69,0	23.551	31,0	10.592	34.143	
Über 9 Mon. bis zu 1 Jahr	65,3	9.107	34,7	4.848	13.955	
Über 1 Jahr bis zu 2 Jahren	62,0	10.126	38,0	6.196	16.322	
Gesamt	68,7	69.494	31,3	31.690	101.184	

Betrachtet man die Unterstellung nach der jeweiligen Dauer der Freiheitsstrafen (Tab. B 4.7.1.7), zeigt sich: Je länger die Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, desto wahrscheinlicher die Anordnung von Bewährungsaufsicht. Bei Freiheitsstrafen von über 9 Monaten ist die Bewährungsaufsicht häufiger als bei kürzeren Freiheitsstrafen, was wohl mit § 56 d Abs. 2 StGB zusammenhängt.

Eine Analyse der einzelnen Bundesländer zeigt: Die Unterstellungsquote variiert stark zwischen den einzelnen Bundesländern (vgl. Abb. B 4.7.1.8 und Tab. B 4.7.1.9): Während in einem Bundesland lediglich knapp 18% aller Personen mit Verurteilungen zu bedingter Freiheitsstrafe der Bewährungsaufsicht unterstellt sind, sind es in einem anderen Bundesland mehr als 41%.

Diese Unterschiede verstärken sich in den einzelnen Dauergruppen: Hier beträgt die Spannweite der Quoten zwischen 25 und 28 Prozentpunkten (vgl. Abb. 4.7.1.8).

Abb. B 4.7.1.8: *Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht in den Bundesländern bei zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen -differenziert nach Dauer der Freiheitsstrafe-*

Tab. B 4.7.1.9: *Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht in den Bundesländern bei zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen – differenziert nach Dauer der Freiheitsstrafe –*

		Unterstellungsquoten der einzelnen Bundesländer			
		Gesamt	Bundesdurchschnitt	Minimale Unterstellungsquote	Maximale Unterstellungsquote
Dauer der Freiheitsstrafe	Bis zu 6 Monaten	36.764	27,3%	13,7%	41,9%
	6 bis zu 9 Monaten	34.143	31,0%	14,0%	40,7%
	9 Monate bis zu 1 Jahr	13.955	34,7%	19,1%	47,4%
	1 bis zu 2 Jahren	16.322	38,0%	25,0%	50,0%
	Gesamt	101.184	31,3%	17,6%	41,3%

#### 4.7.1.3. Bewährungsaufsicht bei Strafrestaussetzungen

Um für die restausgesetzten Freiheitsstrafen zu ermitteln, wie häufig eine Bewährungsaufsicht angeordnet wird, wird der für die Rückfalluntersuchung konzipierte Datensatz herangezogen. D.h. alle Personen, für die im Jahr 2004 eine restausgesetzte Freiheitsstrafe vorliegt, werden einmal erfasst (vgl. A 1.3).

Für die restausgesetzten unbedingten Freiheitsstrafen ergibt sich bzgl. der Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht eine Quote von 70%: Bei 5.558 von insgesamt 7.926 restausgesetzten unbedingten Freiheitsstrafen wird eine Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht angeordnet.

Frauen (63,4%) werden nach einer Strafrestaussetzung etwas seltener der Bewährungsaufsicht unterstellt als Männer (70,7%) (vgl. Tab. B 4.7.1.10). Nichtdeutsche (56,6%) werden sehr viel seltener der Bewährungsaufsicht unterstellt als Deutsche (73,8%) (vgl. Tab. B 4.7.1.11). Auch das Alter der verurteilten Person spielt bei der Anordnung von Bewährungsaufsicht eine Rolle: Je jünger die verurteilte Person ist, desto häufiger wird Bewährungsaufsicht angeordnet (vgl. Tab. B 4.7.1.12). Eine Ausnahme bilden hier lediglich die sehr seltenen Fälle der Freiheitsstrafen bei unter 21-Jährigen.

Tab. B 4.7.1.10: *Aussetzungsquote bei restausgesetzten unbedingten Freiheitsstrafen nach Geschlecht<sup>46</sup>*

		Geschlecht				Gesamt	
		Männer		Frauen			
Restausgesetzte unbedingte Freiheitsstrafe	Bewährungsaufsicht	5.135	70,7%	423	63,4%	5.558	70,1%
	Keine Bewährungsaufsicht	2.123	29,3%	244	36,6%	2.367	29,9%
Gesamt		7.258		667		7.925	

<sup>46</sup> 1 Person, bei der kein Geschlecht zugeordnet werden konnte, wurde ausgeschlossen.

Tab. B 4.7.1.11: Aussetzungsquote bei restausgesetzten unbedingten Freiheitsstrafen nach Nationalität<sup>47</sup>

		Nationalität				Gesamt	
		Deutsch		Nicht-deutsch			
Restausgesetzte unbedingte Freiheitsstrafe	Bewährungsaufsicht	4.601	73,8%	924	56,6%	5.525	70,2%
	Keine Bewährungsaufsicht	1.633	26,2%	709	43,4%	2.342	29,8%
Gesamt		6.234		1.633		7.867	

Tab. B 4.7.1.12: Aussetzungsquote bei restausgesetzten unbedingten Freiheitsstrafen nach Alter<sup>48</sup>

			Alter zum Zeitpunkt der Tat								Gesamt
			18-20	21-26	27-34	35-39	40-44	45-49	50-59	60 und älter	
Restausgesetzte unbedingte Freiheitsstrafe	Bewährungsaufsicht	n	30	2.012	1.667	787	461	292	255	54	5.558
		%	54,5	74,7	70,0	69,3	66,1	65,0	62,5	51,9	70,1
	Keine Bewährungsaufsicht	n	25	681	715	349	236	157	153	50	2366
		%	45,5	25,3	30,0	30,7	33,9	35,0	37,5	48,1	29,9
Gesamt			55	2.693	2.382	1.136	697	449	408	104	7.924

Tab. B 4.7.1.13: Bewährungsunterstellung nach Dauer der restausgesetzten unbedingten Freiheitsstrafe<sup>49</sup>

	Bewährungsaufsicht				Gesamt
	Nein		Ja		
	%	n	%	n	
bis zu 6 Mon.	47,3	302	52,7	336	638
Über 6 Mon. bis zu 9 Mon.	37,0	327	63,0	557	884
Über 9 Mon. bis zu 1 Jahr	33,2	189	66,8	380	569
Über 1 Jahr bis zu 2 Jahren	31,1	466	68,9	1.032	1.498
Über 2 Jahre bis zu 5 Jahren	25,7	949	74,3	2.741	3.690
Über 5 Jahre	21,2	129	78,8	480	609
lebenslänglich	13,5	5	86,5	32	37
Gesamt	29,9	2.367	70,1	5.558	7.925

Betrachtet man die Anordnung der Bewährungsaufsicht nach der jeweiligen Dauer der Freiheitsstrafen (vgl. Tab. B 4.7.1.13), zeigt sich: Je länger die Freiheitsstrafe, deren Strafrest zur Bewährung ausgesetzt wird, desto wahrscheinlicher ist die Anordnung von Bewährungsaufsicht.

<sup>47</sup> 59 Personen, bei denen keine Staatsangehörigkeit zugeordnet werden konnte, wurden ausgeschlossen.

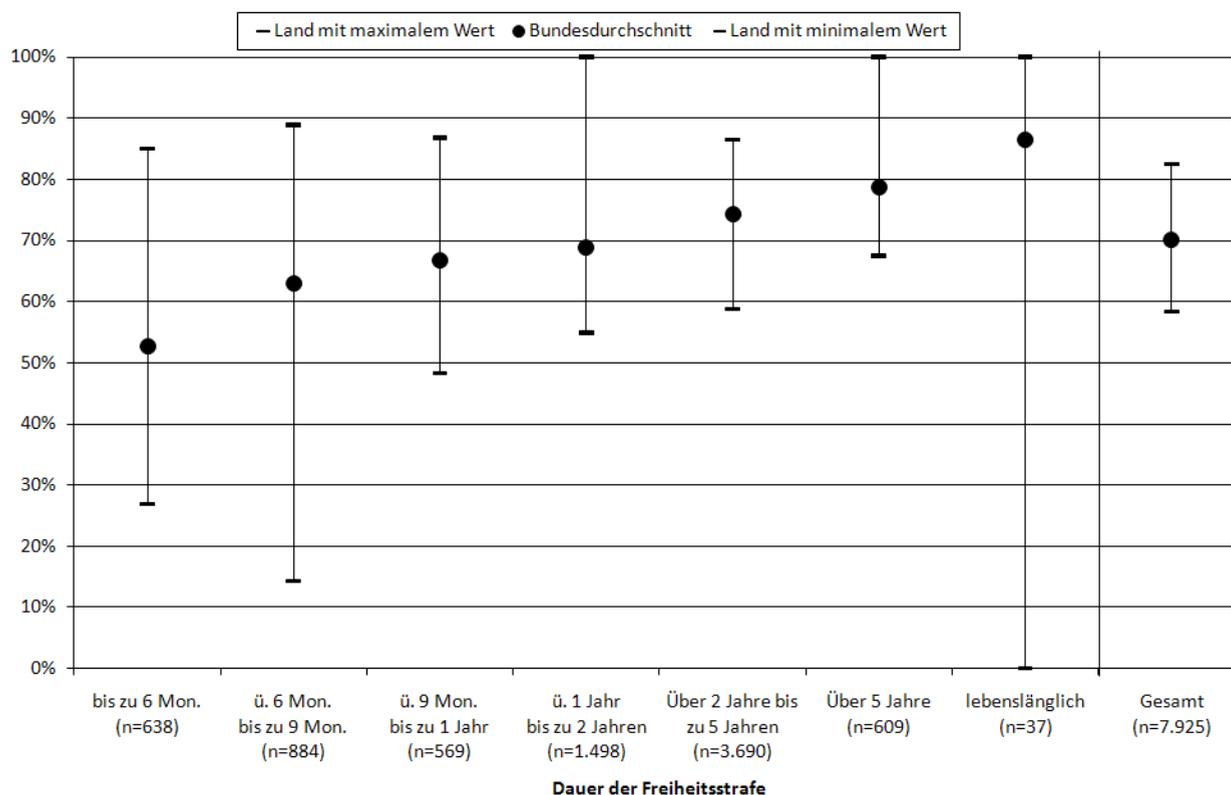
<sup>48</sup> 2 Personen, bei denen keine Altersgruppe zugeordnet werden konnte, wurden ausgeschlossen.

<sup>49</sup> 1 Person, bei der der Hauptsanktion keine gültige Dauer zugeordnet werden konnte, wurde ausgeschlossen.

Eine Analyse der einzelnen Bundesländer zeigt: Die Quote der Unterstellung von Bewährungsaufsicht variiert bei den einzelnen Bundesländer stark (vgl. Abb. B 4.7.1.14 und Tab. B 4.7.1.15): Während in einem Bundesland lediglich knapp 59% aller Personen mit Restaussetzung einer unbedingten Freiheitsstrafe der Bewährungsaufsicht unterstellt werden, sind es in einem anderen Bundesland mehr als 82%.

Diese Differenz verstärkt sich bei einzelnen Gruppen der Dauer der Freiheitsstrafe: Hier beträgt die Spannweite der Unterstellungsquote knapp 28 Prozentpunkte bei der zahlenmäßig größten Gruppe der über 2- bis 5-jährigen Freiheitsstrafen und 75 Prozentpunkte bei den Freiheitsstrafen zwischen 6 und 9 Monaten: Während in einem Bundesland annähernd 90% der vorzeitig Entlassenen unter Bewährungsaufsicht gestellt werden, sind es in einem anderen Bundesland lediglich 14%. Da Entlassungen nach lebenslangen Freiheitsstrafen extrem selten sind und in einzelnen Bundesländern zum Teil nur jeweils einen Fall betreffen, sind die Prozentwerte nicht aussagekräftig.

Abb. B 4.7.1.14: Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht in den Bundesländern bei restausgesetzten unbedingten Freiheitsstrafen -differenziert nach Dauer der Freiheitsstrafe-



Tab. B 4.7.1.15: *Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht in den Bundesländern bei restauesetzten unbedingten Freiheitsstrafen – differenziert nach Dauer der Freiheitsstrafe –*

		Unterstellungsquoten der einzelnen Bundesländer			
		Gesamt	Bundesdurchschnitt	Minimale Unterstellungsquote	Maximale Unterstellungsquote
Dauer der Freiheitsstrafe	Bis zu 6 Monaten	638	52,7%	26,9%	85,0%
	6 bis zu 9 Monaten	884	63,0%	14,3%	88,9%
	9 Monate bis zu 1 Jahr	569	66,8%	48,2%	86,8%
	1 bis zu 2 Jahren	1.498	68,9%	54,9%	100,0%
	Über 2 Jahre bis zu 5 Jahren	3.690	74,3%	58,8%	86,5%
	Über 5 Jahre	609	78,9%	67,5%	100,0%
	Lebenslänglich	37	86,5%	0,0%	100,0%
	Gesamt <sup>50</sup>	7.925	70,1%	58,4%	82,5%

#### 4.7.1.4. Wiederverurteilungen nach Straf(rest)aussetzungen

Um darzustellen, wie sich der weitere Verlauf der Bewährung drei Jahre lang gestaltet bzw. ob ein Misserfolg in Gestalt einer Folgeverurteilung wegen einer erneuten Straftat eintritt, wird der für die Rückfalluntersuchung konzipierte Datensatz herangezogen. D.h. jede Person wird nur einmal mit der sog. Bezugsentscheidung (s.o. Abschnitt A 1.3) erfasst.

Im Zusammenhang mit ausgesetzten Freiheitsstrafen bzw. Strafresten können die nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten unter Aufsicht der Bewährungshilfe gestellt werden. Verglichen werden die Folgeentscheidungen nach Freiheitsstrafe, je nachdem, ob die Strafaussetzung (Abb. B 4.7.1.16 und Übersichtstabelle 4.7.1.16) bzw. Strafrestausssetzung (Abb. B 4.7.1.17 und Übersichtstabelle 4.7.1.17) mit einer Bewährungsaufsicht verbunden war.

Es zeigt sich das (nur auf den ersten Blick überraschende) Ergebnis, dass die unter Bewährungsaufsicht Stehenden häufiger erneut straffällig werden als diejenigen ohne Bewährungsaufsicht. Dabei ist freilich zu bedenken, dass Bewährungsaufsicht nach den gesetzlichen Vorgaben in den risikoreicher erscheinenden Fällen angeordnet wird. Zugleich ist festzuhalten, dass generell die Rückfallrate bei den unter Bewährung stehenden Personen immer noch deutlich niedriger liegt als bei denjenigen, die eine Freiheitsstrafe (voll) verbüßen (s.o. B 4.5). Dieser Unterschied ist besonders stark in Bezug auf die Wiederverurteilung zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe: Während davon nur weniger als 12% der unter Bewährung stehenden Personen betroffen sind, sind dies bei den Straftentlassenen 31% (s.o. Abschnitt B 4.6). Bei den primär ausgesetzten Freiheitsstrafen nimmt die allgemeine Rückfallrate mit wachsender Dauer der Freiheitsstrafe geringfügig ab, und zwar in beiden Gruppen mit und ohne Bewährungsaufsicht.

<sup>50</sup> 1 Person, bei der der Hauptsanktion keine gültige Dauer zugeordnet werden konnte, wurde ausgeschlossen.

Abb. B 4.7.1.16: Art der Folgeentscheidung<sup>51</sup> nach Aussetzungen von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht<sup>52</sup>

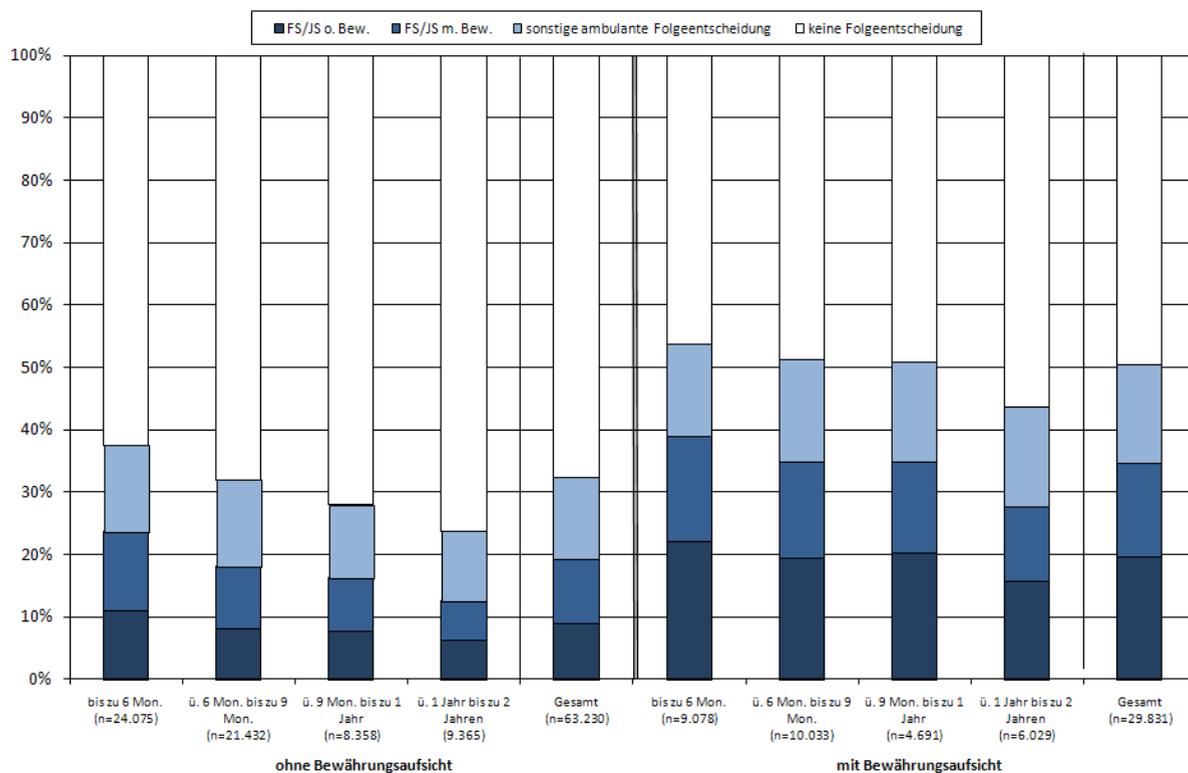
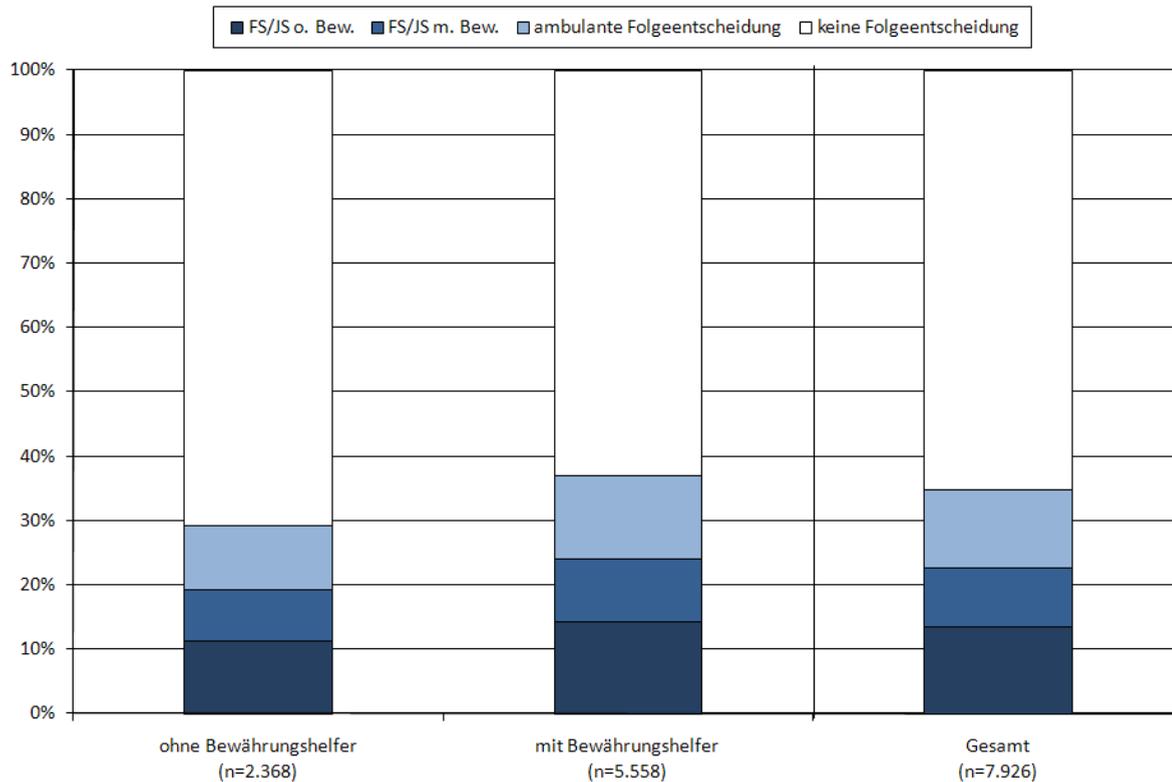


Abb. B 4.7.1.17: Art der Folgeentscheidung<sup>53</sup> nach restausgesetzten unbedingten Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht



<sup>51</sup> Gleiche Gruppierung wie bei Abbildung B 2.4.

<sup>52</sup> 12 Fälle, in denen die Dauer der Freiheitsstrafe nicht bestimmt werden konnte, fehlen im Vergleich zu Abschn. 2 und 4.7.1.5.

<sup>53</sup> Gleiche Gruppierung wie bei Abbildung B 2.4.

Übersichtstabelle 4.7.1.16: *Schwerste Folgeentscheidung nach Aussetzungen von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht in Prozent*

	ohne Bewährungsaufsicht					mit Bewährungsaufsicht				
	Gesamt	bis zu 6 Mon.	ü. 6 Mon. bis zu 9 Mon.	ü. 9 Mon. bis zu 1 Jahr	ü. 1 Jahr bis zu 2 Jahren	Gesamt	bis zu 6 Mon.	ü. 6 Mon. bis zu 9 Mon.	ü. 9 Mon. bis zu 1 Jahr	ü. 1 Jahr bis zu 2 Jahren
Fälle insgesamt	63.230	24.075	21.432	8.358	9.365	29.831	9.078	10.033	4.691	6.029
Keine Folgeentsch.	67,7	62,5	68,0	72,1	76,3	49,6	46,3	48,7	49,2	56,4
FE, darunter	32,3	37,5	32,0	27,9	23,7	50,4	53,7	51,3	50,8	43,6
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	19,1	23,6	18,1	16,2	12,5	34,5	38,9	34,7	34,7	27,5
ü. 5 J.	0,2	0,1	0,2	0,2	0,3	0,2	0,2	0,1	0,3	0,3
ü. 2 - 5 J.	1,1	0,9	1,0	1,2	1,6	2,3	1,8	2,0	2,6	3,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	1,3	1,2	1,3	1,7	1,2	3,4	3,0	3,3	4,5	3,5
m.B.	1,2	1,0	1,3	1,4	1,4	1,7	1,0	1,7	2,4	2,0
6 - 12 M. o.B.	3,2	3,6	3,4	3,1	2,0	7,7	8,3	8,6	7,8	5,4
m.B.	4,9	5,5	5,2	4,3	3,1	7,3	7,7	8,0	7,0	5,6
bis u. 6 M. o.B.	3,1	5,1	2,3	1,5	1,0	6,0	8,8	5,4	4,9	3,5
m.B.	4,1	6,0	3,5	2,7	1,9	6,0	8,2	5,5	5,3	4,1
<b>B. Jugendstrafe</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>C. Geldstrafe</b>	13,1	13,9	13,8	11,6	11,1	15,7	14,7	16,5	15,8	16,0
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jugendarrest	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
jrichterl. Maßn.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Entsch. §§ 45, 47	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.:

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 4.7.1.17: *Schwerste Folgeentscheidung nach  
restausgesetzten unbedingten Freiheitsstrafen  
mit und ohne Bewährungsaufsicht in Prozent*

	Gesamt	FS m. Strafrestaussetzung	
		ohne Bewährungs- aufsicht	mit Bewäh- rungsaufsicht
Fälle insgesamt	7.926	2.368	5.558
Keine Folgeentsch.	65,3	70,7	63,0
FE, darunter	34,7	29,3	37,0
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	22,6	19,1	24,0
ü. 5 J.	0,4	0,1	0,5
ü. 2 - 5 J.	3,0	2,1	3,4
ü. 1 - 2 J.   o.B.	3,0	2,5	3,2
m.B.	1,0	0,6	1,2
6 - 12 M.   o.B.	4,6	4,1	4,8
m.B.	4,6	4,2	4,7
bis u. 6 M.   o.B.	2,4	2,4	2,4
m.B.	3,6	3,0	3,9
<b>B. Jugendstrafe</b>	0,0	0,0	0,0
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J.   o.B.	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0
6 - 12 M.   o.B.	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0
<b>C. Geldstrafe</b>	12,1	10,1	12,9
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	0,0	0,0	0,0
Jugendarrest	0,0	0,0	0,0
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0
jrichterl. Maßn.	0,0	0,0	0,0
Entsch. §§ 45, 47	0,0	0,0	0,0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

#### 4.7.1.5. Widerruf und Wiederverurteilung nach Straf(rest)aussetzung

Bei Bewährungsstrafen und besonders bei Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht ist darüber hinaus auch interessant, in welchem Umfang neben oder im Zusammenhang mit einem Rückfall ein Widerruf der Straf(rest)aussetzung erfolgt. Wie bei der Untersuchung der Wiederverurteilung beträgt der Zeitraum, für den der Widerruf erfasst wird, 3 Jahre.

Abb. B 4.7.1.18: Wiederverurteilung und Widerruf nach (Rest)Aussetzung der Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht

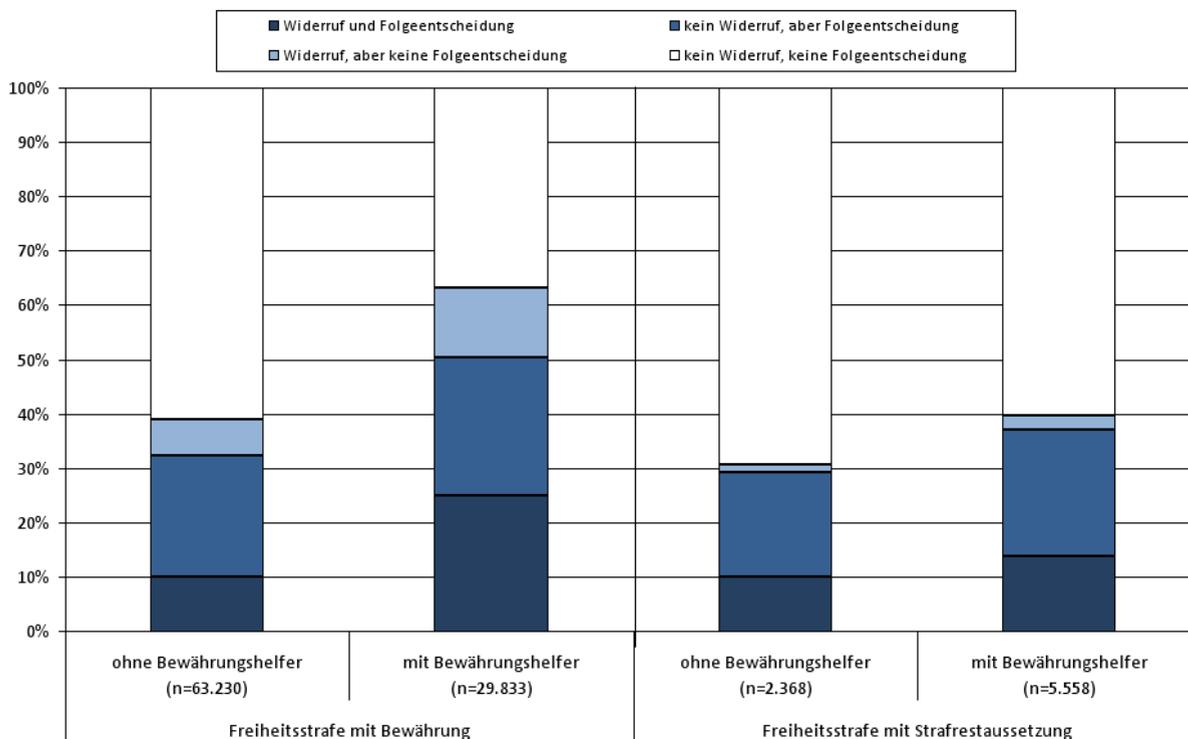


Abbildung B 4.7.1.18 (sowie Tab. B 4.7.1.18) zeigt die allgemeine Rückfallrate sowie das Zusammentreffen von Rückfälligkeit und Widerruf der Straf(rest)aussetzung für Freiheitsstrafen: Nicht stets geht eine erneute Verurteilung mit einem Widerruf der Straf(rest)aussetzung einher; offensichtlich wird nicht selten bei leichteren bzw. nicht einschlägigen Wiederverurteilungen die Notwendigkeit eines Widerrufs verneint. Eher selten erfolgt der Widerruf der Straf(rest)aussetzung ohne erneute Verurteilung. Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür, nämlich ein beharrlicher Verstoß gegen Auflagen und Weisungen, dürften bei unter Bewährung stehenden Personen etwas häufiger angenommen werden. Offensichtlich handelt es sich bei ihnen um eine gefährdete Gruppe; zudem werden Verstöße infolge der Kontrolle durch die Bewährungsaufsicht auch eher sichtbar.

Tab. B 4.7.1.18: *Wiederverurteilung und Widerruf nach Straf(rest)aussetzung bei Freiheitsstrafen*

	Sanktionsart der Bezugsentscheidung							
	Freiheitsstrafe m. Bew.				Strafrestaussetzung			
	ohne Bewährungsaufsicht (n=63.230)		mit Bewährungsaufsicht (n=29.833)		ohne Bewährungsaufsicht (n=2.368)		mit Bewährungsaufsicht (n=5.558)	
kein Widerruf, keine Folgeentscheidung	38.650	61,1%	10.976	36,8%	1.642	69,3%	3.356	60,4%
Widerruf, aber keine Folgeentscheidung	4.139	6,5%	3.830	12,8%	33	1,4%	145	2,6%
kein Widerruf, aber Folgeentscheidung	14.169	22,4%	7.600	25,5%	455	19,2%	1.290	23,2%
Widerruf und Folgeentscheidung	6.272	9,9%	7.427	24,9%	238	10,1%	767	13,8%

#### 4.7.2. (Rest)Ausgesetzte Jugendstrafen

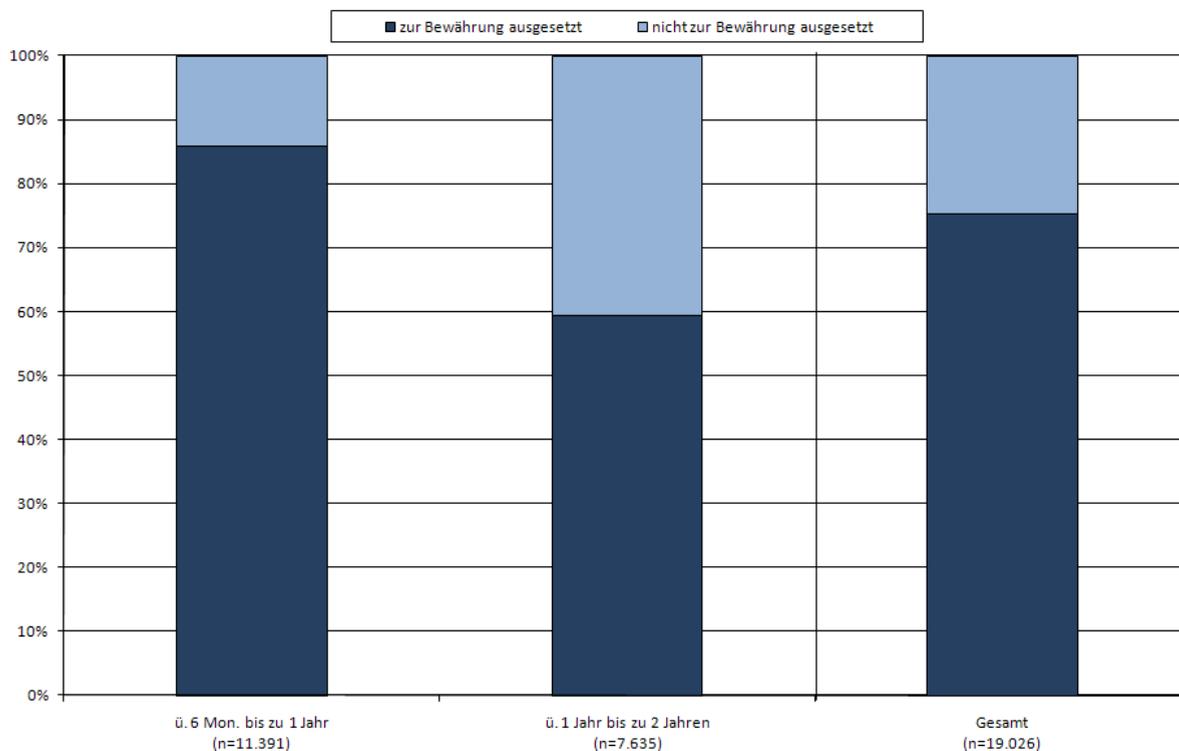
Als Besonderheit des Jugendstrafrechts müsste hier neben den Straf(rest)aussetzungen auch die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG), die gleichfalls eine Unterstellung unter Bewährungsaufsicht zur Folge hat, berücksichtigt werden. Da der Datensatz für das Jahr 2004 aber erst vier Jahre später abgesammelt worden ist, sind infolge der Tilgungsvorschriften des BZR diese Fälle nicht mehr enthalten (s.o. Abschnitt A 2.2).

##### 4.7.2.1. Aussetzungsquoten bei primärer Aussetzung

Insgesamt finden sich im Entscheidungsdatensatz 19.026 Jugendstrafen bis zu zwei Jahren<sup>54</sup>. Davon werden 14.308 zur Bewährung ausgesetzt. Dies entspricht einer Quote von 75,2%. Die Aussetzungsquote ist allerdings – wie im Erwachsenenstrafrecht – je nach Dauer unterschiedlich: Die über einjährigen Jugendstrafen werden deutlich seltener ausgesetzt (59%).

<sup>54</sup> Insgesamt finden sich im Datensatz 19.030 Fälle. In vier Fällen, die hier ausgeschlossen werden, wird Jugendstrafe (fehlerhaft) unter 6 Monaten angeordnet, davon werden drei Fälle zur Bewährung ausgesetzt.

Abb. B 4.7.2.1: Aussetzungsquote bei Jugendstrafen insgesamt



Tab. B 4.7.2.2: Aussetzungsquoten in den Bundesländern bei Jugendstrafen bis zu zwei Jahren – differenziert nach Dauer der Jugendstrafe –

		Aussetzungsquoten der Bundesländer			
		Gesamt	Bundesdurchschnitt	Minimale Aussetzungsquote	Maximale Aussetzungsquote
Dauer der Jugendstrafe	6 bis zu 1 Jahr	11.391	85,8%	79,7%	91,8%
	über 1 bis zu 2 Jahren	7.635	59,4%	36,7%	71,6%
	Gesamt	19.026	75,2%	64,2%	85,2%

In allen Bundesländern liegt die Aussetzungsquote für Jugendstrafen von 6 Monaten bis zu einem Jahr deutlich höher als für Jugendstrafen von mehr als einem bis zu zwei Jahren. Die Differenzen sind sehr viel deutlicher als im Erwachsenenstrafrecht und liegen zwischen 12 und 35 Prozentpunkten.

Bei Jugendstrafen sollte immer die Unterstellung unter die Aufsicht der Bewährungshilfe angeordnet werden. Dies geschieht – laut den Daten des BZR – in 3.353 von 13.163 Fällen, also in 26% aller Fälle. Vermutlich wird die Bewährungsaufsicht deshalb nicht eingetragen, weil eine Unterstellung selbstverständlich ist. Wir gehen davon aus, dass Bewährungsaussetzungen nach Jugendstrafrecht immer mit einer Anordnung von Bewährungsaufsicht einhergehen. Mit anderen Worten handelt es sich hier stets um Personen mit Bewährungsaufsicht. Allerdings kommen weitere hier nicht erfasste unter Bewährung stehende Personen nach Jugendstrafrecht hinzu: Fälle des § 27 JGG, die jedoch nach erfolgreicher zweijähriger Bewährungszeit im Zeitpunkt der Datenabsammlung bereits gelöscht und deshalb für uns nicht erkennbar sind (s.o.), sowie Fälle der nachträglichen Aussetzung gem. § 57 JGG (siehe Abschnitt A 1.4.3, Fußnote 8).

## 4.7.2.2. Wiederverurteilung und Widerruf nach (Rest)Aussetzung der Jugendstrafe

Abb. B 4.7.2.3: Wiederverurteilung und Widerruf nach (Rest)Aussetzung bei Jugendstrafen

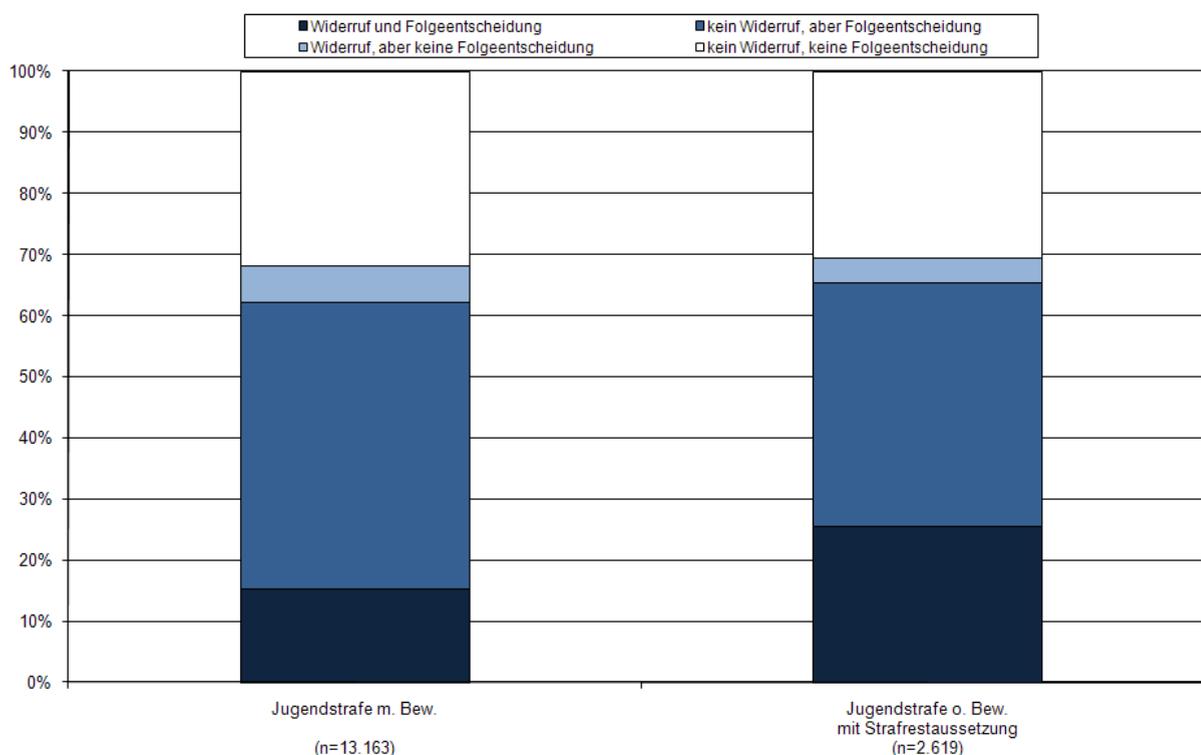


Abbildung B 4.7.2.3 zeigt wiederum die allgemeine Rückfallrate sowie das Zusammentreffen von Rückfälligkeit und Widerruf der Straf(rest)aussetzung, hier für Jugendstrafen: Insgesamt sind bei den Jugendstrafen die Rückfallraten deutlich höher (vgl. B 4.4), aber auch hier erfolgt bei rückfälligen Personen – insbesondere nach bedingter Jugendstrafe – im Falle einer Wiederverurteilung überwiegend kein Widerruf der Bewährungsausetzung. Offensichtlich wird auch im Jugendstrafrecht bei leichteren oder nicht einschlägigen Wiederverurteilungen nicht mit dem Widerruf reagiert. Recht gering ist der Anteil der Personen, deren Bewährungsausetzung widerrufen wird, ohne dass sie erneut straffällig geworden sind.

Tab. B 4.7.2.3: Wiederverurteilung und Widerruf nach Straf(rest)aussetzung bei Jugendstrafe

	Sanktionsart der Bezugsentscheidung				Gesamt
	Jugendstrafe. m. Bew. mit Strafaussetzung		Jugendstrafe o. Bew. mit Restaussetzung		
kein Widerruf, keine Folgeentscheidung	4.207	32,0%	804	30,7%	5.011
Widerruf, aber keine Folgeentscheidung	783	6,0%	101	3,9%	884
kein Widerruf, aber Folgeentscheidung	6.161	46,8%	1.046	39,9%	7.207
Widerruf und Folgeentscheidung	2.012	15,2%	668	25,5%	2.680
	13.163	100,0%	2.619	100,0%	15.782

### 4.7.3. Führungsaufsicht

Auf Grundlage der BZR-Daten können neben den Fällen mit Bewährungsaufsicht auch die Fälle mit Führungsaufsicht differenziert erfasst und hinsichtlich ihrer Rückfälligkeit betrachtet werden.

Dazu werden Personen ausgewählt, die im Jahr 2004 der Führungsaufsicht unterstellt wurden. Dabei lassen sich drei gesetzliche Grundlagen für die Unterstellung finden:

- die Führungsaufsicht kraft richterlicher Anordnung nach § 68 Abs. 1 StGB,
- die Führungsaufsicht bei Nichtaussetzung des Strafrestes – d.h. nach Vollverbüßung einer mindestens zweijährigen bzw. bei bestimmten Sexualstraftaten einjährigen Freiheitsstrafe – gem. § 68 f Abs. 1 StGB und
- die Führungsaufsicht nach Aussetzung<sup>55</sup> oder Erledigung stationärer Maßregeln, namentlich der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt bzw. in der Sicherungsverwahrung gem. §§ 67 ff. StGB.

Entsprechend werden die in Frage kommenden Personen drei Gruppen zugeordnet: der „Anordnungsgruppe“, der „Vollverbüßer-Gruppe“<sup>56</sup> und der „Maßregel-Gruppe“<sup>57</sup>.

**Anordnungsfälle** gemäß § 68 Abs. 1 StGB spielen praktisch keine Rolle: Für das Jahr 2004 sind hier nur 76 Fälle erfasst.<sup>58</sup>

1.575 Fälle gehören zur **Vollverbüßer-Gruppe**, damit weisen nur 42,7% aller möglichen Fälle (n=3.692; vgl. Tab. B 4.7.3.1) tatsächlich eine Anordnung von Führungsaufsicht auf. Da offen bleiben muss, ob hier die Anordnung der Führungsaufsicht nach der Ausnahmenvorschrift von § 68 f Abs. 2 StGB unterblieben oder deren Meldung an das BZR versäumt worden ist, werden nur die Fälle mit eingetragener Führungsaufsicht auf Rückfälligkeit geprüft.

Es gibt 1.918 Fälle von Führungsaufsicht, die dem Bereich der **Maßregel-Gruppe** angehören. Dies sind 95% aller Fälle mit Aussetzungen oder Erledigungen<sup>59</sup> einer Maßregel im Jahre 2004 (siehe Tabelle B 4.7.3.1). Diese hohe Quote erklärt sich daraus, dass nach Entlassung aus dem Maßregelvollzug oder bei primärer Aussetzung sowie nach Erledigung der Maßregel die Führungsaufsicht zwingende Rechtsfolge ist (bis auf die Ausnahmen von §§ 67 d Abs. 6 S. 3 und 67 d Abs. 4 StGB). Für die weitere Auswertung werden nur Fälle berücksichtigt, in denen Führungsaufsicht tatsächlich eingetragen wurde.

Die Maßregelgruppe lässt sich weiterhin danach differenzieren, ob parallel zur Maßregel auch auf Freiheits- oder Jugendstrafe entschieden wurde.

<sup>55</sup> Hier handelt es sich größtenteils um Fälle des § 67d Abs. 2 StGB, die nach einer gewissen Unterbringungszeit infolge einer Aussetzung der weiteren Vollstreckung aus dem Maßregelvollzug entlassen werden. Unter den gleichen Textkennziffern werden im BZR aber auch die primären Aussetzungen der Maßregeln nach § 67b StGB ausgewiesen, so dass wir hier die (seltenen) Fälle mitzählen, bei denen die Maßregel (zunächst) nicht vollstreckt worden ist.

<sup>56</sup> Um die „Vollverbüßer-Gruppe“ zusammenzustellen, werden alle im Rückfalldatensatz befindlichen Verurteilten mit Freiheits- und Jugendstrafen von mindestens zweijähriger Dauer bzw. mindestens einjähriger Dauer, wenn die Person aufgrund eines Sexualdelikts verurteilt wurde, ausgewählt, sofern sie im Bezugsjahr 2004 nach Vollverbüßung ihrer Strafe aus dem Vollzug entlassen wurden.

<sup>57</sup> Die Maßregel-Gruppe bilden die Personen, die im Bezugsjahr 2004 aus einem psychiatrischen Krankenhaus, aus einer Entziehungsanstalt oder aus der Sicherungsverwahrung entlassen worden sind bzw. bei denen eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt primär ausgesetzt wurde.

<sup>58</sup> Die Fälle der Anordnungsgruppe werden im Folgenden aufgrund der geringen Anzahl nicht tabellarisch oder graphisch dargestellt.

<sup>59</sup> Im BZR werden unter derselben Textkennziffer „Erledigung der Maßregel“ einerseits Fälle des § 67d Abs. 3 und 6 StGB eingetragen, also solche Personen, die aufgrund dieser Entscheidung aus dem Maßregelvollzug entlassen werden; andererseits aber auch Fälle, die Jahre zuvor, zumeist gemäß § 67d Abs. 2 StGB, entlassen worden sind, deren Führungsaufsicht nunmehr nach einigen Jahren in Freiheit endet und deshalb mit der Erledigung der Führungsaufsicht auch die Maßregelvollstreckung zu Ende gegangen ist. Letztere –wesentlich häufigere – Fälle werden als nicht (mehr) laufende Führungsaufsichtsfälle ausgeschlossen.

Tab. B 4.7.3.1: Häufigkeit der Anordnung von Führungsaufsicht nach Aussetzung oder Erledigung stationärer Maßregeln

	Fälle insgesamt	Mit Führungsaufsicht *	Anteil von Führungsaufsicht in Prozent
Vollverbüßer-Gruppe	3.692	1.575	42,7
Maßregelgruppe	2.027	1.918	94,6
Davon mit Strafe	1.402	1.329	94,8
Davon Sicherungsverwahrung	16	16	100,0
Davon Psychiatrie	216	205	94,9
Davon Entziehungsanstalt	1.170	1.108	94,7
Davon ohne Strafe	625	589	94,2
Davon Psychiatrie	562	536	95,4
Davon Entziehungsanstalt	63	53	84,1

\* Diese Fälle werden als Führungsaufsichtsfälle im Folgenden auf Rückfälligkeit untersucht.

Die **Rückfallrate** liegt in der Gruppe der wenigen (s.o.) nach § 68 Abs. 1 StGB Unterstellten – der sog. **Anordnungs-Gruppe** – mit nahezu 80% (60 von 76 Fällen) sehr hoch. Besonders die Rate der Personen, die erneut zu Haftstrafen verurteilt werden, liegt deutlich über dem Durchschnitt. Dabei ist zu bedenken, dass die Erwartung künftiger Straftatbegehung die Unterstellung erst ausgelöst hat, es sich also um eine Gruppe von Personen handelt, bei der vermutlich viele den Rückfall bedingende Faktoren zusammen kommen.

Wie Abbildung B 4.7.3.2 (vgl. auch Übersichtstabelle 4.7.3.2) zeigt, weist die **Vollverbüßer-Gruppe** mit gut 50% eine deutlich niedrigere, aber immer noch überdurchschnittliche Rückfallrate auf. Besonders der Anteil von Wiederverurteilungen zu stationären Sanktionen ist bedeutend (24%), aber immer noch geringer als bei den Strafverbüßungen von 1 bis 2 Jahren (31%, Übersichtstabelle B 4.5). 10% der Personen der Vollverbüßergruppe werden in der Folge zu einer Freiheits- und Jugendstrafe zur Bewährung verurteilt, lediglich 17% werden mit einer sonstigen ambulanten Sanktion oder Reaktion belegt.

Abb. B 4.7.3.2: Art der Folgeentscheidung<sup>60</sup> bei unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßern und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen

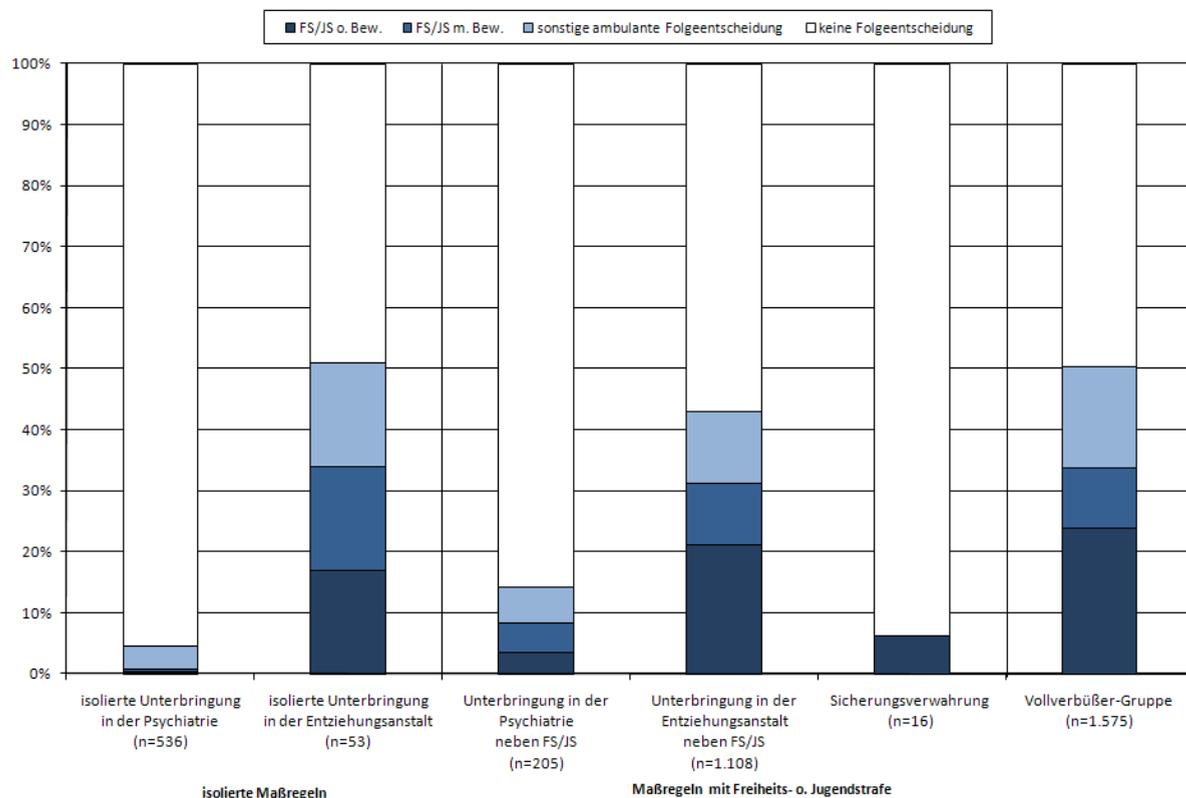


Abbildung B 4.7.3.2. zeigt weiterhin die Rückfallsanktionierung in Abhängigkeit von der angeordneten **Maßregel** für Personen mit isolierter Maßregelanzahlung einerseits und Personen, bei denen die Maßregel im Zusammenhang mit einer Verurteilung zu einer Freiheits- und Jugendstrafe angeordnet wurde, andererseits. Dabei offenbaren sich beachtliche Unterschiede in der Rate der Wiederverurteilungen. Bemerkenswert ist die extrem niedrige Rückfallrate bei den – isoliert – aus einem psychiatrischen Krankenhaus Entlassenen: Hier werden lediglich bei knapp 5% der Personen innerhalb des dreijährigen Risikozeitraumes neue Straftaten registriert. Deutlich häufiger werden die (wenigen) – schuldunfähigen – Personen erneut registriert, die nach der isolierten Unterbringung in einer Entziehungsanstalt der Führungsaufsicht unterstellt werden (51%), wobei auch erneute Verurteilungen zu stationären Sanktionen nicht selten sind (17%). Auf einem höheren Niveau ergeben sich ähnliche Unterschiede für die Personen, die neben der Unterbringung auch zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden: Verurteilte mit Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus werden eher selten rückfällig (14%), während Verurteilte, die aus einer Entziehungsanstalt entlassen wurden, mit gut 43% weitaus höhere Rückfallraten aufweisen. Auch die Rückkehr in den Strafvollzug findet sich in dieser Gruppe von Personen relativ häufig (21%). Die aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen weisen mit 6% eine sehr geringe Rückfallrate auf; die Anzahl von Personen ist hier aber sehr klein.<sup>61</sup>

Generell entstehen bei einer Verlängerung des Risikozeitraums höhere Rückfallraten. Ob gerade bei ehemaligen Maßregelpatienten, die nach Entlassung im Wege der Führungsaufsicht und forensischen Ambulanzen stark kontrolliert werden, die Rückfallraten ansteigen, kann mit der nächsten Erhebungswelle überprüft werden.

<sup>60</sup> Gleiche Gruppierung wie bei Abbildung B 2.4.

<sup>61</sup> In der Rückfalluntersuchung 2003, die auf das Bezugsjahr 1994 rekurrierte, fanden sich mit 60 Personen deutlich mehr Entlassene aus der Sicherungsverwahrung. Dies deutet darauf hin, dass Sicherungsverwahrte u.a. wegen der Gesetzesreform von 1998, die die zeitliche Befristung der Erstunterbringung auf 10 Jahre beseitigt hatte, weitaus seltener entlassen werden, worauf auch die stark steigenden Bestandszahlen der Sicherungsverwahrten hinweisen.

Abb. B 4.7.3.3: Wiederverurteilung und Widerruf der aus dem Maßregelvollzug Entlassenen

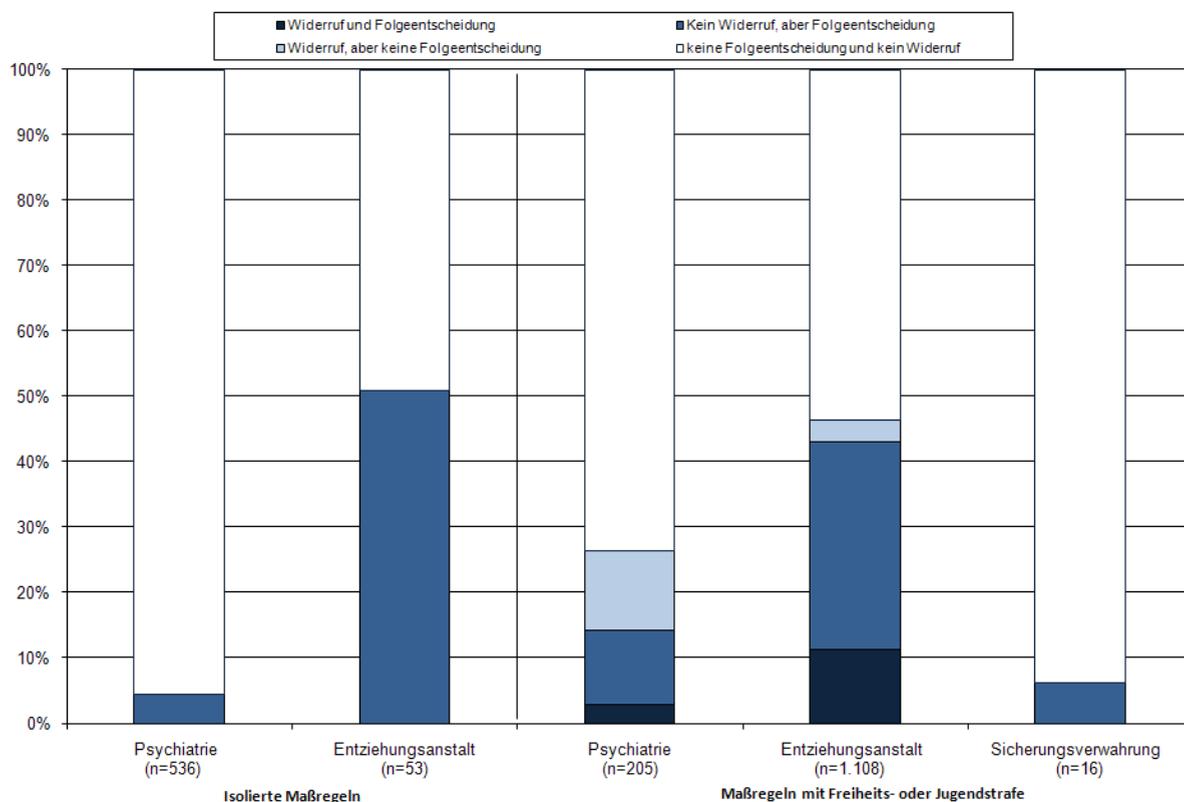


Abbildung B 4.7.3.3 (vgl. auch Tab. B 4.7.3.3) zeigt die allgemeine Rückfallrate sowie das Zusammentreffen von Rückfälligkeit und Widerruf der Maßregelaussetzung: Bei isolierter Anordnung von Maßregeln geht eine erneute Verurteilung in den vorliegenden Fällen nie mit einem Widerruf der Maßregelaussetzung einher. Auch bei den Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB, die neben einer Strafe angeordnet werden, wird offensichtlich nicht immer die Notwendigkeit eines Widerrufs bejaht. Bei Entlassenen nach Unterbringung in der Psychiatrie ist aber umgekehrt der Widerruf der Maßregelaussetzung ohne erneute Verurteilung – anders als nach Unterbringung in der Entziehungsanstalt – nicht selten.

Tab. B 4.7.3.3: Wiederverurteilung und Widerruf der aus dem Maßregelvollzug Entlassenen

	Isolierte Maßregeln				Maßregeln mit Freiheits- und Jugendstrafe					
	Psychiatrie (n=536)		Entziehungsanstalt (n=53)		Psychiatrie (n=205)		Entziehungsanstalt (n=1.108)		Sicherungsverwahrung (n=16)	
kein Widerruf, keine Folgeentscheidung	512	95,5%	26	49,1%	151	73,7%	593	53,5%	15	93,8%
Widerruf, aber keine Folgeentscheidung	0	0,0%	0	0,0%	25	12,2%	38	3,4%	0	0,0%
kein Widerruf, aber Folgeentscheidung	24	4,5%	27	50,9%	23	11,2%	351	31,7%	1	6,2%
Widerruf und Folgeentscheidung	0	0,0%	0	0,0%	6	2,9%	126	11,4%	0	0,0%

Übersichtstabelle 4.7.3.2: *Schwerste Folgeentscheidung der unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßer und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen in Prozent*

	Gesamt	Voll- verbüßer- Gruppe	isolierte Maßregel		Maßregel i.V.m. Strafe		
			Psychiatrische Anstalt	Entziehungs- anstalt	Psychiatrische Anstalt	Entziehungs- anstalt	Sicherungs- verwahrung
Fälle insgesamt	3.493	1.575	536	53	205	1.108	16
Keine Folgeentsch.	61,3	49,7	95,5	49,1	85,9	56,9	93,8
FE, darunter	38,7	50,3	4,5	50,9	14,1	43,1	6,3
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	25,9	33,1	0,7	34,0	7,8	31,0	6,3
ü. 5 J.	1,3	2,0	0,0	0,0	0,0	1,2	6,3
ü. 2 - 5 J.	4,4	6,9	0,2	0,0	0,5	4,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	4,0	5,1	0,0	7,5	1,5	4,5	0,0
m.B.	0,9	1,2	0,0	0,0	0,0	1,1	0,0
6 - 12 M. o.B.	5,1	6,1	0,2	5,7	1,0	6,9	0,0
m.B.	4,4	6,0	0,4	5,7	2,9	4,4	0,0
bis u. 6 M. o.B.	2,8	3,1	0,0	3,8	0,0	4,2	0,0
m.B.	3,0	2,7	0,0	11,3	2,0	4,7	0,0
<b>B. Jugendstrafe</b>	0,4	0,6	0,0	0,0	0,5	0,2	0,0
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,2	0,3	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,1	0,1	0,0	0,0	0,5	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0
m.B.	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>C. Geldstrafe</b>	12,1	16,4	2,8	17,0	5,9	11,7	0,0
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jugendarrest	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
jrichterl. Maßn.	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Entsch. §§ 45, 47	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.:

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

## 5. Folgeentscheidungen in Abhängigkeit von den Voreintragungen

Während die bisherige Betrachtungsweise von der Bezugsentscheidung aus stets in die Zukunft, d.h. in den Risikozeitraum hineingeblickt hat, wird im Folgenden auch der Zeitraum vor der Bezugsentscheidung berücksichtigt. Es werden die vor der Bezugsentscheidung liegenden Voreintragungen (wenn noch im Bundeszentralregister registriert) erfasst. Dies entspricht zugleich der Perspektive der Entscheider zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung. Freilich kann es vorkommen, dass weit zurückliegende Voreintragungen zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung bereits getilgt und damit nicht mehr im BZR erfassbar sind; die Tilgungsfrist bei Verurteilungen nach StGB liegt je nach Delikt und Sanktion zwischen fünf und zwanzig Jahren (s.o. Teil A, Abschnitt 2.2). Einen Sonderfall stellen die Eintragungen im Erziehungsregister dar, die nach Erreichen des 24. Lebensjahres getilgt werden, wenn keine Eintragung im Zentralregister vorhanden ist (vgl. A 2.2). Im Übrigen hängt es naturgemäß vom Lebensalter des Betroffenen ab, wie lange der Zeitraum zwischen Strafreife und Bezugsentscheidung ist.

Die Vorentscheidungen werden nach der Art der schwersten Sanktion sowie nach der Häufigkeit erfasst; bei der Häufigkeit werden alle Eintragungen (einschließlich der später einbezogenen Entscheidungen) gezählt. Da die spätere Einbeziehung im Wege der Gesamtstrafenbildung insbesondere in der jugendgerichtlichen Praxis nicht selten ist und dadurch die strafrechtliche Vorbelastung reduziert erscheint, ist die eigenständige Zählung der einbezogenen Entscheidungen sinnvoll. Nachfolgend werden stets alle Voreintragungen gezählt; die Differenz, die sich bei der Nichtberücksichtigung der einbezogenen Entscheidungen ergibt, ist aus den Tabellen B 5 zu entnehmen.

Tab. B 5 a: Anzahl der Voreintragungen (mit und ohne einbezogene) differenziert nach Altersgruppen (absolute Zahlen)

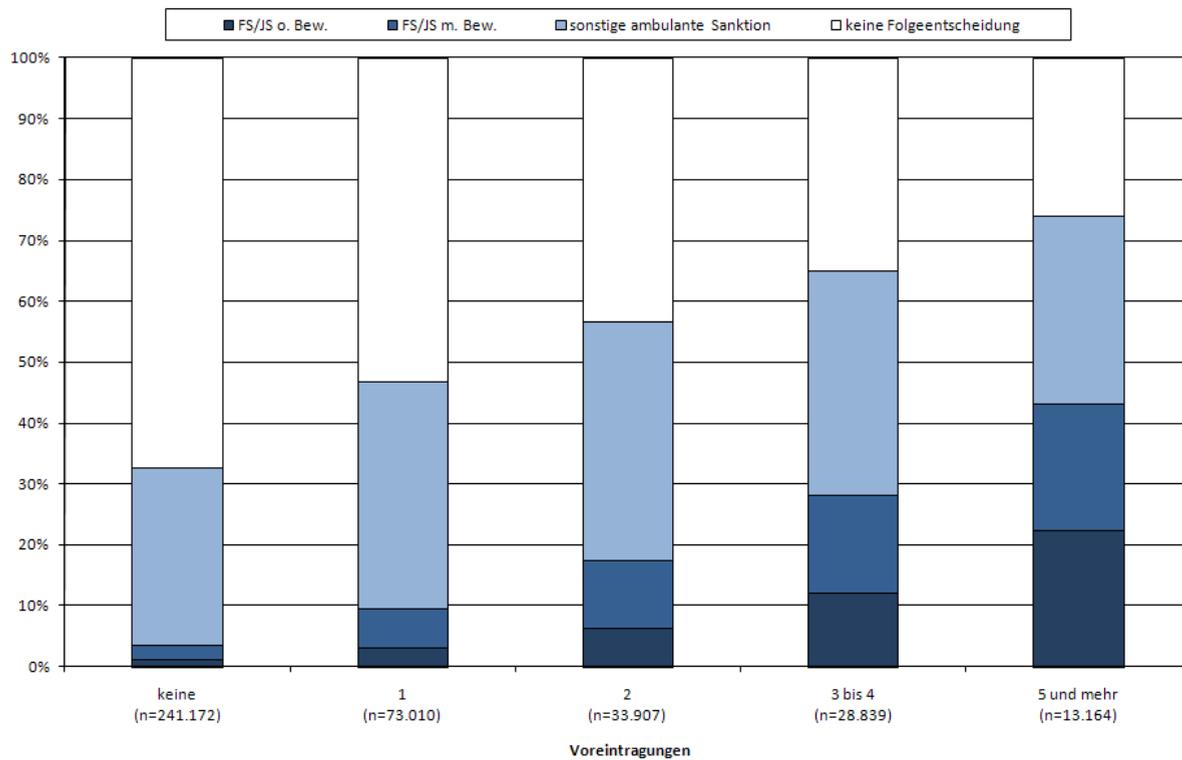
	Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene		Gesamt	
	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit
	einbezogene		einbezogene		einbezogene		einbezogene	
0	175.388	174.730	67.202	66.442	358.890	350.230	601.480	591.402
1	41.333	40.632	33.628	32.378	96.825	90.692	171.786	163.702
2	15.367	15.244	19.921	18.663	54.389	50.211	89.677	84.118
3 bis 4	8.678	9.491	19.313	19.348	64.211	60.263	92.202	89.102
5 +	1.643	2.312	7.619	10.852	87.664	110.583	96.926	123.747
Gesamt	242.409	242.409	147.683	147.683	661.979	661.979	1.052.071	1.052.071

Tab. B 5: Anzahl der Voreintragungen in Prozent (mit und ohne einbezogene) differenziert nach Altersgruppen (Prozent)

	Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene		Gesamt	
	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit
	einbezogene		einbezogene		einbezogene		einbezogene	
0	72,4%	72,1%	45,5%	45,0%	54,2%	52,9%	57,2%	56,2%
1	17,1%	16,8%	22,8%	21,9%	14,6%	13,7%	16,3%	15,6%
2	6,3%	6,3%	13,5%	12,6%	8,2%	7,6%	8,5%	8,0%
3 bis 4	3,6%	3,9%	13,1%	13,1%	9,7%	9,1%	8,8%	8,5%
5 +	0,7%	1,0%	5,2%	7,4%	13,2%	16,7%	9,2%	11,8%
Gesamt	242.409	242.409	147.683	147.683	661.979	661.979	1.052.071	1.052.071

## 5.1. Anzahl und Art der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden

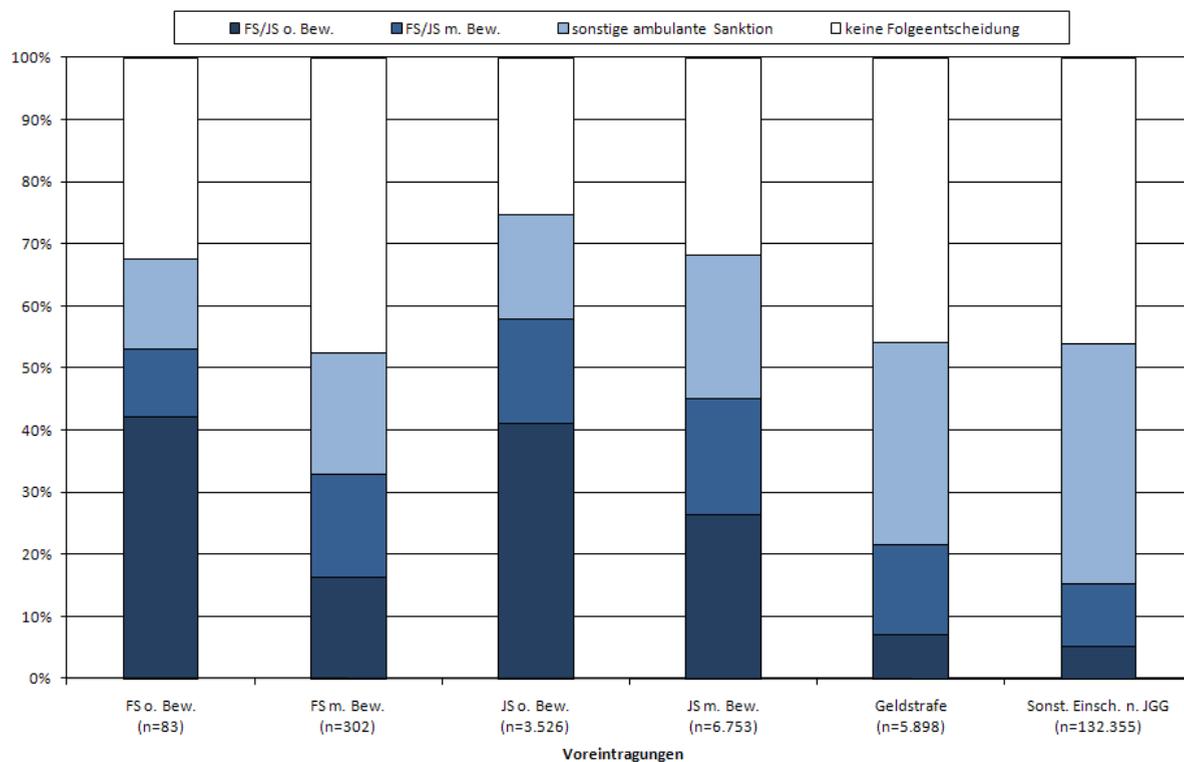
Abb. B 5.1.1: Art der Folgeentscheidung\* nach Anzahl der Voreintragungen (Jugendliche/Heranwachsende)



\* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen (siehe FN 28) isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Aus Abbildung B 5.1.1 geht hervor, dass mit zunehmender Anzahl an Voreintragungen auch die Wahrscheinlichkeit für eine Folgeentscheidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden zunimmt. Während bei denjenigen Jugendlichen und Heranwachsenden, die keinerlei Voreintragungen aufweisen, für die also die Bezugsentscheidung die erste Sanktion ist, der überwiegende Teil (68%) keine Folgeentscheidung erhält, liegt die Legalbewährung bei denjenigen mit 5 oder mehr Voreintragungen nur noch bei 26%. Der Anteil von stationären Folgeentscheidungen steigt entsprechend von knapp 1% bei keiner auf knapp 22% bei 5 und mehr Voreintragungen.

Abb. B 5.1.2: Art der Folgeentscheidung\* nach Art der schwersten Voreintragung (Jugendliche und Heranwachsende)



\* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen (siehe FN 28) isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Eine ähnliche Beziehung gibt es auch zwischen der Schwere der Voreintragung und der späteren Folgeentscheidung. Das Bild entspricht in etwa dem der Beziehung zwischen Schwere der Bezugsentscheidung und der späteren Folgeentscheidung. Erwartungsgemäß sind die Rückfallraten bei den freiheitsentziehenden Vorstrafen sogar etwas höher als bei der Bezugsentscheidung. Dies erklärt sich damit, dass hier mit den Jugendlichen und Heranwachsenden eine Gruppe mit erhöhtem Rückfallrisiko betrachtet wird, aus der zusätzlich besonders stark belastete „Wiederholungstäter“, d.h. Verurteilte mit mindestens einer Vorstrafe und einer weiteren Entscheidung (Bezugsentscheidung) ausgewählt wurden (s. auch u. B 5.3).

Übersichtstabelle 5.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Anzahl und Art der schwersten Voreintragung mit einbezogenen Entscheidungen (Jugendliche und Heranwachsende) in Prozent

	Gesamt	Anzahl der Voreintragungen					Art der schwersten Voreintragung					
		0	1	2	3 - 4	5+	FS o.B.	FS m.B.	JS o. Bew.	JS m. Bew.	GS	Sonst. Entsch. JGG
Fälle insgesamt	390.092	241.172	73.010	33.907	28.839	13.164	83	302	3.526	6.753	5.898	132.355
Keine Folgeentsch.	58,9	67,5	53,2	43,3	34,9	26,0	32,5	47,7	25,3	31,8	46,0	46,2
FE, darunter	41,1	32,5	46,7	56,7	65,1	74,0	67,5	52,3	74,7	68,3	54,0	53,8
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	3,5	0,8	3,0	6,4	13,1	27,6	51,8	32,1	39,9	26,2	19,2	5,5
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,4	0,0	0,3	0,8	0,4	0,2	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,3	0,0	0,2	0,4	0,9	2,6	10,8	2,3	6,0	2,7	1,1	0,3
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,2	0,0	0,1	0,3	1,1	2,9	13,3	2,3	7,0	3,1	1,0	0,3
m.B.	0,4	0,1	0,4	0,7	1,2	2,1	1,2	3,0	2,0	2,0	1,7	0,6
6 - 12 M. o.B.	0,4	0,0	0,2	0,5	1,6	4,4	7,2	5,6	7,9	4,3	2,0	0,5
m.B.	1,2	0,3	1,2	2,5	4,2	7,7	6,0	8,6	7,7	7,0	6,4	2,1
bis u. 6 M. o.B.	0,3	0,0	0,2	0,3	1,2	2,9	9,6	5,3	4,1	2,8	1,6	0,4
m.B.	0,8	0,2	0,7	1,6	2,8	4,7	3,6	4,6	4,3	4,2	5,2	1,3
<b>B. Jugendstrafe</b>	5,1	2,5	6,0	10,3	14,4	15,2	1,2	0,7	17,9	18,8	2,3	9,0
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,6	0,3	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,7	0,3	0,8	1,4	2,5	3,5	1,2	0,0	8,4	5,8	0,3	1,2
ü. 1 - 2 J. o.B.	1,0	0,4	1,0	2,1	3,2	3,9	0,0	0,0	4,8	5,4	0,4	1,8
m.B.	0,9	0,5	1,1	1,9	2,4	2,1	0,0	0,0	1,2	3,4	0,6	1,6
6 - 12 M. o.B.	0,5	0,2	0,5	1,0	1,4	1,7	0,0	0,3	1,5	1,8	0,2	0,8
m.B.	2,0	1,2	2,6	3,8	4,7	3,8	0,0	0,3	1,4	2,1	0,8	3,6
<b>C. Geldstrafe</b>	9,3	5,0	12,8	17,6	21,2	22,2	14,5	18,9	13,8	17,5	29,9	15,7
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	23,2	24,3	25,0	22,4	16,4	9,0	0,0	0,7	2,8	5,7	2,6	23,5
Jugendarrest	4,3	3,4	5,6	6,5	5,6	3,6	0,0	0,3	0,7	2,2	1,0	6,2
Schuldpruch	0,4	0,3	0,5	0,7	0,6	0,3	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,6
jrichterl. Maßn.	8,8	8,7	10,7	9,4	6,5	3,2	0,0	0,0	1,1	1,8	1,1	9,9
Entsch. §§ 45, 47	9,7	11,9	8,9	5,7	3,6	1,9	0,0	0,3	0,9	1,5	0,5	6,8

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.:

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

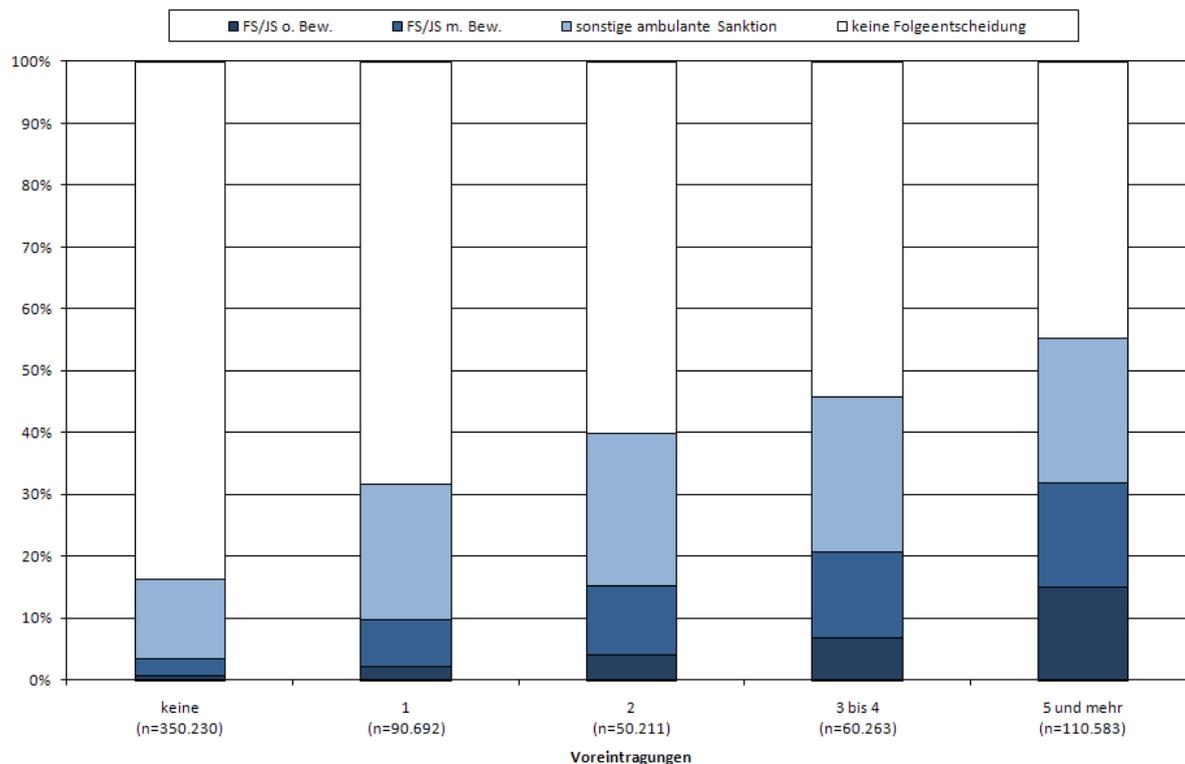
(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

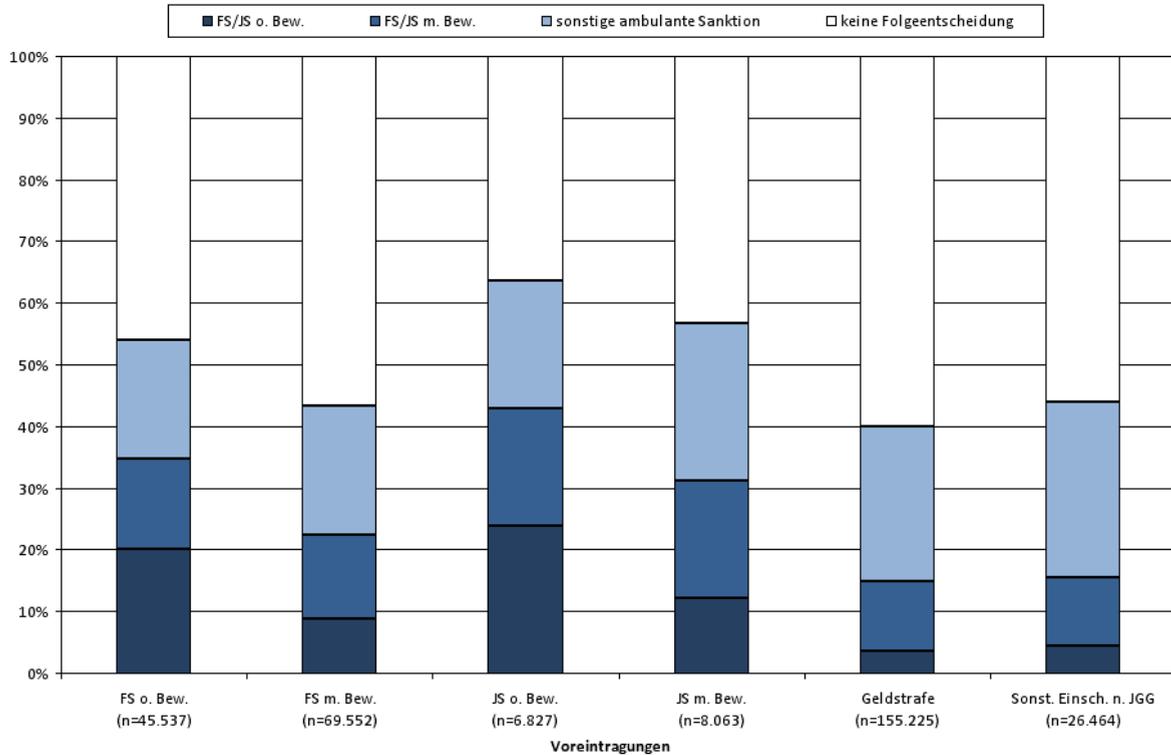
## 5.2. Anzahl und Art der Voreintragungen bei Erwachsenen

Abb. B 5.2.1: Art der Folgeentscheidung\* nach Anzahl der Voreintragungen (Erwachsene)



\* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen (siehe FN 28) isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Abb. B 5.2.2: Art der Folgeentscheidung\* nach Art der schwersten Voreintragung (Erwachsene)



\* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen (siehe FN 28) isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Auch für Erwachsene zeigen sich enge Beziehungen zwischen Art und Anzahl der Voreintragungen und der Art der späteren Folgeentscheidung: Je mehr Voreintragungen (Abb. B 5.2.1) bestehen, und je schwerer die Voreintragung (Abb. B 5.2.2) ist, desto größer ist auch die Rate späterer Folgeentscheidung und desto höher der Anteil der stationären Sanktionen. So sind bei den Vorbestraften mit unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen die Wiederverurteilungsraten und auch die Raten erneuter Inhaftierung höher als bei den mit Bewährung ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen Vorbestraften und den mit ambulanten Sanktionen Vorbelasteten.

Übersichtstabelle 5.2: Schwerste Folgeentscheidung nach Anzahl und Art der schwersten Voreintragung mit einbezogenen Entscheidungen (Erwachsene) in Prozent

	Gesamt	Anzahl der Voreintragungen					Art der schwersten Voreintragung					
		0	1	2	3 - 4	5+	FS o.B.	FS m.B.	JS o.Bew.	JS m.Bew.	GS	Sonst. Entsch. JGG
Fälle insgesamt	661.979	350.230	90.692	50.211	60.263	110.583	45.537	69.552	6.827	8.063	155.225	26.464
Keine Folgeentsch.	70,6	83,7	68,3	60,2	54,3	44,9	46,1	56,7	36,4	43,4	60,0	56,2
FE, darunter	29,4	16,4	31,7	39,8	45,7	55,1	53,9	43,3	63,6	56,7	40,0	43,9
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	11,4	3,3	9,7	15,1	20,6	31,8	34,7	22,3	42,8	31,1	14,8	15,4
ü. 5 J.	0,1	0,0	0,1	0,1	0,2	0,3	0,4	0,2	0,6	0,3	0,1	0,1
ü. 2 - 5 J.	0,7	0,2	0,5	0,8	1,1	2,1	2,8	1,2	4,8	2,3	0,6	1,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,7	0,1	0,3	0,6	1,1	2,7	4,1	1,3	4,9	2,3	0,5	0,8
m.B.	0,8	0,4	0,9	1,3	1,6	1,7	1,4	1,4	2,8	2,9	1,2	1,9
6 - 12 M. o.B.	1,4	0,2	0,6	1,3	2,3	5,5	7,3	3,2	8,9	4,3	1,2	1,4
m.B.	3,2	1,1	3,0	4,6	6,0	7,8	7,0	6,3	9,5	9,0	4,5	5,1
bis u. 6 M. o.B.	1,2	0,2	0,6	1,2	2,2	4,4	5,5	2,9	4,6	2,9	1,3	1,1
m.B.	3,3	1,2	3,6	5,1	6,2	7,3	6,2	5,9	6,7	7,0	5,6	4,0
<b>B. Jugendstrafe</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
6 - 12 M. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
<b>C. Geldstrafe</b>	17,9	13,0	22,0	24,6	25,0	23,3	19,1	20,9	20,7	25,5	25,1	28,1
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
Jugendarrest	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
richterl. Maßn.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
Entsch. §§ 45, 47	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

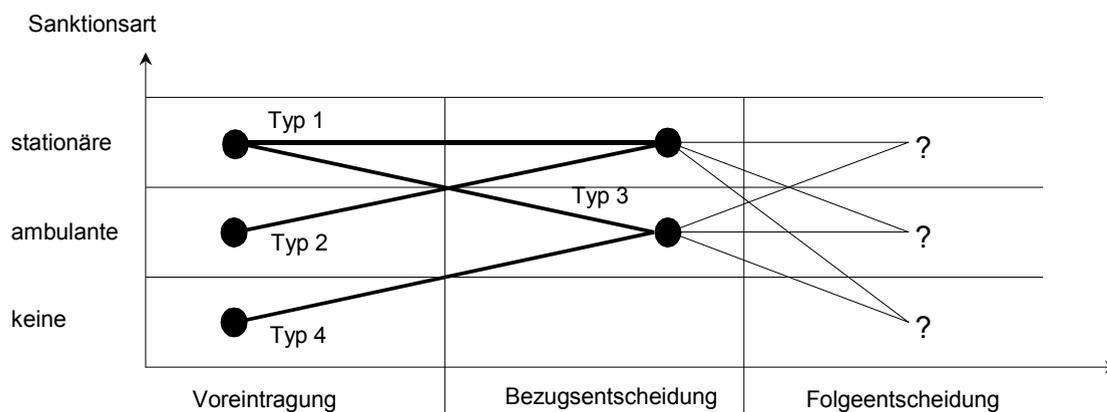
FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)  
 FS: Freiheitsstrafe  
 GS: Geldstrafe  
 JS: Jugendstrafe  
 ü.: über  
 J.: Jahre

M.: Monate  
 o.B.: ohne Bewährung  
 m.B.: mit Bewährung  
 Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)  
 richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)  
 Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

### 5.3. Folgeentscheidungen nach Art der Voreintragung und Art der Bezugsentscheidung

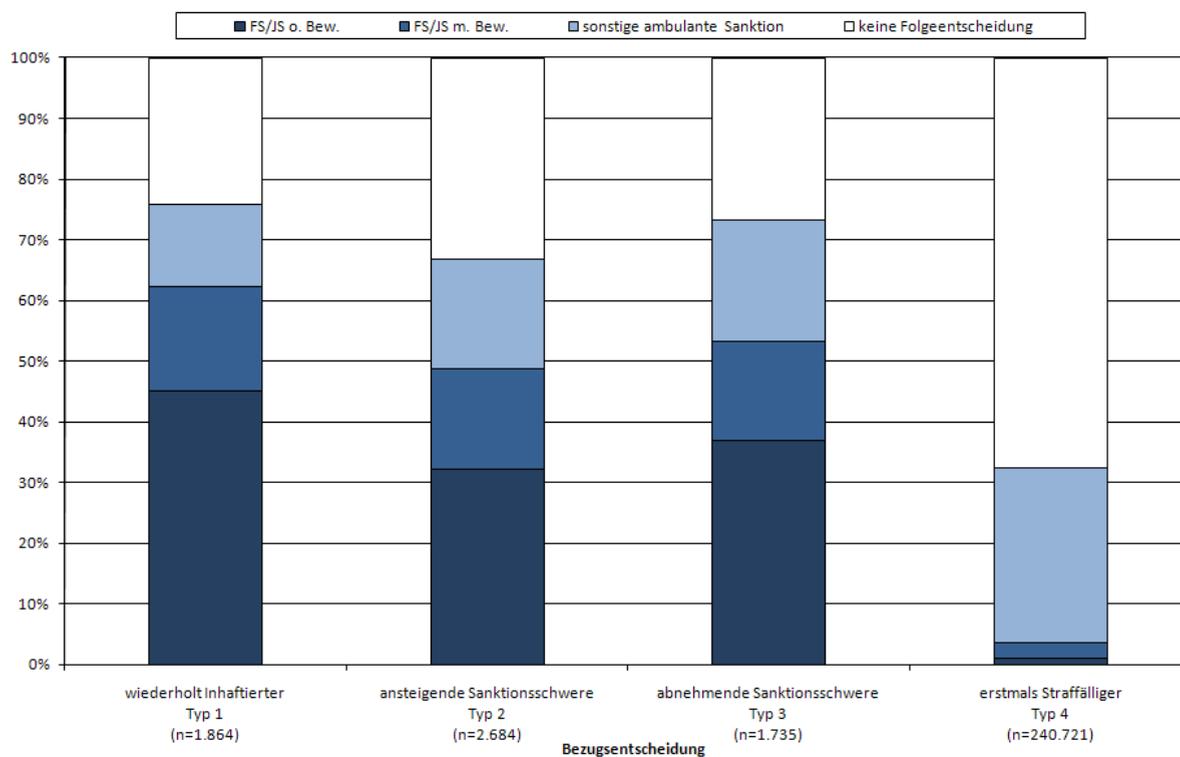
Im Folgenden sollen die retrospektive und prospektive Betrachtungsweise miteinander verbunden werden, indem die Ebenen der Voreintragungen, der Bezugsentscheidung und der Folgeentscheidung miteinander verknüpft werden. Dazu wird ein Typisierungsmodell genutzt, das zwischen Voreintragung und Bezugsentscheidung eine Einteilung anhand der Sanktionsschwere festlegt und prospektiv danach schaut, wie die Folgeentscheidungen ausfallen. Es handelt sich um vier Typen, die schematisch in Abbildung 5.3.1 dargestellt sind. Diese vier Typen bilden nicht den gesamten Datensatz ab, sondern sind vier theoretische – und empirisch unterscheidbare – Verlaufsformen innerhalb von Sanktionskarrieren, die freilich auf einen Großteil der im Datensatz untersuchten Personen zutreffen.

Abb. B 5.3.1: Typen von „Sanktionskarrieren“



- Typ 1: „Wiederholt Inhaftierte“:  
Unter den Vorstrafen findet sich mindestens eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe, die Bezugsentscheidung ist wiederum eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe.
- Typ 2: „ansteigende Sanktionsschwere“:  
Den früheren Entscheidungen, die nicht zu einer Inhaftierung geführt haben, folgt eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe.
- Typ 3: „abnehmende Sanktionsschwere“:  
Nach mindestens einem Haftaufenthalt wegen einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe folgte eine Sanktion, die nicht mit einer Inhaftierung verbunden ist.
- Typ 4: „erstmalig Straffälliger“:  
Täter ohne frühere Eintragung, die nicht zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden.

Abb. B 5.3.2: Art der Folgeentscheidung\* nach Typen von „Sanktionskarrieren“ (Jugendliche und Heranwachsende)



\* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen (siehe FN 28) isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

In Abbildung B 5.3.2 richtet sich das Interesse auf die Sanktionsverläufe bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Es zeigen sich deutlich anders gestaltete Verlaufsformen als bei den Erwachsenen in Abbildung B 5.3.3, wenn auch manche Tendenzen ähnlich sind: Die im Beobachtungszeitraum erstmals Registrierten (Typ 4) weisen nicht nur die geringste Rückfallrate auf, sie tragen auch das geringste Risiko, in der Folge zu einer stationären Sanktion verurteilt zu werden. Den drei anderen Verlaufsformen gemeinsam ist die hohe Rückfallrate zwischen 67 und 76%. Der höchste Anteil an stationären Folgeentscheidungen von über 45% wird nach wiederholter Verurteilung zu unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen (Typ 1) beobachtet, deutlich geringer ist dieser Anteil bei den Typen 2 und 3 (ansteigender oder abnehmender Sanktionsschwere, zwischen 32 und 37%). Dies dürfte auch eine differenzierte Berücksichtigung der Vorstrafenbelastung in der Strafzumessungsentscheidung widerspiegeln.

Übersichtstabelle 5.3.2: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der schwersten Voreintragung und Sanktion der Bezugsentscheidung\* (Jugendliche und Heranwachsende) in Prozent*

	Gesamt	Voreintragungen											
		FS/JS o.Bew.			FS/JS m.Bew.			GS/Sonst.Entsch. JGG			keine Voreintragung		
		Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung		
		FS/JS o. Bew.	FS/JS m. Bew.	GS/Sonst. Entsch JGG	FS/JS o. Bew.	FS/JS m. Bew.	GS/Sonst. Entsch JGG	FS/JS o. Bew.	FS/JS m. Bew.	GS/Sonst. Entsch JGG	FS/JS o. Bew.	FS/JS m. Bew.	GS/Sonst. Entsch JGG
Fälle insgesamt	389.669	1.864	612	1.123	1.718	2.404	2.914	966	8.754	128.344	249	2.553	238.168
Keine Folgeentsch.	58,9	24,1	27,6	26,2	30,4	33,1	32,8	38,5	35,4	47,0	70,7	62,9	67,6
FE, darunter	41,1	75,9	72,4	73,8	69,6	66,9	67,2	61,5	64,6	53,0	29,3	37,1	32,4
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	3,5	48,7	38,6	26,9	38,0	26,2	20,0	29,5	17,3	5,1	8,0	6,9	0,7
ü. 5 J.	0,0	1,1	0,3	0,6	0,8	0,2	0,2	0,2	0,2	0,0	1,2	0,2	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,2	8,2	4,7	3,4	5,1	2,2	1,5	4,6	1,4	0,2	0,8	0,7	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,2	9,3	5,9	4,1	5,6	3,0	1,5	3,8	1,7	0,2	1,2	0,5	0,0
m.B.	0,4	2,3	1,6	1,7	2,8	1,6	2,0	1,7	1,1	0,6	0,4	0,5	0,1
6 - 12 M. o.B.	0,4	9,8	9,0	4,2	6,9	5,3	2,0	6,1	3,3	0,3	1,2	0,9	0,0
m.B.	1,2	8,3	8,5	6,3	8,0	6,7	6,8	5,4	4,3	2,1	1,6	2,0	0,3
bis u. 6 M. o.B.	0,3	4,9	5,2	2,5	4,2	3,5	1,5	4,1	2,2	0,3	0,4	0,9	0,0
m.B.	0,8	4,8	3,3	4,1	4,7	3,5	4,5	3,6	3,2	1,3	1,2	1,2	0,2
<b>B. Jugendstrafe</b>	5,1	13,5	19,8	23,2	13,9	20,8	18,3	13,9	27,9	7,4	8,4	15,8	2,4
ü. 5 J.	0,0	0,8	0,0	0,7	0,5	0,2	0,2	0,3	0,1	0,0	0,0	0,1	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,7	6,2	10,0	10,6	5,6	6,9	4,4	5,0	5,9	0,8	3,2	3,1	0,2
ü. 1 - 2 J. o.B.	1,0	3,4	5,6	6,4	2,6	7,2	5,1	3,8	8,7	1,2	1,6	5,0	0,4
m.B.	0,9	0,6	2,1	1,6	1,3	4,3	3,6	0,9	5,0	1,3	2,0	3,2	0,5
6 - 12 M. o.B.	0,5	1,3	1,0	2,0	2,2	1,1	2,0	2,0	3,1	0,7	0,8	1,4	0,2
m.B.	2,0	1,1	1,1	2,0	1,6	1,2	3,0	1,9	5,2	3,4	0,8	3,1	1,1
<b>C. Geldstrafe</b>	9,3	12,3	11,8	17,6	15,4	15,3	20,8	15,6	13,6	16,5	9,2	7,8	4,9
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	23,1	1,1	1,8	6,1	2,3	4,6	8,1	2,4	5,7	23,9	3,6	6,6	24,5
Jugendarrest	4,3	0,1	1,1	1,5	0,7	2,0	3,2	0,4	2,0	6,3	0,0	1,8	3,4
Schuldpruch	0,4	0,1	0,0	0,4	0,0	0,1	0,2	0,1	0,2	0,6	0,0	0,1	0,3
jrichterl. Maßn.	8,8	0,4	0,3	2,5	0,9	1,5	2,5	1,2	1,6	10,1	1,6	1,6	8,7
Entsch. §§ 45, 47	9,7	0,5	0,3	1,7	0,8	1,0	2,3	0,6	1,8	6,9	2,0	3,1	12,0

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.:

o.B.:

m.B.:

Sonst. JGG:

jrichterl. Maßn.:

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Monate

ohne Bewährung

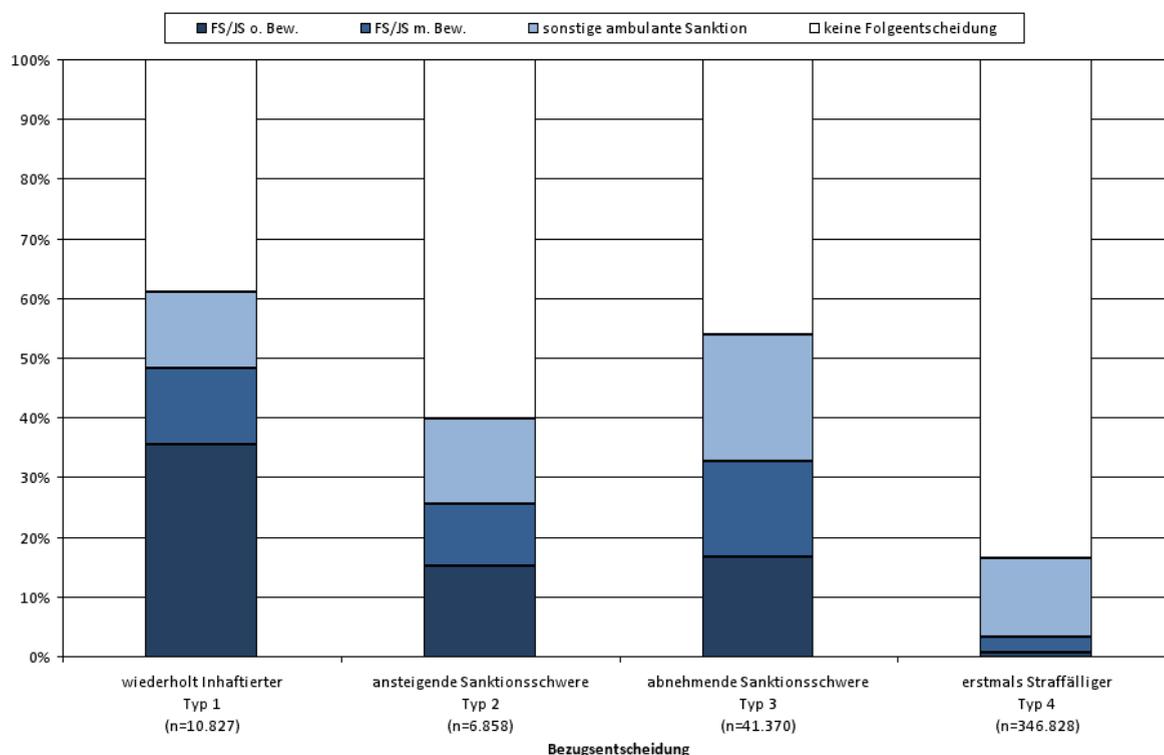
mit Bewährung

Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Abb. B 5.3.3: Art der Folgeentscheidung\* nach Typen von „Sanktionskarrieren“ (Erwachsene)



\* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen (siehe FN 28) isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

In Abbildung B 5.3.3 werden die Unterschiede in der Folgesanktionierung besonders bei den Extremtypen der (im Beobachtungszeitraum) „erstmalig Straffälligen“ (Typ 4) einerseits und der „wiederholt Inhaftierten“ (Typ 1), d.h. mehrmals zu vollstreckbarer Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten, andererseits sichtbar. Erstmalig Registrierte weisen erwartungsgemäß die niedrigste Rückfallrate auf (16%); sie werden in der Folge nur selten zu einer stationären Sanktion verurteilt. Die fehlende Vorbelastung wirkt sich hier nicht nur günstig auf die Rückfallrate aus, sondern auch auf die Strafzumessung und damit auf die Art der erneuten Sanktionierung. Ganz anders sieht das Bild nach wiederholter Sanktionierung mit Freiheitsentzug (Typ 1) aus: Hier kommt es nicht nur deutlich häufiger zu erneuter Straffälligkeit (61%), sondern auch wesentlich häufiger zu Bestrafung mit einer abermals stationären Sanktion.

Die Verlaufstypen 2 und 3 (mit ansteigender und abnehmender Sanktionsschwere) zeigen untereinander keine erheblichen Unterschiede bezüglich des Risikos, in der Folge zu einer stationären Sanktion verurteilt zu werden. Zudem liegen ihre allgemeinen Rückfallraten erheblich über dem von erstmalig Straffälligen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass insbesondere eine wiederholte stationäre Sanktionierung (Typ 1) von kritischer Bedeutung für eine weitere Karriere mit wiederholter Straffälligkeit und Bestrafung ist.

Übersichtstabelle 5.3.3: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der schwersten Voreintragung und Sanktion der Bezugsentscheidung\* (Erwachsene) in Prozent*

	Gesamt	Voreintragungen											
		FS/JS o.Bew.			FS/JS m.Bew.			GS/Sonst.Entsch. JGG			keine Voreintragung		
		Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung		
		FS/ JS o. Bew.	FS/ JS m. Bew.	GS/ Sonst. Entsch JGG									
Fälle insgesamt	660.209	10.827	15.124	26.246	4.959	24.768	47.718	1.899	27.860	151.559	2.421	24.153	322.675
Keine Folgeentsch.	70,6	39,0	43,9	47,5	57,6	55,2	55,1	66,6	59,2	59,3	86,0	83,2	83,6
FE, darunter	29,4	61,0	56,1	52,5	42,4	44,8	44,9	33,4	40,8	40,7	14,0	16,8	16,4
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	11,4	48,3	41,1	27,8	28,4	29,6	19,4	18,1	24,3	13,2	6,2	7,4	3,0
ü. 5 J.	0,1	0,8	0,4	0,3	0,4	0,2	0,2	0,3	0,1	0,1	0,3	0,1	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,7	5,6	3,0	2,1	2,8	1,6	1,0	2,2	1,3	0,5	1,4	0,6	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,7	8,6	4,5	2,3	3,1	2,2	0,8	2,3	1,6	0,3	0,7	0,6	0,1
m.B.	0,8	1,3	1,6	1,6	1,0	1,7	1,6	1,1	1,5	1,2	0,5	0,7	0,3
6 - 12 M. o.B.	1,4	12,7	10,1	4,0	6,3	5,8	1,7	3,3	4,0	0,7	0,6	1,1	0,1
m.B.	3,2	6,8	8,0	7,3	6,0	7,2	6,4	3,4	6,0	4,3	1,1	2,1	1,0
bis u. 6 M. o.B.	1,2	7,7	7,2	3,3	4,4	5,2	1,6	1,9	4,1	0,8	0,6	0,7	0,1
m.B.	3,3	4,7	6,3	7,0	4,3	5,9	6,2	3,5	5,7	5,3	1,0	1,5	1,2
<b>B. Jugendstrafe</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>C. Geldstrafe</b>	17,9	12,6	14,9	24,6	13,9	15,1	25,4	15,2	16,4	27,4	7,8	9,3	13,3
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jugendarrest	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
richterl. Maßn.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Entsch. §§ 45, 47	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.:

o.B.:

m.B.:

Sonst. JGG:

richterl. Maßn.:

Entsch. §§ 45, 47:

Monate

ohne Bewährung

mit Bewährung

Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel)

Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

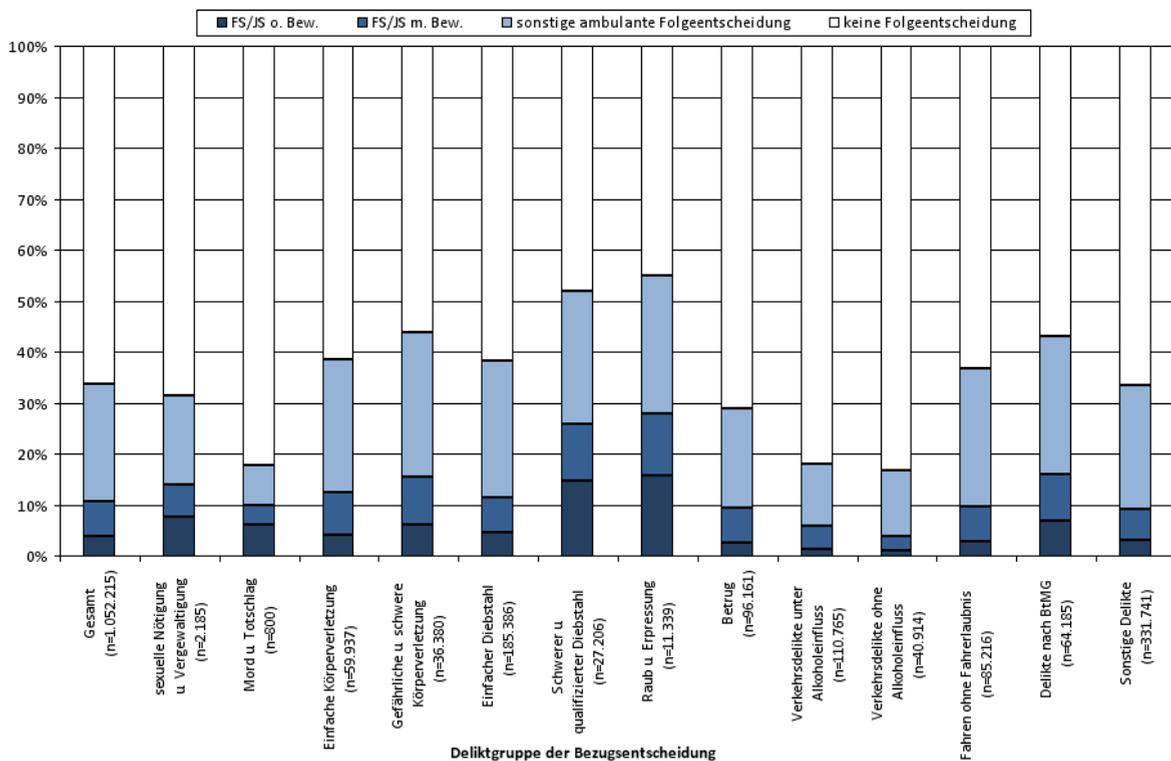
## 6. Deliktbezogene Betrachtung der Bezugs-, Vor- und Folgeentscheidung

Aus kriminologischer und kriminalpolitischer Sicht ist die deliktspezifische Betrachtung von Rückfällen und kriminellen Karrieren von besonderem Interesse. Im Folgenden werden die Bundeszentralregisterdaten unter diesem Gesichtspunkt analysiert. Allerdings sind auch hier Einschränkungen bezüglich der Aussagekraft der Ergebnisse zu berücksichtigen, die sich aus dem Absammelkonzept für die aktuelle Rückfalluntersuchung und der besonderen Art der Ausgangsdaten ergeben. So ist der Risikozeitraum, der zur Vermeidung von Tilgungsverlusten in dieser ersten Untersuchungswelle auf drei Jahre festgelegt wurde, relativ kurz. Für bestimmte Deliktformen (z.B. Sexualdelikte) sind die Rückfallintervalle aber vermutlich häufig länger, so dass (insbesondere) einschlägige Rückfälle noch nicht stattgefunden haben und deswegen in der vorliegenden Absammelwelle auch noch nicht erfasst werden konnten. Selbst wenn solche Rückfalltaten noch im Beobachtungszeitraum von drei Jahren erfolgten, besteht aufgrund der Tatsache eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass die diesbezüglichen Entscheidungen in Folge der Einlegung von Rechtsmitteln zum Absammelzeitpunkt noch nicht rechtskräftig und deswegen noch nicht im Bundeszentralregister eingetragen waren. Diese Fälle konnten für die vorliegende Untersuchung somit nicht als Rückfall erfasst werden. Die bereits vorbereitete zweite Absammelwelle wird den Beobachtungszeitraum auf fünf Jahre verlängern und damit die Aussagekraft für einschlägige Rückfälle bei schwereren Straftaten entsprechend erhöhen.

### 6.1. Allgemeine Rückfallraten bei ausgewählten Deliktgruppen

Anhand der Bezugsentscheidungen wird die Tat einer Deliktgruppe zugeordnet. Dazu wird das schwerste Delikt der Bezugsentscheidung herangezogen. Weist die ausgewählte Bezugsentscheidung mehrere Delikte auf (im zugrunde liegenden Datensatz werden bis zu fünf Delikte des Urteils abgebildet), so wird in der Regel nur das abstrakt schwerste Delikt für die Zuordnung zu einer Deliktgruppe herangezogen.

Abb. B 6.1: Art der Folgeentscheidung\* nach Art des schwersten Delikts in der Bezugsentscheidung



\* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen (siehe FN 28) isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Bei den Delikten besteht eine große Vielfalt; mehrere hundert Straftatbestände des StGB und der strafrechtlichen Nebengesetze werden im Bundeszentralregister eingetragen. Für die Zwecke dieser Darstellung ist es nicht möglich und vom Aussagewert auch nicht sinnvoll, für alle Delikte die Rückfallraten aufzuführen. Vielmehr muss ausgewählt und in Gruppen zusammengefasst werden.

Für die vorliegende Auswertung wurde das Delikt der jeweiligen Bezugsentscheidung erfasst, das den schwersten abstrakten Strafraumen aufweist. Diese „schwersten“ Delikte wurden zu insgesamt 12 Gruppen zusammengefasst, die in kriminologischer und rechtspolitischer Hinsicht besonders interessant erscheinen<sup>62</sup>:

- Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung: §§ 177, 178 StGB
- Mord und Totschlag: §§ 211, 212, 213 StGB
- Einfache Körperverletzung: § 223 StGB
- Gefährliche und schwere Körperverletzung: §§ 224, 226, 227 StGB
- Einfacher Diebstahl: § 242 StGB
- Besonders schwerer und qualifizierter Diebstahl: §§ 243 Abs. 1, 244, 244a StGB
- Raub und Erpressung: §§ 249-253, 255, 316 a StGB
- Betrug: § 263 StGB
- Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss: §§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, 316 StGB
- Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss: §§ 142, 315 b, 315 c Abs. 1 Nr. 1 b, Nr. 2 a-g StGB
- Fahren ohne Fahrerlaubnis: § 21 StVG
- Delikte nach dem Betäubungsmittelgesetz: §§ 29, 29 a, 30, 30 a, b BtMG

Die ausgewählten Deliktgruppen erfassen etwa 2/3 aller Fälle; zusammen betrachtet weichen ihre Rückfallraten kaum von der allgemeinen Rückfallrate ab. Große Unterschiede offenbaren sich aber, wenn man die einzelnen Deliktgruppen betrachtet:

Zunächst fällt auf (Abb. B 6.1.), dass die beiden Gruppen der Straßenverkehrsdelikte im StGB (§§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, 316 sowie §§ 315 c-Rest<sup>63</sup>, 142 StGB) mit rund 18% bzw. 17% deutlich unter der allgemeinen Rückfallrate liegen. Hier bestätigt sich, dass die auch zahlenmäßig größte Gruppe der „Verkehrsstraftäter“ häufig Einmaltäter sind, die eher wegen der „potentiellen Deliktsituation“ des Straßenverkehrs mit dem Gesetz in Konflikt geraten als aus zielgerichteter krimineller Intention. Hervorzuheben ist, dass die Rückfallrate der „Alkoholtäter im Straßenverkehr“ (§§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, 316 StGB) verhältnismäßig gering ausfällt, obgleich für diese Gruppe eher ein höheres Rückfallrisiko angenommen wird. Die hohe Rückfallrate des § 21 StVG, „Fahren ohne Fahrerlaubnis“, mit knapp 37% indes bestätigt die bisherigen Erfahrungen eines deutlich erhöhten Rückfallrisikos. Zumeist wird es sich aber um Rückfälle handeln, die erneut § 21 StVG betreffen.

Die höchste Belastung weisen die Gruppen „schwere Formen des Diebstahls“ sowie „Raub und Erpressung“ mit 52 und 55% auf. Danach folgen deutlich abgestuft die Gruppen „gefährliche und schwere Körperverletzung“ (44%), „Verstöße gegen das BtMG“ (43%), „einfache Körperverletzung“ (39%) und „einfacher Diebstahl“ (38%) sowie „Vergewaltigung, sexuelle Nötigung“ (31%). Bei letzteren ist zu beachten, dass das Rückfallrisiko mit 31% bereits geringfügig unterdurchschnittlich ist und es sich hier nicht um ein spezifisches Rückfallrisiko handelt, sondern dass jedes nach der Bezugsentscheidung erneut strafrechtlich sanktioniertes Delikt unabhängig von seiner Art als Rückfall erfasst wird. Neben den Verkehrsdelikten weisen die Tötungsdelikte „Mord und Totschlag“ mit ca. 18% die geringste allgemeine Rückfallrate auf.

<sup>62</sup> Die hier nicht aufgeführten Delikte des sexuellen Missbrauchs und exhibitionistischer Handlungen werden unter 6.3.1 genauer betrachtet. Alle §§-Angaben im Text beziehen sich auf die geltende Fassung des StGB. In der Programmierung für die Deliktgruppen wurden aber auch alte Fassungen des StGB berücksichtigt, wenn dies aufgrund des Entscheidungsdatums nötig war.

<sup>63</sup> Gemeint sind damit sämtliche Fälle des § 315 c StGB, die nicht unter § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a StGB fallen.

Übersichtstabelle 6.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Deliktgruppe des Bezugsdelikts in Prozent

	Deliktgruppe der Bezugsentscheidung													
	Gesamt	Sexuelle Nötigungen u. Vergewaltigung	Mord u. Totschlag	Einfache Körperverletzung	Gefährliche u. schwere Körperverletzung	Einfacher Diebstahl	Besonders schwerer u. qualifizierter Diebstahl	Raub u. Erpressung	Betrug	Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss	Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss	Fahren ohne Fahrerlaubnis	Delikte nach BtMG	Sonstige Delikte
Fälle insgesamt	1.052.215	2.185	800	59.937	36.380	185.386	27.206	11.339	96.161	110.765	40.914	85.216	64.185	331.741
Keine Folgeentsch.	66,3	68,6	82,3	61,4	56,2	61,9	48,0	45,0	71,1	81,9	83,3	63,3	57,0	66,7
FE, darunter	33,7	31,4	17,7	38,6	43,8	38,1	52,0	55,0	28,9	18,1	16,7	36,7	43,0	33,3
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	8,5	10,4	9,6	9,0	9,5	8,9	17,9	15,7	8,9	5,6	3,4	8,3	12,7	7,7
ü. 5 J.	0,1	0,6	0,5	0,1	0,1	0,1	0,2	0,4	0,1	0,0	0,0	0,1	0,2	0,1
ü. 2 - 5 J.	0,5	1,6	1,9	0,5	0,7	0,4	1,8	1,7	0,5	0,2	0,2	0,4	1,3	0,5
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,5	0,8	1,0	0,4	0,8	0,6	2,5	2,2	0,4	0,1	0,1	0,3	1,3	0,4
m.B.	0,7	0,6	0,4	0,8	0,8	0,5	1,0	1,0	0,9	0,3	0,3	0,6	1,3	0,7
6 - 12 M. o.B.	1,0	1,9	2,1	1,1	1,2	1,3	4,2	2,9	0,9	0,4	0,3	1,0	1,4	0,8
m.B.	2,5	2,2	2,9	3,3	3,2	2,1	3,7	3,6	3,0	1,6	1,2	2,5	3,1	2,4
bis u. 6 M. o.B.	0,9	0,8	0,4	0,7	0,9	1,3	2,0	1,7	0,6	0,4	0,2	0,7	1,3	0,7
m.B.	2,4	2,0	0,5	2,2	1,9	2,8	2,5	2,2	2,6	2,6	1,1	2,7	2,7	2,1
<b>B. Jugendstrafe</b>	1,9	3,3	0,4	3,0	5,4	2,4	7,6	11,8	0,4	0,2	0,5	1,3	3,1	1,4
ü. 5 J.	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,3	0,7	0,1	0,4	0,9	0,3	1,5	2,8	0,1	0,0	0,1	0,1	0,4	0,2
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,4	0,8	0,1	0,6	1,0	0,5	1,8	3,1	0,1	0,0	0,1	0,2	0,6	0,2
m.B.	0,4	0,9	0,1	0,6	1,1	0,4	1,2	2,0	0,1	0,0	0,1	0,3	0,6	0,3
6 - 12 M. o.B.	0,2	0,3	0,0	0,2	0,5	0,3	0,7	0,9	0,0	0,0	0,0	0,1	0,3	0,1
m.B.	0,8	0,6	0,0	1,3	2,0	1,0	2,3	3,0	0,2	0,1	0,2	0,6	1,2	0,6
<b>C. Geldstrafe</b>	14,7	12,3	7,1	14,5	12,8	14,2	12,4	12,3	17,6	11,6	10,4	12,5	16,8	16,5
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	8,6	5,3	0,5	11,9	16,0	12,6	14,1	15,3	1,9	0,8	2,5	14,6	10,4	7,8
Jugendarrest	1,6	1,2	0,0	2,5	3,6	2,2	3,6	3,7	0,4	0,2	0,5	2,0	2,0	1,4
Schuldspruch	0,2	0,1	0,0	0,2	0,4	0,2	0,4	0,3	0,0	0,0	0,0	0,2	0,2	0,1
jrichterl. Maßn.	3,3	2,1	0,3	4,5	6,1	4,4	5,6	5,8	0,7	0,3	1,0	6,3	4,3	2,8
Entsch. §§ 45, 47	3,6	1,9	0,3	4,6	5,9	5,7	4,6	5,5	0,9	0,3	1,0	6,2	3,8	3,4

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

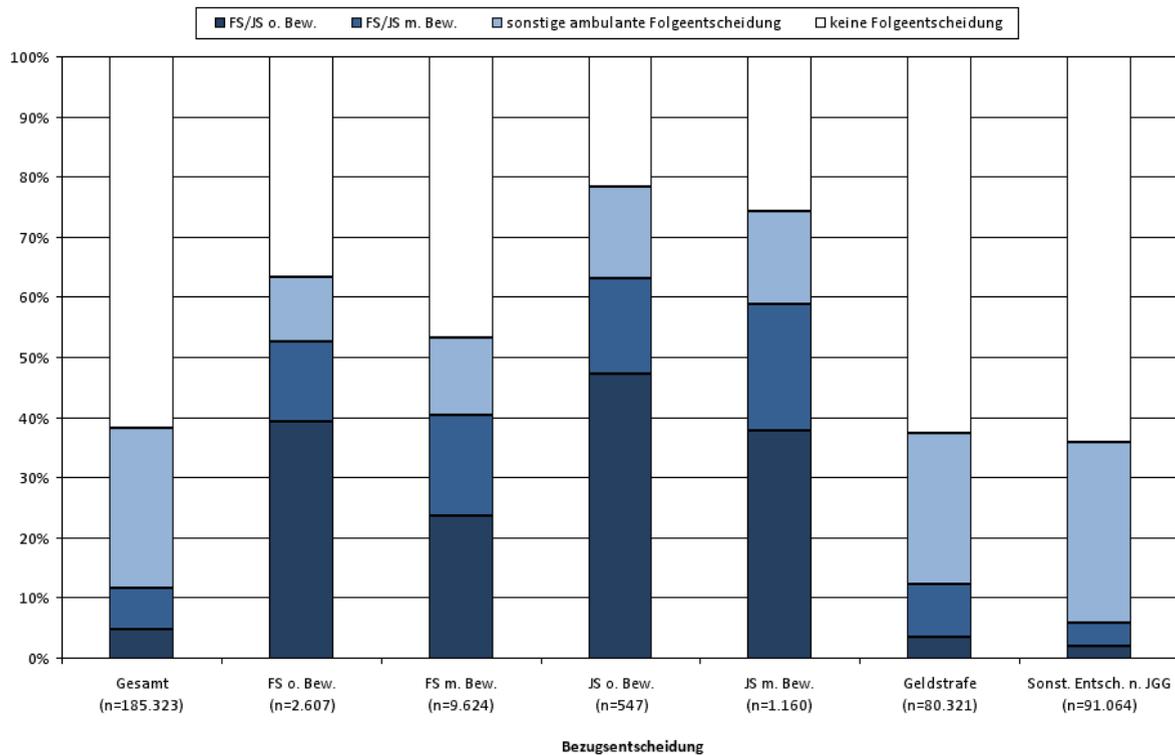
Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

## 6.2. Rückfallraten und Sanktionsart der Bezugsentscheidung bei ausgewählten Deliktgruppen

In einem zweiten Schritt werden die einzelnen Deliktgruppen näher betrachtet. Dabei wird jeweils nach der Sanktionsart der Bezugsentscheidung differenziert. Die Gewalt- und Sexualdelikte, die später bezüglich eines einschlägigen Rückfalls untersucht werden, sind hier ausgeklammert.

### 6.2.1. Einfacher Diebstahl

Abb. B 6.2.1: Art der Folgeentscheidung\* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von einfachem Diebstahl<sup>64</sup>



\* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen (siehe FN 28) isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Abbildung B 6.2.1 (siehe Übersichtstabelle 6.2.1) zeigt die Folgeentscheidungen nach Sanktionierung wegen § 242 StGB. So werden Verurteilte mit einer Jugendstrafe ohne Bewährung nur zu einem sehr geringen Teil, nämlich zu ca. 22%, nicht wiederverurteilt und der Anteil stationärer Folgemaßnahmen ist mit 47% sehr ausgeprägt. Deutlich geringer ist dagegen die Rückfallrate bei den sonstigen (ambulanten) Entscheidungen nach JGG (36%).

Ein ähnliches Verhältnis zwischen der Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung und der Rückfallrate sowie der Schwere der Folgeentscheidung ergibt sich auch für die nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten. Die Folgeentscheidungsrate vollstreckter Freiheitsstrafen ist mit 63% hoch, wenn auch deutlich geringer als bei den vollstreckten Jugendstrafen. Von den wegen § 242 StGB zu Geldstrafe Verurteilten werden nur 37% wiederverurteilt; zudem sind stationäre Folgeentscheidungen selten.

<sup>64</sup> Hier werden 63 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle 6.2.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von einfachem Diebstahl (in Prozent)

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	185.323	2.607	9.624	547	1.160	80.321	91.064
Keine Folgeentsch.	61,9	36,7	46,7	21,8	25,8	62,7	64,2
FE, darunter	38,1	63,3	53,3	78,2	74,2	37,3	35,8
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	8,9	52,6	40,2	45,9	22,0	12,1	1,2
ü. 5 J.	0,1	0,3	0,1	0,2	0,1	0,1	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,4	3,0	1,6	6,6	1,1	0,5	0,0
ü. 1 - 2 J.							
o.B.	0,6	7,7	3,3	7,3	2,8	0,5	0,1
m.B.	0,5	0,8	1,0	2,0	0,9	0,8	0,1
6 - 12 M.							
o.B.	1,3	15,0	8,5	12,1	5,7	1,1	0,1
m.B.	2,1	6,1	7,2	5,9	4,7	3,2	0,5
bis u. 6 M.							
o.B.	1,3	13,2	10,1	6,2	4,0	1,2	0,1
m.B.	2,8	6,4	8,4	5,7	2,8	4,7	0,3
<b>B. Jugendstrafe</b>	2,4	0,0	0,1	17,2	36,6	0,2	4,1
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,4	0,1	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,3	0,0	0,0	6,0	6,7	0,0	0,4
ü. 1 - 2 J.							
o.B.	0,5	0,0	0,0	4,8	12,8	0,0	0,7
m.B.	0,4	0,0	0,0	0,9	5,1	0,0	0,6
6 - 12 M.							
o.B.	0,3	0,0	0,0	3,7	4,5	0,0	0,4
m.B.	1,0	0,0	0,0	1,5	7,3	0,1	1,8
<b>C. Geldstrafe</b>	14,2	10,5	13,0	13,9	9,4	24,8	5,2
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	12,6	0,0	0,0	0,9	6,3	0,2	25,3
Jugendarrest	2,2	0,0	0,0	0,0	2,5	0,0	4,5
Schuldspruch	0,2	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,4
jrichterl. Maßn.	4,4	0,0	0,0	0,4	2,1	0,1	8,8
Entsch. §§ 45, 47	5,7	0,0	0,0	0,5	1,6	0,1	11,6

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

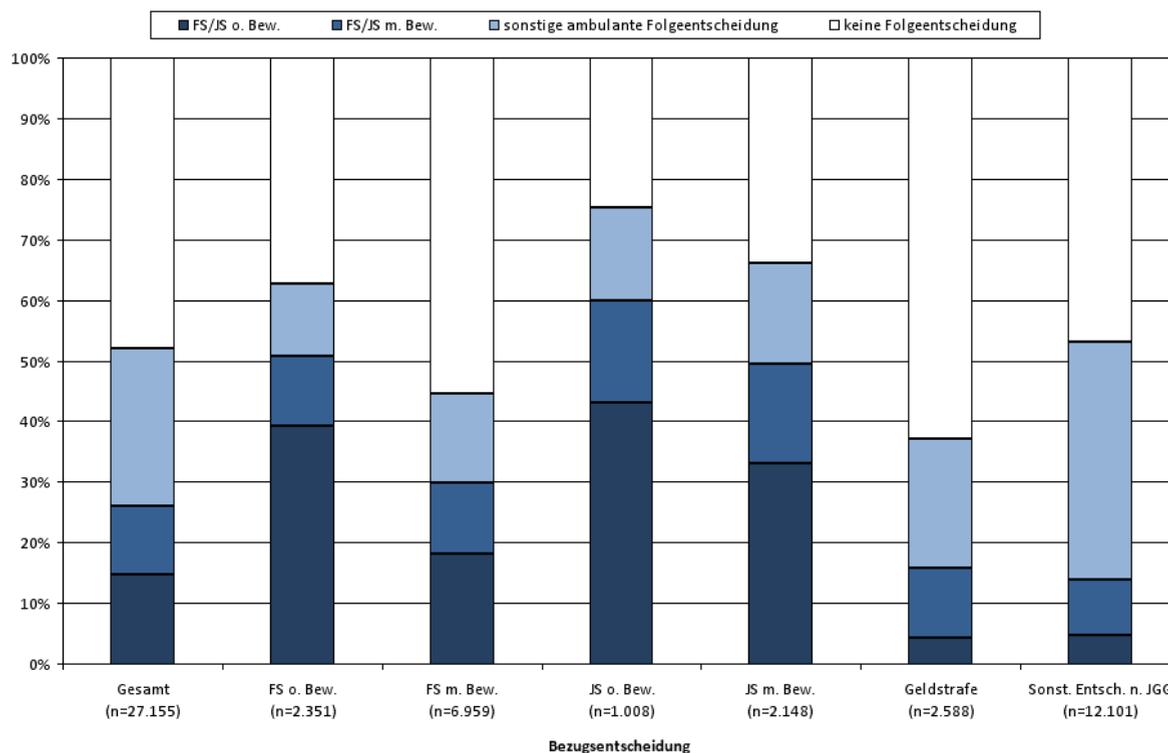
(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

## 6.2.2. Schwere Formen des Diebstahls

Abb. B 6.2.2: Art der Folgeentscheidung\* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von besonders schwerem und qualifiziertem Diebstahl<sup>65</sup>



\* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen (siehe FN 28) isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Aus Abbildung B 6.2.2 (siehe Übersichtstabelle 6.2.2) ergibt sich für Folgeentscheidungen nach Sanktionierung aufgrund von §§ 243 Abs. 1, 244, 244a StGB im Wesentlichen dasselbe wie beim einfachen Diebstahl. Auch bei den schweren Formen des Diebstahls liegt ein ähnlicher Zusammenhang zwischen Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung und Rückfallrate sowie Schwere der Folgeentscheidung vor. Ebenso zeigt sich wieder, dass zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte gegenüber zu Jugendstrafe Verurteilten in geringerem Umfang rückfällig werden.

Hervorzuheben ist folgender Unterschied im Vergleich zu § 242 StGB: Die Rückfallrate der wegen §§ 243 Abs. 1, 244, 244a StGB Verurteilten, die eine sonstige Entscheidung nach JGG erhalten haben, ist höher als bei den wegen einfachen Diebstahls Belangten. Hier werden 53% wiederverurteilt (gegenüber 36% der nach § 242 StGB Straffälligen).

Offensichtlich sind die schweren Formen des Diebstahls ein Indiz für erhöhte Rückfallgefahr.

<sup>65</sup> Hier werden 51 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle 6.2.2: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von besonders schwerem und qualifiziertem Diebstahl (in Prozent)

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	27.155	2.351	6.959	1.008	2.148	2.588	12.101
Keine Folgeentsch.	47,9	37,3	55,4	24,7	33,9	62,9	46,9
FE, darunter	52,1	62,7	44,6	75,3	66,1	37,1	53,1
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	17,9	50,8	29,8	44,0	16,5	15,6	3,2
ü. 5 J.	0,2	0,4	0,2	0,6	0,2	0,2	0,0
ü. 2 - 5 J.	1,8	7,4	2,3	6,9	1,7	0,8	0,2
ü. 1 - 2 J.							
o.B.	2,5	11,4	3,6	7,7	1,8	0,6	0,1
m.B.	1,0	1,7	1,7	2,1	1,1	1,4	0,3
6 - 12 M.							
o.B.	4,2	14,6	7,6	10,1	4,2	1,6	0,3
m.B.	3,7	5,8	5,7	8,2	3,4	5,5	1,5
bis u. 6 M.							
o.B.	2,0	5,5	4,2	4,4	1,9	1,0	0,2
m.B.	2,5	4,1	4,5	4,0	2,2	4,4	0,6
<b>B. Jugendstrafe</b>	7,6	0,0	0,1	15,9	32,9	0,2	9,9
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,5	0,1	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	1,5	0,0	0,0	7,1	9,4	0,1	1,1
ü. 1 - 2 J.							
o.B.	1,8	0,0	0,0	3,9	10,6	0,0	1,8
m.B.	1,2	0,0	0,0	1,0	5,6	0,0	1,6
6 - 12 M.							
o.B.	0,7	0,0	0,0	1,9	3,1	0,0	0,9
m.B.	2,3	0,0	0,0	1,5	4,1	0,1	4,4
<b>C. Geldstrafe</b>	12,4	11,7	14,6	13,0	11,2	21,1	9,5
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	14,1	0,0	0,0	2,3	5,4	0,1	30,5
Jugendarrest	3,6	0,0	0,0	0,4	2,3	0,1	7,5
Schuldspruch	0,4	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,8
richterl. Maßn.	5,6	0,0	0,0	0,7	1,3	0,0	12,2
Entsch. §§ 45, 47	4,6	0,0	0,0	1,1	1,7	0,0	9,9

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

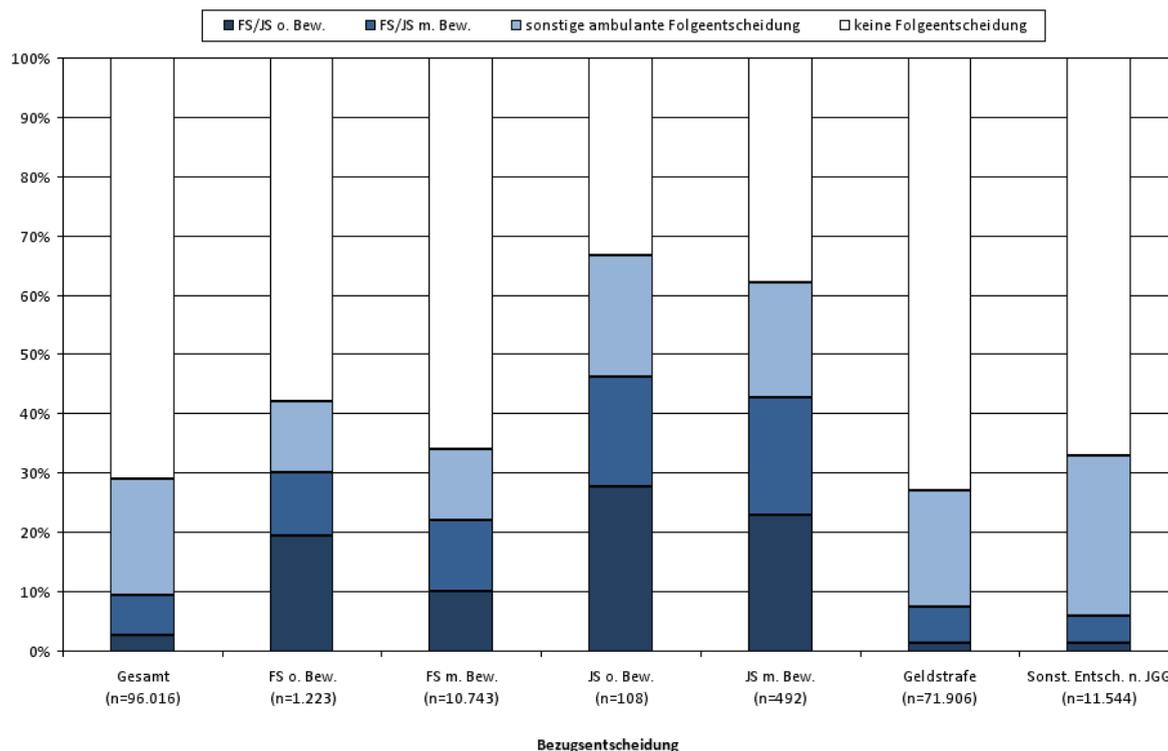
Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

## 6.2.3. Betrug

Abb. B 6.2.3: Art der Folgeentscheidung\* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Betrug<sup>66</sup>

\* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen (siehe FN 28) isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Insgesamt sind Rückfallraten nach einer Bezugsentscheidung wegen Betrugs (§ 263 StGB) deutlich niedriger als nach Bezugsentscheidungen wegen Diebstahls. Auffällig ist insbesondere die vergleichsweise niedrige Rückfallrate nach zur Bewährung ausgesetzten, aber auch nach vollstreckten Freiheitsstrafen mit 34% bzw. 42%.

Ansonsten zeigt sich der allgemeine Trend: Die Rückfallrate ist nach stationären Sanktionen höher als nach ambulanten, bei Sanktionen nach JGG höher als solchen des StGB.

<sup>66</sup> Hier werden 145 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle 6.2.3: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Betrug (in Prozent)

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	96.016	1.223	10.743	108	492	71.906	11.544
Keine Folgeentsch.	71,1	58,0	65,9	33,3	37,8	73,0	67,0
FE, darunter	28,9	42,0	34,1	66,7	62,2	27,0	33,0
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	8,9	30,0	22,0	38,9	29,5	7,4	3,0
ü. 5 J.	0,1	0,6	0,2	0,0	0,2	0,1	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,5	4,7	1,5	7,4	2,8	0,3	0,1
ü. 1 - 2 J.							
o.B.	0,4	4,2	1,8	5,6	2,2	0,2	0,1
m.B.	0,9	0,9	1,7	6,5	3,0	0,8	0,5
6 - 12 M.							
o.B.	0,8	6,1	3,8	3,7	6,1	0,4	0,2
m.B.	3,0	6,4	5,6	6,5	5,9	2,8	1,2
bis u. 6 M.							
o.B.	0,6	3,8	2,8	3,7	3,3	0,3	0,1
m.B.	2,6	3,4	4,6	5,6	5,9	2,5	0,8
<b>B. Jugendstrafe</b>	0,4	0,0	0,0	7,4	13,2	0,0	2,8
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,1	0,0	0,0	3,7	3,5	0,0	0,3
ü. 1 - 2 J.							
o.B.	0,1	0,0	0,0	2,8	3,3	0,0	0,4
m.B.	0,1	0,0	0,0	0,0	2,2	0,0	0,6
6 - 12 M.							
o.B.	0,0	0,0	0,0	0,9	1,6	0,0	0,2
m.B.	0,2	0,0	0,0	0,0	2,6	0,0	1,3
<b>C. Geldstrafe</b>	17,6	11,9	12,1	19,4	16,9	19,4	11,6
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	1,9	0,0	0,0	0,9	2,6	0,1	15,6
Jugendarrest	0,4	0,0	0,0	0,0	0,4	0,0	2,8
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2
jrichterl. Maßn.	0,7	0,0	0,0	0,0	1,4	0,0	5,6
Entsch. §§ 45, 47	0,9	0,0	0,0	0,9	0,8	0,0	6,9

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

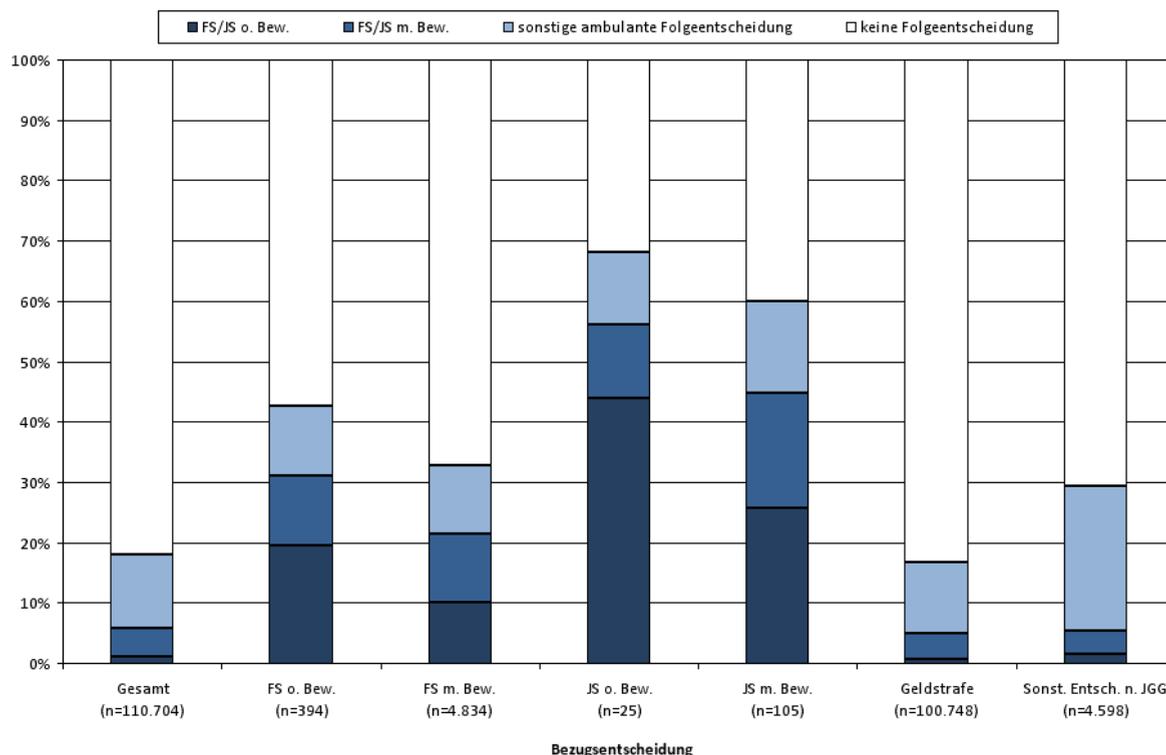
(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

## 6.2.4. Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss

Abb. B 6.2.4: Art der Folgeentscheidung\* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Verkehrsdelikten unter Alkoholeinfluss<sup>67</sup>



\* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen (siehe FN 28) isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Wie aus der Übersichtstabelle 6.1 hervorgeht, weisen Straßenverkehrsdelikte allgemein das geringste Rückfallrisiko auf. Dies gilt für solche unter Alkoholeinfluss wie für ohne Alkoholeinfluss begangene Delikte. Differenziert man nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung wegen Verkehrsdelikten unter Alkoholeinfluss, §§ 315 c Abs. 1 Nr. 1a, 316 StGB (Abb. B 6.2.4), zeigt sich indessen, dass die niedrige Rückfallrate im Wesentlichen auf die große Zahl der zu einer Geldstrafe verurteilten Verkehrsstraftäter zurückgeht, deren Rückfallrate bei lediglich 17% liegt. Die zu freiheitsentziehenden Sanktionen verurteilten Verkehrsstraftäter weisen dem gegenüber beachtliche Rückfallraten auf, wenngleich diese immer noch deutlich geringer sind als bei aufgrund anderer Delikte Verurteilten.

<sup>67</sup> Hier werden 61 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle 6.2.4: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Verkehrsdelikten unter Alkoholeinfluss (in Prozent)

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	110.704	394	4.834	25	105	100.748	4.598
Keine Folgeentsch.	81,9	57,4	67,3	32,0	40,0	83,3	70,6
FE, darunter	18,1	42,6	32,7	68,0	60,0	16,7	29,4
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	5,6	31,0	21,3	44,0	23,8	4,8	3,0
ü. 5 J.	0,0	0,5	0,1	8,0	1,9	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,2	1,3	0,6	0,0	1,0	0,1	0,2
ü. 1 - 2 J.							
o.B.	0,1	1,8	0,8	16,0	1,0	0,1	0,1
m.B.	0,3	0,3	0,6	0,0	1,0	0,3	0,3
6 - 12 M.							
o.B.	0,4	7,9	3,9	8,0	2,9	0,2	0,2
m.B.	1,6	8,1	5,6	8,0	6,7	1,4	1,1
bis u. 6 M.							
o.B.	0,4	8,1	4,6	0,0	3,8	0,2	0,0
m.B.	2,6	3,0	5,0	4,0	5,7	2,5	1,1
<b>B. Jugendstrafe</b>	0,2	0,0	0,0	12,0	21,0	0,1	2,1
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,0	0,0	0,0	4,0	1,9	0,0	0,3
ü. 1 - 2 J.							
o.B.	0,0	0,0	0,0	8,0	11,4	0,0	0,3
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	1,9	0,0	0,3
6 - 12 M.							
o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	1,9	0,0	0,1
m.B.	0,1	0,0	0,0	0,0	3,8	0,0	1,0
<b>C. Geldstrafe</b>	11,6	11,7	11,4	12,0	9,5	11,6	11,1
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	0,8	0,0	0,0	0,0	5,7	0,2	13,2
Jugendarrest	0,2	0,0	0,0	0,0	1,9	0,0	2,9
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2
richterl. Maßn.	0,3	0,0	0,0	0,0	3,8	0,1	5,8
Entsch. §§ 45, 47	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	4,3

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

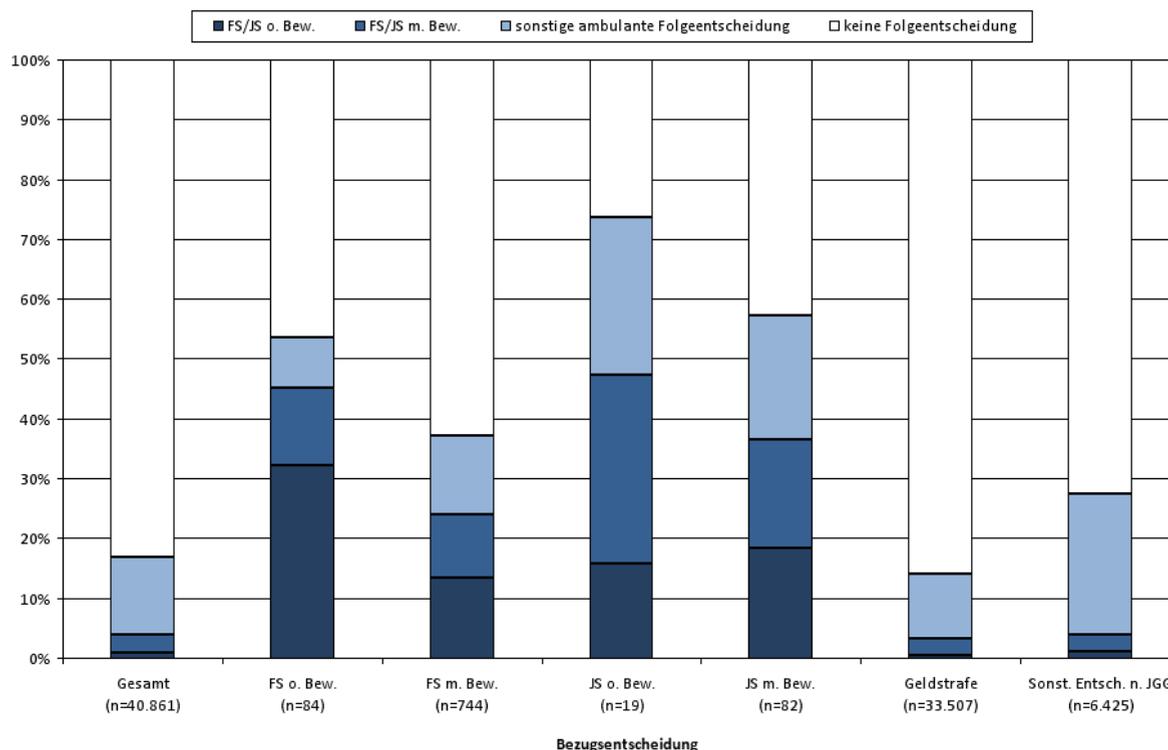
Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)  
 FS: Freiheitsstrafe  
 GS: Geldstrafe  
 JS: Jugendstrafe  
 ü.: über  
 J.: Jahre

M.: Monate  
 o.B.: ohne Bewährung  
 m.B.: mit Bewährung  
 Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)  
 richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)  
 Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

## 6.2.5. Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss

Abb. B 6.2.5: Art der Folgeentscheidung\* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss<sup>68</sup>



\* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen (siehe FN 28) isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Die allgemeine Rückfallrate nach Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss (§§ 142, 315 b, 315 c Abs. 1 Nr. 1 b, Nr. 2 a-g StGB) liegt etwas niedriger als nach Verkehrsdelikten unter Alkoholeinfluss. Im Übrigen zeigen sich ähnliche Proportionen, nämlich dass die Masse der zu Geldstrafe Verurteilten eine sehr geringe und die wenigen nach einer vollstreckten Freiheits- bzw. Jugendstrafe Entlassenen eine vergleichsweise hohe Rückfallrate aufweisen.

<sup>68</sup> Hier werden 53 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle 6.2.5: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss (in Prozent)

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	40.861	84	744	19	82	33.507	6.425
Keine Folgeentsch.	83,3	46,4	62,8	26,3	42,7	86,0	72,6
FE, darunter	16,7	53,6	37,2	73,7	57,3	14,0	27,4
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	3,4	45,2	24,1	36,8	17,1	3,1	1,6
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,2	3,6	0,9	0,0	2,4	0,2	0,1
ü. 1 - 2 J.							
o.B.	0,1	9,5	1,7	5,3	2,4	0,1	0,0
m.B.	0,3	2,4	1,3	5,3	0,0	0,3	0,2
6 - 12 M.							
o.B.	0,2	13,1	6,5	0,0	1,2	0,1	0,0
m.B.	1,2	8,3	5,5	5,3	3,7	1,1	0,7
bis u. 6 M.							
o.B.	0,2	6,0	4,0	5,3	4,9	0,1	0,1
m.B.	1,1	2,4	3,8	15,8	2,4	1,1	0,4
<b>B. Jugendstrafe</b>	0,5	0,0	0,0	10,5	19,5	0,1	2,2
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,1	0,0	0,0	0,0	1,2	0,0	0,2
ü. 1 - 2 J.							
o.B.	0,1	0,0	0,0	0,0	2,4	0,0	0,3
m.B.	0,1	0,0	0,0	0,0	2,4	0,0	0,5
6 - 12 M.							
o.B.	0,0	0,0	0,0	5,3	3,7	0,0	0,2
m.B.	0,2	0,0	0,0	5,3	9,8	0,0	1,0
<b>C. Geldstrafe</b>	10,5	8,3	13,0	26,3	15,9	10,6	9,3
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	2,5	0,0	0,0	0,0	4,9	0,2	14,4
Jugendarrest	0,5	0,0	0,0	0,0	3,7	0,1	2,5
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2
richterl. Maßn.	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	5,9
Entsch. §§ 45, 47	1,0	0,0	0,0	0,0	1,2	0,1	5,7

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

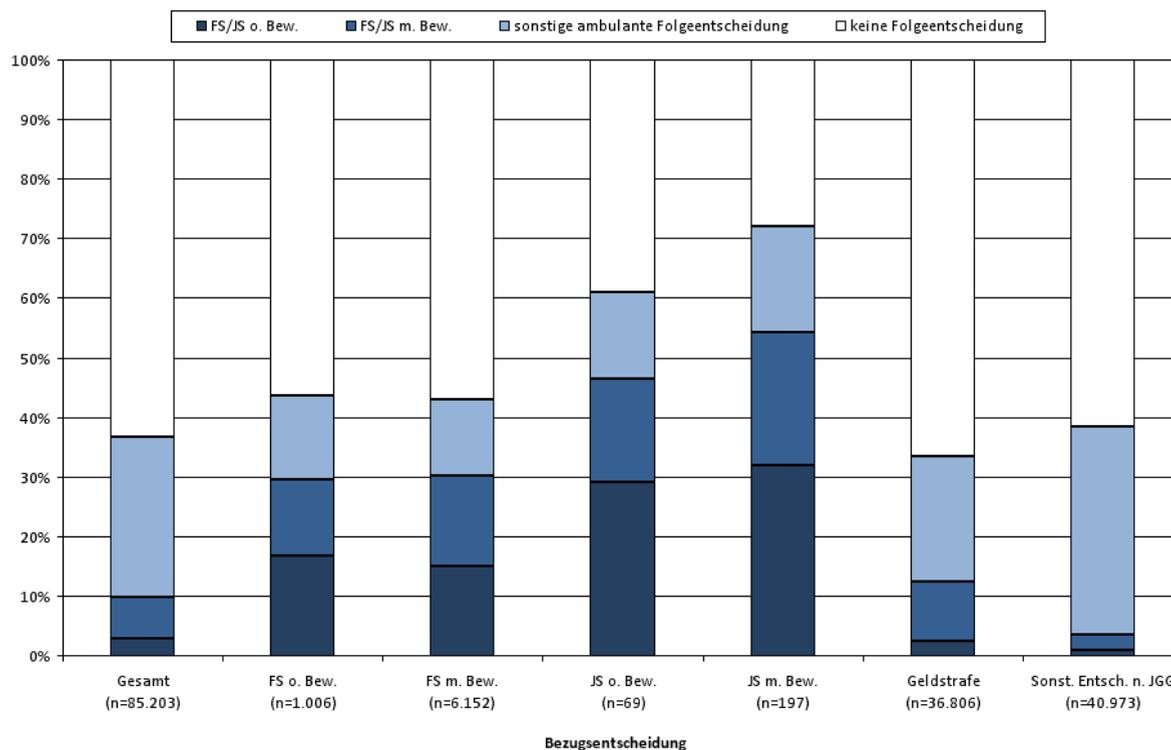
(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

## 6.2.6. Fahren ohne Fahrerlaubnis

Abb. B 6.2.6: Art der Folgeentscheidung\* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Fahren ohne Fahrerlaubnis<sup>69</sup>



\* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen (siehe FN 28) isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Wie schon die Übersichtstabelle 6.1 zeigt, ist die Rückfallrate bei Fahren ohne Fahrerlaubnis deutlich höher als bei den sonstigen Verkehrsdelikten; auch die lediglich mit einer Geldstrafe Bestraften haben mit 33% ein beachtliches Rückfallrisiko, das aber von demjenigen der wenigen mit Freiheitsentziehung Sanktionierten deutlich übertroffen wird. In vielen Fällen dürfte es sich um einen einschlägigen Rückfall, also um ein erneutes Fahren ohne Fahrerlaubnis, handeln.

<sup>69</sup> Hier werden 13 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle 6.2.6: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Fahren ohne Fahrerlaubnis (in Prozent)

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	85.203	1.006	6.152	69	197	36.806	40.973
Keine Folgeentsch.	63,4	56,5	57,0	39,1	27,9	66,7	61,7
FE, darunter	36,6	43,5	43,0	60,9	72,1	33,3	38,3
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	8,3	29,5	30,1	34,8	24,9	12,2	0,8
ü. 5 J.	0,1	0,2	0,2	0,0	0,5	0,1	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,4	1,6	1,0	1,4	1,0	0,7	0,0
ü. 1 - 2 J.	0,3	2,4	1,6	7,2	2,5	0,3	0,0
o.B.	0,6	0,7	1,5	1,4	0,0	1,0	0,1
m.B.	0,6	0,7	1,5	1,4	0,0	1,0	0,1
6 - 12 M.	1,0	8,0	7,2	7,2	6,6	0,7	0,1
o.B.	2,5	7,5	8,2	5,8	7,6	3,9	0,3
m.B.	2,5	7,5	8,2	5,8	7,6	3,9	0,3
bis u. 6 M.	0,7	4,7	5,1	4,3	3,0	0,6	0,0
o.B.	2,7	4,6	5,4	7,2	3,6	4,9	0,2
m.B.	2,7	4,6	5,4	7,2	3,6	4,9	0,2
<b>B. Jugendstrafe</b>	1,3	0,0	0,0	11,6	29,4	0,2	2,3
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,1	0,0	0,0	4,3	5,6	0,0	0,2
ü. 1 - 2 J.	0,2	0,0	0,0	1,4	9,1	0,0	0,3
o.B.	0,2	0,0	0,0	0,0	5,6	0,0	0,5
m.B.	0,2	0,0	0,0	0,0	5,6	0,0	0,5
6 - 12 M.	0,1	0,0	0,0	2,9	3,6	0,0	0,2
o.B.	0,6	0,0	0,0	2,9	5,6	0,0	1,2
m.B.	0,6	0,0	0,0	2,9	5,6	0,0	1,2
<b>C. Geldstrafe</b>	12,5	13,9	12,8	14,5	12,7	20,6	5,1
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	14,6	0,1	0,0	0,0	5,1	0,3	30,1
Jugendarrest	2,0	0,0	0,0	0,0	2,0	0,1	4,1
Schuldspruch	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3
richterl. Maßn.	6,3	0,0	0,0	0,0	2,0	0,1	13,0
Entsch. §§ 45, 47	6,2	0,1	0,0	0,0	1,0	0,1	12,7

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

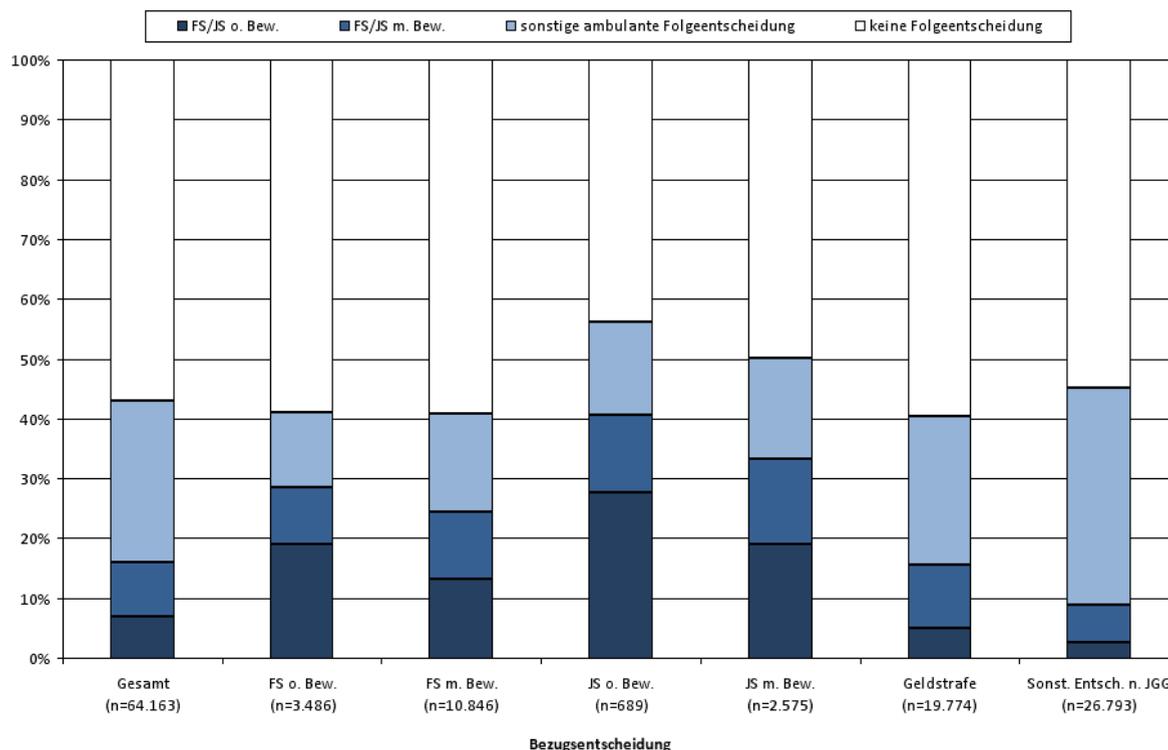
Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

## 6.2.7. Delikte nach BtMG

Abb. B 6.2.7: Art der Folgeentscheidung\* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Delikten nach BtMG<sup>70</sup>

\* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen (siehe FN 28) isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

In Abbildung B 6.2.7 (siehe Übersichtstabelle 6.2.7) – Verstöße gegen das BtMG – stellen sich im Wesentlichen dieselben Trends wie in den vorangegangenen Abbildungen dar. Die besten Legalbewährungsraten weisen die zu Geldstrafe Verurteilten auf; Folgeentscheidungen mit stationären Sanktionen kommen hier verhältnismäßig selten vor.

Die höchste Rückfallrate ist für die zu Jugendstrafe ohne Bewährung Verurteilten zu notieren; hier ist nicht nur die hohe Rückfallrate von 56% auffällig, sondern auch der hohe Anteil stationärer Folgeentscheidungen. Bemerkenswert ist auch, dass die Folgeentscheidungsrate bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung im Vergleich zu den Diebstahlsdelikten für BtM-Delikte mit 41% niedriger ausfällt. Insgesamt stellt sich diese Deliktgruppe im Vergleich zu den Diebstahlsdelikten bzgl. der Rückfallrate wie auch -schwere etwas besser dar.

<sup>70</sup> Hier werden 22 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle 6.2.7: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von BtMG-Delikten (in Prozent)

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	64.163	3.486	10.846	689	2.575	19.774	26.793
Keine Folgeentsch.	57,0	59,0	59,1	43,8	49,8	59,6	55,0
FE, darunter	43,0	41,0	40,9	56,2	50,2	40,4	45,0
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	12,7	28,5	24,4	34,5	18,2	15,3	3,0
ü. 5 J.	0,1	0,3	0,3	1,0	0,3	0,2	0,0
ü. 2 - 5 J.	1,3	4,6	2,7	5,1	1,9	1,2	0,2
ü. 1 - 2 J.							
o.B.	1,3	5,3	2,9	6,4	1,9	1,0	0,1
m.B.	1,3	1,2	1,8	2,0	1,4	2,2	0,5
6 - 12 M.							
o.B.	1,6	5,5	3,9	6,0	3,1	1,4	0,2
m.B.	3,1	4,6	5,1	6,0	3,8	4,4	1,1
bis u. 6 M.							
o.B.	1,3	3,2	3,4	4,4	2,2	1,1	0,1
m.B.	2,6	3,8	4,3	3,8	3,6	3,9	0,7
<b>B. Jugendstrafe</b>	3,1	0,0	0,1	6,1	15,1	0,4	5,5
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,4	0,0	0,0	1,7	3,2	0,0	0,6
ü. 1 - 2 J.							
o.B.	0,6	0,0	0,0	1,9	4,6	0,0	0,8
m.B.	0,6	0,0	0,0	0,4	2,8	0,1	1,1
6 - 12 M.							
o.B.	0,3	0,0	0,0	1,0	1,7	0,0	0,4
m.B.	1,2	0,0	0,0	0,9	2,7	0,1	2,5
<b>C. Geldstrafe</b>	16,8	12,4	16,3	14,4	13,6	24,4	12,4
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	10,4	0,0	0,0	1,0	3,3	0,4	24,2
Jugendarrest	2,0	0,0	0,0	0,3	1,2	0,1	4,7
Schuldspruch	0,2	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,5
richterl. Maßn.	4,3	0,0	0,0	0,3	0,9	0,2	10,1
Entsch. §§ 45, 47	3,8	0,0	0,0	0,4	1,1	0,1	8,9

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

### 6.3. Einschlägiger Rückfall nach ausgewählten Deliktgruppen

Von einschlägigem Rückfall ist im engeren Sinne zu sprechen, wenn der Täter wegen der gleichen Straftat wieder verurteilt wird, z.B. ein wegen Vergewaltigung Verurteilter eine erneute Vergewaltigung begeht. Hier wird der einschlägige Rückfall etwas weiter gefasst: Als einschlägig gilt, wenn die erneute Straftat derselben Deliktgruppe, in der vergleichbare Delikte zusammengefasst sind, angehört wie die vorangegangene Straftat. So werden etwa die sexuellen Missbrauchsdelikte in einer Gruppe zusammengefasst, ebenso wie die Körperverletzungsdelikte nach den §§ 223, 224, 226, 227 StGB. Darüber hinaus wird beim Rückfall deliktbezogen differenziert, ob ein weiteres Delikt aus der umfassenderen Gruppe der Gewalt- und Sexualdelikte oder der sonstigen Delikte vorliegt.

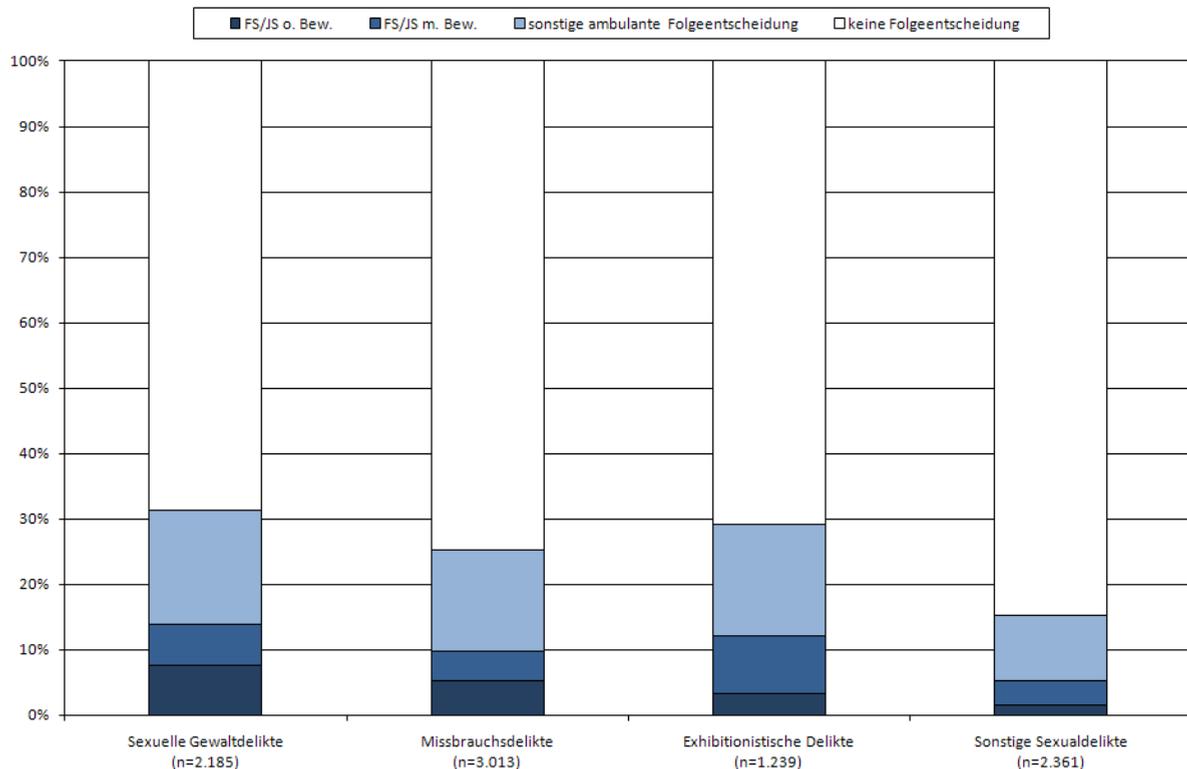
#### 6.3.1. Sexualdelikte

Für die Straftäter, die aufgrund von Sexualdelikten verurteilt wurden, wird hier eine Sonderbetrachtung angestellt, in der untersucht wird, inwiefern die Sexualdelikte im Rahmen der kriminellen Karriere mit weiteren Sexual- bzw. Gewaltdelikten zusammentreffen. Dabei werden vier Gruppen von Sexualstraftaten unterschieden:

Als sexuelle Gewaltdelikte werden alle Entscheidungen gezählt, denen eine Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung (§§ 177, 178 StGB) zu Grunde liegt. Daneben werden folgende weitere Deliktgruppen gebildet: Missbrauchsdelikte (§§ 174 ohne Abs. 2 Nr. 1, 174 a, 174 b, 174 c, 176 ohne Abs. 4 Nr. 1, 176 a, 179 StGB), exhibitionistische Delikte (§§ 183, 174 Abs. 2 Nr. 1, 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB) und sonstige Sexualdelikte (§§ 180, 180 a, 181 a, 182, 183 a, 184, 184 a-e StGB).

##### 6.3.1.1. Allgemeiner Rückfall

Abb. B 6.3.1.1.1: Allgemeine Rückfallhäufigkeit nach Sexualdelikten\*



\* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen (siehe FN 28) isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

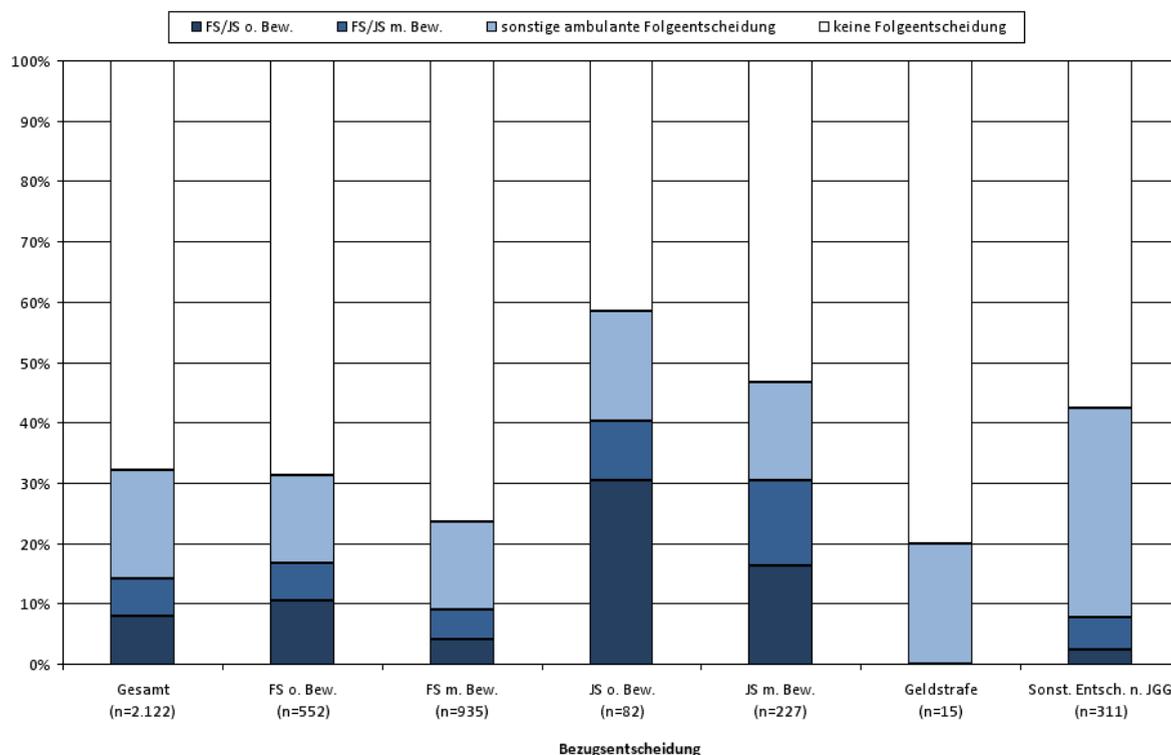
Tab. B 6.3.1.1.1: Allgemeine Rückfallhäufigkeit nach Sexualdelikten

	Sexuelle Gewaltdelikte		Missbrauchsdelikte		Exhibitionistische Delikte		Sonstige Sexualdelikte	
	n	%	n	%	n	%	n	%
keine Folgeentscheidung	1.500	68,6	2.255	74,8	877	70,8	2.003	84,8
Folgeentscheidung	685	31,4	758	25,2	362	29,2	358	15,2
FS/JS o. Bew.	166	7,6	155	5,1	41	3,3	36	1,5
FS/JS m. Bew.	134	6,1	139	4,6	109	8,8	87	3,7
Sonstige ambulante Folgeentscheidung	385	17,6	464	15,4	212	17,1	235	10,0
Gesamt	2.185	100	3.013	100	1.239	100	2.361	100

Die Rückfallrate der sexuellen Gewalttäter liegt bei 31%, etwa jeder dritte Straffällige wird wieder verurteilt. Damit liegen die Rückfallhäufigkeiten nach sexuellen Gewaltdelikten nicht höher als die durchschnittliche Rückfallrate aller Bezugsentscheidungen, aber leicht über den Rückfallraten nach Missbrauchsdelikten, exhibitionistischen Delikten oder sonstigen Sexualdelikten.

Auffällig ist allerdings die Rate der stationären Sanktionen: Die sexuellen Gewalttäter werden etwas häufiger zu unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen wiederverurteilt (zu 7,6%) als die übrigen Sexualstraftäter (5,1% bei sexuellem Missbrauch, 3,3% bei exhibitionistischen Delikten bzw. 1,5% bei sonstigen Sexualdelikten). Freilich ist hierbei zu berücksichtigen, dass diese Darstellung noch keine Aussage darüber ermöglicht, ob die Wiederverurteilung wegen eines einschlägigen Delikts oder aufgrund einer Straftat aus einem anderen Deliktbereich geschieht.

Abb. B 6.3.1.1.2: Art der Folgeentscheidung\* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexueller Nötigung und Vergewaltigung<sup>71</sup>



\* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen (siehe FN 28) isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Die Differenzierung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexuellen Gewaltdelikten zeigt einen deutlichen Unterschied zwischen den nach Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht Sanktionierten: Während die Rückfallrate bei den zu Freiheitsstrafe Verurteilten leicht unterdurchschnittlich ist, sind die zu Jugendstrafe Verurteilten in erheblichem Maße und selbst die mit ambulanten jugendstrafrechtlichen Sanktionen Belegten noch überdurchschnittlich rückfällig; auch ihre Rate der Wiederverurteilung zu einer freiheitsentziehenden Sanktion ist beachtlich.

<sup>71</sup> Hier werden 63 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle 6.3.1.1.2: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexueller Nötigung und Vergewaltigung (in Prozent)*

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	2.122	552	935	82	227	15	311
Keine Folgeentsch.	67,9	68,8	76,5	41,5	53,3	80,0	57,6
FE, darunter	32,1	31,2	23,5	58,5	46,7	20,0	42,4
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	10,7	16,7	8,9	31,7	8,8	0,0	1,9
ü. 5 J.	0,6	1,8	0,2	1,2	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	1,6	3,4	0,6	8,5	0,9	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J.							
o.B.	0,8	1,1	0,9	3,7	0,4	0,0	0,0
m.B.	0,6	0,7	0,4	1,2	0,9	0,0	0,3
6 - 12 M.							
o.B.	2,0	3,3	1,5	6,1	2,2	0,0	0,0
m.B.	2,3	3,3	1,9	2,4	2,2	0,0	1,6
bis u. 6 M.							
o.B.	0,8	0,9	1,0	2,4	0,4	0,0	0,0
m.B.	2,0	2,2	2,4	6,1	1,8	0,0	0,0
<b>B. Jugendstrafe</b>	3,4	0,0	0,1	8,5	21,6	0,0	5,1
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	1,2	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,8	0,0	0,0	3,7	4,8	0,0	0,6
ü. 1 - 2 J.							
o.B.	0,8	0,0	0,0	2,4	6,2	0,0	0,6
m.B.	0,9	0,0	0,0	0,0	7,0	0,0	0,6
6 - 12 M.							
o.B.	0,3	0,0	0,0	1,2	1,3	0,0	1,0
m.B.	0,6	0,0	0,0	0,0	2,2	0,0	2,3
<b>C. Geldstrafe</b>	12,6	14,5	14,4	18,3	7,9	20,0	5,1
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	5,4	0,0	0,1	0,0	8,4	0,0	30,2
Jugendarrest	1,2	0,0	0,0	0,0	2,2	0,0	6,8
Schuldspruch	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6
jrichterl. Maßn.	2,1	0,0	0,0	0,0	3,5	0,0	11,9
Entsch. §§ 45, 47	1,9	0,0	0,1	0,0	2,6	0,0	10,9

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

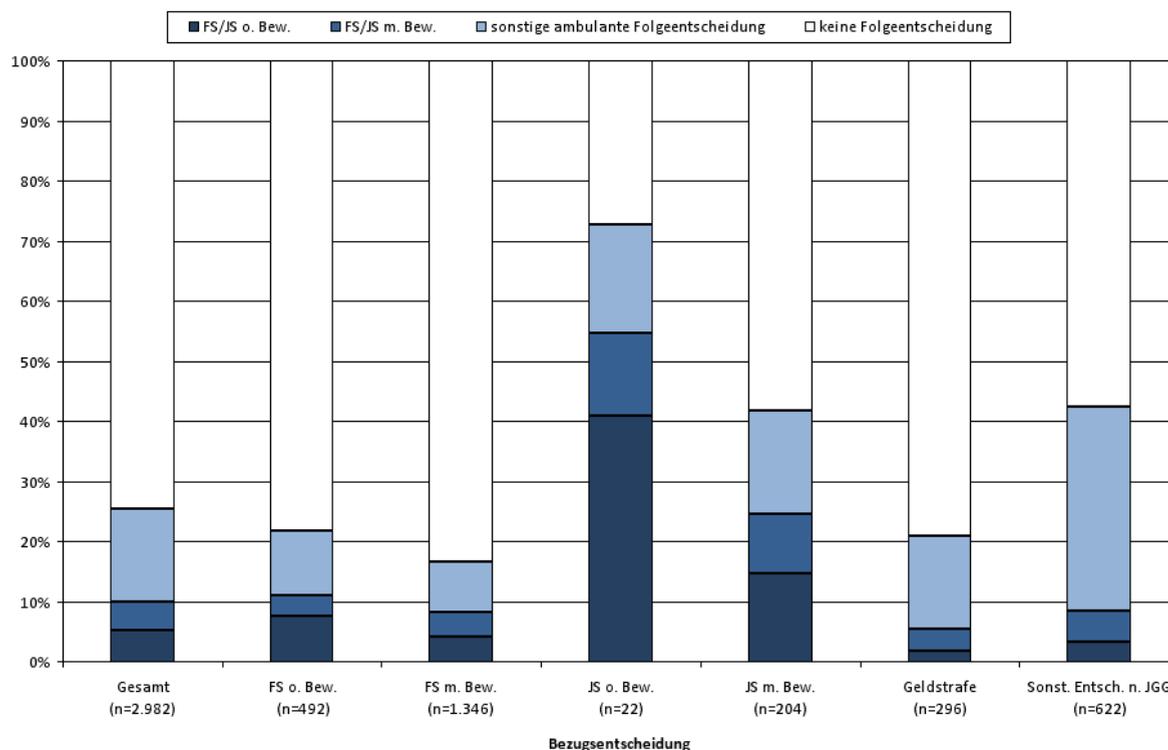
Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Abb. B 6.3.1.1.3: Art der Folgeentscheidung\* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexuellem Missbrauch<sup>72</sup>



\* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen (siehe FN 28) isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Deutlich niedriger als bei den sexuellen Gewaltdelikten liegt die allgemeine Rückfallrate bei sexuellem Missbrauch. Im Übrigen ergeben sich hier ähnliche Unterschiede zwischen nach Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht Verurteilten. Die nach Jugendstrafrecht Sanktionierten haben deutlich höhere Rückfallraten, insbesondere die – allerdings sehr kleine – Gruppe der nach Vollverbüßung einer Jugendstrafe Entlassenen.

<sup>72</sup> Hier werden 31 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle 6.3.1.1.3: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexuellem Missbrauch (in Prozent)*

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	2.982	492	1.346	22	204	296	622
Keine Folgeentsch.	74,6	78,3	83,4	27,3	58,3	79,1	57,6
FE, darunter	25,4	21,7	16,6	72,7	41,7	20,9	42,4
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	7,7	11,0	8,2	45,5	12,3	5,1	2,4
ü. 5 J.	0,3	1,4	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	1,0	2,2	0,9	13,6	1,5	0,3	0,2
ü. 1 - 2 J.							
o.B.	0,9	1,8	1,0	13,6	0,5	0,0	0,0
m.B.	0,7	0,4	1,0	0,0	0,5	1,0	0,3
6 - 12 M.							
o.B.	1,2	1,4	1,4	0,0	2,9	1,0	0,2
m.B.	1,5	1,4	1,6	9,1	3,4	1,0	1,0
bis u. 6 M.							
o.B.	0,6	0,6	0,6	4,5	2,0	0,3	0,2
m.B.	1,4	1,6	1,6	4,5	1,5	1,4	0,6
<b>B. Jugendstrafe</b>	2,2	0,0	0,0	9,1	12,3	0,3	5,9
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,5	0,0	0,0	9,1	4,9	0,0	0,3
ü. 1 - 2 J.							
o.B.	0,5	0,0	0,0	0,0	2,0	0,0	1,8
m.B.	0,5	0,0	0,0	0,0	2,9	0,0	1,4
6 - 12 M.							
o.B.	0,2	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,6
m.B.	0,5	0,0	0,0	0,0	1,5	0,3	1,8
<b>C. Geldstrafe</b>	8,8	10,8	8,2	4,5	7,4	15,2	5,9
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	6,7	0,0	0,0	13,6	9,8	0,3	28,1
Jugendarrest	1,4	0,0	0,0	0,0	2,9	0,0	5,6
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
richterl. Maßn.	2,3	0,0	0,0	9,1	2,5	0,3	9,8
Entsch. §§ 45, 47	3,0	0,0	0,0	4,5	4,4	0,0	12,7

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

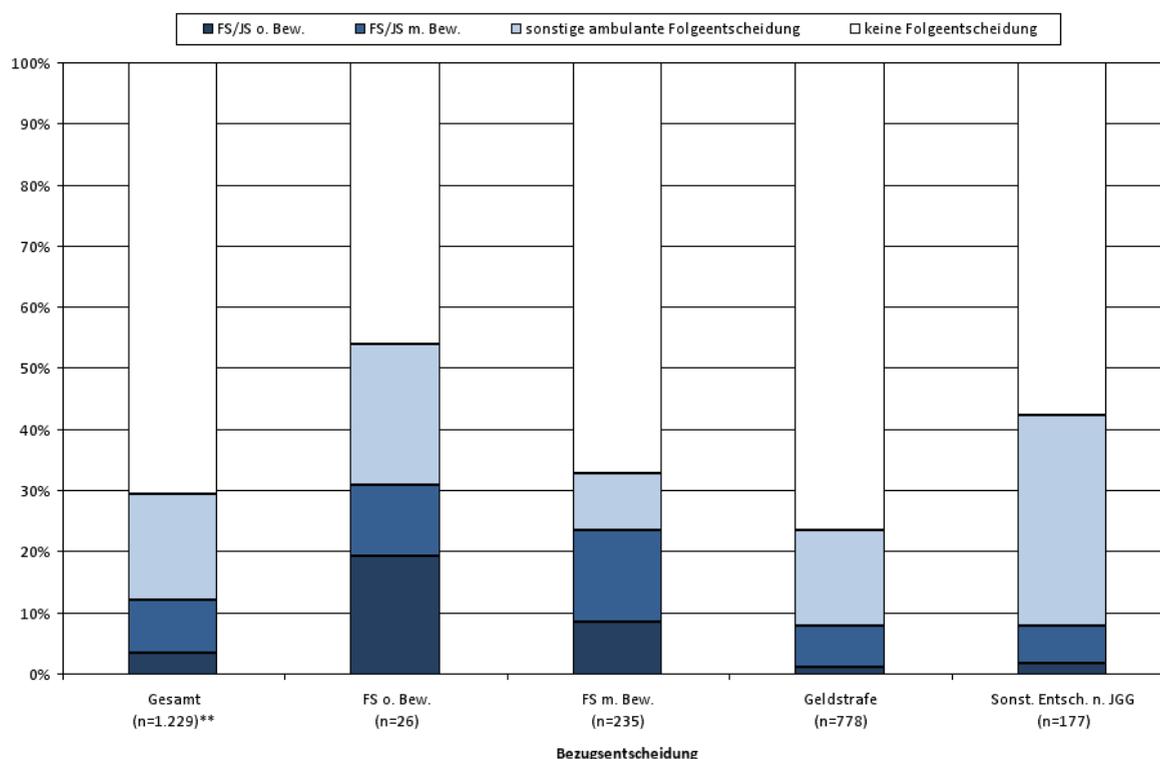
Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Abb. B 6.3.1.1.4: Art der Folgeentscheidung\* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund exhibitionistischer Handlungen<sup>73</sup>



\* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen (siehe FN 28) isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

\*\* Im Gesamt sind auch die 13 Bezugsentscheidungen mit Jugendstrafe mit bzw. ohne Bewährung enthalten, deren Anzahl für eine gesonderte graphische Darstellung zu klein ist.

Bereits die Verteilung der Bezugsentscheidungen zeigt die Besonderheiten exhibitionistischer Handlungen. Im Gegensatz zu den sexuellen Gewaltdelikten und den Missbrauchsdelikten bilden die mit Freiheitsstrafe Sanktionierten die Minderheit. Während es bei Verurteilungen zu Geldstrafen zu einer unterdurchschnittlichen Rückfallrate kommt, weisen insbesondere die wenigen zu vollstreckter Freiheitsstrafe Verurteilten eine beachtliche allgemeine Rückfallrate auf.

<sup>73</sup> Hier werden 10 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle 6.3.1.1.4: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund exhibitionistischer Handlungen (in Prozent)*

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	1.229	26	235	3	10	778	177
Keine Folgeentsch.	70,7	46,2	67,2	0,0	10,0	76,6	57,6
FE, darunter	29,3	53,8	32,8	100,0	90,0	23,4	42,4
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	10,6	30,8	23,4	33,3	20,0	7,8	1,7
ü. 5 J.	0,1	3,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,4	3,8	0,4	0,0	0,0	0,4	0,0
ü. 1 - 2 J.	0,6	7,7	1,7	0,0	0,0	0,1	0,0
o.B.	1,0	0,0	3,0	0,0	10,0	0,4	0,6
m.B.	1,1	0,0	4,3	0,0	0,0	0,5	0,0
6 - 12 M.	4,0	11,5	7,7	0,0	10,0	3,3	0,6
o.B.	0,6	3,8	2,1	0,0	0,0	0,1	0,0
m.B.	2,8	0,0	4,3	33,3	0,0	3,0	0,6
<b>B. Jugendstrafe</b>	1,5	0,0	0,0	33,3	70,0	0,0	5,6
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,2	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	1,1
ü. 1 - 2 J.	0,2	0,0	0,0	33,3	10,0	0,0	0,6
o.B.	0,7	0,0	0,0	0,0	40,0	0,0	2,3
m.B.	0,1	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	0,0
6 - 12 M.	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,7
o.B.							
m.B.							
<b>C. Geldstrafe</b>	13,2	23,1	9,4	33,3	0,0	15,4	7,3
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	4,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	27,7
Jugendarrest	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,1
Schuldspruch	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6
richterl. Maßn.	1,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7,3
Entsch. §§ 45, 47	2,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	14,7

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

### 6.3.1.2. Einschlägiger Rückfall

Die Grundgesamtheit der hier vorgestellten deliktbezogenen Analyse bilden alle Personen, die wegen eines Sexualdelikts verurteilt worden sind. Hierunter fallen Verurteilungen aufgrund von sexuellen Gewaltdelikten, Missbrauchsdelikten, exhibitionistischen Delikten und sonstigen Sexualdelikten.

Auf der Ebene der Vor- und Folgeentscheidungen werden ebenfalls die o. g. Kategorien von Sexualdelikten differenziert. Weitere Entscheidungen werden hier in den Klassen „andere Gewaltdelikte“ und „sonstige Delikte“ erfasst, um zu prüfen, inwieweit auch Vor- oder Folgeeintragungen aufgrund allgemeiner Kriminalität vorliegen.

Zusammenfassend ergibt sich also folgende Struktur für die deliktspezifische Erfassung der Vor-, Bezugs- und Folgeentscheidung:

Tab. B 6.3.1.2: Deliktgruppen der Vor-, Bezugs- und Folgeentscheidung bei Sexualdelikten<sup>74</sup>

Vorentscheidungen <sup>75</sup>	Bezugsentscheidungen	Rückfall
Sexuelle Gewaltdelikte	Sexuelle Gewaltdelikte (§§ 177, 178 StGB)	Sexuelle Gewaltdelikte
Missbrauchsdelikte	Missbrauchsdelikte (§§ 174 [außer 174 Abs. 2 Nr. 1], 174 a, 174 b, 174 c, 176 [außer 176 Abs. 4 Nr. 1], 176 a, 179 StGB)	Missbrauchsdelikte
Exhibitionistische Delikte	Exhibitionistische Delikte (§§ 183, 174 Abs. 2 Nr. 1, 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB)	Exhibitionistische Delikte
Sonstige Sexualdelikte	Sonstige Sexualdelikte (§§ 180, 180 a, 181 a, 182, 183 a, 184, 184 a-e StGB)	Sonstige Sexualdelikte
Andere Gewaltdelikte (§§ 211, 212, 213, 216, 249-252, 255, 316 a, 224, 226, 227, 231, 239 a, 239 b, 316 a StGB)		Andere Gewaltdelikte (§§ 211, 212, 213, 216, 249-253, 255, 316 a, 224, 226, 227, 231, 239 a, 239 b, 316 a StGB)
Sonstige Delikte		Sonstige Delikte
Keine Vorentscheidungen		Keine Folgeentscheidung

Für eine Analyse des einschlägigen Rückfalls wird die abstrakt schwerste Straftat einer Folgeentscheidung ermittelt und einer der relevanten Deliktgruppen zugeordnet. Gibt es mehrere Folgeentscheidungen, wird die Person nach einem hierarchischen Prinzip den relevanten Rückfallgruppierungen zugeordnet: Ist in den Folgeentscheidungen (auch) ein Delikt der Deliktgruppe „sexuelle Gewaltdelikte“ wieder registriert, die der Bezugsentscheidung zugrunde lag, wird die Person unter die Kategorie „auch sexuelle Gewaltdelikte“ subsumiert. Kommt es im Rahmen der Folgeentscheidungen nicht zu einer Verurteilung aufgrund desselben, aber (auch) aufgrund eines anderen Sexualdelikts, wird die Person in die Kategorie „(auch) sexueller Missbrauch“, „(auch) exhibitionistische Delikte“ oder „(auch) sonstige Sexualdelikte“ aufgenommen. Erfolgt im Rahmen der Folgeentscheidungen keine erneute Verurteilung wegen eines Sexualdelikts, aber (unter anderem) wegen eines anderen Gewaltdelikts, wird die Person der Kategorie „(auch) andere Gewaltdelikte“ zugeordnet.

<sup>74</sup> Die §§-Angaben im Text und in Tabellen und Abbildungen orientieren sich an der aktuellen Fassung des StGB. Ältere Fassungen des StGB wurden aber in der Programmierung der Deliktgruppen berücksichtigt, sofern das Entscheidungsdatum einer relevanten Entscheidung dies erforderte, wie z.B. bei den Vorentscheidungen.

<sup>75</sup> Die Zeitspanne der Vorstrafenerfassung ist alters- und sanktionsabhängig. Einerseits variieren je nach Lebensalter die Zeitspanne seit Strafmündigkeit. Andererseits können frühere Entscheidungen getilgt sein, wenn sie länger zurück liegen und zwischenzeitlich kein neuer Eintrag im Bundeszentralregister erfolgt ist. Sexualdelikte (§§ 174 bis 180 oder 182 StGB) werden bei Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr erst nach zwanzig Jahren getilgt, andere Delikte können schon nach fünf Jahren getilgt werden.

Personen, die in der Folge weder wegen Sexual- noch wegen Gewaltdelikten verurteilt werden, aber (mindestens) eine Folgeentscheidung haben, gehören zu der Kategorie „nur andere Delikte“. Personen, die im Beobachtungszeitraum nicht erneut verurteilt werden, haben „keine Folgeentscheidung“. Jede Person wird auf diese Weise eindeutig einer Gruppe zugeordnet. Doppelzählungen von Personen mit mehreren verschiedenartigen Folgeentscheidungen gibt es nicht. Die Deliktart der Vorentscheidung wird analog ermittelt.

Abb. B 6.3.1.2.1: Rückfalldelikt bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung

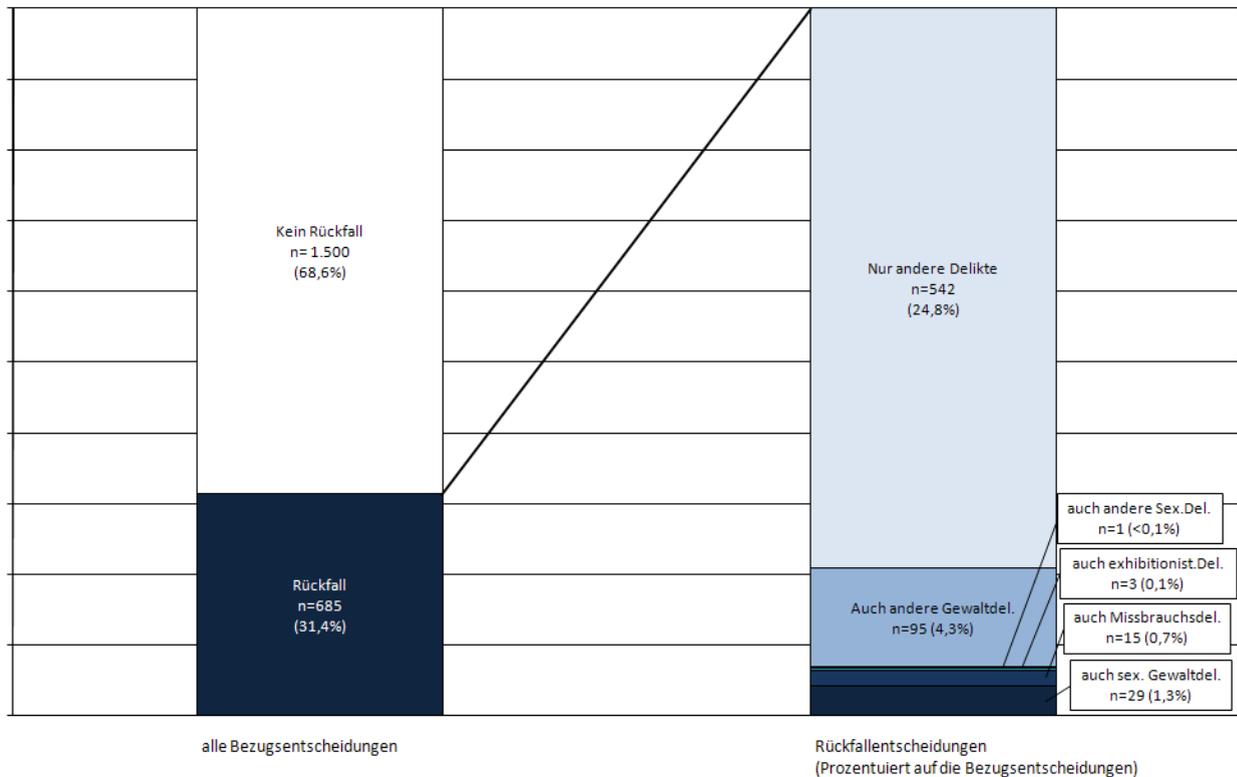


Abbildung B 6.3.1.2.1 zeigt, dass der Großteil der aufgrund eines sexuellen Gewaltdelikts verurteilten Personen nicht erneut aufgrund eines Sexual- oder Gewaltdelikts verurteilt wird, sondern wegen anderer Delikte (24,8%). 4,3% der sexuellen Gewaltstraftäter werden wegen eines anderen Gewaltdelikts und ca. 1% aufgrund eines anderen Sexualdelikts verurteilt. Nur etwa 1,3% der sexuellen Gewaltstraftäter werden mit einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung einschlägig rückfällig.

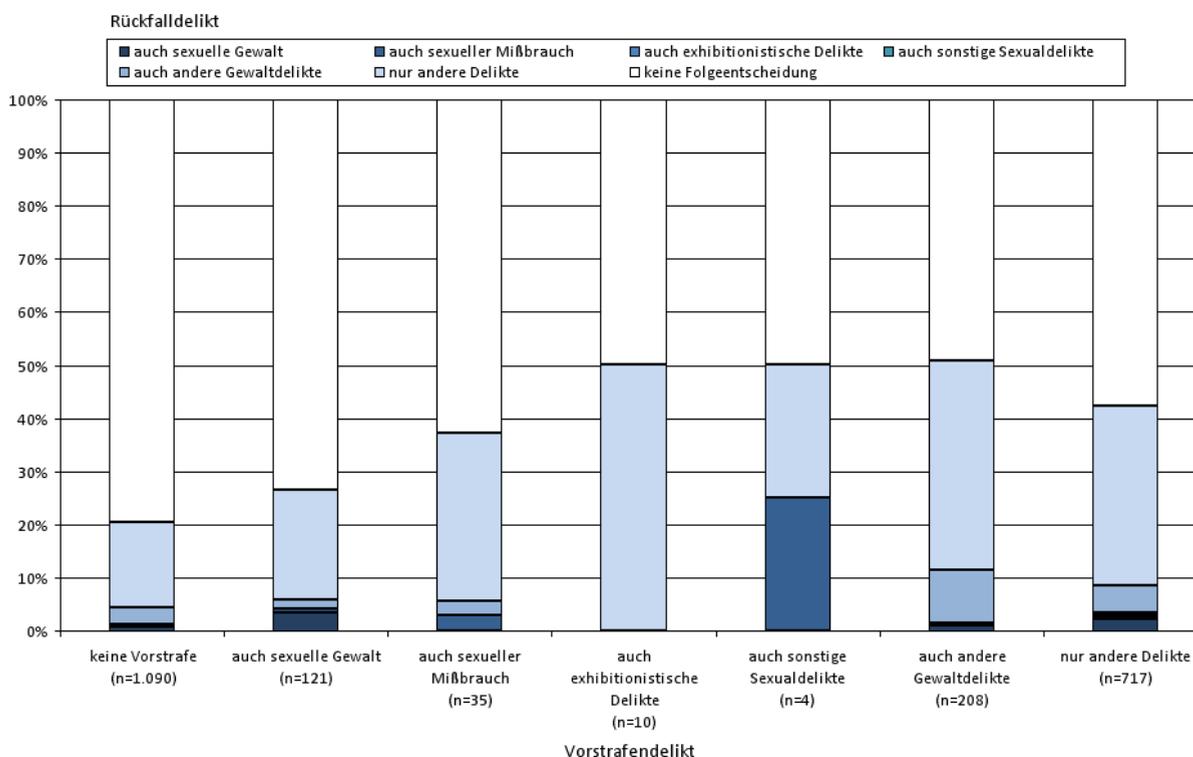
Um die kriminelle Karriere sexueller Gewaltstraftäter genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse mit einbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abbildung B 6.3.1.2.2 (einen entsprechenden Überblick über die Häufigkeiten gibt Tabelle 6.3.1.2.2) zeigt den einschlägigen Rückfall in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorentscheidung bei Tätern, die aufgrund von sexueller Gewalt verurteilt wurden.

Die Hälfte der aufgrund von sexuellen Gewaltdelikten verurteilten Personen, ist nicht vorbestraft (50%); ein Drittel der Personen wurde bereits (min.) einmal wegen eines nicht einschlägigen Delikts verurteilt. Zu 10 bzw. 6% treten vorausgehende Verurteilungen wegen anderer Gewalt- und sexueller Gewaltdelikte auf. Nur sehr wenige der aufgrund von sexuellen Gewaltdelikten im Jahr 2004 Sanktionierten oder Entlassenen weisen Vorstrafen im Bereich anderer Sexualdelikte (sexueller Missbrauch, exhibitionistische Handlungen oder sonstige Sexualdelikte) auf.

Für die nicht vorbestraften Personen ist erwartungsgemäß die Rückfallrate am niedrigsten (20%). Aber auch die Gruppe der bereits einschlägig vorbestraften sexuellen Gewalttäter hat im Vergleich zu den wegen sonstigen Gewalt- (51%) oder sonstigen Delikten (42%) Vorbestraften ein eher niedriges Rückfallrisiko (26%). Die einschlägige Rückfallrate liegt hier bei 3%.

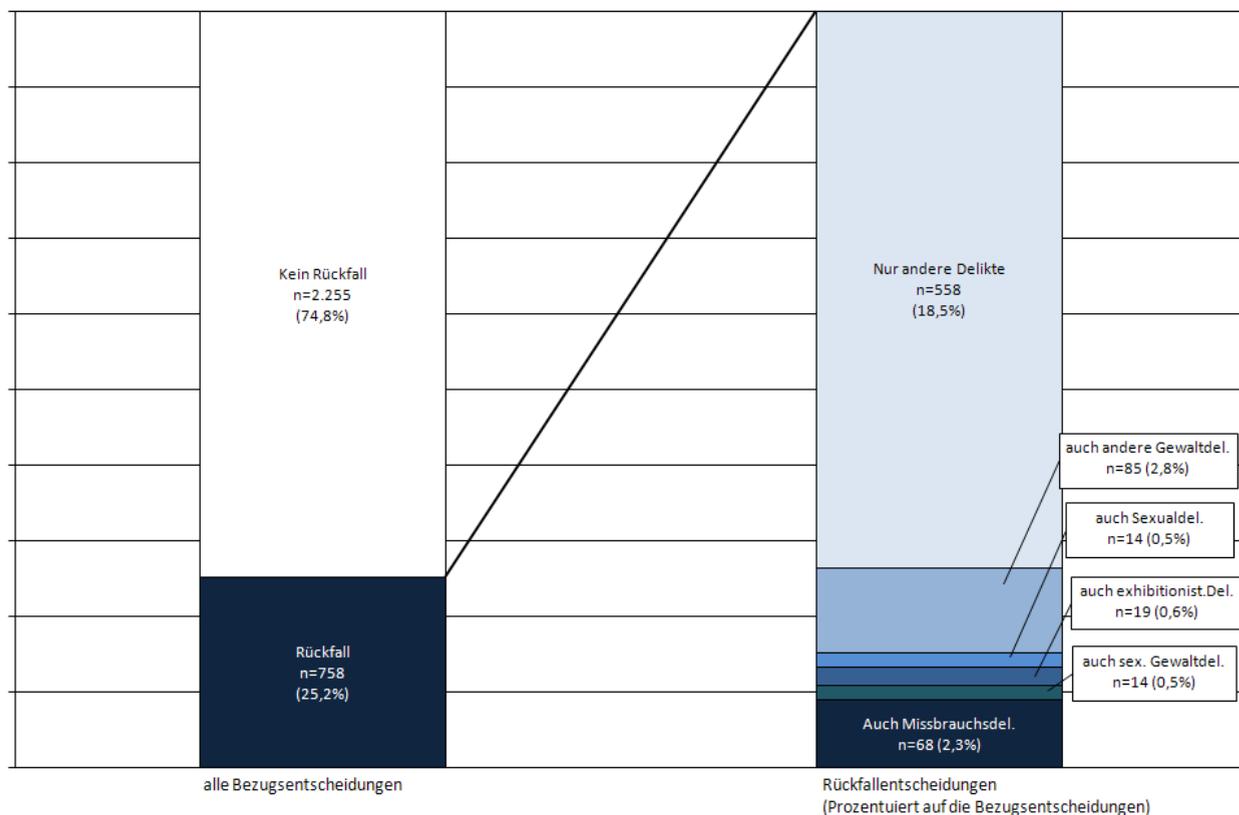
Abb. B 6.3.1.2.2: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung*



Tab. B 6.3.1.2.2: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung*

		Deliktgruppe der Vorstrafen							Gesamt		
		keine Vorstrafe	auch Sexuelle Gewalt	auch Sexueller Missbrauch	auch exhibitionistische Delikte	auch sonstige Sexualdelikte	auch andere Gewaltdelikte	nur andere Delikte			
Deliktgruppe der Folgeentscheidungen	keine Folgeentscheidung	n	867	89	22	5	2	102	413	1.500	
		%	79,5	73,6	62,9	50,0	50,0	49,0	57,6	68,6	
	Folgeentscheidung	n	223	32	13	5	2	106	304	685	
		%	20,5	26,4	37,1	50,0	50,0	51,0	42,4	31,4	
	auch Sexuelle Gewalt	n	7	4	0	0	0	2	16	29	
		%	0,6	3,3	0,0	0,0	0,0	1,0	2,2	1,3	
	auch Sexueller Missbrauch	n	7	1	1	0	1	1	4	15	
		%	0,6	0,8	2,9	0,0	25,0	0,5	0,6	0,7	
	auch exhibitionistische Delikte	n	0	0	0	0	0	0	3	3	
		%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,1	
	auch sonstige Sexualdelikte	n	0	0	0	0	0	0	1	1	
		%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	
	auch andere Gewaltdelikte	n	34	2	1	0	0	21	37	95	
		%	3,1	1,7	2,9	0,0	0,0	10,1	5,2	4,3	
	nur andere Delikte	n	175	25	11	5	1	82	243	542	
		%	16,1	20,7	31,4	50,0	25,0	39,4	33,9	24,8	
	Gesamt			1.090	121	35	10	4	208	717	2.185

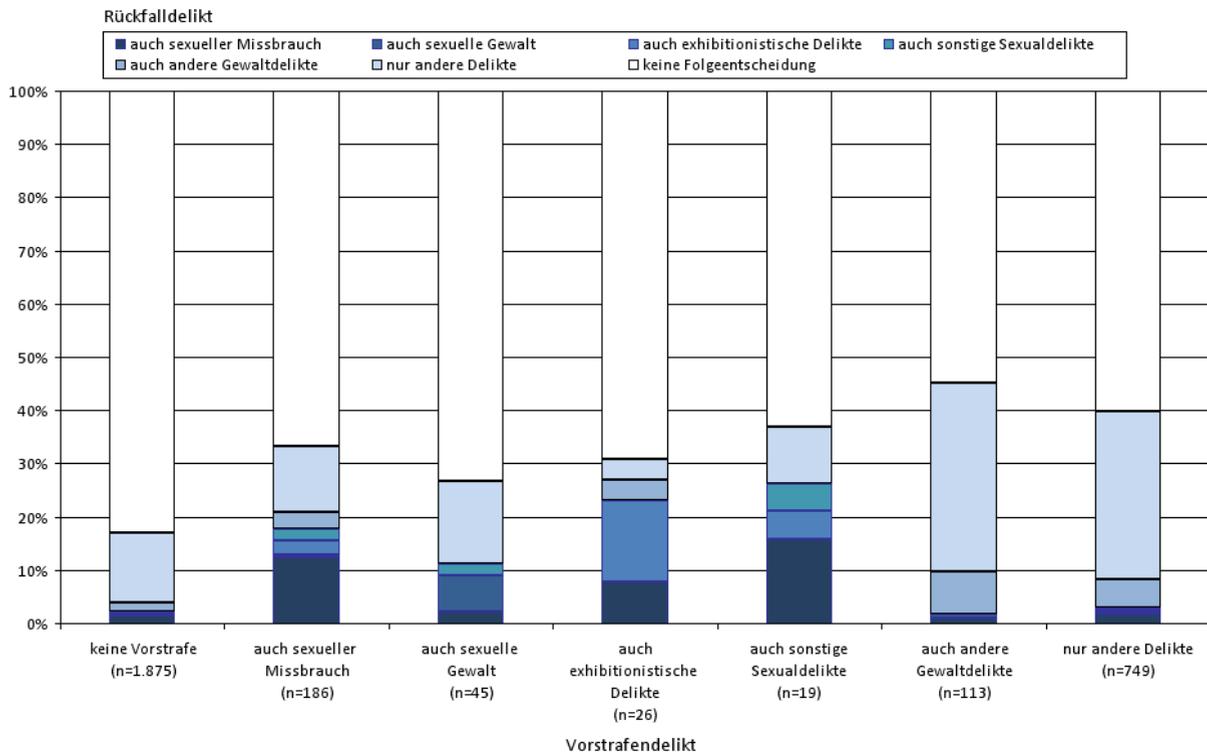
Abb. B 6.3.1.2.3: Rückfalldelikt bei sexuellem Missbrauch



Wie Abbildung B 6.3.1.2.3 zeigt, ist die Rückfallrate nach Fällen des sexuellen Missbrauchs mit 25% zwar insgesamt etwas niedriger als nach sexuellen Gewaltstraftaten, die einschlägige Rückfallrate ist jedoch mit 2,3% auf einem niedrigen Niveau deutlicher ausgeprägt als die 1,3% Rückfallrate bei sexueller Gewalt. Dies heißt, dass Missbrauchsdelikte, ebenso wie gewalttätige Sexualdelikte, zu meist einmalige Erscheinungen im Lebensverlauf eines Täters darstellen. Nur eine extrem kleine Gruppe fällt wiederholt wegen Missbrauchs- und gewalttätigen Sexualdelikten auf.

Betrachtet man die kriminelle Karriere von Tätern, die aufgrund eines Missbrauchsdelikts verurteilt wurden (Abb. B. 6.3.1.2.4 und Tab. B 6.3.1.2.4), ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei sexueller Gewalt: In den meisten Fällen liegt bisher keine Vorstrafe vor (62%). Damit ist der Anteil der nichtvorbestraften Personen hier noch größer als bei sexuellen Gewaltdelikten. Wenn eine Person bereits vorbestraft ist, dann zumeist aufgrund anderer Delikte (25%). Nicht ganz selten liegen aber auch hier bereits einschlägige Vorstrafen aus dem Bereich der Missbrauchsdelikte vor (6%). Diese bereits einschlägig vorbelasteten und in der Bezugsentscheidung erneut aufgrund eines sexuellen Missbrauchsdelikts verurteilten Personen haben auch mit Abstand das höchste Risiko, aufgrund eines sexuellen Missbrauchsdelikts (12%) wiederverurteilt zu werden.

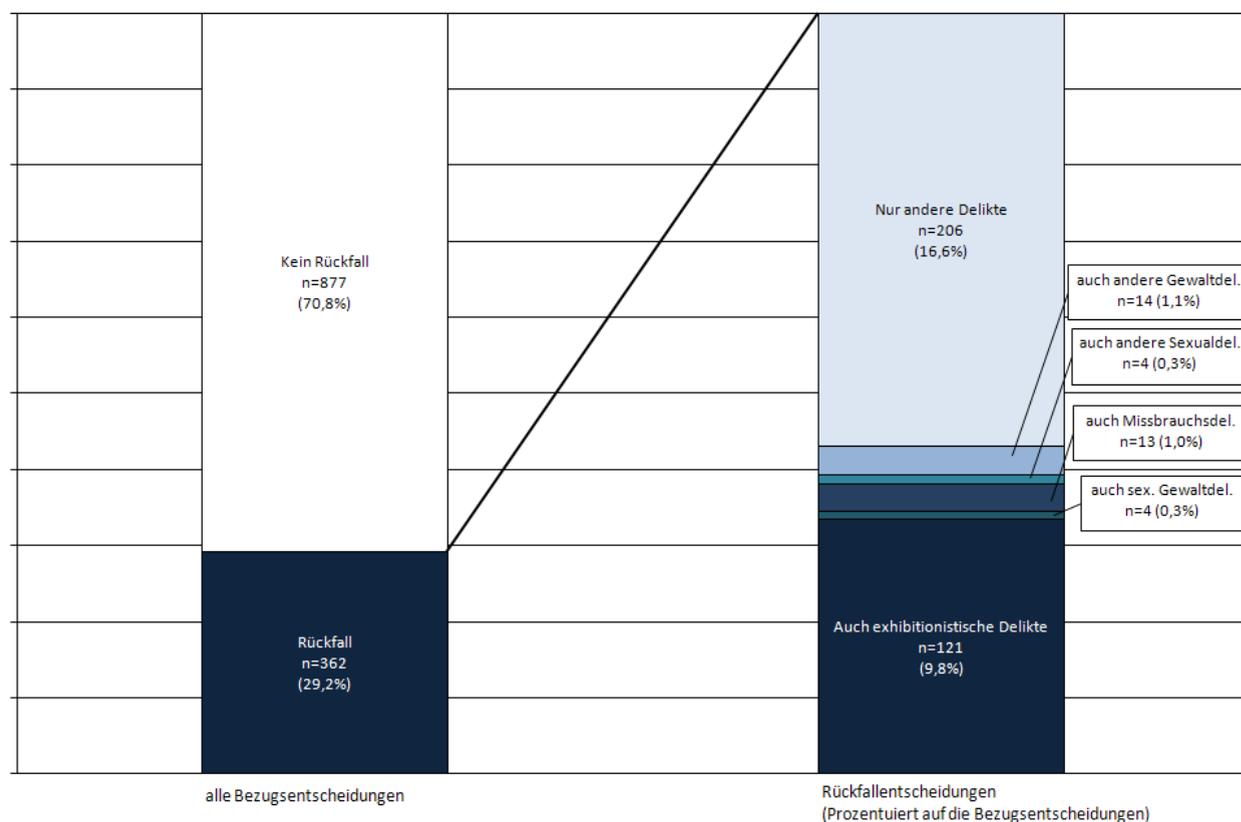
Abb. B. 6.3.1.2.4: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen sexuellem Missbrauch*



Tab. B 6.3.1.2.4: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen sexuellem Missbrauch*

		Deliktgruppe der Vorstrafen							Gesamt	
		keine Vorstrafe	auch Sexueller Missbrauch	auch Sexuelle Gewalt	auch exhibitionistische Delikte	auch sonstige Sexualdelikte	auch andere Gewaltdelikte	nur andere Delikte		
Deliktgruppe der Folgeentscheidungen	keine Folgeentscheidung	n	1.555	124	33	18	12	62	451	2.255
		%	82,9	66,7	73,3	69,2	63,2	54,9	60,2	74,8
	Folgeentscheidung	n	320	62	12	8	7	51	298	758
		%	17,1	33,3	26,7	30,8	36,8	45,1	39,8	25,2
	auch Sexueller Missbrauch	n	26	23	1	2	3	1	12	68
		%	1,4	12,4	2,2	7,7	15,8	0,9	1,6	2,3
	auch Sexuelle Gewalt	n	5	1	3	0	0	1	4	14
		%	0,3	0,5	6,7	0,0	0,0	0,9	0,5	0,5
	auch exhibitionistische Delikte	n	5	5	0	4	1	0	4	19
		%	0,3	2,7	0,0	15,4	5,3	0,0	0,5	0,6
auch sonstige Sexualdelikte	n	7	4	1	0	1	0	1	14	
	%	0,4	2,2	2,2	0,0	5,3	0,0	0,1	0,5	
auch andere Gewaltdelikte	n	28	6	0	1	0	9	41	85	
	%	1,5	3,2	0,0	3,8	0,0	8,0	5,5	2,8	
nur andere Delikte	n	249	23	7	1	2	40	236	558	
	%	13,3	12,4	15,6	3,8	10,5	35,4	31,5	18,5	
Gesamt			1.875	186	45	26	19	113	749	3.013

Abb. B 6.3.1.2.5: Rückfalldelikt bei exhibitionistischen Delikten

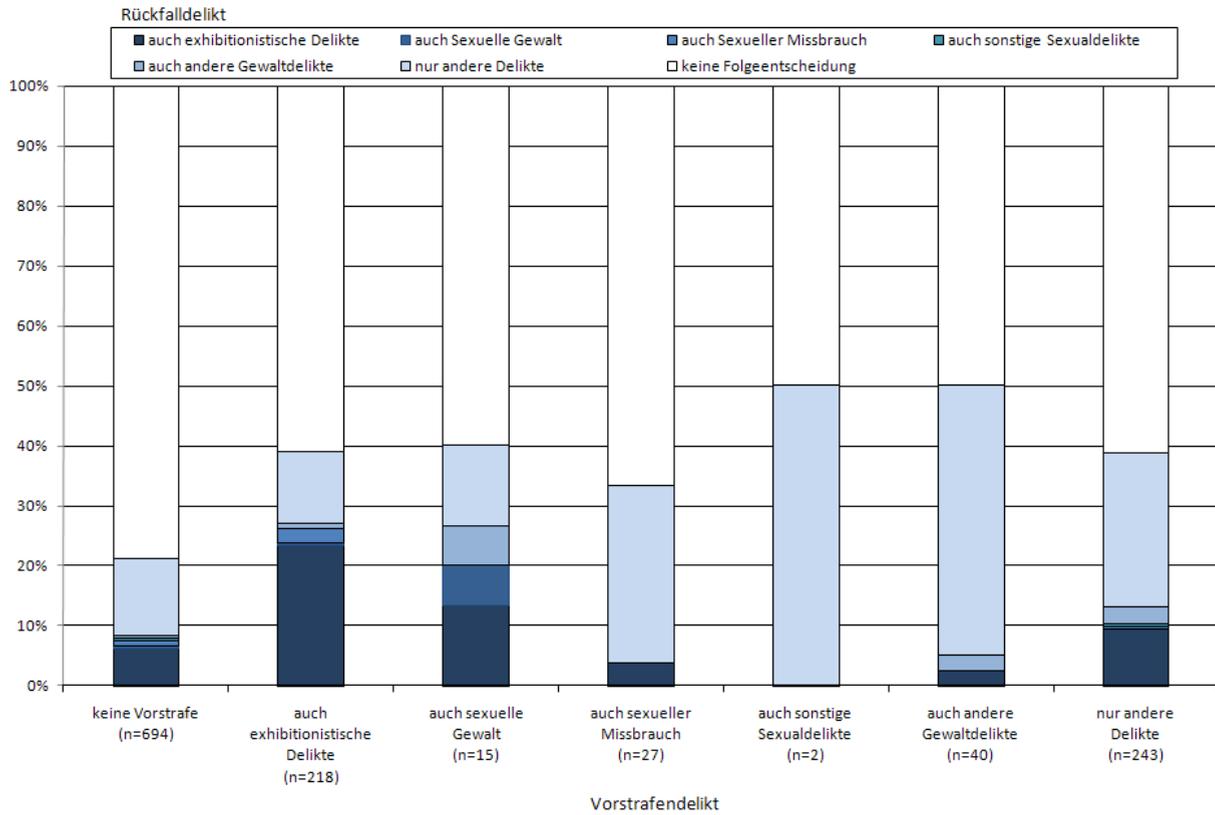


Zuletzt soll hier noch die Gruppe der Personen, die aufgrund exhibitionistischer Delikte verurteilt wurden, genauer hinsichtlich ihrer Vor- und Rückfallbelastung betrachtet werden. Wie Abbildung B 6.3.1.2.5 zeigt, liegt bei den exhibitionistischen Delikten insgesamt – wie bei den übrigen Sexualdelikten – eine eher niedrige allgemeine Rückfallrate (29%) vor. Bemerkenswert ist hier aber die vergleichsweise hohe einschlägige Rückfallrate: Im Falle einer erneuten Verurteilung geschieht dies in 9,8% der Fälle aufgrund eines erneuten exhibitionistischen Delikts; Gewalt- und sexuelle Gewaltdelikte spielen dagegen eine vergleichsweise geringe Rolle (insgesamt weniger als 3% der Personen, die aufgrund von exhibitionistischen Delikten verurteilt wurden).

Diese besondere Tendenz, die sich für exhibitionistische Täter findet, spiegelt sich auch bei Betrachtung der Vorstrafen wieder: Der Anteil von nicht vorbestraften Personen ist mit 56% zwar ähnlich groß wie bei sexuellen Gewalt- und Missbrauchstätern. Doch ist der Anteil einschlägiger Vorstrafen bei den Exhibitionisten deutlich höher als in den anderen Deliktgruppen (18%). Neben den Personen, die ausschließlich aufgrund anderer Delikte verurteilt wurden (ca. 20%), spielen Vorstrafen im Bereich anderer Sexual- und Gewaltdelikte keine Rolle (max. 3%).

Exhibitionisten zeigen also eine besonders ausgeprägte Tendenz zu einschlägigen Delikten: In der Gruppe der exhibitionistischen Straftäter, die bereits aufgrund exhibitionistischer Delikte vorbestraft sind, beträgt die einschlägige Rückfallrate 23%.

Abb. B 6.3.1.2.6: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen exhibitionistischen Delikten*



Tab. B 6.3.1.2.6: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen exhibitionistischen Delikten*

		Deliktgruppe der Vorstrafen							Gesamt	
		keine Vorstrafe	auch exhibitionistische Delikte	auch Sexuelle Gewalt	auch Sexueller Missbrauch	auch sonstige Sexualdelikte	auch andere Gewaltdelikte	nur andere Delikte		
Deliktgruppe der Folgeentscheidungen	keine Folgeentscheidung	n	547	133	9	18	1	20	149	877
		%	78,8	61,0	60,0	66,7	50,0	50,0	61,3	70,8
	Folgeentscheidung	n	147	85	6	9	1	20	94	362
		%	21,2	39,0	40,0	33,3	50,0	50,0	38,7	29,2
	auch exhibitionistische Delikte	n	43	51	2	1	0	1	23	121
		%	6,2	23,4	13,3	3,7	0,0	2,5	9,5	9,8
	auch Sexuelle Gewalt	n	2	1	1	0	0	0	0	4
		%	0,3	0,5	6,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3
	auch Sexueller Missbrauch	n	7	5	0	0	0	0	1	13
		%	1,0	2,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	1,0
auch sonstige Sexualdelikte	n	3	0	0	0	0	0	1	4	
	%	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,3	
auch andere Gewaltdelikte	n	3	2	1	0	0	1	7	14	
	%	0,4	0,9	6,7	0,0	0,0	2,5	2,9	1,1	
nur andere Delikte	n	89	26	2	8	1	18	62	206	
	%	12,8	11,9	13,3	29,6	50,0	45,0	25,5	16,6	
Gesamt			694	218	15	27	2	40	243	1.239

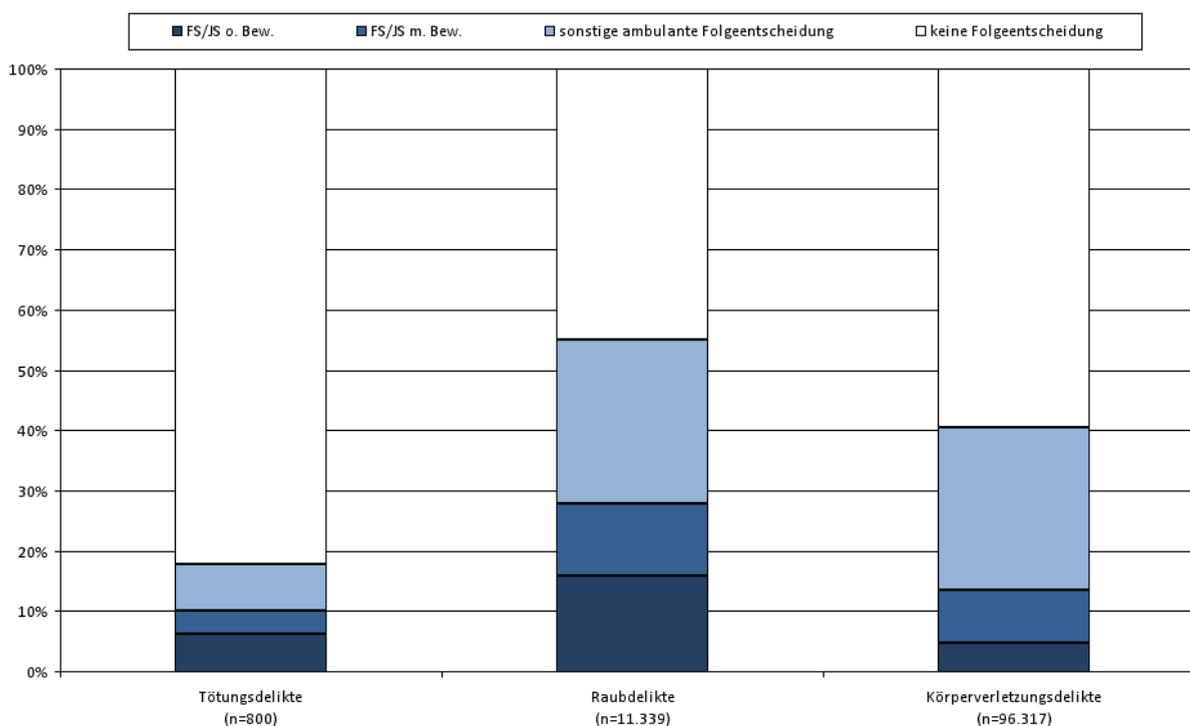
### 6.3.2. Gewaltdelikte

Für die Straftäter, die aufgrund von Gewaltdelikten verurteilt wurden, wird hier ebenfalls zusätzlich untersucht, inwiefern die Gewaltdelikte im Rahmen der kriminellen Karriere mit weiteren Gewaltdelikten und anderen Straftaten zusammentreffen. Die Grundgesamtheit der hier vorgestellten deliktbezogenen Analyse bilden alle Personen, die im Jahr 2004 eine Bezugsentscheidung aufgrund eines Gewaltdelikts aufweisen. Hierunter fallen Verurteilungen aufgrund von Tötungsdelikten (§§ 211, 212, 213 StGB), Raub- und Erpressungsdelikten (§§ 249-253<sup>76</sup>, 255, 316 a StGB) und Körperverletzungsdelikten (§§ 223, 224, 226, 227 StGB).<sup>77</sup>

#### 6.3.2.1. Allgemeiner Rückfall

In einem ersten Schritt wird die Rückfälligkeit bzw. die Legalbewährung der verschiedenen Gruppen betrachtet und dabei nach der Art der Wiederverurteilung differenziert. In einem zweiten Schritt wird der einschlägige Rückfall dargestellt.

Abb. B 6.3.2.1.1: Allgemeine Rückfallhäufigkeit nach Gewaltdelikten\*



\* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen (siehe FN 28) isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Die Rückfallraten unterscheiden sich in den einzelnen Deliktgruppen für Gewaltstraftaten deutlich voneinander: So werden nur ca. 18% aller Personen, die aufgrund von Tötungsdelikten verurteilt wurden, rückfällig, während in der Gruppe der Körperverletzungsdelikte etwa 41% und in der Grup-

<sup>76</sup> Aus pragmatischen Gründen wird neben der räuberischen Erpressung auch die einfache Erpressung hinzugenommen.

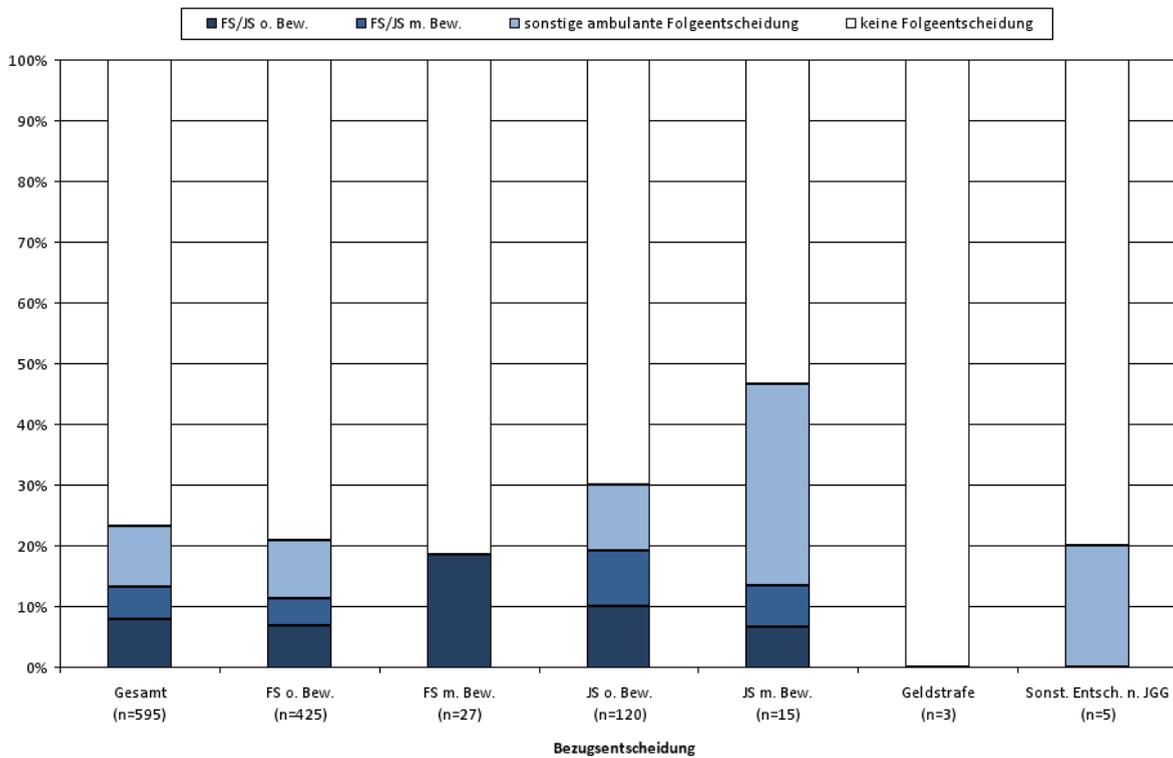
<sup>77</sup> Die §§-Angaben im Text und in den Tabellen und Abbildungen orientieren sich an der aktuellen Fassung des StGB. Ältere Fassungen des StGB wurden aber in der Programmierung der Deliktgruppen berücksichtigt, sofern das Entscheidungsdatum einer relevanten Entscheidung dies erforderte, wie z.B. bei den Vorentscheidungen.

pe der Raub- und Erpressungsdelinquenten sogar fast 55% wieder verurteilt werden (vgl. Abb. B 6.3.2.1.1 und Tab. B 6.3.2.1.1). Freilich ist hierbei zu berücksichtigen, dass dies noch keine Aussage darüber ermöglicht, welcher Art die Wiederverurteilung ist und ob die Wiederverurteilung wegen eines einschlägigen Delikts oder aufgrund einer Straftat aus einem anderen Deliktbereich geschieht.

Tab. B 6.3.2.1.1: Allgemeine Rückfallhäufigkeit nach Gewaltdelikten

	Tötungsdelikte		Raub- und Erpressungsdelikte		Körperverletzungsdelikte	
	n	%	n	%	n	%
keine Folgeentscheidung	658	82,3	5.101	45,0	57.262	59,5
Folgeentscheidung	142	17,7	6.238	55,0	39.055	40,5
FS/JS o. Bew.	49	6,1	1.788	15,8	4.636	4,8
FS/JS m. Bew.	31	3,9	1.359	12,0	8.316	8,6
sonstige ambulante Folgeentscheidung	62	7,8	3.091	27,4	26.103	27,1
Gesamt	800	100	11.339	100	96.317	100

Abb. B 6.3.2.1.2: Art der Folgeentscheidung\* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Mord und Totschlag<sup>78</sup>



\* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen (siehe FN 28) isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

<sup>78</sup> Hier werden 205 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Tötungsdelikte werden vom Gesetzgeber – gemessen am abstrakten Strafraumen – als schwerste Straftaten eingestuft. Dementsprechend fällt auf der Ebene der Bezugsentscheidungen auch die konkrete Strafzumessung der Gerichte aus: Besonders hoch liegen die Anteile von unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen ( $n= 545$  von  $595$ ;  $92\%$ )<sup>79</sup>. Die Häufigkeit von Verurteilungen zu ambulanten Sanktionen bzw. Bewährungsstrafen nach StGB und JGG ist hier sehr gering. Solche Sanktionen kommen nur beim Zusammentreffen mehrerer Milderungsmöglichkeiten in Betracht. Die Rückfallrate nach Tötungsdelikten ist, wie oben dargestellt, insgesamt eher gering.

---

<sup>79</sup> Hier nicht dargestellt ist die Anordnung isolierter Maßregeln, die bei den Tötungsdelikten eine recht hohe Rate erreicht ( $25,5\%$ ). Bei den Raubdelikten kommt die Anordnung isolierter Maßregeln in gut  $1\%$  aller Fälle vor; bei Körperverletzungsdelikten – wie bei den sonstigen Deliktformen – spielt die isolierte Anordnung von Maßregeln nahezu keine Rolle.

Übersichtstabelle 6.3.2.1.2: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Mord und Totschlag (in Prozent)*

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	595	425	27	120	15	3	5
Keine Folgeentsch.	76,8	79,1	81,5	70,0	53,3	100,0	80,0
FE, darunter	23,2	20,9	18,5	30,0	46,7	0,0	20,0
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	12,6	11,3	18,5	18,3	0,0	0,0	0,0
ü. 5 J.	0,7	0,5	3,7	0,8	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	2,5	2,6	0,0	3,3	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J.							
o.B.	1,3	0,9	7,4	1,7	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,5	0,5	0,0	0,8	0,0	0,0	0,0
6 - 12 M.							
o.B.	2,5	2,6	3,7	2,5	0,0	0,0	0,0
m.B.	3,9	3,3	0,0	7,5	0,0	0,0	0,0
bis u. 6 M.							
o.B.	0,5	0,2	3,7	0,8	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,7	0,7	0,0	0,8	0,0	0,0	0,0
<b>B. Jugendstrafe</b>	0,5	0,0	0,0	0,8	13,3	0,0	0,0
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,2	0,0	0,0	0,8	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J.							
o.B.	0,2	0,0	0,0	0,0	6,7	0,0	0,0
m.B.	0,2	0,0	0,0	0,0	6,7	0,0	0,0
6 - 12 M.							
o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>C. Geldstrafe</b>	9,2	9,4	0,0	10,8	13,3	0,0	0,0
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	0,7	0,0	0,0	0,0	20,0	0,0	20,0
Jugendarrest	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
richterl. Maßn.	0,3	0,0	0,0	0,0	13,3	0,0	0,0
Entsch. §§ 45, 47	0,3	0,0	0,0	0,0	6,7	0,0	20,0

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

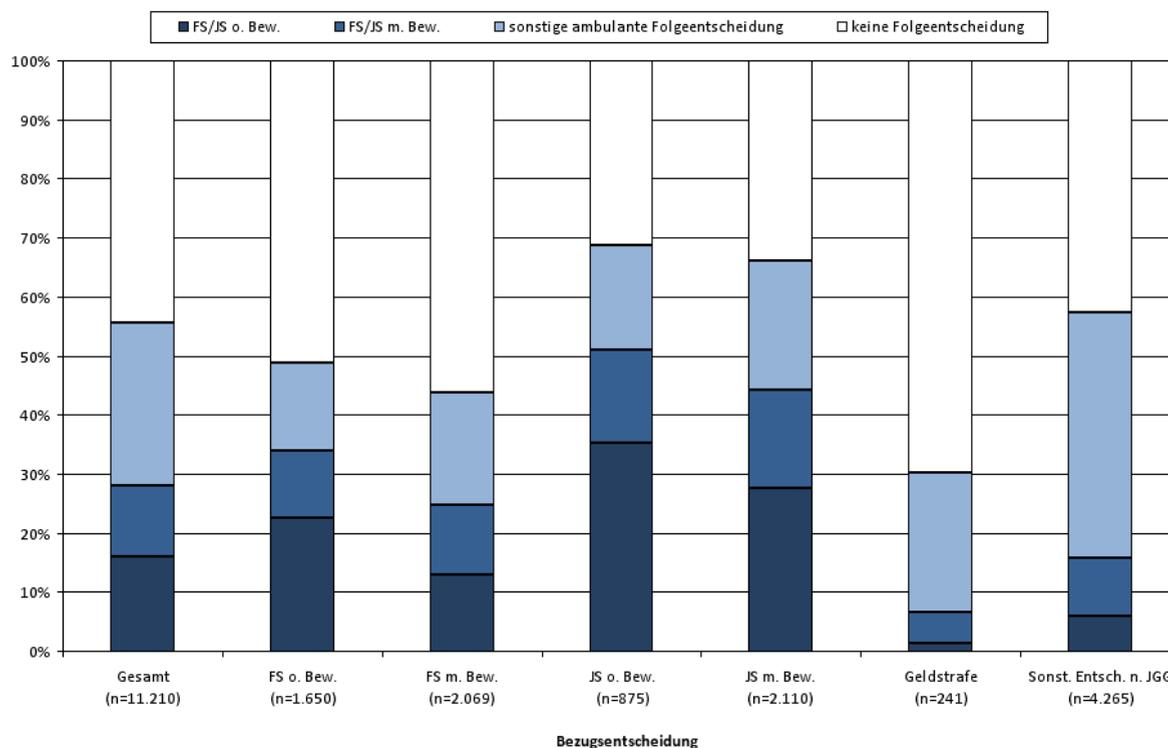
Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Abb. B 6.3.2.1.3: Art der Folgeentscheidung\* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Raub und Erpressung<sup>80</sup>



\* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen (siehe FN 28) isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Ähnlich wie bei den Tötungsdelikten liegt auch für wegen Raub- und Erpressungsdelikten erfolgte Bezugsentscheidungen der Großteil der Verurteilungen im Bereich von Freiheits- und Jugendstrafen. Allerdings spielen hier neben den unbedingten Sanktionsformen (n=2.525 von 11.210; 23%) auch die zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen eine große Rolle (n=4.179 von 11.210; 37%).

Die höchsten Legalbewährungsrate weisen die zu Geldstrafe oder zur Freiheitsstrafe mit Bewährung Verurteilten auf; eine hohe Rückfallrate ist für die zu Jugendstrafe mit und ohne Bewährung Verurteilten registriert; hier ist nicht nur die hohe Rückfallrate auffällig, sondern auch der hohe Anteil stationärer Folgeentscheidungen.

<sup>80</sup> Hier werden 129 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle 6.3.2.1.3: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Raub und Erpressung (in Prozent)*

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	11.210	1.650	2.069	875	2.110	241	4.265
Keine Folgeentsch.	44,5	51,2	56,3	31,2	33,9	69,7	42,6
FE, darunter	55,5	48,8	43,7	68,8	66,1	30,3	57,4
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	15,8	33,9	24,7	36,5	12,2	6,6	2,5
ü. 5 J.	0,4	1,4	0,3	1,9	0,1	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	1,7	4,8	1,6	6,2	1,0	0,4	0,2
ü. 1 - 2 J.							
o.B.	2,2	6,2	2,8	5,8	1,6	0,0	0,1
m.B.	1,0	2,0	1,3	2,3	0,5	1,7	0,4
6 - 12 M.							
o.B.	2,9	7,1	5,2	5,8	2,0	0,8	0,3
m.B.	3,6	5,9	5,8	7,0	3,3	2,5	1,1
bis u. 6 M.							
o.B.	1,7	3,1	3,2	3,3	1,8	0,0	0,1
m.B.	2,2	3,5	4,6	4,1	2,0	1,2	0,3
<b>B. Jugendstrafe</b>	11,9	0,0	0,0	14,5	31,9	0,0	12,5
ü. 5 J.	0,1	0,0	0,0	0,7	0,2	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	2,8	0,0	0,0	7,7	8,4	0,0	1,6
ü. 1 - 2 J.							
o.B.	3,1	0,0	0,0	2,3	10,4	0,0	2,5
m.B.	2,0	0,0	0,0	0,6	6,4	0,0	2,0
6 - 12 M.							
o.B.	0,9	0,0	0,0	1,6	2,2	0,0	1,0
m.B.	3,0	0,0	0,0	1,7	4,4	0,0	5,3
<b>C. Geldstrafe</b>	12,4	14,7	18,8	14,9	11,8	23,7	7,4
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	15,4	0,0	0,0	3,0	10,1	0,0	34,9
Jugendarrest	3,7	0,0	0,0	0,6	3,0	0,0	8,1
Schuldspruch	0,3	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,8
jrichterl. Maßn.	5,9	0,0	0,0	1,4	2,8	0,0	13,7
Entsch. §§ 45, 47	5,5	0,0	0,0	0,9	4,2	0,0	12,3

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

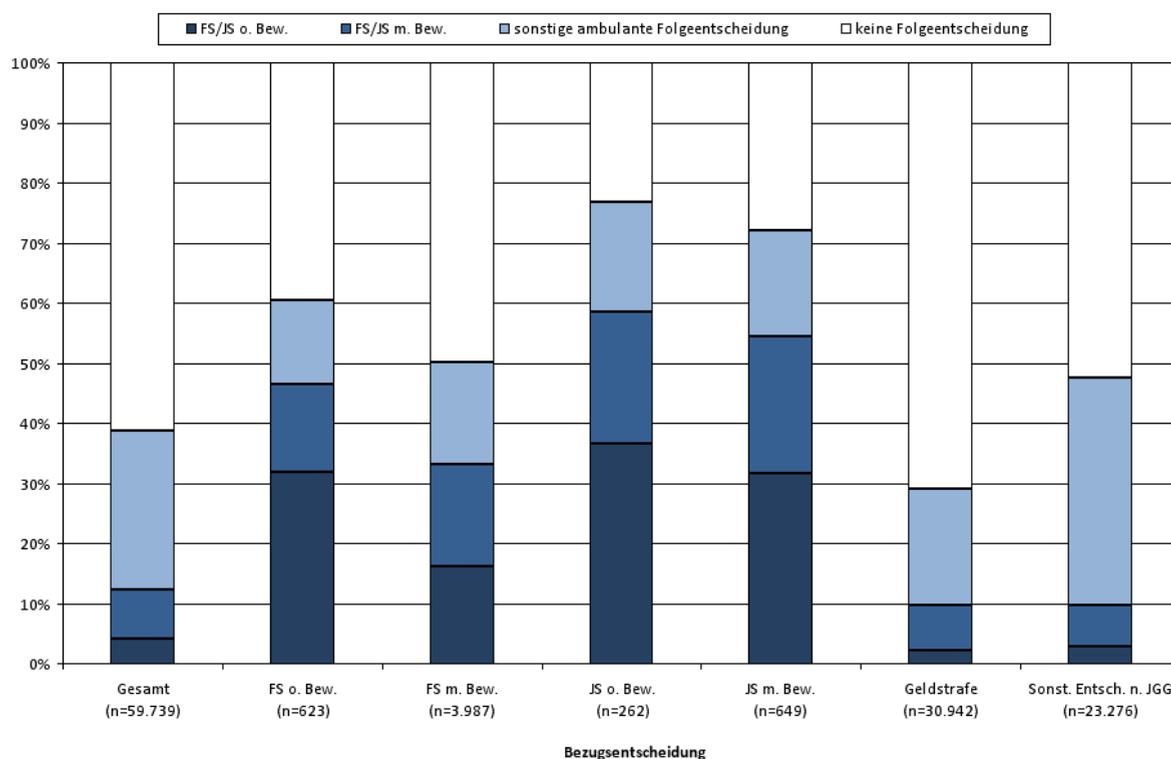
Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Abb. B 6.3.2.1.4: Art der Folgeentscheidung\* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von einfacher Körperverletzung<sup>81</sup>



\* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen (siehe FN 28) isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Einfache Körperverletzungsdelikte liegen – im Vergleich zu Tötungs- und Raub-/ Erpressungsdelikten – eher im unteren Bereich der Deliktsschwere; dies zeigt sich auch darin, dass der Anteil von freiheitsentziehenden Sanktionen bei den Bezugsentscheidungen lediglich ca. 9% (n=5.521) beträgt. Körperverletzungsdelikte werden in der Mehrzahl mit nicht freiheitsentziehenden Reaktionsformen wie Geldstrafe oder sonstigen Entscheidungen nach JGG sanktioniert (n=54.218; 91%).

Die Rückfallraten variieren je nach Sanktionsart erheblich, wobei auch die nach Jugendstrafrecht Behandelten deutlich ungünstiger abschneiden. Die kleine Gruppe der zu Jugendstrafe Verurteilten lässt mit 72% (bei Strafaussetzung) bzw. 77% (ohne Bewährung) hohe allgemeine Rückfallraten erkennen; insbesondere sind die Wiederverurteilungen zu unbedingter Freiheitsentziehung mit 31% bzw. 37% stark ausgeprägt. Aber auch die Rückfallrate nach sonstigen jugendstrafrechtlichen Entscheidungen ist mit 48% beträchtlich. Die Werte für die nach StGB Sanktionierten bewegen sich auf deutlich niedrigerem Niveau. Die Rückfallrate der mit Geldstrafe Sanktionierten liegt bei 29% (etwa dieselbe Rückfallrate wie der Durchschnitt aller Bezugsentscheidungen [33%])

<sup>81</sup> Hier werden 198 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle 6.3.2.1.4: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von einfacher Körperverletzung (in Prozent)*

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	59.739	623	3.987	262	649	30.942	23.276
Keine Folgeentsch.	61,3	39,6	50,0	23,3	28,0	70,9	52,5
FE, darunter	38,7	60,4	50,0	76,7	72,0	29,1	47,5
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	9,0	46,4	33,1	40,1	21,3	9,6	2,4
ü. 5 J.	0,1	1,4	0,3	0,0	0,2	0,1	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,5	3,0	1,9	3,8	1,7	0,5	0,1
ü. 1 - 2 J.							
o.B.	0,4	6,1	1,9	4,2	2,8	0,3	0,1
m.B.	0,8	1,3	1,9	3,4	0,8	0,9	0,3
6 - 12 M.							
o.B.	1,1	14,3	7,5	10,7	4,2	0,6	0,1
m.B.	3,3	9,0	8,7	8,8	6,3	3,9	1,2
bis u. 6 M.							
o.B.	0,7	6,7	4,4	4,6	1,5	0,5	0,1
m.B.	2,2	4,5	6,5	4,6	3,9	2,8	0,5
<b>B. Jugendstrafe</b>	3,0	0,2	0,0	18,3	33,0	0,1	6,5
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,8	0,2	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,4	0,0	0,0	6,9	7,6	0,0	0,7
ü. 1 - 2 J.							
o.B.	0,6	0,0	0,0	3,8	10,2	0,0	1,1
m.B.	0,6	0,0	0,0	2,3	4,9	0,0	1,3
6 - 12 M.							
o.B.	0,2	0,0	0,0	1,9	3,4	0,0	0,5
m.B.	1,3	0,0	0,0	2,7	6,8	0,1	3,0
<b>C. Geldstrafe</b>	14,6	13,8	16,7	14,9	13,1	19,1	8,2
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	12,0	0,0	0,0	3,4	4,5	0,2	30,3
Jugendarrest	2,5	0,0	0,0	1,1	1,7	0,1	6,3
Schuldspruch	0,2	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,6
richterl. Maßn.	4,5	0,0	0,0	1,9	1,4	0,1	11,5
Entsch. §§ 45, 47	4,7	0,0	0,0	0,4	1,2	0,1	11,8

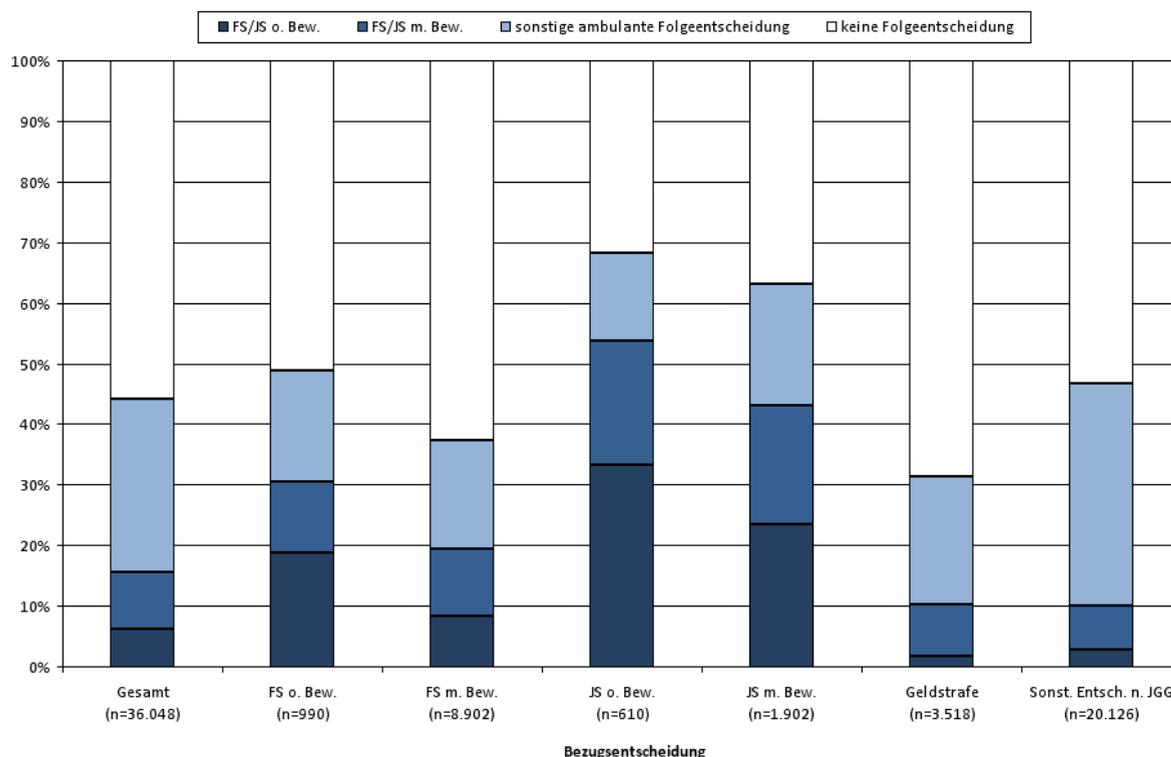
\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)  
 FS: Freiheitsstrafe  
 GS: Geldstrafe  
 JS: Jugendstrafe  
 ü.: über  
 J.: Jahre

M.: Monate  
 o.B.: ohne Bewährung  
 m.B.: mit Bewährung  
 Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)  
 richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)  
 Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Abb. B 6.3.2.1.5: Art der Folgeentscheidung\* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von schwerer und gefährlicher Körperverletzung<sup>82</sup>



\* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen (siehe FN 28) isolierten Maßregeln – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Bei der schweren und gefährlichen Körperverletzung steigt – im Vergleich zur einfachen Körperverletzung – der Anteil von Personen, die in der Bezugsentscheidung mit Freiheits- und Jugendstrafen sanktioniert werden.

Jedoch ist hier die Rückfallrate für die zu Geldstrafe Verurteilten ähnlich und für die mit Freiheitsentziehung Bestraften sogar geringer als für Personen, die aufgrund einfacher Körperverletzungsdelikte verurteilt wurden.

<sup>82</sup> Hier werden 332 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle 6.3.2.1.5: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von schwerer und gefährlicher Körperverletzung (in Prozent)*

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	36.048	990	8.902	610	1.902	3.518	20.126
Keine Folgeentsch.	55,9	51,1	62,7	31,8	36,9	68,7	53,3
FE, darunter	44,1	48,9	37,3	68,2	63,1	31,3	46,7
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	9,5	30,4	19,4	38,0	16,4	10,1	2,6
ü. 5 J.	0,1	0,9	0,2	0,5	0,2	0,1	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,7	3,2	1,3	4,9	1,5	0,4	0,1
ü. 1 - 2 J.							
o.B.	0,8	4,8	1,6	6,7	1,6	0,4	0,1
m.B.	0,8	1,2	1,6	3,0	1,1	1,0	0,3
6 - 12 M.							
o.B.	1,2	6,0	3,0	4,6	2,5	0,5	0,1
m.B.	3,2	5,5	5,6	9,8	5,1	4,4	1,4
bis u. 6 M.							
o.B.	0,8	3,7	2,2	3,9	1,9	0,3	0,0
m.B.	1,9	5,1	3,9	4,6	2,6	3,0	0,5
<b>B. Jugendstrafe</b>	5,5	0,0	0,0	15,7	26,4	0,2	6,8
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	1,0	0,1	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,9	0,0	0,0	6,6	5,9	0,0	0,8
ü. 1 - 2 J.							
o.B.	1,0	0,0	0,0	3,3	7,6	0,0	1,0
m.B.	1,1	0,0	0,0	1,5	5,6	0,0	1,4
6 - 12 M.							
o.B.	0,5	0,0	0,0	1,8	2,2	0,0	0,6
m.B.	2,0	0,0	0,0	1,6	5,0	0,1	3,0
<b>C. Geldstrafe</b>	12,9	18,2	17,7	12,5	13,6	20,8	9,1
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	16,1	0,0	0,0	1,8	6,5	0,1	28,2
Jugendarrest	3,6	0,0	0,0	0,2	2,4	0,0	6,2
Schuldspruch	0,4	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,7
richterl. Maßn.	6,1	0,0	0,0	1,1	1,9	0,0	10,7
Entsch. §§ 45, 47	6,0	0,0	0,0	0,5	1,9	0,1	10,5

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)  
 FS: Freiheitsstrafe  
 GS: Geldstrafe  
 JS: Jugendstrafe  
 ü.: über  
 J.: Jahre

M.: Monate  
 o.B.: ohne Bewährung  
 m.B.: mit Bewährung  
 Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)  
 richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)  
 Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

### 6.3.2.2. Einschlägiger Rückfall

Für die deliktbezogene Analyse des Rückfalls wird die abstrakt schwerste Straftat einer Folgeentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen (Tötungsdelikte, Raub und Erpressung oder Körperverletzung) zugeordnet. Gibt es mehrere Folgeentscheidungen, wird die Person nach einem hierarchischen Prinzip den relevanten Rückfallgruppen zugeordnet: Tritt in den Folgeentscheidungen (auch) das Delikt wieder auf, das auch der Bezugsentscheidung zugrunde lag, wird die Person in die Kategorie „auch einschlägige Rückfälle“ subsumiert. Kommt es im Rahmen der Folgeentscheidungen nicht zu einer Verurteilung aufgrund des gleichen, aber (unter anderem) aufgrund eines anderen Gewaltdelikts, wird die Person in die Kategorie „auch sonstige Gewaltdelikte“ aufgenommen. Personen, die in der Folge nicht erneut aufgrund von Gewaltdelikten verurteilt werden, aber (min.) eine Folgeentscheidung haben, stellen die Fälle der Kategorie „nur andere Delikte“. Personen, die im Beobachtungszeitraum nicht erneut verurteilt werden, haben „keine Folgeentscheidung“. Diese Deliktkategorien werden ebenfalls auf der Ebene der Vorentscheidungen differenziert.

Zusammenfassend ergibt sich also folgende Struktur was die deliktspezifische Erfassung der Vor-, Bezugs- und Folgeentscheidung angeht:

Tab. B 6.3.2.2.1: *Deliktgruppen der Vor-, Bezugs- und Folgeentscheidung bei Gewaltdelikten*<sup>83</sup>

Vorentscheidungen	Bezugsentscheidungen	Rückfall
Tötungsdelikte	Tötungsdelikte (§§ 211-213 StGB)	Tötungsdelikte
Raub u. Erpressungsdelikte	Raub- u. Erpressungsdelikte (§§ 249-253, 255, 316 a StGB)	Raub u. Erpressungsdelikte
Körperverletzungsdelikte	Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224, 226, 227 StGB)	Körperverletzungsdelikte
Sonstige Delikte		Sonstige Delikte
Keine Vorentscheidungen		Keine Folgeentscheidung

<sup>83</sup> Die §§-Angaben im Text und in Tabellen und Abbildungen orientieren an der aktuellen Fassung des StGB. Ältere Fassungen des StGB wurden aber in der Programmierung der Deliktgruppen berücksichtigt, sofern das Entscheidungsdatum einer relevanten Entscheidung dies erforderte, wie z.B. bei den Vorentscheidungen.

Abb. B 6.3.2.2.2: Rückfalldelikt bei Tötungsdelikten

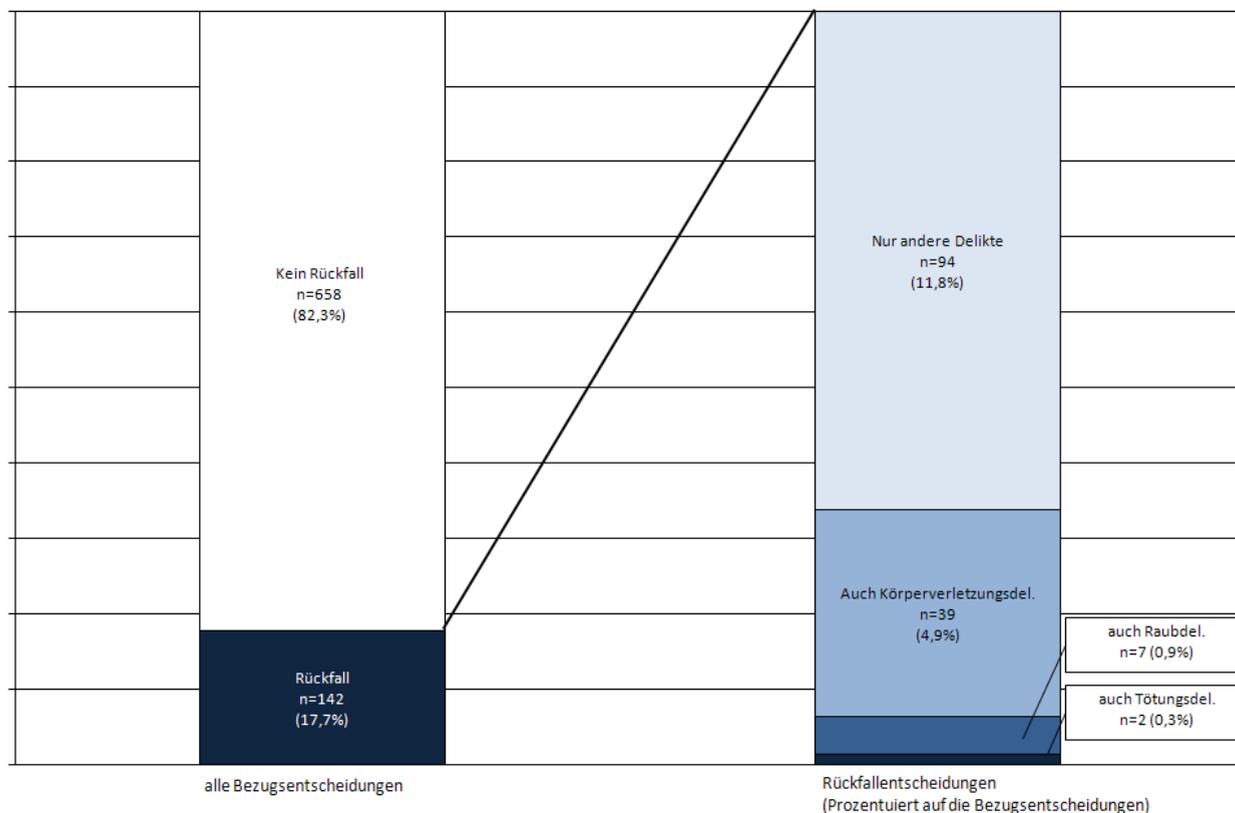


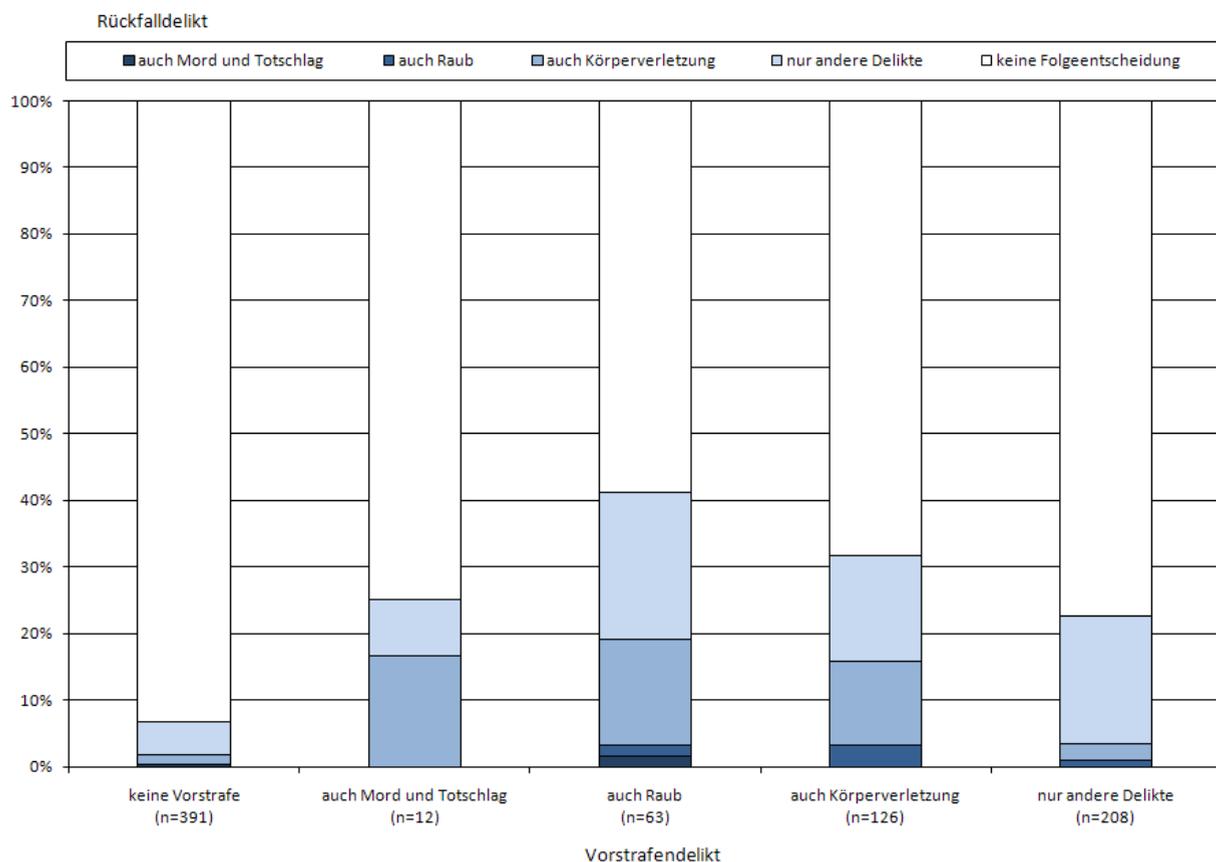
Abbildung B 6.3.2.2.2 zeigt, dass der Großteil der aufgrund eines Tötungsdelikts verurteilten Personen nicht rückfällig wird (82%). Jeder Sechzehnte (6%) wird mit einem Gewaltdelikt rückfällig. Allerdings stellen erneute Tötungsdelikte mit 0,3% ein seltenes Ereignis dar. Auf 800 Personen, die wegen eines Tötungsdelikts verurteilt werden, kommen zwei Personen, die wiederum wegen eines Tötungsdelikts in Erscheinung treten. Etwas häufiger sind Raub und Erpressung (0,9%) und insbesondere Körperverletzungsdelikte (4,9%) zu finden.

Um die kriminelle Karriere von Tötungsdelinquenten genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse mit einbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen wird dabei die abstrakt schwerste Straftat einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abbildung B 6.3.2.2.3 (einen entsprechenden Überblick über die Häufigkeiten gibt Tabelle B 6.3.2.2.3) zeigt den Rückfall in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorentscheidung bei Tätern, die aufgrund von Tötungsdelikten verurteilt wurden: Etwas weniger als die Hälfte der aufgrund von Tötungsdelikten verurteilten Personen, ist nicht vorbestraft (48,9%), wenn Vorstrafen vorliegen, handelt es sich zumeist um sonstige Delikte (26%) oder Körperverletzungsdelikte (16%).

Sehr niedrig ist die allgemeine Rückfallrate, wenn eine Person keine Vorentscheidung aufweist (7%). Die höchste allgemeine Rückfallrate zeigen Tötungsdelinquenten, die aufgrund von Raub- und Erpressungsdelikten vorbestraft sind.

Abb. B 6.3.2.2.3: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen Tötungsdelikten*

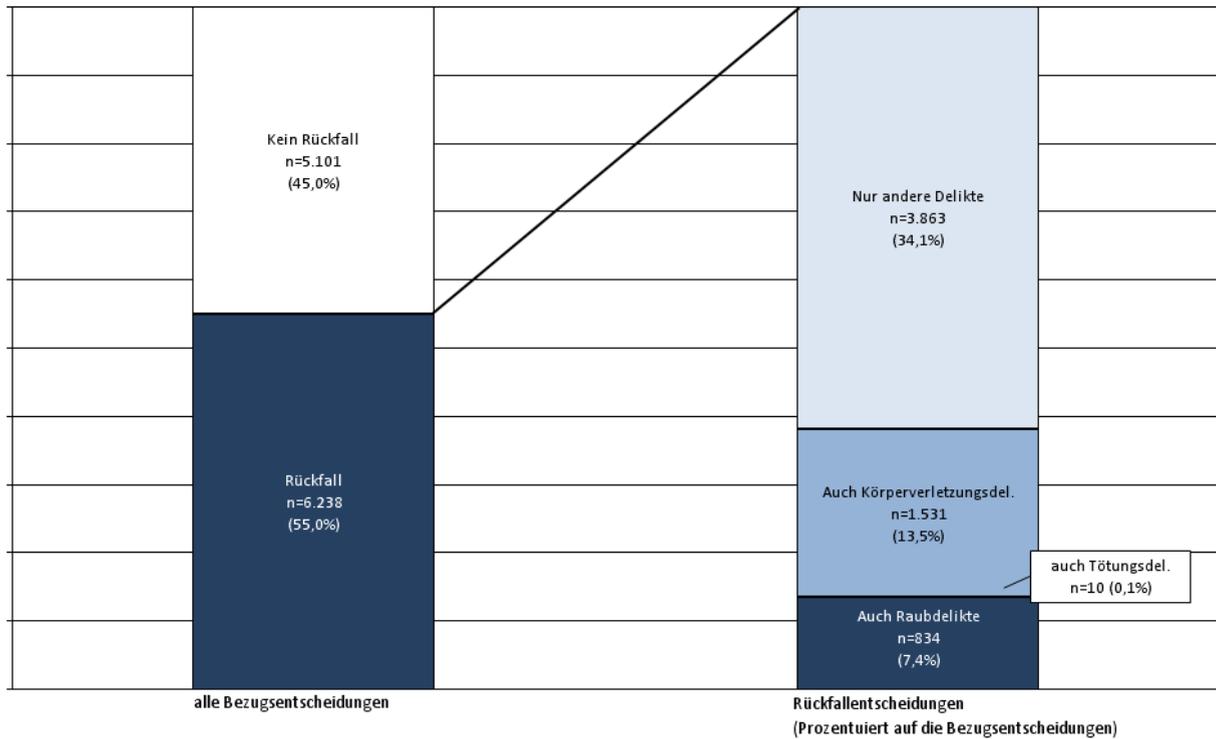


Tab. B 6.3.2.2.3: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen Tötungsdelikten*

			Deliktgruppe der Vorentscheidung					Gesamt	
			keine Vorstrafe	auch Mord und Totschlag	auch Raub u. Erpressung	auch Körperverletzung	nur andere Delikte		
Deliktgruppe der Folgeentscheidungen	keine Folgeentscheidung	n	365	9	37	86	161	659	
		%	93,4	75,0	58,7	68,3	77,4	82,3	
	Folgeentscheidung	n	26	3	26	40	47	142	
		%	6,6	25,0	41,3	31,7	22,6	17,7	
	auch Mord und Totschlag	n	1	0	1	0	0	2	
		%	0,3	0,0	1,6	0,0	0,0	0,3	
	auch Raub u. Erpressung	n	0	0	1	4	2	8	
		%	0,0	0,0	1,6	3,2	1,0	1,0	
	auch Körperverletzung	n	6	2	10	16	5	38	
		%	1,5	16,7	15,9	12,7	2,4	4,8	
	nur andere Delikte	n	19	1	14	20	40	94	
		%	4,8	8,3	22,2	15,9	19,2	11,8	
	Gesamt			391	12	63	126	208	800

Betrachten wir die Gruppe der Personen, die aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts verurteilt wurden, ergibt sich das folgende Bild:

Abb. B 6.3.2.2.4: Rückfalldelikt bei Raub und Erpressung



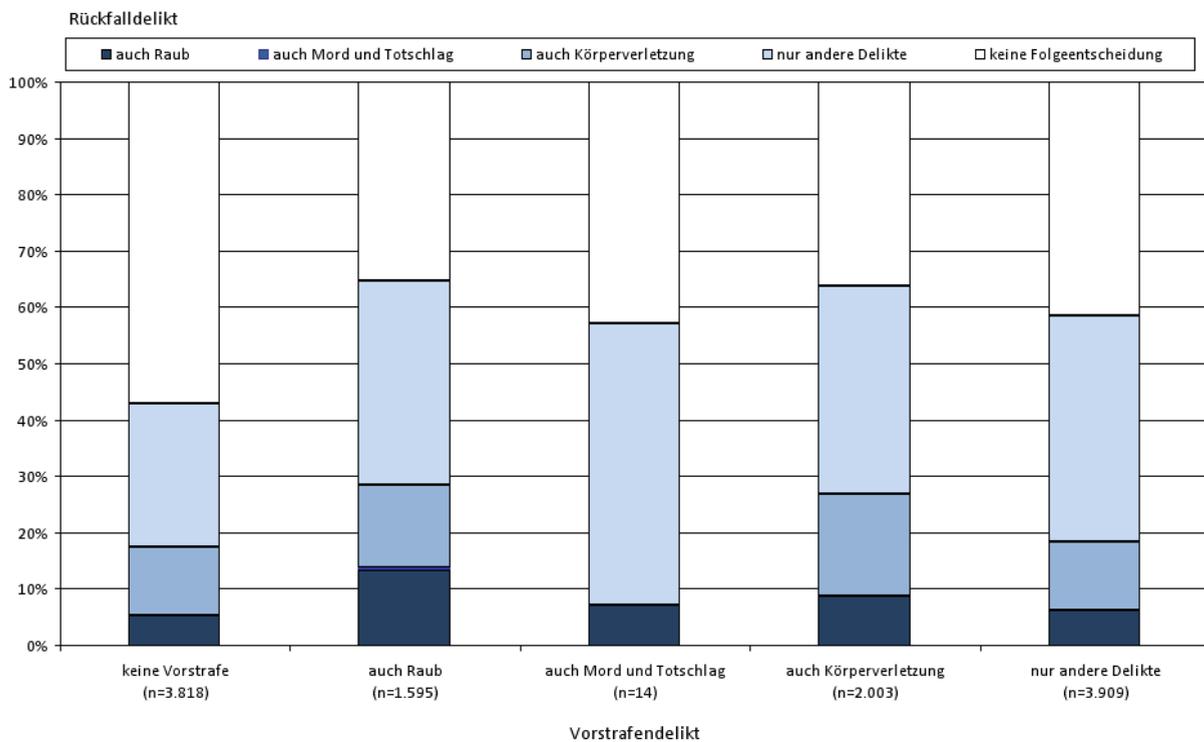
Mehr als die Hälfte aller aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts erfassten Personen werden rückfällig. Dabei spielen erneute Gewaltdelikte eine große Rolle; besonders Körperverletzungsdelikte, aber auch Raub- und Erpressungsdelikte treten in der Folge mit 13 bzw. 7% recht häufig auf. 34% der aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts Verurteilten werden in der Folge ausschließlich aufgrund sonstiger Delikte verurteilt.

Darüber hinaus lassen sich auch die Delikte der Vorentscheidungen in die Analyse mit einbeziehen:

Zwei Drittel aller wegen eines Raub- und Erpressungsdelikts verurteilten Personen sind bereits vorbestraft (66,3%), ca. 1/3 der Personen wurde bereits (min.) einmal wegen eines Gewaltdelikts verurteilt (32%). Relativ häufig sind auch einschlägige Vorstrafen (14,2%).

Am niedrigsten liegt die Rückfallrate in der Gruppe der nicht vorbestraften Personen (ca. 42,9%). Bei allen Gruppen von vorbestraften Personen liegen die Rückfallraten relativ hoch; sie schwanken um 60%. Besonders deutlich ist bei den Raub- und Erpressungsdelinquenten, dass Personen, die bereits wegen Raubes oder einer Erpressung vorbestraft sind, erneut wegen eines Raub- oder Erpressungsdeliktes rückfällig werden (vgl. Abb. B 6.3.2.2.5 und Tab. B 6.3.2.2.5).

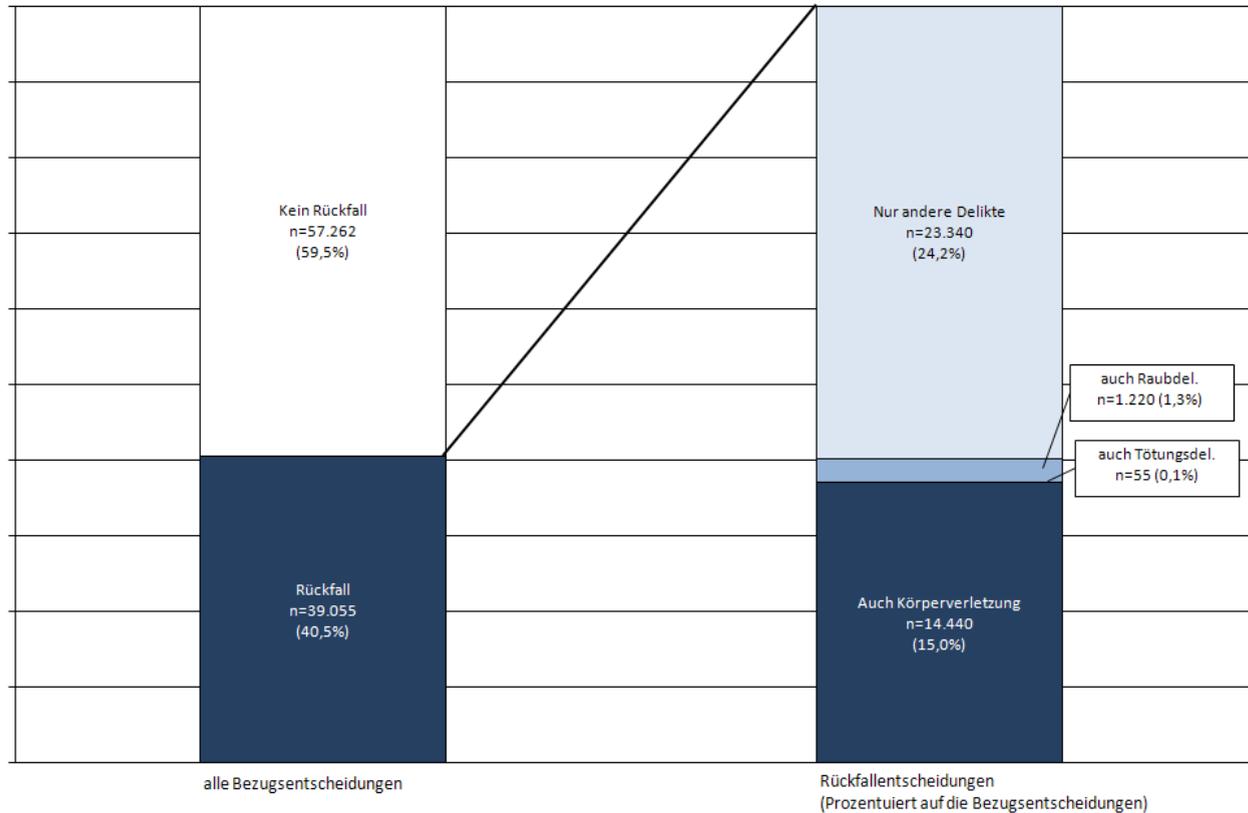
Abb. B 6.3.2.2.5: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen Raub- und Erpressungsdelikten*



Tab. B 6.3.2.2.5: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen Raub- und Erpressungsdelikten*

		Deliktgruppe der Vorentscheidung					Gesamt		
		keine Vorstrafe	auch Raub u. Erpressung	auch Mord und Totschlag	auch Körperverletzung	nur andere Delikte			
Deliktgruppe der Folgeentscheidungen	keine Folgeentscheidung	n	2.181	564	6	726	1.624	5.101	
		%	57,1	35,4	42,9	36,2	41,5	45,0	
	Folgeentscheidung	n	1.637	1.031	8	1.277	2.285	6.238	
		%	42,9	64,6	57,1	63,8	58,5	55,0	
	auch Raub u. Erpressung	n	202	214	1	173	244	834	
		%	5,3	13,4	7,1	8,6	6,2	7,4	
	auch Mord und Totschlag	n	2	6	0	2	0	10	
		%	0,1	0,4	0,0	0,1	0,0	0,1	
	auch Körperverletzung	n	461	235	0	362	473	1.531	
		%	12,1	14,7	0,0	18,1	12,1	13,5	
	nur andere Delikte	n	972	576	7	740	1.568	3.863	
		%	25,5	36,1	50,0	36,9	40,1	34,1	
	Gesamt			3.818	1.595	14	2.003	3.909	11.339

Abb. B 6.3.2.2.6: Rückfalldelikt nach einem Körperverletzungsdelikt

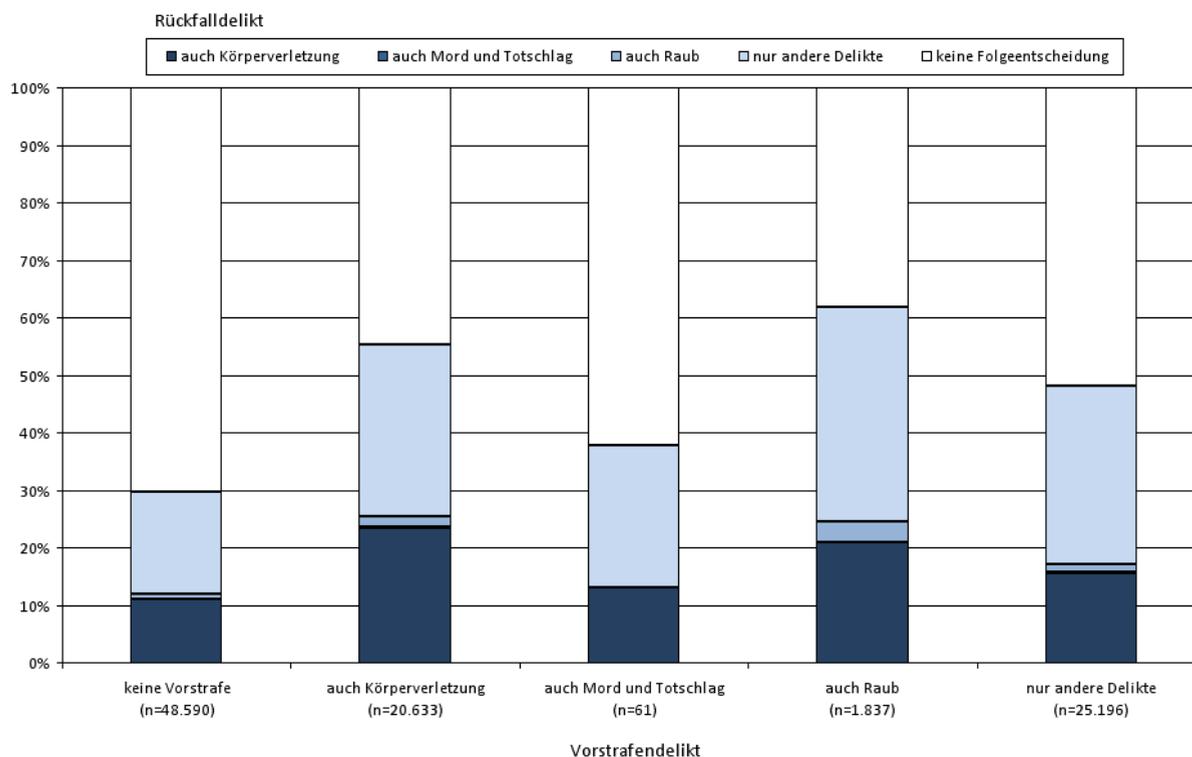


Bei den Körperverletzungsdelikten liegt die Rückfallrate mit 41% niedriger als bei Raub und Erpressung. Der einschlägige Rückfall mit erneuten Körperverletzungsdelikten spielt hier eine besonders große Rolle (15%); Tötungs- oder Raub- und Erpressungsdelikte kommen eher selten vor (1,4%).

Bezieht man die Deliktart der Vorentscheidung(en) in die Analyse mit ein, so zeigt sich auch auf dieser Ebene ein besonders großer Anteil einschlägiger Delikte: Ca. 50% aller aufgrund eines Körperverletzungsdelikts Verurteilten oder aus Haft Entlassenen sind vorbestraft, dabei handelt es sich in 21% aller Fälle um eine einschlägige Vorstrafe.

Am wenigsten häufig sind Rückfälle in der Gruppe der nicht vorbestraften Personen (ca. 30%). Die höchste Rückfallrate zeigen Körperverletzungsdelinquenten, die eine Vorentscheidung aufgrund von Raub- und Erpressungsdelikten aufweisen; die höchste einschlägige Rückfallrate (23%) allerdings erreichen die aufgrund eines Körperverletzungsdelikts Verurteilten, die bereits einschlägig vorbestraft sind (vgl. Abb. B 6.3.2.2.7 und Tab. B 6.3.2.2.7).

Abb. B 6.3.2.2.7: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen Körperverletzungsdelikten*



Tab. B 6.3.2.2.7: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen Körperverletzungsdelikten*

		Deliktgruppe der Vorentscheidung					Gesamt	
		keine Vorstrafe	auch Körperverletzung	auch Mord und Totschlag	auch Raub u. Erpressung	nur andere Delikte		
Deliktgruppe der Folgeentscheidungen	keine Folgeentscheidung	n	34.199	9.220	38	702	13.103	57.262
		%	70,4	44,7	62,3	38,2	52,0	59,5
	Folgeentscheidung	n	14.391	11.413	23	1.135	12.093	39.055
		%	29,6	55,3	37,7	61,8	48,0	40,5
	auch Körperverletzung	n	5.301	4.821	8	383	3.927	14.440
		%	10,9	23,4	13,1	20,8	15,6	15,0
	auch Mord und Totschlag	n	11	26	0	1	17	55
		%	0,0	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1
	auch Raub u. Erpressung	n	425	383	0	64	348	1.220
		%	0,9	1,9	0,0	3,5	1,4	1,3
	nur andere Delikte	n	8.654	6.183	15	687	7.801	23.340
		%	17,8	30,0	24,6	37,4	31,0	24,2
Gesamt			48.590	20.633	61	1.837	25.196	96.317

## 7. Differenzierung der Folgeentscheidung nach Bundesländern

Da die Eintragungen des Bundeszentralregisters die Kennzeichnung des Bundeslandes, in dem die gerichtliche Entscheidung getroffen wurde, enthalten, ist es im Prinzip möglich, die Ergebnisse der Rückfalluntersuchung länderspezifisch aufzubereiten. Eine Analyse der länderspezifischen Abweichungen der Rückfallraten setzt allerdings eine sorgfältige Recherche der Hintergründe voraus, die den Umfang der vorliegenden Studie und die Auswertungsmöglichkeiten der zugrundeliegenden Datenbasis bei Weitem übersteigen würde. Aus diesem Grund werden hier nicht die länderbezogenen Einzelergebnisse dargestellt, vielmehr werden die Länderergebnisse lediglich unter Angabe der Spannweite (Minimum/Maximum) präsentiert, damit deutlich wird, dass die Rückfallraten eine erhebliche Schwankungsbreite im Bundesgebiet aufweisen.

In allen Bundesländern ist unter den Bezugsentscheidungen die Geldstrafe die häufigste Sanktion mit einem Anteil von ca. 42 bis 59%, gefolgt von den Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG mit einem Anteil von 18,5 bis 33%. Sehr viel seltener finden sich alle anderen Strafformen, wie z.B. die Freiheitsstrafen mit Bewährung<sup>84</sup> mit 6 bis 11,5% und die sonstigen Entscheidungen nach JGG mit 4 bis 10%. Freiheitsstrafen ohne Bewährung kommen mit 1 bis 3% in den meisten Bundesländern ähnlich häufig vor wie Jugendstrafen mit Bewährung<sup>85</sup> mit einem Anteil von 1% bis 2%. Jugendstrafen ohne Bewährung und isolierte Maßregeln sind in allen Bundesländern sehr selten (weniger als 1%).

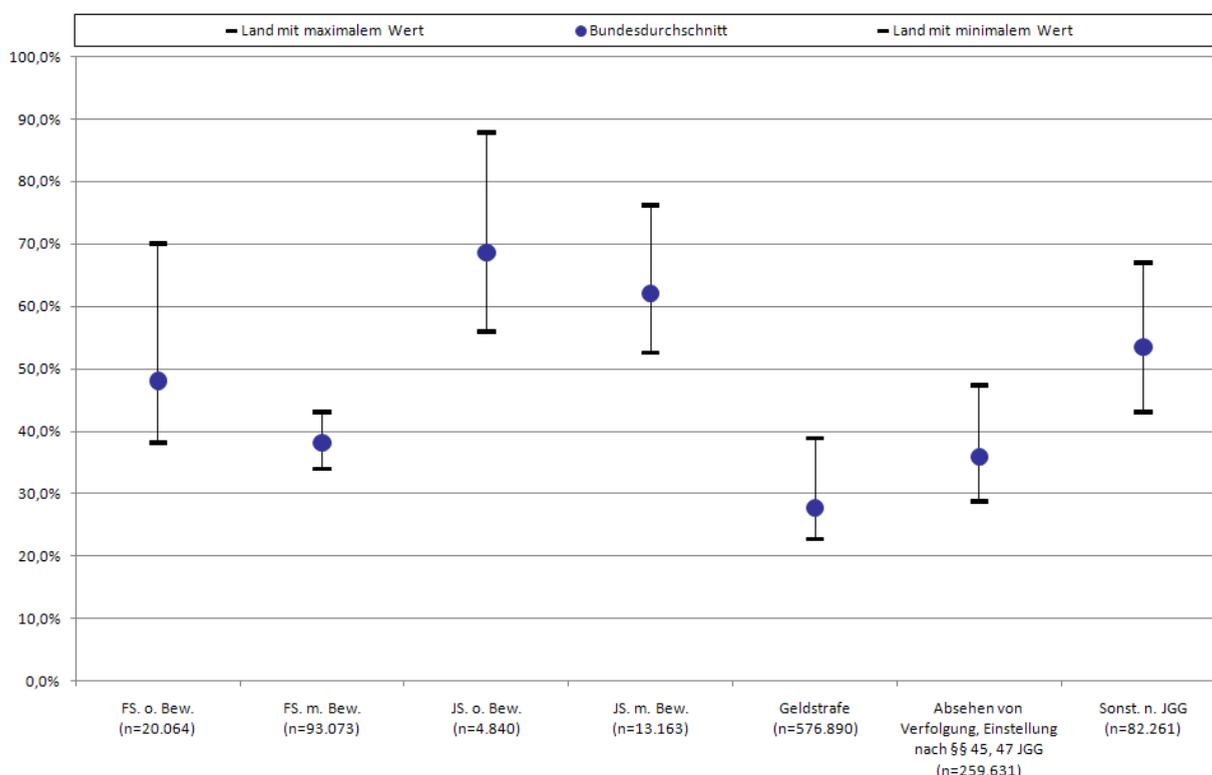
In allen Bundesländern findet sich mit geringfügigen Schwankungen der typische Altersverlauf bei den Personen mit einer Bezugsentscheidung im Jahr 2004. Der Anteil von Frauen unter allen Bezugsentscheidungen im Jahr 2004 variiert in den einzelnen Bundesländern zwischen 21,8 und 16,8%, im Bundesdurchschnitt liegt er bei 20,7%. Allerdings schwankt der Ausländeranteil deutlich mit Werten zwischen 27 und 5% in den einzelnen Bundesländern; im Bundesdurchschnitt beträgt er 19%. Auch beim Anteil nicht vorbestrafter Personen finden sich deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern. Während im Bundesdurchschnitt 57% aller Personen mit Bezugsentscheidung im Jahr 2004 nicht vorbestraft sind, liegt ihr Anteil in den einzelnen Bundesländern zwischen 62 und 45%. Diese Zahlen machen deutlich, dass die von der Strafjustiz zu behandelnden Personen in ihrer Zusammensetzung nicht gleich sind, sondern sich in Hinblick auf Merkmale, die mit der Strafzumessung und dem Rückfall korrelieren, von Bundesland zu Bundesland deutlich unterscheiden. Insofern ist es auch plausibel, dass die Rückfallraten von Land zu Land unterschiedlich ausfallen.

---

<sup>84</sup> Vergleiche auch die länderbezogenen Zahlen in 4.7.

<sup>85</sup> Vergleiche auch die länderbezogenen Zahlen in 4.7.

Abb. B 7: Rückfallraten in den Bundesländern  
– differenziert nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung –



Tab. B 7: Rückfallraten in den Bundesländern  
– differenziert nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung –

		Rückfallraten der Bundesländer			
		Gesamt	Minimale Rückfallrate	Bundesschnitt	Maximale Rückfallrate
Sanktionsart der Bezugsentscheidung	FS o. Bew.	20.064	38,2%	48,1%	70,0%
	FS m. Bew.	93.073	34,0%	38,1%	43,1%
	JS o. Bew.	4.840	56,0%	68,6%	87,9%
	JS m. Bew.	13.163	52,6%	62,1%	76,2%
	Geldstrafe	576.890	22,7%	27,8%	38,9%
	Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG	259.631	28,7%	36,0%	47,4%
	Sonst. n. JGG	82.261	43,1%	53,4%	67,0%

Abbildung B 7 (siehe auch Tabelle B 7) zeigt die Rückfallraten nach einzelnen Sanktionsformen im Bundesdurchschnitt sowie die minimalen und maximalen Rückfallraten derjenigen Länder, die am deutlichsten vom Bundesdurchschnitt abweichen. Zwischen den Bundesländern lassen sich klare Unterschiede in den Rückfallraten erkennen: Während z.B. die Rückfallrate nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung im Bundesdurchschnitt 48% beträgt, gibt es ein Bundesland, in dem die Rückfallrate rund 10% niedriger liegt, aber auch ein Bundesland, in dem die Rückfallrate um über 20% höher, also bei rund 70% liegt. Die Spannweite (Differenz zwischen minimaler und maximaler Rückfallrate) ist bei Freiheitsstrafen (32 Prozentpunkte) und Jugendstrafen (32 Prozentpunkte) ohne Bewäh-

rung am höchsten, gefolgt von den Rückfallraten nach Jugendstrafen mit Bewährung und sonstigen Entscheidungen nach JGG (jeweils knapp 24 Prozentpunkte). Etwas ähnlicher gestalten sich die Rückfallraten bei Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG (Spannweite von 19 Prozentpunkten) und Geldstrafen (Spannweite von 16 Prozentpunkten). Am geringsten ist die Schwankungsbreite beim Rückfall nach Freiheitsstrafen mit Bewährung (9 Prozentpunkte).

Grundsätzlich ist denkbar, die für die Unterschiede möglicherweise verantwortlichen Faktoren, wie Alter, Nationalität, Geschlecht, Deliktart und Vorstrafen, differenzierend heranzuziehen; dann dürfte sich für entsprechend differenzierte Gruppen ergeben, dass die Unterschiede zwischen den Bundesländern kleiner werden.



**Teil C**  
**Anhang: Übersichtstabellen**

## Tabellenverzeichnis

Übersichtstabelle 2.4a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung .....	160
Übersichtstabelle 3.1.1.a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung .....	161
Übersichtstabelle 3.1.1.1:	Schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung als Bezugsentscheidung in Prozent .....	162
Übersichtstabelle 3.1.1.1.a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung als Bezugsentscheidung .....	163
Übersichtstabelle 3.1.1.2:	Schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei Freiheitsstrafen mit Bewährung als Bezugsentscheidung in Prozent.....	164
Übersichtstabelle 3.1.1.2.a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei Freiheitsstrafen mit Bewährung als Bezugsentscheidung.....	165
Übersichtstabelle 3.1.1.3:	Schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei Jugendstrafen ohne Bewährung als Bezugsentscheidung in Prozent .....	166
Übersichtstabelle 3.1.1.3.a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei Jugendstrafen ohne Bewährung als Bezugsentscheidung .....	167
Übersichtstabelle 3.1.1.4:	Schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei Jugendstrafen mit Bewährung als Bezugsentscheidung in Prozent.....	168
Übersichtstabelle 3.1.1.4.a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei Jugendstrafen mit Bewährung als Bezugsentscheidung.....	169
Übersichtstabelle 3.1.1.5:	Schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei Geldstrafen als Bezugsentscheidung in Prozent .....	170
Übersichtstabelle 3.1.1.5.a:	Schwerste Folgeentscheidung und Altersgruppen bei Geldstrafen als Bezugsentscheidung.....	171
Übersichtstabelle 3.1.1.6:	Schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei sonstigen Entscheidungen gemäß JGG als Bezugsentscheidung in Prozent.....	172

---

Übersichtstabelle 3.1.1.6a:	Schwerste Folgeentscheidung und Altersgruppen bei sonstigen Entscheidungen gemäß JGG als Bezugsentscheidung .....	173
Übersichtstabelle 3.1.4a:	Schwerste Folgeentscheidungen nach Alters- und Bezugsentscheidungsgruppen .....	174
Übersichtstabelle 3.1.6a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Alters- und Sanktionsgruppe der Bezugsentscheidung für Erwachsene .....	175
Übersichtstabelle 3.2a.:	Schwerste Folgeentscheidung nach Geschlecht und Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung .....	176
Übersichtstabelle 3.3a.:	Schwerste Folgeentscheidung nach Nationalität und Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung .....	177
Übersichtstabelle 4.1a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Sanktionsgruppe .....	178
Übersichtstabelle 4.2a:	Schwerste Folgeentscheidung nach der Anzahl der Tagessätze .....	179
Übersichtstabelle 4.3a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot .....	180
Übersichtstabelle 4.4a:	Schwerste Folgeentscheidung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen .....	181
Übersichtstabelle 4.5a.:	Schwerste Folgeentscheidung bei unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen nach Sanktionsdauer der Bezugsentscheidung .....	182
Übersichtstabelle 4.6.1a:	Schwerste Folgeentscheidung nach bedingter und unbedingter Jugendstrafe (bis einschl. 2 Jahre) und Strafrestausssetzung bzw. Vollverbüßung .....	183
Übersichtstabelle 4.6.2a:	Schwerste Folgeentscheidung nach bedingter und unbedingter Freiheitsstrafe (bis einschl. 2 Jahre) und Strafrestausssetzung bzw. Vollverbüßung .....	184
Übersichtstabelle 4.7.1.16a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Aussetzungen von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht .....	185
Übersichtstabelle 4.7.1.17a:	Schwerste Folgeentscheidung nach restausgesetzten unbedingten Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht .....	186

Übersichtstabelle 4.7.3.2a:	Schwerste Folgeentscheidung der unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßer und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen .....	187
Übersichtstabelle 5.1a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Anzahl und Art der schwersten Voreintragung mit einbezogenen Entscheidungen (Jugendliche und Heranwachsende) .....	188
Übersichtstabelle 5.2a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Anzahl und Art der schwersten Voreintragung mit einbezogenen Entscheidungen (Erwachsene) .....	189
Übersichtstabelle 5.3.2a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Art der schwersten Voreintragung und Sanktion der Bezugseitscheidung* (Jugendliche und Heranwachsende) .....	190
Übersichtstabelle 5.3.3a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Art der schwersten Voreintragung und Sanktion der Bezugseitscheidung* (Erwachsene) .....	191
Übersichtstabelle 6.1a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Deliktgruppe des Bezugsdelikts .....	192
Übersichtstabelle 6.2.1a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von einfachem Diebstahl .....	193
Übersichtstabelle 6.2.2a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von besonders schwerem und qualifiziertem Diebstahl .....	194
Übersichtstabelle 6.2.3a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Betrug .....	195
Übersichtstabelle 6.2.4a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Verkehrsdelikten unter Alkoholeinfluss .....	196
Übersichtstabelle 6.2.5a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss .....	197
Übersichtstabelle 6.2.6a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Fahren ohne Fahrerlaubnis .....	198
Übersichtstabelle 6.2.7a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von BtMG-Delikten .....	199

---

Übersichtstabelle 6.3.1.1.2a: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexueller Nötigung und Vergewaltigung .....	200
Übersichtstabelle 6.3.1.1.3a: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexuellem Missbrauch .....	201
Übersichtstabelle 6.3.1.1.4a: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund exhibitionistischer Handlungen .....	202
Übersichtstabelle 6.3.2.1.2a: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Mord und Totschlag .....	203
Übersichtstabelle 6.3.2.1.3a: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Raub und Erpressung .....	204
Übersichtstabelle 6.3.2.1.4a: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von einfacher Körperverletzung .....	205
Übersichtstabelle 6.3.2.1.5a: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von schwerer und gefährlicher Körperverletzung.....	206

Übersichtstabelle 2.4a: Schwerste Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	1.049.921	20.064	93.073	4.840	13.162	576.890	341.892
Keine Folgeentsch.	695.571	10.421	57.601	1.521	4.990	416.481	204.557
FE, darunter	354.350	9.643	35.472	3.319	8.172	160.409	137.335
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	89.034	7.099	22.373	1.895	2.293	48.911	6.463
ü. 5 J.	830	121	178	40	25	410	56
ü. 2 - 5 J.	5.426	819	1.358	291	204	2.414	340
ü. 1 - 2 J. o.B.	5.548	1.140	1.850	314	245	1.744	255
m.B.	6.931	221	1.257	112	144	4.368	829
6 - 12 M. o.B.	10.696	1.760	4.343	370	453	3.348	422
m.B.	25.812	1.123	5.280	354	555	15.775	2.725
bis u. 6 M. o.B.	8.930	1.102	3.720	204	288	3.290	326
m.B.	24.861	813	4.387	210	379	17.562	1.510
<b>B. Jugendstrafe</b>	20.125	2	28	642	3.454	669	15.330
ü. 5 J.	123	0	0	25	14	5	79
ü. 2 - 5 J.	2.837	1	1	268	822	110	1.635
ü. 1 - 2 J. o.B.	3.859	1	5	148	1.091	95	2.519
m.B.	3.627	0	12	48	626	161	2.780
6 - 12 M. o.B.	1.822	0	3	84	338	57	1.340
m.B.	7.857	0	7	69	563	241	6.977
<b>C. Geldstrafe</b>	154.709	2.522	13.001	683	1.642	109.638	27.223
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	90.232	1	19	93	775	1.079	88.265
Jugendarrest	16.569	0	2	18	278	271	16.000
Schuldspruch	1.553	0	0	2	18	26	1.507
richterl. Maßn.	34.178	0	4	39	221	423	33.491
Entsch. §§ 45, 47	37.848	1	13	34	257	359	37.184

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 3.1.1a: Schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung

	Gesamt	Altersgruppen									
		14-17	18-20	21-24	25-29	30-34	35-39	40-44	45-49	50-59	60+
Fälle insgesamt	1.052.070	242.409	147.682	127.498	111.031	93.459	91.105	78.853	56.720	65.447	37.866
Keine Folgeentsch.	697.286	138.858	90.972	78.556	73.025	64.344	64.766	58.107	43.563	52.554	32.541
FE, darunter	354.784	103.551	56.710	48.942	38.006	29.115	26.339	20.746	13.157	12.893	5.325
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	89.098	1.059	12.504	20.344	16.202	12.114	10.266	7.346	4.263	3.730	1.270
ü. 5 J.	830	11	138	176	184	115	89	52	38	23	4
ü. 2 - 5 J.	5.429	85	884	1.520	1.112	736	531	303	135	97	26
ü. 1 - 2 J. o.B.	5.552	61	889	1.492	1.200	795	512	305	154	119	25
m.B.	6.934	85	1.285	1.958	1.311	831	605	420	214	175	50
6 - 12 M. o.B.	10.701	101	1.350	2.539	2.152	1.597	1.257	815	456	355	79
m.B.	25.833	408	4.287	5.859	4.558	3.369	2.953	2.011	1.098	986	304
bis u. 6 M. o.B.	8.936	87	926	1.798	1.610	1.301	1.113	877	565	473	186
m.B.	24.883	221	2.745	5.002	4.075	3.370	3.206	2.563	1.603	1.502	596
<b>B. Jugendstrafe</b>	20.140	15.204	4.852	74	6	3	1	0	0	0	0
ü. 5 J.	123	92	31	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	2.842	2.109	720	9	2	1	1	0	0	0	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	3.862	2.958	897	6	1	0	0	0	0	0	0
m.B.	3.628	2.614	983	30	0	1	0	0	0	0	0
6 - 12 M. o.B.	1.822	1.372	445	4	1	0	0	0	0	0	0
m.B.	7.863	6.059	1.776	25	2	1	0	0	0	0	0
<b>C. Geldstrafe</b>	154.894	8.887	27.382	28.390	21.754	16.971	16.041	13.382	8.881	9.156	4.050
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	90.393	78.362	11.934	84	4	4	1	1	2	0	1
Jugendarrest	16.586	13.899	2.680	7	0	0	0	0	0	0	0
Schuldspruch	1.553	1.342	206	3	0	0	0	1	1	0	0
richterl. Maßn.	34.220	29.697	4.491	31	0	1	0	0	0	0	0
Entsch. §§ 45, 47	37.941	33.331	4.557	43	4	3	1	0	1	0	1

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 3.1.1.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung als Bezugsentscheidung in Prozent*

	Gesamt	Altersgruppen									
		14-17	18-20	21-24	25-29	30-34	35-39	40-44	45-49	50-59	60+
Fälle insgesamt	20.063	10	143	4.268	4.574	3.761	2.810	1.940	1.198	1.044	315
Keine Folgeentsch.	51,9	50,0	56,6	46,9	47,8	50,9	54,6	56,0	59,9	65,6	66,4
FE, darunter	48,1	50,0	43,4	53,1	52,2	49,1	45,4	44,0	40,1	34,4	33,7
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	35,9	40,0	31,5	39,3	39,1	36,9	33,8	30,4	27,89	23,5	25,7
ü. 5 J.	0,6	0,0	0,0	0,7	0,7	0,5	0,8	0,4	0,3	0,6	0,3
ü. 2 - 5 J.	4,1	10,0	7,0	5,3	4,7	4,2	4,1	2,6	1,9	1,5	1,3
ü. 1 - 2 J. o.B.	5,7	10,0	5,6	7,1	6,6	6,2	4,7	4,3	3,8	2,6	1,9
m.B.	1,1	0,0	0,7	1,9	1,2	1,0	0,9	0,7	0,6	0,2	0,0
6 - 12 M. o.B.	8,8	10,0	6,3	8,8	10,5	8,3	8,3	8,4	8,4	6,9	5,1
m.B.	5,6	0,0	7,0	6,5	5,8	6,8	5,4	4,2	3,1	3,3	3,2
bis u. 6 M. o.B.	5,5	0,0	2,1	4,6	5,2	5,8	5,4	6,5	6,5	5,8	9,2
m.B.	4,1	10,0	2,8	4,4	4,4	4,2	4,2	3,4	3,3	2,6	4,8
<b>B. Jugendstrafe</b>	0,0	10,0	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,0	0,0	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>C. Geldstrafe</b>	12,6	0,0	11,2	13,7	13,0	12,2	11,4	13,5	12,2	10,9	7,9
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jugendarrest	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
jrichterl. Maßn.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Entsch. §§ 45, 47	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.:

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 3.1.1.1a: Schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung als Bezugsentscheidung

	Gesamt	Altersgruppen									
		14-17	18-20	21-24	25-29	30-34	35-39	40-44	45-49	50-59	60+
Fälle insgesamt	20.063	10	143	4.268	4.574	3.761	2.810	1.940	1.198	1.044	315
Keine Folgeentsch.	10.420	5	81	2.002	2.186	1.913	1.535	1.086	718	685	209
FE, darunter	9.643	5	62	2.266	2.388	1.848	1.275	854	480	359	106
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	<b>7.099</b>	<b>4</b>	<b>45</b>	<b>1.678</b>	<b>1.786</b>	<b>1.386</b>	<b>951</b>	<b>589</b>	<b>334</b>	<b>245</b>	<b>81</b>
ü. 5 J.	121	0	0	31	31	18	23	7	4	6	1
ü. 2 - 5 J.	819	1	10	228	216	156	115	50	23	16	4
ü. 1 - 2 J. o.B.	1.140	1	8	301	303	232	133	83	46	27	6
m.B.	221	0	1	82	53	36	26	14	7	2	0
6 - 12 M. o.B.	1.760	1	9	376	479	313	232	162	100	72	16
m.B.	1.123	0	10	276	267	256	151	82	37	34	10
bis u. 6 M. o.B.	1.102	0	3	197	236	219	153	126	78	61	29
m.B.	813	1	4	187	201	156	118	65	39	27	15
<b>B. Jugendstrafe</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
ü. 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
m.B.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6 - 12 M. o.B.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
m.B.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>C. Geldstrafe</b>	<b>2.522</b>	<b>0</b>	<b>16</b>	<b>584</b>	<b>596</b>	<b>458</b>	<b>321</b>	<b>262</b>	<b>146</b>	<b>114</b>	<b>25</b>
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Jugendarrest	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schuldspruch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
richterl. Maßn.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Entsch. §§ 45, 47	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 3.1.1.2: *Schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei Freiheitsstrafen mit Bewährung als Bezugsentscheidung in Prozent*

	Gesamt	Altersgruppen									
		14-17	18-20	21-24	25-29	30-34	35-39	40-44	45-49	50-59	60+
Fälle insgesamt	93.067	17	1.636	19.444	17.576	15.022	13.387	10.268	6.603	6.614	2.500
Keine Folgeentsch.	61,9	64,7	57,7	53,9	57,7	61,1	63,9	66,3	69,9	74,2	78,3
FE, darunter	38,1	35,3	42,3	46,1	42,3	38,9	36,1	33,7	30,1	25,9	21,7
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	24,0	11,8	24,5	29,2	27,3	24,7	22,7	21,2	17,9	15,9	13,4
ü. 5 J.	0,2	0,0	0,2	0,2	0,3	0,3	0,2	0,2	0,1	0,1	0,0
ü. 2 - 5 J.	1,5	0,0	1,7	2,2	2,0	1,5	1,2	0,9	0,6	0,5	0,4
ü. 1 - 2 J. o.B.	2,0	11,8	2,4	3,2	2,6	2,0	1,5	1,2	0,9	0,7	0,5
m.B.	1,4	0,0	1,7	1,9	1,6	1,3	1,1	1,1	0,8	0,7	0,5
6 - 12 M. o.B.	4,7	0,0	4,2	5,9	5,3	5,2	4,7	3,8	3,0	2,7	1,8
m.B.	5,7	0,0	7,0	6,5	6,5	5,7	5,7	5,1	4,3	4,0	3,0
bis u. 6 M. o.B.	4,0	0,0	3,6	4,2	4,2	4,0	3,8	4,2	3,9	3,5	3,6
m.B.	4,7	0,0	3,8	5,1	4,9	4,7	4,6	5,0	4,3	3,8	3,6
<b>B. Jugendstrafe</b>	0,0	11,8	0,9	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	5,9	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	5,9	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>C. Geldstrafe</b>	14,0	11,8	16,1	16,7	14,9	14,2	13,3	12,5	12,1	10,0	8,2
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	0,0	0,0	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jugendarrest	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
jrichterl. Maßn.	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Entsch. §§ 45, 47	0,0	0,0	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.:

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 3.1.1.2a: Schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei Freiheitsstrafen mit Bewährung als Bezugsentscheidung

	Gesamt	Altersgruppen									
		14-17	18-20	21-24	25-29	30-34	35-39	40-44	45-49	50-59	60+
Fälle insgesamt	93.067	17	1.636	19.444	17.576	15.022	13.387	10.268	6.603	6.614	2.500
Keine Folgeentsch.	57.598	11	944	10.485	10.143	9.174	8.558	6.805	4.617	4.904	1.957
FE, darunter	35.469	6	692	8.959	7.433	5.848	4.829	3.463	1.986	1.710	543
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	22.371	2	401	5.683	4.798	3.705	3.034	2.179	1.184	1.049	336
ü. 5 J.	178	0	3	36	49	39	21	16	8	5	1
ü. 2 - 5 J.	1.358	0	28	431	349	218	164	87	37	35	9
ü. 1 - 2 J. o.B.	1.849	2	39	627	454	293	199	119	60	44	12
m.B.	1.257	0	27	378	286	200	143	110	53	47	13
6 - 12 M. o.B.	4.342	0	68	1.137	926	782	622	390	198	175	44
m.B.	5.280	0	115	1.260	1.142	860	759	520	286	262	76
bis u. 6 M. o.B.	3.720	0	59	819	729	601	506	426	260	229	91
m.B.	4.387	0	62	995	863	712	620	511	282	252	90
<b>B. Jugendstrafe</b>	28	2	15	10	1	0	0	0	0	0	0
ü. 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	5	0	3	2	0	0	0	0	0	0	0
m.B.	12	1	5	6	0	0	0	0	0	0	0
6 - 12 M. o.B.	3	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0
m.B.	7	1	4	1	1	0	0	0	0	0	0
<b>C. Geldstrafe</b>	13.000	2	264	3.248	2.621	2.138	1.785	1.280	796	660	206
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	19	0	11	6	2	0	0	0	0	0	0
Jugendarrest	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Schuldspruch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
richterl. Maßn.	4	0	2	2	0	0	0	0	0	0	0
Entsch. §§ 45, 47	13	0	7	4	2	0	0	0	0	0	0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 3.1.1.3: *Schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei Jugendstrafen ohne Bewährung als Bezugsentscheidung in Prozent*

	Gesamt	Altersgruppen									
		14 - 17	18 - 20	21 - 24	25 - 29	30 - 34	35 - 39	40 - 44	45 - 49	50 - 59	60+
Fälle insgesamt	4.840	1.194	3.450	193	1	2					
Keine Folgeentsch.	31,4	24,0	33,3	44,0	0,0	100,0					
FE, darunter	68,6	76,0	66,7	56,0	100,0	0,0					
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	39,2	16,5	47,0	39,9	100,0	0,0					
ü. 5 J.	0,8	0,3	1,0	0,5	0,0	0,0					
ü. 2 - 5 J.	6,0	3,9	6,6	7,8	0,0	0,0					
ü. 1 - 2 J. o.B.	6,5	1,7	8,1	6,7	0,0	0,0					
m.B.	2,3	1,0	2,8	2,6	0,0	0,0					
6 - 12 M. o.B.	7,6	3,2	9,1	8,8	0,0	0,0					
m.B.	7,3	2,8	8,8	7,8	100,0	0,0					
bis u. 6 M. o.B.	4,2	2,0	5,1	1,6	0,0	0,00					
m.B.	4,3	1,7	5,3	4,2	0,0	0,0					
<b>B. Jugendstrafe</b>	13,3	42,0	4,1	0,0	0,0	0,0					
ü. 5 J.	0,5	1,9	0,1	0,0	0,0	0,0					
ü. 2 - 5 J.	5,5	18,4	1,4	0,0	0,0	0,0					
ü. 1 - 2 J. o.B.	3,1	9,1	1,1	0,0	0,0	0,0					
m.B.	1,0	3,0	0,4	0,0	0,0	0,00					
6 - 12 M. o.B.	1,7	5,0	0,7	0,0	0,0	0,0					
m.B.	1,4	4,4	0,5	0,0	0,0	0,0					
<b>C. Geldstrafe</b>	14,1	11,1	15,0	16,1	0,0	0,0					
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	1,9	6,4	0,5	0,0	0,0	0,00					
Jugendarrest	0,4	1,1	0,1	0,0	0,0	0,0					
Schuldspruch	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0					
richterl. Maßn.	0,8	3,0	0,1	0,0	0,0	0,0					
Entsch. §§ 45, 47	0,7	2,1	0,3	0,0	0,0	0,0					

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 3.1.1.3a: Schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei Jugendstrafen ohne Bewährung als Bezugsentscheidung

	Gesamt	Altersgruppen									
		14 - 17	18 - 20	21 - 24	25 - 29	30 - 34	35 - 39	40 - 44	45 - 49	50 - 59	60+
Fälle insgesamt	4.840	1.194	3.450	193	1	2	0	0	0	0	0
Keine Folgeentsch.	1.521	286	1.148	85	0	2	0	0	0	0	0
FE, darunter	3.319	908	2.302	108	1	0	0	0	0	0	0
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	1.895	197	1.620	77	1	0	0	0	0	0	0
ü. 5 J.	40	3	36	1	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	291	47	229	15	0	0	0	0	0	0	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	314	20	281	13	0	0	0	0	0	0	0
m.B.	112	12	95	5	0	0	0	0	0	0	0
6 - 12 M. o.B.	370	38	315	17	0	0	0	0	0	0	0
m.B.	354	33	305	15	1	0	0	0	0	0	0
bis u. 6 M. o.B.	204	24	177	3	0	0	0	0	0	0	0
m.B.	210	20	182	8	0	0	0	0	0	0	0
<b>B. Jugendstrafe</b>	642	501	141	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 5 J.	25	23	2	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	268	220	48	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	148	109	39	0	0	0	0	0	0	0	0
m.B.	48	36	12	0	0	0	0	0	0	0	0
6 - 12 M. o.B.	84	60	24	0	0	0	0	0	0	0	0
m.B.	69	53	16	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>C. Geldstrafe</b>	683	133	519	31	0	0	0	0	0	0	0
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	93	76	17	0	0	0	0	0	0	0	0
Jugendarrest	18	13	5	0	0	0	0	0	0	0	0
Schuldspruch	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
jrichterl. Maßn.	39	36	3	0	0	0	0	0	0	0	0
Entsch. §§ 45, 47	34	25	9	0	0	0	0	0	0	0	0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 3.1.1.4: *Schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei Jugendstrafen mit Bewährung als Bezugsentscheidung in Prozent*

	Gesamt	Altersgruppen									
		14-17	18-20	21-24	25-29	30-34	35-39	40-44	45-49	50-59	60+
Fälle insgesamt	13.161	4.424	8.246	464	17	7			1	1	1
Keine Folgeentsch.	37,9	29,5	41,4	55,2	52,9	57,1			100,0	0,0	100,0
FE, darunter	62,1	70,5	58,6	44,8	47,1	42,9			0,0	100,0	0,0
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	17,4	3,4	24,3	28,7	23,5	42,9			0,0	100,0	0,0
ü. 5 J.	9,2	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0			0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	1,6	0,3	2,2	2,6	0,0	0,0			0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	1,9	0,4	2,6	2,6	0,0	0,0			0,0	0,0	0,0
m.B.	1,1	0,1	1,5	2,6	0,0	0,0			0,0	100,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	3,4	0,6	4,8	5,8	11,8	14,3			0,0	0,0	0,0
m.B.	4,2	0,9	5,9	5,8	5,9	14,3			0,0	0,0	0,0
bis u. 6 M. o.B.	2,2	0,5	3,1	3,0	5,9	0,0			0,0	0,0	0,0
m.B.	2,9	0,6	3,9	6,3	0,0	14,3			0,0	0,0	0,0
<b>B. Jugendstrafe</b>	26,2	49,3	15,4	0,0	0,0	0,0			0,0	0,0	0,0
ü. 5 J.	0,1	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0			0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	6,3	12,7	3,1	0,0	0,0	0,0			0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	8,3	15,7	4,8	0,0	0,0	0,0			0,0	0,0	0,0
m.B.	4,8	8,5	3,0	0,0	0,0	0,0			0,0	0,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	2,6	4,3	1,8	0,0	0,0	0,0			0,0	0,0	0,0
m.B.	4,3	7,8	2,6	0,0	0,0	0,0			0,0	0,0	0,0
<b>C. Geldstrafe</b>	12,5	5,7	15,9	16,2	23,5	0,0			0,0	0,0	0,0
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	5,9	12,0	3,0	0,0	0,0	0,0			0,0	0,0	0,0
Jugendarrest	2,1	3,9	1,3	0,0	0,0	0,0			0,0	0,0	0,0
Schuldspruch	0,1	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0			0,0	0,0	0,0
jrichterl. Maßn.	1,7	3,6	0,8	0,0	0,0	0,0			0,0	0,0	0,0
Entsch. §§ 45, 47	2,0	4,1	0,9	0,0	0,0	0,0			0,0	0,0	0,0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.:

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 3.1.1.4a: Schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei Jugendstrafen mit Bewährung als Bezugsentscheidung

	Gesamt	Altersgruppen									
		14-17	18-20	21-24	25-29	30-34	35-39	40-44	45-49	50-59	60+
Fälle insgesamt	13.161	4.424	8.246	464	17	7	0	0	1	1	1
Keine Folgeentsch.	4.989	1.306	3.412	256	9	4	0	0	1	0	1
FE, darunter	8.172	3.118	4.834	208	8	3	0	0	0	1	0
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	2.293	149	2.003	133	4	3	0	0	0	1	0
ü. 5 J.	25	0	25	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	204	11	181	12	0	0	0	0	0	0	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	245	18	215	12	0	0	0	0	0	0	0
m.B.	144	5	126	12	0	0	0	0	0	1	0
6 - 12 M. o.B.	453	25	398	27	2	1	0	0	0	0	0
m.B.	555	41	485	27	1	1	0	0	0	0	0
bis u. 6 M. o.B.	288	21	252	14	1	0	0	0	0	0	0
m.B.	379	28	321	29	0	1	0	0	0	0	0
<b>B. Jugendstrafe</b>	3.454	2.181	1.273	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 5 J.	14	9	5	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	822	563	259	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	1.091	694	397	0	0	0	0	0	0	0	0
m.B.	626	377	249	0	0	0	0	0	0	0	0
6 - 12 M. o.B.	338	192	146	0	0	0	0	0	0	0	0
m.B.	563	346	217	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>C. Geldstrafe</b>	1.642	253	1.310	75	4	0	0	0	0	0	0
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	775	531	244	0	0	0	0	0	0	0	0
Jugendarrest	278	174	104	0	0	0	0	0	0	0	0
Schuldspruch	18	17	1	0	0	0	0	0	0	0	0
richterl. Maßn.	221	159	62	0	0	0	0	0	0	0	0
Entsch. §§ 45, 47	257	180	77	0	0	0	0	0	0	0	0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 3.1.1.5: *Schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei Geldstrafen als Bezugsentscheidung in Prozent*

	Gesamt	Altersgruppen									
		14-17	18-20	21-24	25-29	30-34	35-39	40-44	45-49	50-59	60+
Fälle insgesamt	576.873	71	30.230	101.319	88.523	74.401	74.618	66.413	48.757	57.600	34.941
Keine Folgeentsch.	72,2	67,6	62,5	63,6	68,3	71,3	72,9	75,3	78,1	81,2	86,6
FE, darunter	27,8	32,4	37,5	36,4	31,7	28,7	27,1	24,7	21,9	18,8	13,4
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	8,5	2,8	9,4	12,5	10,8	9,4	8,4	6,9	5,6	4,2	2,4
ü. 5 J.	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,4	0,0	0,4	0,8	0,6	0,5	0,3	0,3	0,2	0,1	0,0
ü. 1 - 2 J.	o.B.	0,3	0,0	0,4	0,5	0,5	0,4	0,2	0,2	0,1	0,0
m.B.	0,8	0,0	1,0	1,4	1,1	0,8	0,6	0,5	0,3	0,2	0,1
6 - 12 M.	o.B.	0,6	0,0	0,6	1,0	0,8	0,7	0,5	0,4	0,3	0,2
m.B.	2,7	0,0	3,4	4,2	3,5	3,0	2,7	2,1	1,6	1,2	0,6
bis u. 6 M.	o.B.	0,6	0,0	0,5	0,8	0,7	0,6	0,6	0,5	0,5	0,3
m.B.	3,0	2,8	2,9	3,7	3,4	3,4	3,3	3,0	2,6	2,1	1,4
<b>B. Jugendstrafe</b>	0,1	4,2	2,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,0	1,4	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J.	o.B.	0,0	1,4	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 - 12 M.	o.B.	0,0	1,4	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>C. Geldstrafe</b>	19,0	16,9	22,8	23,8	20,9	19,3	18,6	17,8	16,3	14,5	10,9
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	0,2	8,5	3,4	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jugendarrest	0,1	2,8	0,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schuldpruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
jrichterl. Maßn.	0,1	4,2	1,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Entsch. §§ 45, 47	0,1	1,4	1,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.:

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 3.1.1.5a: Schwerste Folgeentscheidung und Altersgruppen bei Geldstrafen als Bezugsentscheidung

	Gesamt	Altersgruppen									
		14-17	18-20	21-24	25-29	30-34	35-39	40-44	45-49	50-59	60+
Fälle insgesamt	576.873	71	30.230	101.319	88.523	74.401	74.618	66.413	48.757	57.600	34.941
Keine Folgeentsch.	416.466	48	18.894	64.485	60.419	53.028	54.422	50.019	38.083	46.797	30.271
FE, darunter	160.407	23	11.336	36.834	28.104	21.373	20.196	16.394	10.674	10.803	4.670
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	48.909	2	2.830	12.620	9.586	7.007	6.269	4.571	2.740	2.432	852
ü. 5 J.	410	0	27	108	103	58	45	29	26	12	2
ü. 2 - 5 J.	2.414	0	134	822	546	362	250	166	75	46	13
ü. 1 - 2 J. o.B.	1.744	0	119	531	441	270	178	103	48	47	7
m.B.	4.368	0	307	1.453	968	593	435	296	154	125	37
6 - 12 M. o.B.	3.348	0	184	969	744	501	403	263	157	108	19
m.B.	15.773	0	1.041	4.223	3.137	2.245	2.041	1.407	772	689	218
bis u. 6 M. o.B.	3.290	0	155	761	644	478	453	324	226	183	66
m.B.	17.562	2	863	3.753	3.003	2.500	2.464	1.983	1.282	1.222	490
<b>B. Jugendstrafe</b>	669	3	605	54	3	3	1	0	0	0	0
ü. 5 J.	5	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	110	1	98	7	2	1	1	0	0	0	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	95	1	90	4	0	0	0	0	0	0	0
m.B.	161	0	139	21	0	1	0	0	0	0	0
6 - 12 M. o.B.	57	1	53	2	1	0	0	0	0	0	0
m.B.	241	0	220	20	0	1	0	0	0	0	0
<b>C. Geldstrafe</b>	109.638	12	6.883	24.074	18.491	14.347	13.911	11.813	7.928	8.365	3.814
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	1.079	6	1.013	52	1	2	1	1	2	0	1
Jugendarrest	271	2	268	1	0	0	0	0	0	0	0
Schuldspruch	26	0	22	2	0	0	0	1	1	0	0
richterl. Maßn.	423	3	397	23	0	0	0	0	0	0	0
Entsch. §§ 45, 47	359	1	326	26	1	2	1	0	1	0	1

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 3.1.1.6: *Schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei sonstigen Entscheidungen gemäß JGG als Bezugsentscheidung in Prozent*

	Gesamt	Altersgruppen									
		14-17	18-20	21-24	25-29	30-34	35-39	40-44	45-49	50-59	60+
Fälle insgesamt	259.616	191.422	67.093	1.051	44	4	2				
Keine Folgeentsch.	64,0	61,8	70,3	68,9	20,5	25,0	50,0				
FE, darunter	36,0	38,2	29,7	31,1	79,5	75,0	50,0				
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	1,0	0,2	3,3	7,6	29,6	50,0	0,0				
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	2,3	0,0	0,0				
ü. 2 - 5 J.	0,1	0,0	0,2	0,4	2,3	0,0	0,0				
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,0	0,0	0,1	0,4	2,3	0,0	0,0				
m.B.	0,1	0,0	0,5	1,5	2,3	25,0	0,0				
6 - 12 M. o.B.	0,1	0,0	0,2	0,7	2,3	0,0	0,0				
m.B.	0,5	0,1	1,4	3,0	15,9	25,0	0,0				
bis u. 6 M. o.B.	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0				
m.B.	0,2	0,0	0,7	1,6	2,3	0,0	0,0				
<b>B. Jugendstrafe</b>	2,7	3,2	1,4	0,4	2,3	0,0	0,0				
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0				
ü. 2 - 5 J.	0,3	0,3	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0				
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,4	0,5	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0				
m.B.	0,5	0,6	0,4	0,2	0,0	0,0	0,0				
6 - 12 M. o.B.	0,2	0,3	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0				
m.B.	1,3	1,5	0,6	0,1	2,3	0,0	0,0				
<b>C. Geldstrafe</b>	6,2	3,0	15,2	21,2	47,7	25,0	50,0				
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	26,0	31,9	9,7	1,9	0,0	0,0	0,0				
Jugendarrest	3,6	4,4	1,2	0,4	0,0	0,0	0,0				
Schuldspruch	0,3	0,4	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0				
jrichterl. Maßn.	9,6	11,8	3,5	0,3	0,0	0,0	0,0				
Entsch. §§ 45, 47	12,5	15,3	4,8	1,1	0,0	0,0	0,0				

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.:

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 3.1.1.6a: *Schwerste Folgeentscheidung und Altersgruppen bei sonstigen Entscheidungen gemäß JGG als Bezugsentscheidung*

	Gesamt	Altersgruppen									
		14-17	18-20	21-24	25-29	30-34	35-39	40-44	45-49	50-59	60+
Fälle insgesamt	259.616	191.422	67.093	1.051	44	4	2	0	0	0	0
Keine Folgeentsch.	166.233	118.326	47.172	724	9	1	1	0	0	0	0
FE, darunter	93.383	73.096	19.921	327	35	3	1	0	0	0	0
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	2.668	373	2.200	80	13	2	0	0	0	0	0
ü. 5 J.	29	2	26	0	1	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	151	19	127	4	1	0	0	0	0	0	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	92	12	75	4	1	0	0	0	0	0	0
m.B.	363	33	312	16	1	1	0	0	0	0	0
6 - 12 M. o.B.	159	23	128	7	1	0	0	0	0	0	0
m.B.	1.184	180	965	31	7	1	0	0	0	0	0
bis u. 6 M. o.B.	104	21	82	1	0	0	0	0	0	0	0
m.B.	586	83	485	17	1	0	0	0	0	0	0
<b>B. Jugendstrafe</b>	7.005	6.047	953	4	1	0	0	0	0	0	0
ü. 5 J.	42	34	8	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	716	609	107	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	1.045	918	127	0	0	0	0	0	0	0	0
m.B.	1.356	1.118	236	2	0	0	0	0	0	0	0
6 - 12 M. o.B.	557	489	67	1	0	0	0	0	0	0	0
m.B.	3.289	2.879	408	1	1	0	0	0	0	0	0
<b>C. Geldstrafe</b>	16.110	5.644	10.220	223	21	1	1	0	0	0	0
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	67.569	61.017	6.532	20	0	0	0	0	0	0	0
Jugendarrest	9.206	8.371	831	4	0	0	0	0	0	0	0
Schuldspruch	878	789	88	1	0	0	0	0	0	0	0
richterl. Maßn.	24.872	22.495	2.374	3	0	0	0	0	0	0	0
Entsch. §§ 45, 47	32.540	29.289	3.239	12	0	0	0	0	0	0	0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 3.1.4a: *Schwerste Folgeentscheidungen nach Alters- und Bezugsentscheidungsgruppen*

	Gesamt*	Jugendliche					Heranwachsende				Erwachsene		
		JS o. Bew.	JS m. Bew.	Sonst. Entsch. JGG	FS o. Bew.	FS m. Bew.	JS o. Bew.	JS m. Bew.	GS	Sonst. Entsch. JGG	FS o. Bew.	FS m. Bew.	GS
Fälle insgesamt	1.047.467	1.194	4.424	236.406	143	1.636	3.450	8.246	30.230	10.3842	19.910	91.414	546.572
Keine Folgeentsch.	694.064	286	1.306	137.112	81	944	1.148	3.412	18.894	66.380	10.334	56.643	397.524
FE, darunter	353.403	908	3.118	99.294	62	692	2.302	4.834	11.336	37.462	9.576	34.771	149.048
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	88.637	197	149	699	45	401	1.620	2.003	2.830	5.598	7.050	21.968	46.077
ü. 5 J.	828	3	0	8	0	3	36	25	27	47	121	175	383
ü. 2 - 5 J.	5.385	47	11	25	10	28	229	181	134	302	808	1.330	2.280
ü. 1 - 2 J. o.B.	5.509	20	18	19	8	39	281	215	119	226	1.131	1.808	1.625
m.B.	6.881	12	5	68	1	27	95	126	307	729	220	1.230	4.061
6 - 12 M. o.B.	10.634	38	25	35	9	68	315	398	184	374	1.750	4.274	3164
m.B.	25.702	33	41	332	10	115	305	485	1.041	2.330	1.113	5.165	14.732
bis u. 6 M. o.B.	8.907	24	21	42	3	59	177	252	155	279	1.099	3.661	3135
m.B.	24.791	20	28	170	4	62	182	321	863	1.311	808	4.325	16.697
<b>B. Jugendstrafe</b>	20.106	501	2181	12.501	1	15	141	1.273	605	2.816	0	11	61
ü. 5 J.	123	23	9	60	0	0	2	5	5	19	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	2.834	220	563	1.319	0	0	48	259	98	315	0	1	11
ü. 1 - 2 J. o.B.	3.857	109	694	2.151	1	3	39	397	90	367	0	2	4
m.B.	3.623	36	377	2.199	0	5	12	249	139	578	0	6	22
6 - 12 M. o.B.	1.819	60	192	1.119	0	3	24	146	53	219	0	0	3
m.B.	7.850	53	346	5.653	0	4	16	217	220	1.318	0	2	21
<b>C. Geldstrafe</b>	154.214	133	253	8.475	16	264	519	1.310	6.883	18.378	2.506	12.734	102.743
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	90.196	76	531	77.587	0	11	17	244	1.013	10.648	1	8	60
Jugendarrest	16.561	13	174	13.693	0	2	5	104	268	2.301	0	0	1
Schuldspruch	1.552	2	17	1.323	0	0	0	1	22	183	0	0	4
jrichterl. Maßn.	34.168	36	159	29.457	0	2	3	62	397	4.027	0	2	23
Entsch. §§ 45, 47	37.831	25	180	33.031	0	7	9	77	326	4.137	1	6	32

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.:

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 3.1.6a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Alters- und Sanktionsgruppe der Bezugsentscheidung für Erwachsene*

	Gesamt	22 - 29 Jahre			30 - 39 Jahre			40 - 49 Jahre			50 - 59 Jahre			älter als 60 Jahre		
		FS o.B.	FS m.B.	GS	FS o.B.	FS m.B.	GS	FS o.B.	FS m.B.	GS	FS o.B.	FS m.B.	GS	FS o.B.	FS m.B.	GS
Fälle insgesamt	657.896	8.842	37.020	189.842	6.571	28.409	149.019	3.138	16.871	115.170	1.044	6.614	57.600	315	2.500	34.941
Keine Folgeentsch.	46.4501	4.188	20.628	124.904	3.448	17.732	107.450	1.804	11.422	88.102	685	4904	46.797	209	1957	30.271
FE, darunter	193.395	4.654	16.392	64.938	3.123	10.677	41.569	1.334	5.449	27.068	359	1710	10.803	106	543	4.670
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	75.095	3.464	10.481	22.206	2.337	6.739	13.276	923	3.363	7.311	245	1049	2.432	81	336	852
ü. 5 J.	679	62	85	211	41	60	103	11	24	55	6	5	12	1	1	2
ü. 2 - 5 J.	4.418	444	780	1.368	271	382	612	73	124	241	16	35	46	4	9	13
ü. 1 - 2 J. o.B.	4.564	604	1.081	972	365	492	448	129	179	151	27	44	47	6	12	7
m.B.	5.511	135	664	2.421	62	343	1.028	21	163	450	2	47	125	0	13	37
6 - 12 M. o.B.	9.188	855	2.063	1.713	545	1.404	904	262	588	420	72	175	108	16	44	19
m.B.	21.010	543	2.402	7.360	407	1.619	4.286	119	806	2.179	34	262	689	10	76	218
bis u. 6 M. o.B.	7.895	433	1.548	1.405	372	1.107	931	204	686	550	61	229	183	29	91	66
m.B.	21.830	388	1.858	6.756	274	1.332	4.964	104	793	3.265	27	252	1.222	15	90	490
<b>B. Jugendstrafe</b>	72	0	11	57	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	12	0	1	9	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	6	0	2	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
m.B.	28	0	6	21	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6 - 12 M. o.B.	3	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
m.B.	23	0	2	20	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>C. Geldstrafe</b>	117.983	1.180	5.869	42.565	779	3.923	28.258	408	2.076	19.741	114	660	8.365	25	206	3.814
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	69	0	8	53	1	0	3	0	0	3	0	0	0	0	0	1
Jugendarrest	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schuldspruch	4	0	0	2	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0
richterl. Maßn.	25	0	2	23	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Entsch. §§ 45, 47	39	0	6	27	1	0	3	0	0	1	0	0	0	0	0	1

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)  
 FS: Freiheitsstrafe  
 GS: Geldstrafe  
 JS: Jugendstrafe  
 ü.: über  
 J.: Jahre

M.: Monate  
 o.B.: ohne Bewährung  
 m.B.: mit Bewährung  
 Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)  
 richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel)  
 Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 3.2a.: *Schwerste Folgeentscheidung nach Geschlecht und Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung*

	Gesamt*	FS o.B.		FS m.B.		JS o.b.		JS m.B.		GS		Sonst. JGG	
		m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
Fälle insgesamt	1.049.593	18.790	1.274	81.407	11.648	4.617	222	12.113	1.047	455.444	121.249	260.215	81.567
Keine Folgeentsch.	695.258	9.665	756	49.719	7.864	1.428	93	4.456	532	322.148	94.140	142.758	61.699
FE, darunter	354.335	9.125	518	31.688	3.784	3.189	129	7.657	515	133.296	27.109	117.457	19.868
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	89.032	6.728	371	19.888	2.485	1.831	64	2.172	121	42.479	6.430	6.019	444
ü. 5 J.	829	121	0	175	3	40	0	24	1	397	12	54	2
ü. 2 - 5 J.	5.426	800	19	1.261	97	288	3	200	4	2.296	118	329	11
ü. 1 - 2 J. o.B.	5.548	1.104	36	1.728	122	305	9	240	5	1.632	112	246	9
m.B.	6.931	214	7	1.142	115	110	2	141	3	3.894	474	778	51
6 - 12 M. o.B.	10.696	1.687	73	3.954	389	359	11	428	25	3.056	292	398	24
m.B.	25.811	1.053	70	4.697	583	342	12	537	18	13.818	1.956	2.558	167
bis u. 6 M. o.B.	8.930	1.012	90	3.241	479	192	12	257	31	2.899	391	299	27
m.B.	24.861	737	76	3.690	697	195	15	345	34	14.487	3.075	1.357	153
<b>B. Jugendstrafe</b>	20.124	2	0	27	1	619	23	3.236	218	607	61	14.343	987
ü. 5 J.	123	0	0	0	0	25	0	14	0	5	0	77	2
ü. 2 - 5 J.	2.837	1	0	1	0	263	5	796	26	103	7	1.594	41
ü. 1 - 2 J. o.B.	3.859	1	0	5	0	141	7	1.022	69	86	9	2.407	112
m.B.	3.626	0	0	12	0	45	3	594	32	149	11	2.657	123
6 - 12 M. o.B.	1.822	0	0	2	1	80	4	313	25	50	7	1.215	125
m.B.	7.857	0	0	7	0	65	4	497	66	214	27	6.393	584
<b>C. Geldstrafe</b>	154.708	2.376	146	11.708	1.293	646	37	1.536	106	89.153	20.484	23.356	3.867
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	90.221	1	0	18	1	87	5	705	70	949	130	73.688	14.567
Jugendarrest	16.569	0	0	2	0	18	0	263	15	248	23	14.210	1.790
Schuldspruch	1.553	0	0	0	0	2	0	15	3	24	2	1.366	141
richterl. Maßn.	34.175	0	0	4	0	35	3	200	21	366	57	28.486	5.003
Entsch. §§ 45, 47	37.840	1	0	12	1	32	2	227	30	311	48	29.588	7.588

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.:

o.B.:

m.B.:

Sonst. JGG:

richterl. Maßn.:

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Monate

ohne Bewährung

mit Bewährung

Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Übersichtstabelle 3.3a.: *Schwerste Folgeentscheidung nach Nationalität und Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung*

	Gesamt*	FS o.B.		FS m.B.		JS o.B.		JS m.B.		GS		Sonst. JGG	
		d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.
Fälle insgesamt	1.040.272	15.812	4.071	71.965	20.324	3.941	861	10.778	2.264	448.045	123.382	293.291	45.538
Keine Folgeentsch.	688.551	7.521	2.784	42.748	14.316	1.105	399	3.940	997	319.851	92.394	174.109	28.387
FE, darunter	351.720	8.291	1.287	29.217	6.008	2.836	462	6.837	1.267	128.194	30.988	119.182	17.151
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	88.408	6.138	916	18.608	3.606	1.660	228	1.998	283	38.865	9.688	5.309	1.109
ü. 5 J.	816	102	19	123	50	28	12	19	6	249	152	38	18
ü. 2 - 5 J.	5.372	695	120	1.049	290	245	44	167	36	1.723	667	250	86
ü. 1 - 2 J. o.B.	5.488	965	160	1.445	385	281	32	204	39	1.308	417	200	52
m.B.	6.862	194	26	1.017	226	103	9	128	15	3.302	1.019	665	158
6 - 12 M. o.B.	10.639	1.511	239	3.558	762	322	46	395	56	2.619	712	339	80
m.B.	25.635	987	133	4.493	758	315	39	484	70	12.701	2.950	2.294	411
bis u. 6 M. o.B.	8.876	969	127	3.140	554	184	18	263	23	2.610	664	248	76
m.B.	24.720	715	92	3.783	581	182	28	338	38	14.353	3.107	1.275	228
<b>B. Jugendstrafe</b>	19.923	1	1	21	7	535	98	1.283	552	557	105	12.604	2.580
ü. 5 J.	123	0	0	0	0	23	2	8	6	5	0	65	14
ü. 2 - 5 J.	2.797	1	0	1	0	222	44	660	148	80	26	1.269	346
ü. 1 - 2 J. o.B.	3.804	0	1	3	2	122	21	895	181	78	17	2.022	462
m.B.	3.590	0	0	10	2	40	8	527	94	141	18	2.256	494
6 - 12 M. o.B.	1.806	0	0	1	2	68	15	282	52	44	13	1.122	207
m.B.	7.803	0	0	6	1	60	8	490	71	209	31	5.870	1.057
<b>C. Geldstrafe</b>	153.585	2.136	366	10.534	2.379	580	99	1.369	263	87.758	21.026	23.631	3.444
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	89.554	1	0	12	7	58	34	604	165	930	141	77.593	10.009
Jugendarrest	16.446	0	0	0	2	10	8	221	56	220	51	13.586	2.292
Schuldspruch	1.546	0	0	0	0	2	0	16	2	23	3	1.318	182
jrichterl. Maßn.	33.971	0	0	3	1	28	11	172	47	375	44	29.880	3.410
Entsch. §§ 45, 47	37.509	1	0	9	4	18	15	194	60	312	43	32.735	4.118

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

<sup>1</sup> Hier ist ein Fall von Jugendstrafe mit Bewährung zugeordnet bei dem sich die Dauer nicht fehlerfrei bestimmen lässt.

Übersichtstabelle 4.1a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Sanktionsgruppe*

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	1.049.921	20.064	93.073	4.840	13.163	576.890	341.892
Keine Folgeentsch.	695.571	10.421	57.601	1.521	4.990	416.481	204.557
FE, darunter	354.350	9.643	35.472	3.319	8.173	160.409	137.335
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	89.034	7.099	22.373	1.895	2.293	48.911	6.463
ü. 5 J.	830	121	178	40	25	410	56
ü. 2 - 5 J.	5.426	819	1.358	291	204	2.414	340
ü. 1 - 2 J. o.B.	5.548	1.140	1.850	314	245	1.744	255
m.B.	6.931	221	1.257	112	144	4.368	829
6 - 12 M. o.B.	10.696	1.760	4.343	370	453	3.348	422
m.B.	25.812	1.123	5.280	354	555	15.775	2.725
bis u. 6 M. o.B.	8.930	1.102	3.720	204	288	3.290	326
m.B.	24.861	813	4.387	210	379	17.562	1.510
<b>B. Jugendstrafe</b>	20.125	2	28	642	3.454	669	15.330
ü. 5 J.	123	0	0	25	14	5	79
ü. 2 - 5 J.	2.837	1	1	268	822	110	1.635
ü. 1 - 2 J. o.B.	3.859	1	5	148	1.091	95	2.519
m.B.	3.627	0	12	48	626	161	2.780
6 - 12 M. o.B.	1.822	0	3	84	338	57	1.340
m.B.	7.857	0	7	69	563	241	6.977
<b>C. Geldstrafe</b>	154.709	2.522	13.001	683	1.642	109.638	27.223
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	90.232	1	19	93	775	1.079	88.265
Jugendarrest	16.569	0	2	18	278	271	16.000
Schuldspruch	1.553	0	0	2	18	26	1.507
jrichterl. Maßn.	34.178	0	4	39	221	423	33.491
Entsch. §§ 45, 47	37.848	1	13	34	257	359	37.184

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 4.2a: *Schwerste Folgeentscheidung nach der Anzahl der Tagessätze*

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen					
	Gesamt	1 – 15 TS	16 – 30 TS	31 – 50 TS	51 – 90 TS	über 90 TS
Fälle insgesamt	575.312	78.232	207.759	144.735	110.633	33.953
Keine Folgeentsch.	415.135	56.248	152.709	106.301	76.652	23.225
FE, darunter	160.177	21.984	55.050	38.434	33.981	10.728
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	48.866	4.192	13.800	12.407	13.522	4.945
ü. 5 J.	409	48	123	94	107	37
ü. 2 - 5 J.	2.413	223	746	578	616	250
ü. 1 - 2 J. o.B.	1.741	144	513	386	503	195
m.B.	4.362	473	1.365	1.024	1.052	448
6 - 12 M. o.B.	3.345	232	883	793	1.027	410
m.B.	15.762	1.372	4.471	3.861	4.277	1.781
bis u. 6 M. o.B.	3.290	259	888	819	967	357
m.B.	17.544	1.441	4.811	4.852	4.973	1.467
<b>B. Jugendstrafe</b>	666	110	283	154	95	24
ü. 5 J.	5	0	2	2	1	0
ü. 2 - 5 J.	110	22	45	24	15	4
ü. 1 - 2 J. o.B.	95	16	41	19	15	4
m.B.	161	22	70	41	26	2
6 - 12 M. o.B.	57	9	26	16	5	1
m.B.	238	41	99	52	33	13
<b>C. Geldstrafe</b>	109.455	17.432	40.442	25.611	20.227	5.743
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	1.078	236	489	230	111	12
Jugendarrest	270	60	124	52	28	6
Schuldspruch	26	5	11	4	5	1
jrichterl. Maßn.	423	98	191	90	42	2
Entsch. §§ 45, 47	359	73	163	84	36	3

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 4.3a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot*

	Gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen	
		Entziehung der Fahrerlaubnis	Fahrverbot
Fälle insgesamt	167.394	134.924	32.470
Keine Folgeentsch.	131.221	106.175	25.046
FE, darunter	36.173	28.749	7.424
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	13.051	10.820	2.231
ü. 5 J.	102	83	19
ü. 2 - 5 J.	581	468	113
ü. 1 - 2 J. o.B.	520	456	64
m.B.	812	642	170
6 - 12 M. o.B.	1.265	1.083	182
m.B.	3.820	3.166	654
bis u. 6 M. o.B.	1.111	925	186
m.B.	4.840	3.997	843
<b>B. Jugendstrafe</b>	730	522	208
ü. 5 J.	7	5	2
ü. 2 - 5 J.	126	102	24
ü. 1 - 2 J. o.B.	133	96	37
m.B.	154	111	43
6 - 12 M. o.B.	51	36	15
m.B.	259	172	87
<b>C. Geldstrafe</b>	20.504	16.190	4.314
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	1.864	1.195	669
Jugendarrest	552	317	235
Schuldspruch	45	25	20
richterl. Maßn.	762	486	276
Entsch. §§ 45, 47	505	367	138

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 4.4a: *Schwerste Folgeentscheidung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen*

	Sanktionsgruppen					
	Gesamt	JS o. Bew.	JS m. Bew.	JA	jugendrl. Maßn.	Entsch. §§ 45, 47
Fälle insgesamt	359.895	4.840	13.163	16.234	66.027	259.631
Keine Folgeentsch.	211.068	1.521	4.990	5.833	32.479	166.245
FE, darunter	148.826	3.319	8.172	10.401	33.548	93.386
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	10.651	1.895	2.293	1.156	2.639	2.668
ü. 5 J.	121	40	25	9	18	29
ü. 2 - 5 J.	835	291	204	54	135	151
ü. 1 - 2 J. o.B.	814	314	245	59	104	92
m.B.	1.085	112	144	106	360	363
6 - 12 M. o.B.	1.245	370	453	104	159	159
m.B.	3.634	354	555	438	1.103	1.184
bis u. 6 M. o.B.	818	204	288	115	107	104
m.B.	2.099	210	379	271	653	586
<b>B. Jugendstrafe</b>	19.426	642	3.454	3.201	5.123	7.006
ü. 5 J.	118	25	14	13	24	42
ü. 2 - 5 J.	2.725	268	822	391	528	716
ü. 1 - 2 J. o.B.	3.758	148	1.091	634	840	1.045
m.B.	3.454	48	626	504	920	1.356
6 - 12 M. o.B.	1.762	84	338	327	456	557
m.B.	7.609	69	563	1.332	2.355	3.290
<b>C. Geldstrafe</b>	29.548	683	1.642	2.125	8.988	16.110
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	89.133	93	775	3.911	16.783	67.571
Jugendarrest	16.296	18	278	1.530	5.264	9.206
Schuldpruch	1.527	2	18	151	478	878
richterl. Maßn.	33.751	39	221	1.479	7.140	24.872
Entsch. §§ 45, 47	37.475	34	257	749	3.893	32.542

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 4.5a.: *Schwerste Folgeentscheidung bei unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen nach Sanktionsdauer der Bezugsentscheidung*

	unbedingte Freiheitsstrafe							unbedingte Jugendstrafe				
	Gesamt	< 6 M.	6 - 12 M.	1 - 2 Jahre	2 - 5 Jahre	über 5 Jahre	lebenslang	gesamt	6 - 12 M.	1 - 2 Jahre	2 - 5 Jahre	über 5 Jahre
Fälle insgesamt	20.063	3.959	5.141	3.712	6.118	1.094	39	4.840	822	1.768	2.137	113
Keine Folgeentsch.	10.421	1.828	2.179	1.589	3.981	814	30	1.521	225	484	751	61
FE, darunter	9.642	2.131	2.962	2.123	2.137	280	9	3.319	597	1.284	1.386	52
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	7.098	1.628	2.282	1.628	1.387	169	4	1.895	302	689	872	32
ü. 5 J.	121	10	21	20	46	24	0	40	3	10	24	3
ü. 2 - 5 J.	818	88	183	228	288	29	2	291	32	88	162	9
ü. 1 - 2 J. o.B.	1.140	162	378	356	224	20	0	314	36	126	148	4
m.B.	221	27	59	48	77	9	1	112	9	44	58	1
6 - 12 M. o.B.	1.760	412	688	398	238	24	0	370	75	148	144	3
m.B.	1.123	232	366	250	237	37	1	354	52	129	166	7
bis u. 6 M. o.B.	1.102	465	351	169	110	7	0	204	53	73	75	3
m.B.	813	232	236	159	167	19	0	210	42	71	95	2
<b>B. Jugendstrafe</b>	2	1	0	1	0	0	0	642	148	302	190	2
ü. 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	25	1	6	17	1
ü. 2 - 5 J.	1	0	0	1	0	0	0	268	29	134	105	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	1	1	0	0	0	0	0	148	53	70	24	1
m.B.	0	0	0	0	0	0	0	48	17	23	8	0
6 - 12 M. o.B.	0	0	0	0	0	0	0	84	32	38	14	0
m.B.	0	0	0	0	0	0	0	69	16	31	22	0
<b>C. Geldstrafe</b>	2.522	499	673	488	746	111	5	683	119	245	301	18
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	1	0	1	0	0	0	0	93	26	46	21	0
Jugendarrest	0	0	0	0	0	0	0	18	6	10	2	0
Schuldspruch	0	0	0	0	0	0	0	2	1	1	0	0
richterl. Maßn.	0	0	0	0	0	0	0	39	9	18	12	0
Entsch. §§ 45, 47	1	0	1	0	0	0	0	34	10	17	7	0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 4.6.1a: *Schwerste Folgeentscheidung nach bedingter und unbedingter Jugendstrafe (bis einschl. 2 Jahre) und Strafrestausssetzung bzw. Vollverbüßung*

	Gesamt	unbedingte JS	bedingte JS	verbüßte JS		
				gesamt	Vollverbüßer	Strafrestausssetzung
Fälle insgesamt	15.753	2.590	13.163	4.840	2.221	2.619
Keine Folgeentsch.	5.699	709	4.990	1.521	616	905
FE, darunter	10.053	1.881	8.172	3.319	1.605	1.714
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	3.284	991	2.293	1.895	1.005	890
ü. 5 J.	38	13	25	40	21	19
ü. 2 - 5 J.	324	120	204	291	164	127
ü. 1 - 2 J. o.B.	407	162	245	314	174	140
m.B.	197	53	144	112	61	51
6 - 12 M. o.B.	676	223	453	370	193	177
m.B.	736	181	555	354	183	171
bis u. 6 M. o.B.	414	126	288	204	112	92
m.B.	492	113	379	210	97	113
<b>B. Jugendstrafe</b>	3.904	450	3.454	642	271	371
ü. 5 J.	21	7	14	25	3	22
ü. 2 - 5 J.	985	163	822	268	64	204
ü. 1 - 2 J. o.B.	1.214	123	1.091	148	81	67
m.B.	666	40	626	48	16	32
6 - 12 M. o.B.	408	70	338	84	67	17
m.B.	610	47	563	69	40	29
<b>C. Geldstrafe</b>	2.006	364	1.642	683	281	402
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	847	72	775	93	43	50
Jugendarrest	294	16	278	18	8	10
Schuldspruch	20	2	18	2	2	0
richterl. Maßn.	248	27	221		18	21
Entsch. §§ 45, 47	284	27	257	34	15	19

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 4.6.2a: *Schwerste Folgeentscheidung nach bedingter und unbedingter Freiheitsstrafe (bis einschl. 2 Jahre) und Strafrestausssetzung bzw. Vollverbüßung*

	Gesamt	unbedingte FS	bedingte FS	verbüßte FS		
				Gesamt	Vollverbüßer	Strafrestausssetzung
Fälle insgesamt	105.885	12.812	93.073	20.053	12.127	7.926
Keine Folgeentsch.	63.197	5.596	57.601	10.410	5.234	5.176
FE, darunter	42.688	7.216	35.472	9.643	6.893	2.750
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	<b>27.911</b>	<b>5.538</b>	<b>22.373</b>	<b>7.099</b>	<b>5.311</b>	<b>1.788</b>
ü. 5 J.	229	51	178	121	90	31
ü. 2 - 5 J.	1.857	499	1.358	819	582	237
ü. 1 - 2 J. o.B.	2.746	896	1.850	1.140	902	238
m.B.	1.391	134	1.257	221	141	80
6 - 12 M. o.B.	5.841	1.498	4.343	1.760	1.396	364
m.B.	6.128	848	5.280	1.123	760	363
bis u. 6 M. o.B.	4.705	985	3.720	1.102	914	188
m.B.	5.014	627	4.387	813	526	287
<b>B. Jugendstrafe</b>	<b>30</b>	<b>2</b>	<b>28</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>0</b>
ü. 5 J.	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	2	1	1	1	1	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	6	1	5	1	1	0
m.B.	12	0	12	0	0	0
6 - 12 M. o.B.	3	0	3	0	0	0
m.B.	7	0	7	0	0	0
<b>C. Geldstrafe</b>	<b>14.661</b>	<b>1.660</b>	<b>13.001</b>	<b>2.522</b>	<b>1.564</b>	<b>958</b>
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	<b>20</b>	<b>1</b>	<b>19</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>
Jugendarrest	2	0	2	0	0	0
Schuldspruch	0	0	0	0	0	0
richterl. Maßn.	4	0	4	0	0	0
Entsch. §§ 45, 47	14	1	13	1	1	0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 4.7.1.16a: Schwerste Folgeentscheidung nach Aussetzungen von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht

	ohne Bewährungsaufsicht					mit Bewährungsaufsicht				
	Gesamt	bis zu 6 Mon.	ü. 6 Mon. bis zu 9 Mon.	ü. 9 Mon. bis zu 1 Jahr	ü. 1 Jahr bis zu 2 Jahren	Gesamt	bis zu 6 Mon.	ü. 6 Mon. bis zu 9 Mon.	ü. 9 Mon. bis zu 1 Jahr	ü. 1 Jahr bis zu 2 Jahren
Fälle insgesamt	63.230	24.075	21.432	8.358	9.365	29.831	9.078	10.033	4.691	6.029
Keine Folgeentsch.	42.789	15.039	14.580	6.023	7.147	14.804	4.204	4.887	2.310	3.403
FE, darunter	20.441	9.036	6.852	2.335	2.218	15.027	4.874	5.146	2.381	2.626
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	12.069	5.671	3.870	1.353	1.175	10.300	3.533	3.480	1.630	1.657
ü. 5 J.	118	35	34	18	31	60	14	14	13	19
ü. 2 - 5 J.	685	221	214	101	149	673	167	202	123	181
ü. 1 - 2 J. o.B.	1.850	285	282	139	115	1.029	271	335	209	214
m.B.	762	248	269	118	127	495	89	172	111	123
6 - 12 M. o.B.	2.042	878	718	259	187	2.300	750	859	368	323
m.B.	3.110	1.334	1.120	363	293	2.168	700	801	328	339
bis u. 6 M. o.B.	1.935	1.225	491	128	91	1.784	802	541	229	212
m.B.	2.596	1.445	742	227	182	1.791	740	556	249	246
<b>B. Jugendstrafe</b>	22	10	8	4	0	6	2	1	2	1
ü. 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	4	3	1	0	0	1	0	0	1	0
m.B.	9	2	4	3	0	3	1	1	0	1
6 - 12 M. o.B.	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0
m.B.	5	3	1	1	0	2	1	0	1	0
<b>C. Geldstrafe</b>	8.307	3.338	2.959	969	1.041	4.694	1.333	1.656	742	963
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	16	8	4	3	1	3	0	2	0	1
Jugendarrest	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Schuldspruch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
richterl. Maßn.	2	2	0	0	0	2	0	1	0	1
Entsch. §§ 45, 47	12	4	4	3	1	1	0	1	0	0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 4.7.1.17a: *Schwerste Folgeentscheidung nach restausgesetzten unbedingten Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht*

	Gesamt	FS m. Strafrestausssetzung	
		ohne Bewährungs- aufsicht	mit Bewäh- rungsaufsicht
Fälle insgesamt	7.926	2.368	5.558
Keine Folgeentsch.	5.176	1.675	3.501
FE, darunter	2.750	693	2.057
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	1.788	453	1.335
ü. 5 J.	31	3	28
ü. 2 - 5 J.	237	50	187
ü. 1 - 2 J. o.B.	238	60	178
m.B.	80	14	66
6 - 12 M. o.B.	364	97	267
m.B.	363	100	263
bis u. 6 M. o.B.	188	57	131
m.B.	287	72	215
<b>B. Jugendstrafe</b>	0	0	0
ü. 5 J.	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	0	0	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0	0	0
m.B.	0	0	0
6 - 12 M. o.B.	0	0	0
m.B.	0	0	0
<b>C. Geldstrafe</b>	958	239	719
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	0	0	0
Jugendarrest	0	0	0
Schuldspruch	0	0	0
richterl. Maßn.	0	0	0
Entsch. §§ 45, 47	0	0	0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.:

Monate

o.B.:

ohne Bewährung

m.B.:

mit Bewährung

Sonst. JGG:

Sonstige Entscheidungen nach JGG

richterl. Maßn.:

jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47:

Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 4.7.3.2a: Schwerste Folgeentscheidung der unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßer und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen

	Gesamt	Vollverbüßer-Gruppe	isolierte Maßregel		Maßregel i.V.m. Strafe		
			Psychiatrische Anstalt	Entziehungsanstalt	Psychiatrische Anstalt	Entziehungsanstalt	Sicherungsverwahrung
Fälle insgesamt	3.493	1.575	536	53	205	1.108	16
Keine Folgeentsch.	2.142	782	512	26	176	631	15
FE, darunter	1.351	793	24	27	29	477	1
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	905	522	4	18	16	344	1
ü. 5 J.	46	32	0	0	0	13	1
ü. 2 - 5 J.	155	109	1	0	1	44	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	138	81	0	4	3	50	0
m.B.	31	19	0	0	0	12	0
6 - 12 M. o.B.	179	96	1	3	2	77	0
m.B.	154	94	2	3	6	49	0
bis u. 6 M. o.B.	98	49	0	2	0	47	0
m.B.	104	42	0	6	4	52	0
<b>B. Jugendstrafe</b>	13	10	0	0	1	2	0
ü. 5 J.	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	6	5	0	0	0	1	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	3	2	0	0	1	0	0
m.B.	0	0	0	0	0	0	0
6 - 12 M. o.B.	2	1	0	0	0	1	0
m.B.	2	2	0	0	0	0	0
<b>C. Geldstrafe</b>	424	258	15	9	12	130	0
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	1	1	0	0	0	0	0
Jugendarrest	0	0	0	0	0	0	0
Schuldspruch	0	0	0	0	0	0	0
richterl. Maßn.	1	1	0	0	0	0	0
Entsch. §§ 45, 47	0	0	0	0	0	0	0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 5.1a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Anzahl und Art der schwersten Voreintragung mit einbezogenen Entscheidungen (Jugendliche und Heranwachsende)*

	Gesamt	Anzahl der Voreintragungen					Art der schwersten Voreintragung					
		0	1	2	3 - 4	5+	FS o.B.	FS m.B.	JS o.Bew.	JS m.Bew.	GS	Sonst. Entsch. JGG
Fälle insgesamt	390.092	241.172	73.010	33.907	28.839	13.164	83	302	3.526	6.753	5.898	132.355
Keine Folgeentsch.	229.830	162.767	38.887	14.679	10.076	3.421	27	144	893	2.144	2.713	61.139
FE, darunter	160.262	78.405	34.123	19.228	18.763	9.743	56	158	2.633	4.609	3.185	71.216
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	13.563	1.832	2.169	2.164	3.763	3.635	43	97	1.405	1.771	1.132	7.283
ü. 5 J.	149	22	22	23	34	48	0	1	29	26	13	58
ü. 2 - 5 J.	969	94	132	142	257	344	9	7	212	179	65	403
ü. 1 - 2 J. o.B.	950	69	83	108	311	379	11	7	245	206	60	352
m.B.	1.370	241	262	239	353	275	1	9	71	135	99	814
6 - 12 M. o.B.	1.451	106	145	178	448	574	6	17	280	287	120	635
m.B.	4.695	741	894	835	1.209	1.016	5	26	273	470	376	2.804
bis u. 6 M. o.B.	1.013	82	108	115	332	376	8	16	143	186	94	484
m.B.	2.966	477	523	524	819	623	3	14	152	282	305	1.733
<b>B. Jugendstrafe</b>	20.056	6.064	4.377	3.477	4.141	1.997	1	2	632	1.271	138	11.948
ü. 5 J.	123	26	24	23	35	15	0	0	22	17	2	56
ü. 2 - 5 J.	2.829	601	570	484	717	457	1	0	295	393	16	1.523
ü. 1 - 2 J. o.B.	3.855	975	715	719	929	517	0	0	169	367	26	2.318
m.B.	3.597	1.165	830	627	694	281	0	0	43	231	34	2.124
6 - 12 M. o.B.	1.817	511	347	323	407	229	0	1	53	121	14	1.117
m.B.	7.835	2.786	1.891	1.301	1.359	498	0	1	50	142	46	4.810
<b>C. Geldstrafe</b>	36.269	11.935	9.318	5.973	6.125	2.918	12	57	489	1.179	1.763	20.834
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	90.296	58.549	18.246	7.599	4.716	1.186	0	2	100	385	151	31.109
Jugendarrest	16.579	8.182	4.099	2.215	1.616	467	0	1	26	151	57	8.162
Schuldspruch	1.548	714	385	234	177	38	0	0	5	7	4	818
richterl. Maßn.	34.188	20.901	7.777	3.200	1.885	425	0	0	38	124	63	13.062
Entsch. §§ 45, 47	37.888	28.682	5.970	1.943	1.037	256	0	1	31	103	27	9.044

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.:

o.B.: ohne Bewährung

m.B.:

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 5.2a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Anzahl und Art der schwersten Voreintragung mit einbezogenen Entscheidungen (Erwachsene)*

	Gesamt	Anzahl der Voreintragungen					Art der schwersten Voreintragung					
		0	1	2	3 - 4	5+	FS o.B.	FS m.B.	JS o.Bew.	JS m.Bew.	GS	Sonst. Entsch. JGG
Fälle insgesamt	661.979	350.230	90.692	50.211	60.263	110.583	45.537	69.552	6.827	8.063	155.225	26.464
Keine Folgeentsch.	467.456	292.966	6.1912	30.242	32.715	49621	20.983	39.463	2.485	3.495	93.134	14.859
FE, darunter	194.523	57.264	28.780	19.969	27.548	60.962	24.554	30.089	4.342	4.568	62.091	11.605
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	75.535	11.670	8.755	7.568	12.427	35.115	15.820	15.531	2.923	2.505	23.000	4.084
ü. 5 J.	681	132	80	57	103	309	188	125	43	21	144	28
ü. 2 - 5 J.	4.460	643	473	406	663	2275	1.278	801	325	189	958	266
ü. 1 - 2 J. o.B.	4.602	353	297	313	674	2.965	1.863	903	337	188	741	217
m.B.	5.564	1.246	843	645	958	1.872	619	980	188	236	1.790	505
6 - 12 M. o.B.	9.250	614	560	635	1.368	6.073	3.337	2.191	604	348	1.795	360
m.B.	21.138	3.853	2.742	2.322	3.604	8.617	3.206	4.411	651	727	6.933	1.357
bis u. 6 M. o.B.	7.923	531	533	634	1.317	4.908	2.487	2.048	317	232	2.021	286
m.B.	21.917	4.298	3.227	2.556	3.740	8.096	2.842	4.072	458	564	8.618	1.065
<b>B. Jugendstrafe</b>	84	24	13	18	13	16	1	0	3	6	12	38
ü. 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	13	4	0	3	3	3	0	0	1	2	1	5
ü. 1 - 2 J. o.B.	7	1	0	0	2	4	0	0	0	1	0	5
m.B.	31	7	7	7	5	5	0	0	2	2	6	14
6 - 12 M. o.B.	5	3	2	0	0	0	0	0	0	0	0	2
m.B.	28	9	4	8	3	4	1	0	0	1	5	12
<b>C. Geldstrafe</b>	118.625	45.484	19.979	12.346	15.068	25.748	8.690	14.530	1.411	2.054	39.011	7.437
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	97	41	15	17	14	10	2	1	3	0	16	34
Jugendarrest	7	5	0	1	1	0	0	0	0	0	0	2
Schuldspruch	5	1	3	0	1	0	0	0	0	0	3	1
richterl. Maßn.	32	11	7	4	8	2	0	0	1	0	6	14
Entsch. §§ 45, 47	53	24	5	12	4	8	2	1	2	0	7	17

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)  
 FS: Freiheitsstrafe  
 GS: Geldstrafe  
 JS: Jugendstrafe  
 ü.: über  
 J.: Jahre

M.: Monate  
 o.B.: ohne Bewährung  
 m.B.: mit Bewährung  
 Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)  
 richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)  
 Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 5.3.2a: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der schwersten Voreintragung und Sanktion der Bezugsentscheidung\* (Jugendliche und Heranwachsende)

	Gesamt	Voreintragungen											
		FS/JS o.Bew.			FS/JS m.Bew.			GS/Sonst.Entsch. JGG			keine Voreintragung		
		Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung		
		FS/ JS o. Bew.	FS/ JS m. Bew.	GS/ Sonst. Entsch JGG									
Fälle insgesamt	389.669	1.864	612	1.123	1.718	2.404	2.914	966	8.754	128.344	249	2.553	238.168
Keine Folgeentsch.	229.627	450	169	294	522	796	957	372	3.103	60.268	176	1.605	160.915
FE, darunter	160.042	1.414	443	829	1.196	1.608	1.957	594	5.651	68.076	73	948	77.253
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	13.550	908	236	302	653	630	583	285	1.512	6.609	20	177	1.635
ü. 5 J.	149	20	2	7	14	6	7	2	15	54	3	5	14
ü. 2 - 5 J.	968	153	29	38	88	54	44	44	119	305	2	18	74
ü. 1 - 2 J. o.B.	948	174	36	46	96	72	44	37	152	222	3	14	52
m.B.	1.370	43	10	19	48	39	57	16	95	802	1	14	226
6 - 12 M. o.B.	1.447	183	55	47	118	127	58	59	286	408	3	23	80
m.B.	4.692	155	52	71	137	162	197	52	376	2.749	4	51	686
bis u. 6 M. o.B.	1.012	91	32	28	72	85	45	40	193	344	1	22	59
m.B.	2.964	89	20	46	80	85	131	35	276	1.725	3	30	444
<b>B. Jugendstrafe</b>	20.040	251	121	261	238	501	532	134	2.445	9.502	21	404	5.630
ü. 5 J.	123	14	0	8	8	4	5	3	8	47	0	2	24
ü. 2 - 5 J.	2.824	116	61	119	97	167	127	48	515	975	8	79	512
ü. 1 - 2 J. o.B.	3.852	63	34	72	45	172	150	37	760	1.546	4	128	841
m.B.	3.596	12	13	18	22	103	106	9	435	1.714	5	81	1.078
6 - 12 M. o.B.	1.817	25	6	22	38	27	57	19	272	840	2	36	473
m.B.	7.828	21	7	22	28	28	87	18	455	4.380	2	78	2.702
<b>C. Geldstrafe</b>	36.245	230	72	198	264	367	605	151	1.192	21.237	23	198	11.708
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	90.133	21	11	68	40	110	236	23	497	30.691	9	168	58.259
Jugendarrest	16.562	2	7	17	12	48	92	4	178	8.031	0	47	8.124
Schuldspruch	1.548	1	0	4	0	2	5	1	14	807	0	2	712
richterl. Maßn.	34.146	8	2	28	15	37	72	12	144	12.953	4	40	20.831
Entsch. §§ 45, 47	37.793	10	2	19	13	23	67	6	161	8.879	5	78	28.530

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 5.3.3a: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der schwersten Voreintragung und Sanktion der Bezugsentscheidung\* (Erwachsene)

	Gesamt	Voreintragungen											
		FS/JS o.Bew.			FS/JS m.Bew.			GS/Sonst.Entsch. JGG			keine Voreintragung		
		Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung		
		FS/JS o. Bew.	FS/JS m. Bew.	GS/Sonst. Entsch JGG	FS/JS o. Bew.	FS/JS m. Bew.	GS/Sonst. Entsch JGG	FS/JS o. Bew.	FS/JS m. Bew.	GS/Sonst. Entsch JGG	FS/JS o. Bew.	FS/JS m. Bew.	GS/Sonst. Entsch JGG
Fälle insgesamt	660.209	10.827	15.124	26.246	4.959	24.768	47.718	1.899	27.860	151.559	2.421	24.153	322.675
Keine Folgeentsch.	465.909	4.218	6.637	12.467	2.857	13.680	26.289	1.264	16.504	89.910	2.082	20.093	269.908
FE, darunter	194.300	6.609	8.487	13.779	2.102	11.088	21.429	635	11.356	61.649	339	4.060	52.767
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	75.480	5.228	6.221	7.287	1.407	7.337	9.278	343	6.762	19.969	150	1.789	9.709
ü. 5 J.	681	88	64	79	21	49	76	5	39	128	8	23	101
ü. 2 - 5 J.	4.458	608	451	543	139	396	455	42	350	832	34	145	463
ü. 1 - 2 J. o.B.	4.599	929	679	591	154	545	391	44	446	467	17	150	186
m.B.	5.561	142	239	426	52	414	750	20	419	1.856	11	171	1.061
6 - 12 M. o.B.	9.248	1.379	1.523	1.038	311	1.426	802	63	1.101	991	14	254	346
m.B.	21.118	740	1.213	1.904	298	1.779	3.056	65	1.683	6.536	26	519	3.299
bis u. 6 M. o.B.	7.918	833	1.096	873	217	1.277	784	37	1.130	1.139	15	173	344
m.B.	21.897	509	956	1.833	215	1.451	2.964	67	1.594	8.020	25	354	3.909
<b>B. Jugendstrafe</b>	84	0	2	2	0	0	6	0	5	45	0	4	20
ü. 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	13	0	0	1	0	0	2	0	0	6	0	1	3
ü. 1 - 2 J. o.B.	7	0	0	0	0	0	1	0	2	3	0	0	1
m.B.	31	0	1	1	0	0	2	0	3	17	0	2	5
6 - 12 M. o.B.	5	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	3
m.B.	28	0	1	0	0	0	1	0	0	17	0	1	8
<b>C. Geldstrafe</b>	118.463	1.368	2.252	6.469	691	3.739	12.130	289	4.569	41.546	189	2.253	42.968
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	97	1	2	2	0	0	1	0	4	46	0	2	39
Jugendarrest	7	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	5
Schuldspruch	5	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	1
richterl. Maßn.	32	0	0	1	0	0	0	0	2	18	0	0	11
Entsch. §§ 45, 47	53	1	2	1	0	0	1	0	2	22	0	2	22

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.:

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 6.1a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Deliktgruppe des Bezugsdelikts*

	Deliktgruppe der Bezugsentscheidung													
	Gesamt	Sexuelle Nötigung u. Vergewaltigung	Mord u. Totschlag	Einfache Körperverletzung	Gefährliche u. schwere Körperverletzung	Einfacher Diebstahl	Besonders schwerer u. qualifizierter Diebstahl	Raub u. Erpressung	Betrug	Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss	Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss	Fahren ohne Fahrerlaubnis	Delikte nach BtMG	Sonstige Delikte
Fälle insgesamt	1.052.215	2.185	800	59.937	36.380	185.386	27.206	11.339	96.161	110.765	40.914	85.216	64.185	331.741
Keine Folgeentsch.	697.330	1.500	658	36.818	20.444	114.730	13.057	5.101	68.377	90.771	34.068	53.986	36.590	221.230
FE, darunter	354.885	685	142	23.119	15.936	70.656	14.149	6.238	27.784	19.994	6.846	31.230	27.595	110.511
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	89.102	227	77	5.406	3.457	16.581	4.863	1.775	8.589	6.149	1.373	7.049	8.166	25.390
ü. 5 J.	830	13	4	51	41	99	46	49	66	44	9	57	96	255
ü. 2 - 5 J.	5.429	34	15	308	254	724	484	196	476	191	81	345	818	1.503
ü. 1 - 2 J. o.B.	5.553	18	8	252	301	1.069	671	250	400	119	54	265	813	1.333
m.B.	6.934	12	3	449	282	871	275	111	883	333	136	499	842	2.238
6 - 12 M. o.B.	10.702	42	17	672	439	2.327	1.143	330	815	394	101	811	1.058	2.553
m.B.	25.835	48	23	1.952	1.148	3.924	1.012	403	2.871	1.769	476	2.165	2.011	8.033
bis u. 6 M. o.B.	8.936	17	3	423	314	2.469	550	189	615	468	82	597	827	2.382
m.B.	24.883	43	4	1.299	678	5.098	682	247	2.463	2.831	434	2.310	1.701	7.093
<b>B. Jugendstrafe</b>	20.151	73	3	1.819	1.982	4.358	2.070	1.334	426	190	187	1.084	1.980	4.645
ü. 5 J.	123	1	0	9	15	19	10	11	2	2	1	9	11	33
ü. 2 - 5 J.	2.844	16	1	225	317	506	416	313	56	24	22	111	259	578
ü. 1 - 2 J. o.B.	3.864	18	1	347	366	855	491	347	64	35	24	140	364	812
m.B.	3.631	19	1	341	396	674	321	225	90	40	40	212	406	866
6 - 12 M. o.B.	1.823	7	0	136	166	501	198	103	34	13	15	89	164	397
m.B.	7.866	12	0	761	722	1.803	634	335	180	76	85	523	776	1.959
<b>C. Geldstrafe</b>	154.895	269	57	8.714	4.666	26.406	3.366	1.390	16.896	12.805	4.273	10.625	10.787	54.641
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	90.478	115	4	7.146	5.806	23.282	3.835	1.730	1.863	836	1.010	12.466	6.643	25.742
Jugendarrest	16.598	26	0	1.494	1.295	4.120	965	415	341	170	184	1.708	1.311	4.569
Schuldpruch	1.554	2	0	146	142	375	105	38	25	15	17	141	133	415
richterl. Maßn.	34.237	45	2	2.713	2.202	8.125	1.513	658	675	348	414	5.373	2.766	9.403
Entsch. §§ 45, 47	37.987	42	2	2.780	2.158	10.630	1.247	619	821	303	394	5.240	2.431	11.320

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.:

o.B.:

m.B.:

Sonst. JGG:

richterl. Maßn.:

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Monate

ohne Bewährung

mit Bewährung

Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Übersichtstabelle 6.2.1a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von einfachem Diebstahl*

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	185.323	2.607	9.624	547	1.160	80.321	91.064
Keine Folgeentsch.	114.687	957	4.493	119	299	50.384	58.435
FE, darunter	70.636	1.650	5.131	428	861	29.937	32.629
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	16.577	1.371	3.872	251	255	9.703	1.125
ü. 5 J.	99	7	14	1	1	65	11
ü. 2 - 5 J.	724	78	156	36	13	397	44
ü. 1 - 2 J. o.B.	1.069	201	319	40	32	420	57
m.B.	871	22	96	11	10	613	119
6 - 12 M. o.B.	2.327	392	817	66	66	882	104
m.B.	3.922	159	690	32	55	2.552	434
bis u. 6 M. o.B.	2.469	344	970	34	46	1.003	72
m.B.	5.096	168	810	31	32	3.771	284
<b>B. Jugendstrafe</b>	4.358	1	6	94	424	121	3.712
ü. 5 J.	19	0	0	2	1	0	16
ü. 2 - 5 J.	506	0	0	33	78	14	381
ü. 1 - 2 J. o.B.	855	1	2	26	149	23	654
m.B.	674	0	1	5	59	21	588
6 - 12 M. o.B.	501	0	2	20	52	22	405
m.B.	1.803	0	1	8	85	41	1.668
<b>C. Geldstrafe</b>	26.390	273	1.248	76	109	19.953	4.731
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	23.282	0	2	5	73	147	23.055
Jugendarrest	4.120	0	1	0	29	37	4.053
Schuldspruch	375	0	0	0	2	1	372
jrichterl. Maßn.	8.125	0	1	2	24	62	8.036
Entsch. §§ 45, 47	10.630	0	0	3	18	47	10.562

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)  
 FS: Freiheitsstrafe  
 GS: Geldstrafe  
 JS: Jugendstrafe  
 ü.: über  
 J.: Jahre

M.: Monate  
 o.B.: ohne Bewährung  
 m.B.: mit Bewährung  
 Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)  
 jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)  
 Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 6.2.2a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von besonders schwerem und qualifiziertem Diebstahl*

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	27.155	2.351	6.959	1.008	2.148	2.588	12.101
Keine Folgeentsch.	13.014	878	3.856	249	729	1.629	5.673
FE, darunter	14.141	1.473	3.103	759	1.419	959	6.428
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	4.860	1.195	2.076	444	354	404	387
ü. 5 J.	46	10	17	6	4	5	4
ü. 2 - 5 J.	483	173	163	70	36	21	20
ü. 1 - 2 J. o.B.	671	268	253	78	39	16	17
m.B.	275	39	116	21	24	37	38
6 - 12 M. o.B.	1.142	343	529	102	90	42	36
m.B.	1.011	136	395	83	72	143	182
bis u. 6 M. o.B.	550	129	290	44	41	26	20
m.B.	682	97	313	40	48	114	70
<b>B. Jugendstrafe</b>	2.070	0	4	160	707	5	1.194
ü. 5 J.	10	0	0	5	3	0	2
ü. 2 - 5 J.	416	0	1	72	202	2	139
ü. 1 - 2 J. o.B.	491	0	2	39	228	1	221
m.B.	321	0	0	10	121	0	190
6 - 12 M. o.B.	198	0	0	19	66	0	113
m.B.	634	0	1	15	87	2	529
<b>C. Geldstrafe</b>	3.361	274	1.017	131	241	546	1.152
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	3.835	0	3	23	115	3	3.691
Jugendarrest	965	0	1	4	49	2	909
Schuldspruch	105	0	0	1	2	0	102
richterl. Maßn.	1.513	0	0	7	28	0	1.478
Entsch. §§ 45, 47	1.247	0	2	11	36	1	1.197

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)  
 FS: Freiheitsstrafe  
 GS: Geldstrafe  
 JS: Jugendstrafe  
 ü.: über  
 J.: Jahre

M.: Monate  
 o.B.: ohne Bewährung  
 m.B.: mit Bewährung  
 Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)  
 richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)  
 Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 6.2.3a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Betrug*

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	96.016	1.223	10.743	108	492	71.906	11.544
Keine Folgeentsch.	68.272	709	7.082	36	186	52.522	7.737
FE, darunter	27.744	514	3.661	72	306	19.384	3.807
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	8.579	367	2.359	42	145	5.320	346
ü. 5 J.	66	7	17	0	1	39	2
ü. 2 - 5 J.	476	58	157	8	14	228	11
ü. 1 - 2 J. o.B.	400	51	189	6	11	130	13
m.B.	883	11	187	7	15	606	57
6 - 12 M. o.B.	815	74	405	4	30	280	22
m.B.	2.865	78	603	7	29	2.009	139
bis u. 6 M. o.B.	615	47	305	4	16	228	15
m.B.	2.459	41	496	6	29	1.800	87
<b>B. Jugendstrafe</b>	426	0	0	8	65	34	319
ü. 5 J.	2	0	0	0	0	0	2
ü. 2 - 5 J.	56	0	0	4	17	4	31
ü. 1 - 2 J. o.B.	64	0	0	3	16	3	42
m.B.	90	0	0	0	11	10	69
6 - 12 M. o.B.	34	0	0	1	8	1	24
m.B.	180	0	0	0	13	16	151
<b>C. Geldstrafe</b>	16.866	146	1.300	21	83	13.973	1.343
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	1.863	0	0	1	13	51	1.798
Jugendarrest	341	0	0	0	2	12	327
Schuldspruch	25	0	0	0	0	4	21
jrichterl. Maßn.	675	0	0	0	7	20	648
Entsch. §§ 45, 47	821	0	0	1	4	15	801

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)  
 FS: Freiheitsstrafe  
 GS: Geldstrafe  
 JS: Jugendstrafe  
 ü.: über  
 J.: Jahre

M.: Monate  
 o.B.: ohne Bewährung  
 m.B.: mit Bewährung  
 Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)  
 jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)  
 Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 6.2.4a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Verkehrsdelikten unter Alkoholeinfluss*

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	110.704	394	4.834	25	105	100.748	4.598
Keine Folgeentsch.	90.718	226	3.251	8	42	83.946	3.245
FE, darunter	19.986	168	1.583	17	63	16.802	1.353
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	6.146	122	1.030	11	25	4.820	140
ü. 5 J.	44	2	4	2	2	33	1
ü. 2 - 5 J.	191	5	30	0	1	145	10
ü. 1 - 2 J. o.B.	119	7	37	4	1	64	6
m.B.	333	1	31	0	1	288	12
6 - 12 M. o.B.	394	31	190	2	3	159	9
m.B.	1.768	32	272	2	7	1.404	51
bis u. 6 M. o.B.	468	32	222	0	4	208	2
m.B.	2.831	12	244	1	6	2.519	49
<b>B. Jugendstrafe</b>	190	0	0	3	22	69	96
ü. 5 J.	2	0	0	0	0	1	1
ü. 2 - 5 J.	24	0	0	1	2	8	13
ü. 1 - 2 J. o.B.	35	0	0	2	12	5	16
m.B.	40	0	0	0	2	22	16
6 - 12 M. o.B.	13	0	0	0	2	5	6
m.B.	76	0	0	0	4	28	44
<b>C. Geldstrafe</b>	12.799	46	550	3	10	11.682	508
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	835	0	0	0	6	222	607
Jugendarrest	170	0	0	0	2	33	135
Schuldspruch	15	0	0	0	0	4	11
jrichterl. Maßn.	348	0	0	0	4	79	265
Entsch. §§ 45, 47	302	0	0	0	0	106	196

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)  
 FS: Freiheitsstrafe  
 GS: Geldstrafe  
 JS: Jugendstrafe  
 ü.: über  
 J.: Jahre

M.: Monate  
 o.B.: ohne Bewährung  
 m.B.: mit Bewährung  
 Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)  
 jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)  
 Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 6.2.5a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss*

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	40.861	84	744	19	82	33.507	6.425
Keine Folgeentsch.	34.021	39	467	5	35	28.811	4.664
FE, darunter	6.840	45	277	14	47	4.696	1.761
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	1.370	38	179	7	14	1.032	100
ü. 5 J.	9	0	2	0	0	7	0
ü. 2 - 5 J.	81	3	7	0	2	60	9
ü. 1 - 2 J. o.B.	54	8	13	1	2	28	2
m.B.	135	2	10	1	0	111	11
6 - 12 M. o.B.	101	11	48	0	1	38	3
m.B.	476	7	41	1	3	379	45
bis u. 6 M. o.B.	82	5	30	1	4	37	5
m.B.	432	2	28	3	2	372	25
<b>B. Jugendstrafe</b>	187	0	0	2	16	27	142
ü. 5 J.	1	0	0	0	0	0	1
ü. 2 - 5 J.	22	0	0	0	1	5	16
ü. 1 - 2 J. o.B.	24	0	0	0	2	0	22
m.B.	40	0	0	0	2	9	29
6 - 12 M. o.B.	15	0	0	1	3	1	10
m.B.	85	0	0	1	8	12	64
<b>C. Geldstrafe</b>	4.271	7	97	5	13	3.555	594
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	1.010	0	0	0	4	81	925
Jugendarrest	184	0	0	0	3	18	163
Schuldspruch	17	0	0	0	0	4	13
jrichterl. Maßn.	414	0	0	0	0	32	382
Entsch. §§ 45, 47	394	0	0	0	1	27	366

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)  
 FS: Freiheitsstrafe  
 GS: Geldstrafe  
 JS: Jugendstrafe  
 ü.: über  
 J.: Jahre

M.: Monate  
 o.B.: ohne Bewährung  
 m.B.: mit Bewährung  
 Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)  
 jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)  
 Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 6.2.6a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Fahren ohne Fahrerlaubnis*

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	85.203	1.006	6.152	69	197	36.806	40.973
Keine Folgeentsch.	53.979	568	3.508	27	55	24.545	25.276
FE, darunter	31.224	438	2.644	42	142	12.261	15.697
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	7.048	297	1.853	24	49	4.505	320
ü. 5 J.	57	2	11	0	1	42	1
ü. 2 - 5 J.	345	16	60	1	2	250	16
ü. 1 - 2 J. o.B.	265	24	100	5	5	122	9
m.B.	499	7	91	1	0	363	37
6 - 12 M. o.B.	811	80	440	5	13	249	24
m.B.	2.164	75	504	4	15	1.449	117
bis u. 6 M. o.B.	597	47	316	3	6	209	16
m.B.	2.310	46	331	5	7	1.821	100
<b>B. Jugendstrafe</b>	1.084	0	1	8	58	61	956
ü. 5 J.	9	0	0	0	0	1	8
ü. 2 - 5 J.	111	0	0	3	11	11	86
ü. 1 - 2 J. o.B.	140	0	0	1	18	13	108
m.B.	212	0	1	0	11	13	187
6 - 12 M. o.B.	89	0	0	2	7	6	74
m.B.	523	0	0	2	11	17	493
<b>C. Geldstrafe</b>	10.621	140	788	10	25	7.589	2.069
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	12.465	1	2	0	10	102	12.350
Jugendarrest	1.707	0	0	0	4	23	1.680
Schuldspruch	141	0	0	0	0	5	136
jrichterl. Maßn.	5.373	0	1	0	4	45	5.323
Entsch. §§ 45, 47	5.240	1	1	0	2	29	5.207

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.:

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 6.2.7a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von BtMG-Delikten*

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	64.163	3.486	10.846	689	2.575	19.774	26.793
Keine Folgeentsch.	36.576	2.058	6.412	302	1.283	11.794	14.727
FE, darunter	27.587	1.428	4.434	387	1.292	7.980	12.066
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	8.161	993	2.649	238	468	3.018	795
ü. 5 J.	96	12	32	7	9	30	6
ü. 2 - 5 J.	818	159	291	35	49	235	49
ü. 1 - 2 J. o.B.	813	185	312	44	49	190	33
m.B.	842	42	195	14	37	427	127
6 - 12 M. o.B.	1.058	190	424	41	79	274	50
m.B.	2.010	160	551	41	97	869	292
bis u. 6 M. o.B.	825	113	374	30	56	213	39
m.B.	1.699	132	470	26	92	780	199
<b>B. Jugendstrafe</b>	1.980	0	6	42	388	70	1.474
ü. 5 J.	11	0	0	1	2	1	7
ü. 2 - 5 J.	259	0	0	12	82	9	156
ü. 1 - 2 J. o.B.	364	0	1	13	118	9	223
m.B.	406	0	3	3	73	24	303
6 - 12 M. o.B.	164	0	0	7	44	7	106
m.B.	776	0	2	6	69	20	679
<b>C. Geldstrafe</b>	10.784	434	1.772	99	351	4.817	3.311
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	6.643	0	3	7	84	70	6.479
Jugendarrest	1.311	0	0	2	31	15	1.263
Schuldspruch	133	0	0	0	2	1	130
jrichterl. Maßn.	2.766	0	1	2	23	40	2.700
Entsch. §§ 45, 47	2.431	0	2	3	28	14	2.384

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)  
 FS: Freiheitsstrafe  
 GS: Geldstrafe  
 JS: Jugendstrafe  
 ü.: über  
 J.: Jahre

M.: Monate  
 o.B.: ohne Bewährung  
 m.B.: mit Bewährung  
 Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)  
 jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)  
 Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 6.3.1.1.2a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexueller Nötigung und Vergewaltigung*

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	2.122	552	935	82	227	15	311
Keine Folgeentsch.	1.441	380	715	34	121	12	179
FE, darunter	681	172	220	48	106	3	132
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	227	92	83	26	20	0	6
ü. 5 J.	13	10	2	1	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	34	19	6	7	2	0	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	18	6	8	3	1	0	0
m.B.	12	4	4	1	2	0	1
6 - 12 M. o.B.	42	18	14	5	5	0	0
m.B.	48	18	18	2	5	0	5
bis u. 6 M. o.B.	17	5	9	2	1	0	0
m.B.	43	12	22	5	4	0	0
<b>B. Jugendstrafe</b>	73	0	1	7	49	0	16
ü. 5 J.	1	0	0	1	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	16	0	0	3	11	0	2
ü. 1 - 2 J. o.B.	18	0	0	2	14	0	2
m.B.	19	0	1	0	16	0	2
6 - 12 M. o.B.	7	0	0	1	3	0	3
m.B.	12	0	0	0	5	0	7
<b>C. Geldstrafe</b>	267	80	135	15	18	3	16
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	114	0	1	0	19	0	94
Jugendarrest	26	0	0	0	5	0	21
Schuldspruch	2	0	0	0	0	0	2
jrichterl. Maßn.	45	0	0	0	8	0	37
Entsch. §§ 45, 47	41	0	1	0	6	0	34

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 6.3.1.1.3a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexuellem Missbrauch*

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	2.982	492	1.346	22	204	296	622
Keine Folgeentsch.	2.225	385	1.123	6	119	234	358
FE, darunter	757	107	223	16	85	62	264
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	229	54	110	10	25	15	15
ü. 5 J.	8	7	1	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	31	11	12	3	3	1	1
ü. 1 - 2 J. o.B.	27	9	14	3	1	0	0
m.B.	21	2	13	0	1	3	2
6 - 12 M. o.B.	36	7	19	0	6	3	1
m.B.	46	7	21	2	7	3	6
bis u. 6 M. o.B.	18	3	8	1	4	1	1
m.B.	42	8	22	1	3	4	4
<b>B. Jugendstrafe</b>	65	0	0	2	25	1	37
ü. 5 J.	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	14	0	0	2	10	0	2
ü. 1 - 2 J. o.B.	15	0	0	0	4	0	11
m.B.	15	0	0	0	6	0	9
6 - 12 M. o.B.	6	0	0	0	2	0	4
m.B.	15	0	0	0	3	1	11
<b>C. Geldstrafe</b>	262	53	111	1	15	45	37
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	199	0	0	3	20	1	175
Jugendarrest	41	0	0	0	6	0	35
Schuldspruch	0	0	0	0	0	0	0
richterl. Maßn.	69	0	0	2	5	1	61
Entsch. §§ 45, 47	89	0	0	1	9	0	79

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)  
 FS: Freiheitsstrafe  
 GS: Geldstrafe  
 JS: Jugendstrafe  
 ü.: über  
 J.: Jahre

M.: Monate  
 o.B.: ohne Bewährung  
 m.B.: mit Bewährung  
 Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)  
 richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)  
 Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 6.3.1.1.4a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund exhibitionistischer Handlungen*

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	1.229	26	235	3	10	778	177
Keine Folgeentsch.	869	12	158	0	1	596	102
FE, darunter	360	14	77	3	9	182	75
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	130	8	55	1	2	61	3
ü. 5 J.	1	1	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	5	1	1	0	0	3	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	7	2	4	0	0	1	0
m.B.	12	0	7	0	1	3	1
6 - 12 M. o.B.	14	0	10	0	0	4	0
m.B.	49	3	18	0	1	26	1
bis u. 6 M. o.B.	7	1	5	0	0	1	0
m.B.	35	0	10	1	0	23	1
<b>B. Jugendstrafe</b>	18	0	0	1	7	0	10
ü. 5 J.	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	3	0	0	0	1	0	2
ü. 1 - 2 J. o.B.	3	0	0	1	1	0	1
m.B.	8	0	0	0	4	0	4
6 - 12 M. o.B.	1	0	0	0	1	0	0
m.B.	3	0	0	0	0	0	3
<b>C. Geldstrafe</b>	162	6	22	1	0	120	13
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	49	0	0	0	0	0	49
Jugendarrest	9	0	0	0	0	0	9
Schuldspruch	1	0	0	0	0	0	1
jrichterl. Maßn.	13	0	0	0	0	0	13
Entsch. §§ 45, 47	26	0	0	0	0	0	26

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)  
 FS: Freiheitsstrafe  
 GS: Geldstrafe  
 JS: Jugendstrafe  
 ü.: über  
 J.: Jahre

M.: Monate  
 o.B.: ohne Bewährung  
 m.B.: mit Bewährung  
 Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)  
 jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)  
 Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 6.3.2.1.2a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Mord und Totschlag*

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	595	425	27	120	15	3	5
Keine Folgeentsch.	457	336	22	84	8	3	4
FE, darunter	138	89	5	36	7	0	1
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	75	48	5	22	0	0	0
ü. 5 J.	4	2	1	1	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	15	11	0	4	0	0	0
ü. 1 - 2 J.   o.B.	8	4	2	2	0	0	0
m.B.	3	2	0	1	0	0	0
6 - 12 M.   o.B.	15	11	1	3	0	0	0
m.B.	23	14	0	9	0	0	0
bis u. 6 M.   o.B.	3	1	1	1	0	0	0
m.B.	4	3	0	1	0	0	0
<b>B. Jugendstrafe</b>	3	0	0	1	2	0	0
ü. 5 J.	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	1	0	0	1	0	0	0
ü. 1 - 2 J.   o.B.	1	0	0	0	1	0	0
m.B.	1	0	0	0	1	0	0
6 - 12 M.   o.B.	0	0	0	0	0	0	0
m.B.	0	0	0	0	0	0	0
<b>C. Geldstrafe</b>	55	40	0	13	2	0	0
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	4	0	0	0	3	0	1
Jugendarrest	0	0	0	0	0	0	0
Schuldspruch	0	0	0	0	0	0	0
richterl. Maßn.	2	0	0	0	2	0	0
Entsch. §§ 45, 47	2	0	0	0	1	0	1

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)  
 FS: Freiheitsstrafe  
 GS: Geldstrafe  
 JS: Jugendstrafe  
 ü.: über  
 J.: Jahre

M.: Monate  
 o.B.: ohne Bewährung  
 m.B.: mit Bewährung  
 Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)  
 richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)  
 Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 6.3.2.1.3a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Raub und Erpressung*

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	11.210	1.650	2.069	875	2.110	241	4.265
Keine Folgeentsch.	4.983	845	1.165	273	715	168	1.817
FE, darunter	6.227	805	904	602	1.395	73	2.448
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	1.771	560	511	319	257	16	105
ü. 5 J.	49	23	6	17	2	0	1
ü. 2 - 5 J.	195	79	33	54	21	1	7
ü. 1 - 2 J. o.B.	249	102	57	51	33	0	6
m.B.	111	33	26	20	10	4	18
6 - 12 M. o.B.	330	117	107	51	42	2	11
m.B.	402	98	121	61	69	6	47
bis u. 6 M. o.B.	189	51	66	29	38	0	5
m.B.	246	57	95	36	42	3	13
<b>B. Jugendstrafe</b>	1.334	0	1	127	674	0	532
ü. 5 J.	11	0	0	6	4	0	1
ü. 2 - 5 J.	313	0	0	67	177	0	69
ü. 1 - 2 J. o.B.	347	0	0	20	219	0	108
m.B.	225	0	0	5	135	0	85
6 - 12 M. o.B.	103	0	0	14	46	0	43
m.B.	335	0	1	15	93	0	226
<b>C. Geldstrafe</b>	1.385	243	389	130	249	57	317
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	1.730	0	1	26	214	0	1.489
Jugendarrest	415	0	0	5	64	0	346
Schuldspruch	38	0	0	1	3	0	34
jrichterl. Maßn.	658	0	1	12	59	0	586
Entsch. §§ 45, 47	619	0	0	8	88	0	523

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)  
 FS: Freiheitsstrafe  
 GS: Geldstrafe  
 JS: Jugendstrafe  
 ü.: über  
 J.: Jahre

M.: Monate  
 o.B.: ohne Bewährung  
 m.B.: mit Bewährung  
 Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)  
 jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)  
 Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 6.3.2.1.4a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von einfacher Körperverletzung*

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	59.739	623	3.987	262	649	30.942	23.276
Keine Folgeentsch.	36.642	247	1.992	61	182	21.932	12.228
FE, darunter	23.097	376	1.995	201	467	9.010	11.048
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	5.401	289	1.321	105	138	2.970	557
ü. 5 J.	51	9	13	0	1	22	6
ü. 2 - 5 J.	308	19	76	10	11	159	33
ü. 1 - 2 J. o.B.	252	38	75	11	18	92	18
m.B.	449	8	75	9	5	274	78
6 - 12 M. o.B.	670	89	300	28	27	199	27
m.B.	1.950	56	346	23	41	1.207	277
bis u. 6 M. o.B.	423	42	176	12	10	154	29
m.B.	1.298	28	260	12	25	863	110
<b>B. Jugendstrafe</b>	1.819	1	1	48	214	45	1.510
ü. 5 J.	9	0	0	2	1	0	6
ü. 2 - 5 J.	225	1	0	18	49	4	153
ü. 1 - 2 J. o.B.	347	0	0	10	66	8	263
m.B.	341	0	0	6	32	10	293
6 - 12 M. o.B.	136	0	1	5	22	1	107
m.B.	761	0	0	7	44	22	688
<b>C. Geldstrafe</b>	8.699	86	667	39	85	5.919	1.903
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	7.146	0	1	9	29	58	7.049
Jugendarrest	1.494	0	0	3	11	18	1.462
Schuldspruch	146	0	0	0	1	1	144
jrichterl. Maßn.	2.713	0	0	5	9	18	2.681
Entsch. §§ 45, 47	2.780	0	1	1	8	21	2.749

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)  
 FS: Freiheitsstrafe  
 GS: Geldstrafe  
 JS: Jugendstrafe  
 ü.: über  
 J.: Jahre

M.: Monate  
 o.B.: ohne Bewährung  
 m.B.: mit Bewährung  
 Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)  
 jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)  
 Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle 6.3.2.1.5a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von schwerer und gefährlicher Körperverletzung*

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						
	Gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Sonst. JGG
Fälle insgesamt	36.048	990	8.902	610	1.902	3.518	20.126
Keine Folgeentsch.	20.134	506	5.582	194	702	2.417	10.733
FE, darunter	15.914	484	3.320	416	1.200	1.101	9.393
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	3.451	301	1.725	232	312	357	524
ü. 5 J.	41	9	19	3	3	4	3
ü. 2 - 5 J.	254	32	119	30	28	15	30
ü. 1 - 2 J. o.B.	299	48	146	41	30	13	21
m.B.	282	12	140	18	21	34	57
6 - 12 M. o.B.	439	59	264	28	48	18	22
m.B.	1.146	54	496	60	97	154	285
bis u. 6 M. o.B.	314	37	194	24	36	12	11
m.B.	676	50	347	28	49	107	95
<b>B. Jugendstrafe</b>	1.982	0	4	96	502	6	1.374
ü. 5 J.	15	0	0	6	1	0	8
ü. 2 - 5 J.	317	0	0	40	113	0	164
ü. 1 - 2 J. o.B.	366	0	0	20	145	1	200
m.B.	396	0	3	9	106	0	278
6 - 12 M. o.B.	166	0	0	11	42	0	113
m.B.	722	0	1	10	95	5	611
<b>C. Geldstrafe</b>	4.650	180	1.577	76	259	733	1.825
<b>D. Sonst. Entsch. JGG</b>	5.806	0	3	11	124	2	5.666
Jugendarrest	1.295	0	0	1	46	0	1.248
Schuldspruch	142	0	0	0	4	0	138
richterl. Maßn.	2.202	0	0	7	37	0	2.158
Entsch. §§ 45, 47	2.158	0	3	3	36	2	2.114

\* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.:

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, ausser Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel)

Entsch. §§ 45, 47: Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG

